JOANNEUM RESEARCH LIFE

Institut für Klima, Energiesysteme und Gesellschaft

Bericht

Update zur Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich

Methodik und Gesamtergebnisse für das Analysejahr 2025

Im Auftrag von:

Bundeskanzleramt
Sektion VI – Familie und Jugend

Bundeskanzleramt

Graz, Dezember 2025

MITEINANDER ZUKUNFTSRELEVANT

JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
LIFE – Institut für Klima, Energiesysteme und Gesellschaft

Science Tower
Waagner-Biro-Straße 100
8020 Graz, Austria
Tel.: +43-316-876-7600
E-Mail: life@joanneum.at

Mitarbeitende:

Dr. Franz Prettenthaler, M.Litt (Projektleitung)

Mag.ª Judith Köberl

DI^in (FH) Sabrina Dreisiebner-Lanz, MSc

Mag.ª Claudia Winkler, MA

Anmerkung: Im Bericht wird auf eine inklusive und dabei weitestmöglich geschlechtsneutrale Ausdrucksform geachtet. Bei Fachausdrücken und Verwaltungsbegriffen (zum Beispiel „Arbeitnehmerveranlagung“) wird jedoch die offizielle, meist allerdings nicht geschlechtsneutrale Ausdrucksweise beibehalten.

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel

Mit dem Ziel, den aktuellen Beitrag der öffentlichen Hand zur Deckung der Kosten, die in privaten Haushalten durch Kinder entstehen, zu erheben und hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit zwischen unterschiedlichen Haushaltsformen zu analysieren, wurden in Prettenthaler et al. (2022) die **kinderinduzierten Transfers** basierend auf Modellsimulationen des Steuer- und Transfersystems in Österreich für das Jahr 2021 ausgewertet. Als „kinderinduziert" wurden dabei Transferleistungen definiert, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Das Konzept der kinderinduzierten Transferleistungen berücksichtigt somit sowohl explizit kinderbezogene Transfers als auch Transfers, deren Berechnungsgrundlage durch Kinder im Haushalt beeinflusst wird. Aufgrund der bald nach Erstellung der Studie einsetzenden dynamischen Entwicklung im Bereich des gesamtstaatlichen Steuer- und Transfersystems, unter anderem auch getrieben von der starken Teuerung, wurde die Analyse 2023 erstmals aktualisiert (Prettenthaler et al. 2024). Ziel der gegenständlichen Studie ist eine weitere Aktualisierung der bislang durchgeführten Analysen der kinderinduzierten Transferleistungen auf das Jahr 2025 und ein Vergleich mit den beiden vorangegangenen Analysejahren unter Berücksichtigung der Teuerung.

Methode

Für die Analyse wird eine aktualisierte Version des in Prettenthaler et al. (2022) erstellten **Simulationsmodells** verwendet, welches das österreichische Steuer- und Transfersystem auf regionaler Ebene abbildet und mit dessen Hilfe sich die Höhe der Steuern und Abgaben sowie der projektrelevanten Transferleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen berechnen lässt. Dabei wird für jede betrachtete Haushaltskonstellation und Einkommensstufe ein so genanntes Steuer- und Transferkonto erstellt, mit unterschiedlichen Annahmen zu den betrachteten Haushaltskonstellationen bezüglich Anzahl und Alter der Kinder, Betreuungsform, Einkommensaufteilung im Haushalt, Wohnort et cetera. Die simulierten Steuer- und Transferkonten umfassen insgesamt zwei Erwachsenenkonstellationen, 79 Kinderkonstellationen, drei Einkommensverteilungen, zwei Betreuungsvarianten und neun regionale Verortungen, die zu 3.546 Haushaltskonstellationen kombiniert werden, sowie 210 Einkommensstufen an Bruttohaushaltserwerbseinkünften. Daraus ergeben sich 744.660 einzelne, voneinander unabhängige Simulationen von Steuer- und Transferkonten. Zur Ableitung der kinderinduzierten Transfers wird jeder Haushaltskonstellation mit Kindern ein entsprechender Vergleichs- beziehungsweise Referenzhaushalt ohne Kinder gegenübergestellt.

Für die Simulation der Steuer- und Transferkonten im Analysejahr 2025 werden all jene Transferleistungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene berücksichtigt, die auf Kinder als Begünstigte abzielen (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus et cetera) oder deren Bezugsmöglichkeit beziehungsweise Höhe durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird (zum Beispiel Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss et cetera). Relevant sind direkte monetäre Zuschüsse sowie reale Transferleistungen (Beitragsbefreiungen oder reduzierte Tarife wie beispielsweise einkommensabhängig gestaffelte Beiträge für Kinderbetreuung), die bei Anwesenheit von Kindern im Haushalt gewährt werden. Reale Transferleistungen werden nur berücksichtigt, wenn diese universellen Voraussetzungen unterliegen, einkommensgeprüft sind beziehungsweise einkommensabhängige Tarife aufweisen, und so eine Anreiz- oder Umverteilungswirkung implizieren. Nicht berücksichtigt werden hingegen allgemeine Gratisleistungen (zum Beispiel kostenloses Kinderimpfprogramm oder gratis Kindergartenbesuch), Leistungen ohne Allgemeinheitscharakter, wie etwa Sonderfälle (zum Beispiel Leistungen bei speziellen Anlässen wie Mehrlingsgeburten oder bei Notsituationen wie Katastrophenfälle), oder temporär aufgrund spezifischer Ereignisse wie der Covid-19-Pandemie oder der Teuerung eingeführte beziehungsweise abgeänderte Transferleistungen.

Für die Ergebnisdarstellung wird die Fülle an simulierten Steuer- und Transferkonten beziehungsweise daraus abgeleiteten kinderinduzierten Transfers mittels einer gewichteten Durchschnittsbildung über vier unterschiedliche Dimensionen (Alter der Kinder, Betreuungsform, Einkommensverteilung, Verortung) zusammengefasst. Aus dieser Durchschnittsbildung ergeben sich **aggregierte Ergebnisse** getrennt für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-

Haushalte sowie differenziert nach der Anzahl der Kinder im Haushalt (ein Kind bis vier Kinder). Für Haushalte mit einem Kind erfolgt zusätzlich eine Auswertung nach Altersklassen.

Kinderinduzierte Transfers im Analysejahr 2025

Unter der Prämisse, dass alle zustehenden Leistungen ausgeschöpft werden, belaufen sich die **kinderinduzierten Transfers** für Paarhaushalte mit ein bis vier Kindern in der Altersspanne von 1 bis 24 Jahren je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl durchschnittlich auf rund **425 Euro bis 770 Euro** pro Kind und Monat (siehe Abbildung 0.1). Alleinerziehenden-Haushalte erhalten demgegenüber mit rund **460 Euro bis 970 Euro** pro Kind und Monat über alle Einkommensdezile hinweg durchwegs höhere durchschnittliche kinderinduzierte Transfers (siehe Abbildung 0.2). Bei Paaren ergeben sich für Haushalte im ersten Einkommensdezil, bei Alleinerziehenden für Haushalte im zweiten Einkommensdezil die höchsten kinderinduzierten Transfers. Getrennt nach Kinderanzahl betrachtet entfallen im untersten Einkommensdezil (Paare) beziehungsweise den unteren fünf Einkommensdezilen (Alleinerziehende) die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Haushalte mit einem einzigen Kind, in den darüber liegenden Dezilen hingegen auf Haushalte mit vier Kindern.

Deutliche Unterschiede in der Höhe der kinderinduzierten Transfers gibt es zum Teil auch über die Altersklassen hinweg. Je nach Einkommensdezil kann dabei die Differenz zwischen den betrachteten Altersklassen bis zu rund **345 Euro** im Monat betragen. In Paarhaushalten entfallen in den untersten Einkommensdezilen die höchsten Transfers auf die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen, in den mittleren Dezilen auf die 1- bis 5-Jährigen und in den obersten Dezilen auf die 10- bis 14-Jährigen. Alleinerziehende erhalten hingegen im ersten Einkommensdezil die höchsten kinderinduzierten Transfers für die Altersklasse der 1- bis 5-Jährigen, im zweiten Dezil für die Altersklasse der 15- bis 19-Jährigen und ab dem dritten Dezil für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen.

Abbildung 0.1: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025

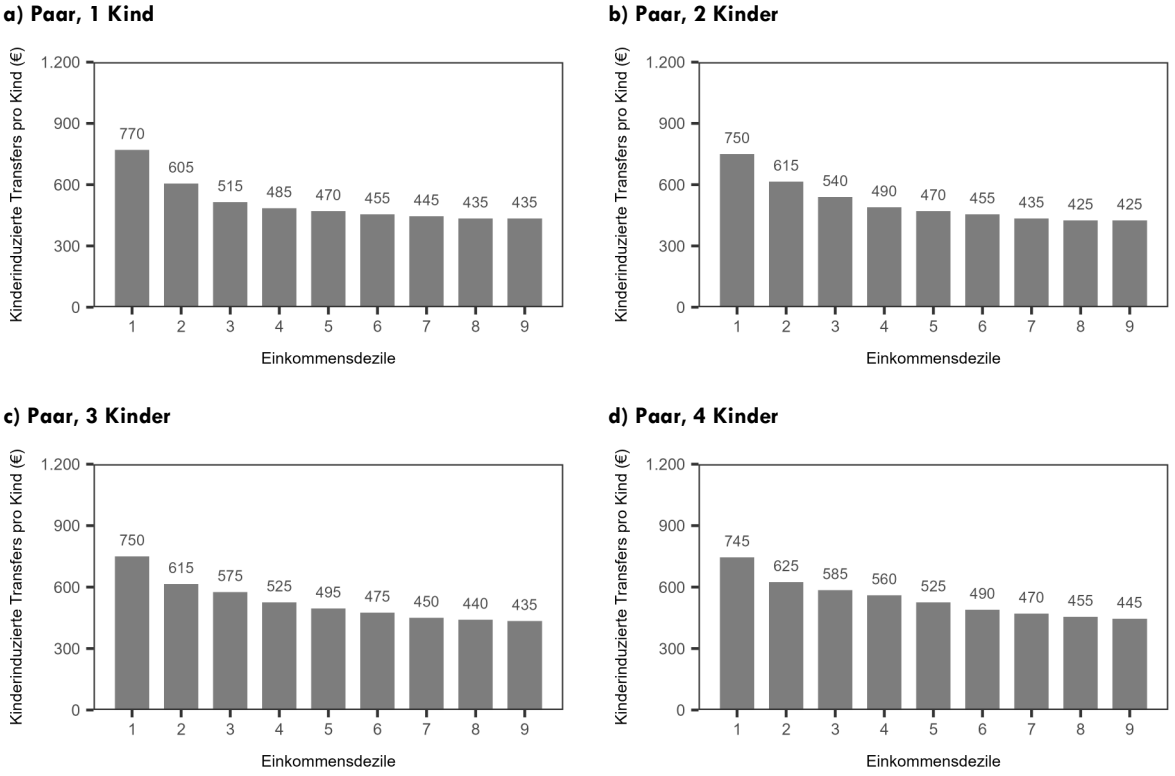

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet. Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das 10. Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet.

Abbildung 0.2: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025

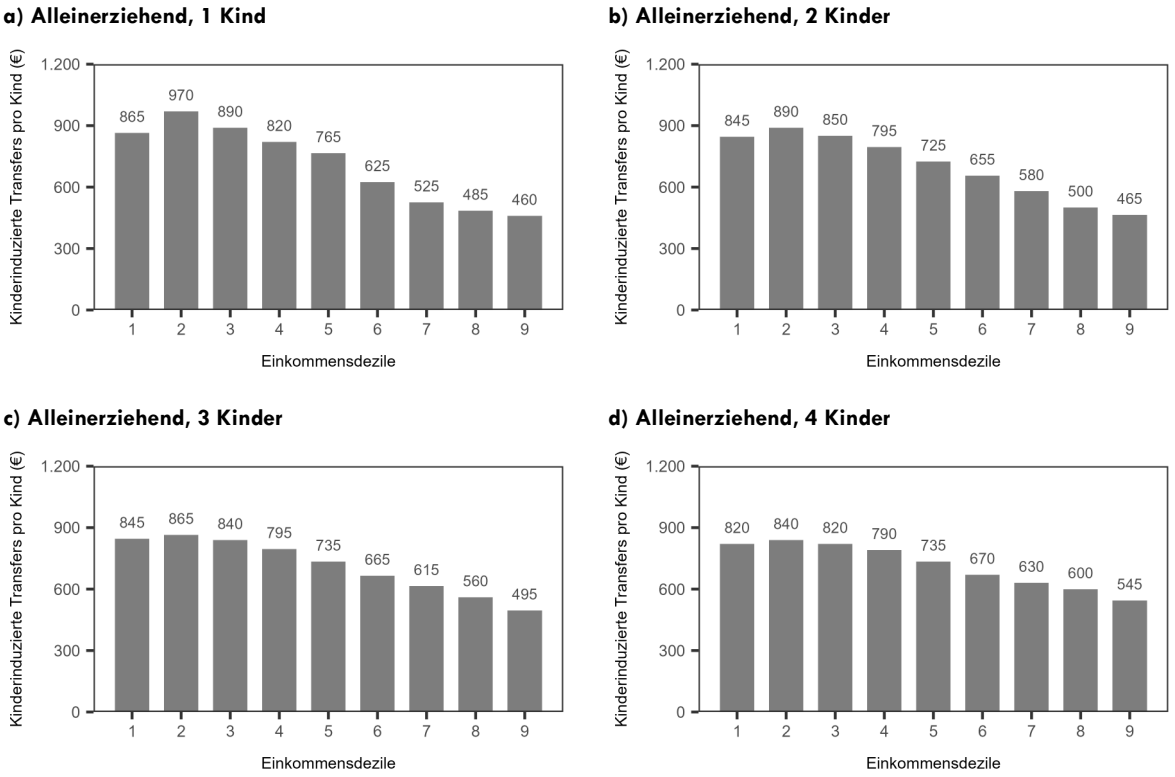

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet. Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das 10. Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet.

Insgesamt sind die dargestellten Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers das Resultat eines zum Teil komplexen Zusammenspiels verschiedenster Transferleistungen, die sich auf regionaler Ebene mitunter deutlich unterscheiden können.

Kinderinduzierte Transfers über die Zeit

Gemäß den aggregierten Simulationsergebnissen können im Analysejahr 2025 über weite Teile des Einkommensspektrums sowohl gegenüber 2021 als auch gegenüber 2023 **reale Zugewinne** in den kinderinduzierten Transfers verzeichnet werden. Dies betrifft insbesondere die unteren Einkommensdezile, während in den mittleren und oberen Dezilen gegenüber vorangegangenen Analysejahren zum Teil auch **reale Rückgänge** zu beobachten sind. Gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile sind die kinderinduzierten Transfers je nach betrachteter Erwachsenenkonstellation sowie Anzahl und Altersklasse der Kinder und bereinigt um die Inflation um **3,1 Prozent bis 20,5 Prozent** gegenüber 2021 gestiegen (siehe Tabelle 0.1). Gegenüber 2023 beträgt der reale Anstieg im Mittel zwischen **3,1 Prozent und 17,7 Prozent**, wenn der Effekt der damals temporär implementierten Anti-Teuerungsmaßnahmen außer Acht gelassen wird. Bei Berücksichtigung der 2023 wirkenden temporären Maßnahmen beläuft sich der reale Zuwachs hingegen auf **0,3 Prozent bis 8,6 Prozent**.

Zur Sicherung der Wertstabilität über die Zeit trägt insbesondere die Anfang 2023 eingeführte **jährliche Valorisierung** vieler Familienleistungen innerhalb und außerhalb des Steuersystems bei. Nachdem die Valorisierung immer rückwirkend für die vorangegangene Inflation erfolgt, fallen die von einem Analysejahr (zum Beispiel 2023) zum nächsten Analysejahr (zum Beispiel 2025) durchgeführten automatischen Anpassungen in Zeiten sinkender Inflationsraten sogar höher aus als die Inflation zwischen den beiden betrachteten Analysejahren. Darüber hinaus leisten unter anderem Anpassungen beim **Kindermehrbetrag** und Anhebungen beim **Familienbonus Plus** Anfang 2022 und 2024, die Erhöhung und Ausweitung des **Schulstartpakets** im Schuljahr 2023/24, die Reformierung der

Studienbeihilfe im Herbst 2022 oder die 2025 erfolgte Einführung des **Kinderzuschlags,** der eine ursprünglich temporäre Anti-Teuerungsmaßnahme aus dem Paket für Familien und finanziell Schwächere dauerhaft fortsetzt, einen Beitrag dazu, dass über viele Einkommensbereiche reale Zuwächse zwischen den Analysejahren zu verzeichnen sind beziehungsweise sich reale Einbußen vergleichsweise in Grenzen halten.

Tabelle 0.1: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers 2025 gegenüber den Analysejahren 2021 und 2023 für ausgewählte aggregierte Haushaltstypen, jeweils gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile (inflationsbereinigt – in Preisen 2025)

Haushaltstyp	**2025 versus 2021**	**2025 versus 2023** (ohne temporäre Maßnahmen 2023)	**2025 versus 2023** (mit temporären Maßnahmen 2023)
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,3 %	+4,5 %	+2,2 %
Paarhaushalt, 2 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,9 %	+5,3 %	+1,9 %
Paarhaushalt, 3 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,6 %	+5,8 %	+2,1 %
Paarhaushalt, 4 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,4 %	+6,4 %	+2,4 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+17,5 %	+12,8 %	+6,1 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+15,6 %	+13,1 %	+6,0 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+13,8 %	+12,5 %	+4,9 %
Alleinerziehend, 4 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+12,6 %	+12,4 %	+4,6 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 5 Jahre)	+4,0 %	+3,1 %	+1,0 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 6 bis 9 Jahre)	+3,7 %	+3,3 %	+0,4 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 10 bis 14 Jahre)	+3,1 %	+3,3 %	+0,3 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 15 bis 19 Jahre)	+6,1 %	+5,1 %	+2,5 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 20 bis 24 Jahre)	+14,2 %	+7,4 %	+6,1 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 5 Jahre)	+17,3 %	+13,3 %	+5,3 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 6 bis 9 Jahre)	+20,5 %	+17,7 %	+8,6 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 10 bis 14 Jahre)	+18,8 %	+16,6 %	+7,5 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 15 bis 19 Jahre)	+19,9 %	+13,9 %	+6,9 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 20 bis 24 Jahre)	+13,1 %	+6,0 %	+3,4 %

Quelle: JR-LIFE. Anmerkung: jeder aggregierte Haushaltstyp repräsentiert den gewichteten Durchschnitt über dutzende bis hunderte spezifische Familienkonstellationen der angeführten Erwachsenenkonstellation, Kinderanzahl und Altersspanne der Kinder, die sich in Bezug auf Wohnort, konkretes Alter der Kinder innerhalb der angeführten Altersspanne und im Falle von Paarhaushalten auch hinsichtlich Einkommensverteilung zwischen den Erwachsenen und Betreuungsausmaß der Kinder unterscheiden.

In den nächsten Jahren stehen aus Gründen der Budgetkonsolidierung Aussetzungen bei der Valorisierung und in einigen Bereichen auch Kürzungen von Transferleistungen an. Ab 2026 soll innerhalb des Steuersystems das dritte Drittel der Inflationsanpassung, das nicht automatisch zur Anwendung kommt, einbehalten werden, wodurch sich etwa der Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag um weniger als die Inflation erhöhen. Ganz ausgesetzt werden 2026 und 2027 unter anderem die Valorisierung der Familienbeihilfe, des Kinderabsetzbetrages, des Kinderbetreuungsgeldes, des Kinderzuschlages, des Mehrkindzuschlages und des Schulstartgeldes, wodurch die Leistungen jeweils auf der Höhe von 2025 verbleiben. Kürzungen soll es in einigen Bundesländern unter anderem im Bereich der Mindestsicherung/Sozialhilfe geben, was beispielsweise Höchstsätze, Zuschläge für Alleinerziehende oder Zuschläge für Minderjährige betrifft. Zudem soll bis 2027 eine bundesweite Vereinheitlichung der Sozialhilfe erfolgen. Wie stark sich diese Maßnahmen im Endeffekt auf die kinderinduzierten Transfers und deren Wertstabilität über die Zeit auswirken werden, hängt mitunter auch von der weiteren

Entwicklung der Teuerung ab und wird Gegenstand der Aktualisierung der vorliegenden Analysen für das Jahr 2027 sein.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG II

INHALTSVERZEICHNIS VII

1 FRAGESTELLUNG UND ZIELSETZUNG DER STUDIE 1

2 METHODISCHER ZUGANG: MIKROSIMULATIONSMODELL 3

2.1 Simulierte Steuer- und Transferkonten 3

2.2 Annahmen zu den analysierten Haushalten 4

2.3 Kriterien zur Auswahl der Transferleistungen 8

2.4 Annahmen zu den abgebildeten Transferleistungen 10

2.5 Herausforderungen 12

2.6 Datenharmonisierung 13

3 BESCHREIBUNG DER TRANSFERLEISTUNGEN 14

3.1 Untersuchte Transferleistungen auf Bundesebene 14

3.2 Untersuchte Transferleistungen auf Landesebene 39

3.3 Untersuchte Transferleistungen auf Gemeindeebene 69

3.4 Mittelaufwendungen für allgemeine Gratisleistungen 85

4 METHODIK ZUR ERMITTLUNG DER BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUR DECKUNG ENTSTEHENDER KINDERKOSTEN 87

4.1 Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens 87

4.2 Ermittlung der kinderinduzierten Transferleistungen 90

4.3 Durchschnittsbildung über die betrachteten Haushaltskonstellationen 91

5 AGGREGIERTE ERGEBNISSE 93

5.1 Aggregierte kinderinduzierte Transfers im Analysejahr 2025 93

5.2 Vergleich mit vorangegangenen Analysejahren 106

6 FAZIT UND AUSBLICK 123

7 QUELLENVERZEICHNIS 125

7.1 Literatur 125

7.2 Datenbanken und Datensätze 126

8 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 127

A ANHANG – AGGREGIERTE KINDERINDUZIERTE TRANSFERS FÜR KINDER VON 1 BIS 18 JAHREN 128

B ANHANG – VERFÜGBARES HAUSHALTSEINKOMMEN UND KINDERINDUZIERTE TRANSFERS FÜR AUSGEWÄHLTE HAUSHALTSKONSTELLATIONEN 133

B.1 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 1 Kind 134

B.2 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 2 Kindern 145

B.3 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 3 Kindern 154

B.4 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 4 Kindern 163

C ANHANG – KOMPAKTER ÜBERBLICK DER RELEVANTEN TRANSFERLEISTUNGEN 172

D ANHANG – EINFLUSS VON KINDERZUSCHLAG, SCHULSTARTPAKET, FAMILIENBONUS PLUS UND KINDERMEHRBETRAG 192

E ANHANG – ERGÄNZENDE TABELLEN 195

1 FRAGESTELLUNG UND ZIELSETZUNG DER STUDIE

Die Familie erfüllt eine Vielzahl an Funktionen, darunter die Sicherung des Weiterbestandes der Gesellschaft, die Stillung der Grundbedürfnisse der Kinder sowie die Sorge um deren Erziehung und Entwicklung. Die finanzielle Mehrbelastung, die Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern durch deren Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung entsteht, wird durch spezifische Transferleistungen seitens der öffentlichen Hand ausgeglichen beziehungsweise abgefedert.

Mit dem Ziel, den aktuellen Beitrag der öffentlichen Hand zur Deckung der Kosten, die in privaten Haushalten durch Kinder entstehen, zu erheben und hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit zwischen unterschiedlichen Haushaltsformen zu analysieren, wurden in Prettenthaler et al. (2022) die kinderinduzierten Transferleistungen basierend auf Modellsimulationen des Steuer- und Transfersystems für das Jahr 2021 ausgewertet. Als „kinderinduziert" wurden dabei Transferleistungen definiert, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Das Konzept der kinderinduzierten Transferleistungen berücksichtigt somit sowohl explizit kinderbezogene Transfers (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus et cetera) als auch Transfers, deren Berechnungsgrundlage durch Kinder im Haushalt beeinflusst wird (zum Beispiel Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss et cetera).

Bald nach Erstellung der Studie setzte – unter anderem auch getrieben von der starken Teuerung – eine sehr dynamische Entwicklung im Bereich des Steuer- und Transfersystems ein. Daher wurde für das Jahr 2023 erstmals eine Aktualisierung der Analyse vorgenommen, die die zwischenzeitlichen Änderungen im Steuer- und Transfersystem und deren Auswirkungen auf die kinderinduzierten Transfers behandelt (Prettenthaler et al. 2024). Diese Änderungen umfassten beispielsweise die Senkung der zweiten und dritten Tarifstufe der Lohnsteuer von 35 auf 30 Prozent beziehungsweise von 42 auf 41 Prozent und die Abschaffung der kalten Progression: die Tarifstufen der Lohnsteuer (mit Ausnahme der letzten Stufe), die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen sowie die SV-Rückerstattung werden seit Anfang 2023 jährlich automatisch um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst. Weiters erfolgte eine Anhebung des Familienbonus Plus, eine Anhebung und Ausweitung des Kindermehrbetrages und die Einführung des Klimabonus. Mit 2023 trat außerdem die Valorisierung der Sozialleistungen in Kraft, womit Leistungen wie die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, der Kinderabsetzbetrag oder das Schulstartgeld ab diesem Zeitpunkt jährlich an die Inflationshöhe angepasst wurden. Zudem wurden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene unter anderem im Familien-, Wohn-, Energie- und Heizungsbereich – teils vorübergehend – neue Transferleistungen eingeführt beziehungsweise bestehende Leistungen erhöht.

Auch nach 2023 blieb die Entwicklung im Steuer- und Transfersystem dynamisch. Die dritte Tarifstufe der Lohnsteuer wurde von 41 auf 40 Prozent gesenkt und der Großteil der temporär eingeführten Anti-Teuerungsmaßnahmen, wie etwa das erhöhte Pendlerpauschales und der erhöhte Pendlereuro, die Stromkostenbreme, der Stromkostenergänzungszuschuss und der Netzkostenzuschuss, aber auch diverse zusätzliche Heiz-, Energie-, und Wohnkostenzuschüsse sowie Schulstartgelder und Schulkostenbeihilfen auf Landes- und Gemeindeebene, lief wieder aus. Andere ursprünglich als temporäre Maßnahmen geplante Transferleistungen, wie ein Teil aus dem Maßnahmenpakets des Bundes für Familien und finanziell Schwächere, wurden in unbefristete strukturelle Transfers überführt. Die 2023 eingeführte automatische Valorisierung vieler Familienleistungen wurde fortgesetzt, der Familienbonus Plus für volljährige Kinder erhöht, der Kindermehrbetrag erhöht und der Klimabonus abgeschafft. Es gab Änderungen im Bereich der Mindestsicherung beziehungsweise Sozialhilfe, was etwa Richtsätze oder das anzurechnende Einkommen betrifft, Änderungen in der Wohnbeihilfe auf Landesebene, wie die Neuregelung der Wiener Wohnbeihilfe, aber auch Änderungen von Transferleistungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung beispielsweise durch eine Ausweitung der kostenfreien Vormittagsbetreuung in Ober- und Niederösterreich auf weitere Altersstufen oder Änderungen in den sozial gestaffelten Tarifen in Vorarlberg und der Steiermark.

Ziel der gegenständlichen Studie ist daher eine erneute Aktualisierung der in Prettenthaler et al. (2022; 2024) durchgeführten Analysen der familienbezogenen Effekte des Steuer- und Transfersystems auf das Jahr 2025. Dabei wird, wie in den Vorgängerstudien, der Beitrag der öffentlichen Hand zur Deckung der für Kinder entstehenden Kosten privater Haushalte – bei Inanspruchnahme aller zustehenden Leistungen – in Form der kinderinduzierten Transfers erhoben. Die Auswahl der zu berücksichtigenden Transferleistungen erfolgt anhand der Kriterien der

Vorgängerstudien, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen und auf diese Weise die Entwicklung der kinderinduzierten Transfers gegenüber 2021 und 2023 im Vergleich zur zwischenzeitlichen Teuerung veranschaulichen zu können.

2 METHODISCHER ZUGANG: MIKROSIMULATIONSMODELL

2.1 Simulierte Steuer- und Transferkonten

Die Berechnungen und Analysen für die vorliegende Studie wurden basierend auf der für das Jahr 2025 aktualisierten und erweiterten JR-Steuer-Transfer-Datenbank durchgeführt (siehe auch Prettenthaler et al. 2022). Dieses Modell, das simulierte Steuer- und Transferkonten je Haushaltskonstellation und Einkommensbereich zur Abbildung des Systems verwendet, ist zwar nicht direkt mit Haushaltspaneldaten verschnitten, greift jedoch für die empirische Fundierung vieler getroffener Annahmen auf Daten der EU-SILC Haushaltsbefragung und der Konsumerhebung der Statistik Austria zurück (zum Beispiel Gewichtung der Einkommensaufteilung im Haushalt für die Durchschnittsberechnung, mittlerer Altersabstand der Kinder im Haushalt et cetera). Es handelt sich dabei um eine Modellsimulation des Steuer- und Transfersystems für unterschiedliche regionale Verortungen unter Berücksichtigung der geltenden Bundes-, Landes- und Gemeinderegelungen, durch deren Anwendung auf fiktive Mikro-Haushaltsdaten für beliebige Haushaltsformen und Erwerbseinkünfte die anfallenden Steuern und Abgaben, die gewährten Transferleistungen sowie das verfügbare Einkommen nach Bezug von Transferleistungen auf Jahresebene berechnet werden können (siehe Abbildung 1). Für die Erstellung der Steuer- und Transferkonten wird ausgehend von den exogen vorgegebenen Bruttoerwerbseinkünften eines Haushaltes (im Sinne von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) einerseits die Berechnung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die unterschiedlichen Haushaltskonstellationen vorgenommen. Dabei werden ausschließlich direkte Steuern und Abgaben berücksichtigt; indirekte Steuern, wie zum Beispiel Umsatz- oder Verbrauchssteuern, werden nicht einbezogen. Parallel dazu werden andererseits auf Basis von umfangreichen Recherchen (basierend auf Gesetzestexten, Online-Recherchen, Anfragen bei zuständigen Behörden et cetera) die nach festgelegten Kriterien ausgewählten Transferleistungen aufbereitet und für unterschiedliche Haushaltskonstellationen implementiert. Neben den direkten werden dabei auch die indirekten Transferleistungen, die Familien mit Kindern zur Verfügung stehen, berücksichtigt (zum Beispiel reduzierte Beiträge zur Kinderbetreuung bei geringem Einkommen). Aus diesen Faktoren wird schließlich das verfügbare Einkommen der unterschiedlichen Haushaltskonstellationen berechnet.

Abbildung 1: Schematischer Überblick der Schritte zur Erstellung der Steuer- und Transferkonten

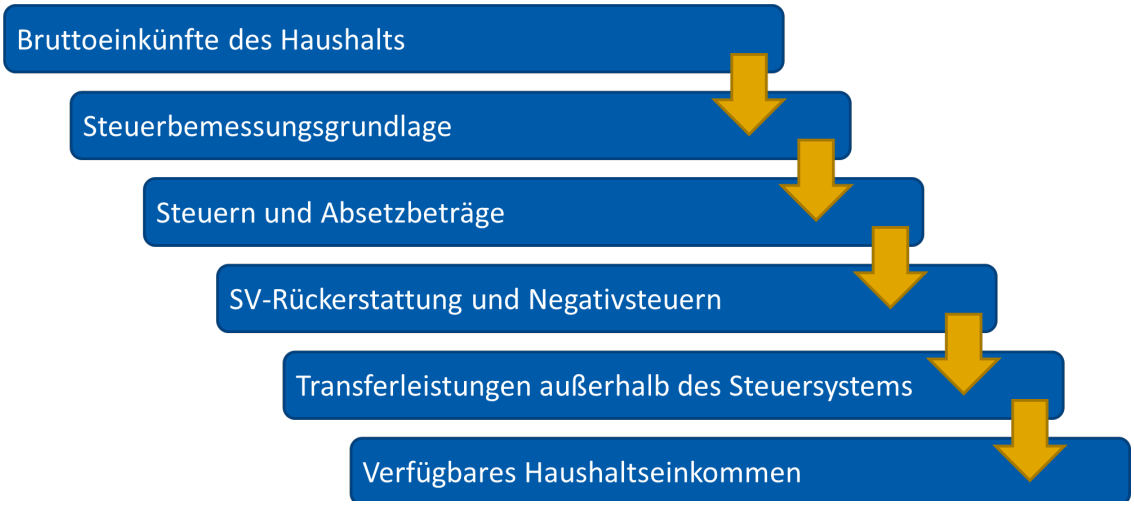

Quelle: Prettenthaler et al. (2022).

Für die Erstellung der Steuer- und Transferkonten gilt es, die regionalen Unterschiede bezüglich der Förderangebote und -bedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Die räumliche Abgrenzung der untersuchten Regionen erfolgt daher auf Ebene der Gemeinde, da sich die spezifischen Transferleistungen teilweise auch auf kommunaler Ebene unterscheiden. Die regionalen Spezifika der Steuer- und Transferkonten werden dabei für neun regionale Einheiten umgesetzt und für unterschiedliche Haushaltskonstellationen analysiert. Bei der Wahl der räumlichen Verortung der zu untersuchenden Haushaltskonstellationen wird auf die in Prettenthaler et al. (2022) getroffene repräsentative

Auswahl zurückgegriffen, die eine Mischung aus Stadtregionen, regionalen Zentren und ländlichen Regionen aus fünf unterschiedlichen Bundesländern umfasst (siehe Tabelle 1).[1]

Tabelle 1: Auswahl der zu untersuchenden Gemeinden

	bis 2.500 Personen	2.501 - 10.000 Personen	10.001 - 100.000 Personen	mehr als 100.000 Personen	Wien
Niederösterreich	—	**Langenzersdorf** (8.194 Personen)	**Wiener Neustadt** (49.156 Personen)	—	—
Oberösterreich	—	**Eberstalzell** (2.913 Personen)	—	**Linz** (213.557 Personen)	—
Steiermark	**Selzthal** (1.476 Personen)	—	—	**Graz** (305.314 Personen)	—
Vorarlberg	**Bartholomäberg** (2.419 Personen)	—	**Bregenz** (29.476 Personen)	—	—
Wien	—	—	—	—	**Wien** (2.028.289 Personen)

Quelle: Prettenthaler et al. (2022) und Statistik Austria, Bevölkerung am 1.1.2025 nach Gemeinden.

2.2 Annahmen zu den analysierten Haushalten

Die Annahmen zu möglichen Familien- und Erwerbskonstellationen, die zur Berechnung der ausgewählten Transferleistungen getroffen werden, decken sich weitestgehend mit jenen in Prettenthaler et al. (2022)[2] und sind im Sinne der Vollständigkeit hier nochmals gelistet:

- Die Haushaltsformen im Sinne von unterschiedlichen Familienkonstellationen stellen das zentrale Untersuchungsobjekt der Analysen dar. Im Fokus steht dabei die sogenannte Kernfamilie, die aus zwei Erwachsenen oder einer alleinerziehenden Person sowie den unterhaltspflichtigen Kindern besteht. Personen zwischen 16 und 24 Jahren gelten gemeinhin weiterhin als „Kinder", wenn sie in Ausbildung und finanziell abhängig sind. Zusätzlich werden kinderlose Referenzhaushalte, bestehend aus einem oder zwei Erwachsenen, betrachtet.
- Der Familienstand der erwachsenen Personen umfasst:
  - Verheiratete Paare sowie Paare in Lebensgemeinschaft
  - Alleinstehende beziehungsweise alleinerziehende Personen
- Nicht berücksichtigt werden Haushalte mit zwei oder mehr Erwachsenen, die miteinander nicht in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft verbunden sind (beispielsweise Wohngemeinschaften, Großeltern et cetera).
- Im Falle von Paaren werden die zwei Erwachsenen als Person A und Person B bezeichnet, wobei Person A das Haupteinkommen erwirtschaftet, also mindestens die Hälfte der gesamten Bruttoerwerbseinkünfte bezieht, und Leistungen wie das Kinderbetreuungsgeld auf Person B ausgerichtet sind. Im Falle einer alleinstehenden oder alleinerziehenden Person gilt diese als Person A. Sie erzielt die gesamten Erwerbseinkünfte und auch das Kinderbetreuungsgeld ist, sofern relevant, auf diese Person ausgerichtet, wobei Unterhalts- oder Alimente-Zahlungen aufgrund der individuellen Situation nicht allgemeingültig im Modell berücksichtigt werden können.

[1] Für methodische Details zum Auswahlprozedere siehe Prettenthaler et al. (2022).

[2] Einzige Ausnahme bildet – wie schon in Prettenthaler et al. (2024) – der Wegfall von Familienkonstellationen mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind. In Prettenthaler et al. (2022) wurden solche Konstellationen zusätzlich simuliert, um auch die Transfersituation im Falle von Wochengeldbezug darzustellen. Wie in Kapitel 2.3 näher ausgeführt, stellt das Wochengeld für das verwendete Simulationsmodell jedoch einen Sonderfall dar, der nur eingeschränkt abgebildet werden kann und in Prettenthaler et al. (2022) daher ausschließlich exemplarisch für ausgewählte Haushalte simuliert wurde. In der vorliegenden Studie wird auf eine solche exemplarische Darstellung verzichtet.

- Bezüglich der Erwerbstätigkeit der Erwachsenen wird angenommen, dass sich die Summe der Bruttoerwerbseinkünfte aus den Erwerbseinkünften von Person A und Person B zusammensetzt. Für die Einkommensverteilung zwischen Person A und Person B werden unterschiedliche Aufteilungen im Zuge der Simulationen berücksichtigt: 50:50 (gleicher Doppelverdienst), 75:25 (Zuverdienst) und 100:0 (Einzeleinkommen). Die Aufteilung 75:25 entspricht in etwa der durchschnittlichen Einkommensverteilung in österreichischen Haushalten mit Kindern gemäß EU-SILC Haushaltsbefragung, während mit 50:50 und 100:0 zusätzlich die beiden „Pole" des Spektrums berücksichtigt werden (gleich hohes Einkommen beziehungsweise Haushalt mit nur einem Einkommen). Diese Zusammensetzungen werden für alle Familientypen berechnet, um Effekte der unterschiedlichen Einkommensverteilungen darzustellen. Für Alleinerziehenden-Haushalte gilt hingegen wie für Alleinstehende, dass Person A 100 Prozent der Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts erzielt.

- Die Erwerbseinkünfte der Haushalte werden aus unselbständiger Beschäftigung und gleichmäßig über das Kalenderjahr erzielt. Unselbstständig Beschäftigte stellen rund 90 Prozent der aktiv erwerbstätigen Personen in Österreich dar, weshalb diese Beschäftigtengruppe im Fokus der durchgeführten Analyse steht. Die Gruppe der Selbstständigen ist im Vergleich zu den Unselbstständigen nicht nur wesentlich kleiner, sondern auch sehr heterogen: Es findet sich darin eine Vielzahl von Branchen und Rechtsformen mit – im Vergleich zu unselbständig Beschäftigten – zusätzlichen Steuervorschriften, aber auch Fördermöglichkeiten. Dies betrifft etwa die Ausgabenpauschalierung oder auf Ein-Personen-Unternehmen zugeschnittene Förderungen, aber auch landwirtschaftliche Betriebe, die Pauschalierungen und Agrarförderungen in Anspruch nehmen können. Allerdings zielen diese Förderungen in erster Linie auf die wirtschaftlichen Aspekte der Unternehmen ab, ohne die soziale Bedürftigkeit der betroffenen Familien oder Familienleistungen zu betrachten. Insofern spiegelt die Betrachtung der Unselbständigen im Wesentlichen auch die Anspruchsberechtigung der Selbständigen wider, deren genaue Einkommenssituation durch den Einkommenssteuerbescheid offensichtlich wird. Aufgrund dieser Sachlage wird die Gruppe der Selbständigen im Zuge dieser Studie nicht als gesonderte Gruppe betrachtet. Im Falle spezieller Fragestellungen würde sich eine Untersuchung im Rahmen eines darauf abgestimmten Studiendesigns, unter Berücksichtigung abweichender Positionen, anbieten.

- Sofern Person B einer Erwerbsbeschäftigung nachgeht, erfolgt dies jeweils am Wohnort. Für Person A unterscheiden sich Wohn- und Arbeitsort hingegen dann, wenn es sich beim betrachteten Wohnort um eine Gemeinde handelt, in der mehr als 50 Prozent der aktiven Erwerbstätigen laut „Abgestimmter Erwerbsstatistik" der Statistik Austria auspendeln. In diesen Fällen wird jene Gemeinde als Arbeitsort herangezogen, in der laut „Abgestimmter Erwerbsstatistik" die Mehrzahl der auspendelnden aktiven Erwerbstätigen der betrachteten Wohnort-Gemeinde arbeitet. Die Ermittlung der Pendelstrecke und der Zumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel erfolgte in Prettenthaler et al. (2022) mittels Pendlerrechner des Finanzministeriums (BMF 2021), wobei sich Wohn- und Arbeitsadresse jeweils im Zentrum der betrachteten Gemeinde – am Haupt- oder Rathausplatz – befinden. Tabelle 2 fasst die Pendelannahmen zu Person A für die analysierten Gemeinden zusammen. Für Details zu den Auswirkungen unterschiedlicher Pendelannahmen auf die resultierenden kinderinduzierten Transfers siehe Prettenthaler et al. (2022).

Tabelle 2: Pendelannahmen zu Person A

Wohnort	Arbeitsort	Pendelstrecke	Zumutbarkeit ÖPNV	Pendlerpauschale
Wiener Neustadt	Wien	56 km	Ja	Ja (klein)
Langenzersdorf	Wien	16 km	Ja	Nein
Linz	Linz	0 km	Ja	Nein
Eberstalzell	Wels	22 km	Ja	Ja (klein)
Graz	Graz	0 km	Ja	Nein
Selzthal	Liezen	7 km	Ja	Nein
Bartholomäberg	Schruns	5 km	Ja	Nein
Bregenz	Dornbirn	14 km	Ja	Nein
Wien	Wien	0 km	Ja	Nein

Quelle: Prettenthaler et al. (2022), auf Basis des Pendlerrechners des Finanzministeriums (BMF 2021).

- Die Haushalte haben ihren Hauptwohnsitz in den gewählten Gemeinden und bewohnen eine private Mietwohnung. Die Größe der Wohnung sowie der Mietzins entsprechen den Kriterien für den Bezug von Wohnbeihilfe beziehungsweise Wohnunterstützung.
- Um das Zusammenwirken von Leistungen für verschiedene Altersphasen von Kindern zu untersuchen, werden Kinder im Alter von 1 bis 24 Jahren berücksichtigt. Dadurch kann die Abgaben- und Transfersituation von Haushalten mit Kindern für unterschiedliche Ausbildungs- und Betreuungsformen betrachtet werden.
- Die modellierte Kinderanzahl der Haushalte reicht von keinem Kind (Vergleichs- beziehungsweise Referenzhaushalte) bis hin zu vier Kindern. Auf die Analyse von Haushalten mit fünf oder mehr Kindern wird verzichtet, da diese Haushaltsformen in der Empirie sehr selten sind. Sie machen gemäß EU-SILC 2023 und EU-SILC 2024 jeweils weniger als ein Prozent aller Haushalte mit Kindern aus. Es werden unterschiedliche Altersstufen und -gruppen der Kinder je Haushalt verwendet, um die Auswirkung altersspezifischer Leistungen abzubilden. Der Altersunterschied zwischen den Kindern wird auf Basis empirischer Daten mit drei Jahren festgelegt (Median des Altersunterschiedes gemäß EU-SILC sowie gemäß Konsumerhebung der Statistik Austria). Die untersuchten Altersstufen und -konstellationen sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Untersuchte Haushaltsformen nach Anzahl und Alter der Kinder im Haushalt

Anzahl der Kinder im Haushalt	Alter der Kinder
kein Kind	—
1 Kind	1 Jahr bis 24 Jahre, alle Altersstufen
2 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1 & 4 Jahre - 2 & 5 Jahre - entsprechende Fortsetzung bis … - 21 & 24 Jahre
3 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1, 4 & 7 Jahre - 2, 5 & 8 Jahre - entsprechende Fortsetzung bis … - 18, 21 & 24 Jahre
4 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1, 4, 7 & 10 Jahre - 2, 5, 8 & 11 Jahre - entsprechende Fortsetzung bis … - 15, 18, 21 & 24 Jahre

- Als Geburtsdatum der Kinder wird stets der 1. Jänner festgelegt, um Ungenauigkeiten, die mit einem möglichen unterjährigen Wechsel von Transferleistungen einhergehen und für die Analyse auf das Jahreszwölftel zu rechnen sind, weitestgehend zu vermeiden (zum Beispiel unterjährige Erhöhung der Familienbeihilfe mit Erreichen bestimmter Altersstufen). Nicht berücksichtigt werden unterjährige Wechsel der Betreuungs- beziehungsweise Ausbildungsformen.
- Die Kinder wohnen im elterlichen Haushalt, mit Ausnahme studierender Kinder aus nicht-urbanen Gemeinden. Kein Kind erzielt eigene Erwerbseinkünfte und für alle Kinder wird Familienbeihilfe bezogen.
- Bei den betrachteten Kindern handelt es sich jeweils um Kinder ohne Behinderung. Es besteht demnach kein Anspruch auf Leistungen oder Zuschläge, die sich aus der Behinderung eines Kindes ergeben.
- Alle besuchten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sind öffentliche Institutionen und durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar.

- Sofern in der jeweils betrachteten Gemeinde keine anderen Altersgrenzen gelten, erfolgt die Betreuung von 1- bis 2-jährigen Kindern in einer öffentlichen Kinderkrippe und orientiert sich an der angebotenen Betreuungszeit in der jeweiligen Gemeinde (vorzugsweise ganz-, sonst halbtägig; jeweils inklusive Mittagessen sofern angeboten). Die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren erfolgt in einem öffentlichen Kindergarten und orientiert sich an der angebotenen Betreuungszeit in der jeweiligen Gemeinde (vorzugsweise ganz-, sonst halbtägig; jeweils inklusive Mittagessen sofern angeboten). Sofern in der jeweiligen Gemeinde angeboten, besuchen Kinder im Alter zwischen 7 und 12 Jahren nach der Schule einen öffentlichen Kinderhort (inklusive Mittagessen).
- Bei Paarhaushalten mit Einkommensverteilung 100:0 wird zudem die Variante berücksichtigt, dass die Betreuung der Kinder zu Hause erfolgt. In diesem Fall besuchen die Kinder keine Krippe, den Kindergarten lediglich halbtags, und Schulkinder keinen Hort.
- In all jenen Simulationsvarianten, in denen die Betreuung eines Kindes in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort erfolgt, gilt die Annahme, dass diese Art der institutionellen Betreuung unter dem Jahr im Ausmaß von neuneinhalb Monaten und während der Sommerferien im Ausmaß von einem Monat nachgefragt wird. Ob diese grundsätzliche Nachfrage jedoch tatsächlich wirksam wird, hängt vom Betreuungsangebot in der jeweiligen Gemeinde ab. Gemäß Projektannahme sind nur jene Betreuungszeiten zu bezahlen, die tatsächlich konsumiert werden, woran sich auch die jährliche Höhe etwaiger Ermäßigungen und Beihilfen orientiert. Dies mag in Einzelfällen von der tatsächlichen Praxis abweichen, wo mitunter unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ein Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum, in dem die Einrichtung geöffnet hat, zu entrichten ist, was zu einer leichten Unterschätzung der tatsächlichen Transferleistungen führen kann.
- Kinder zwischen 7 und 18 Jahren gehen zur Schule. Dabei gilt die Annahme, dass schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre eine Gemeinde- oder Landesschule (Volksschule, Mittelschule) und Kinder ab 15 Jahren eine Bundesschule (Sekundarbildung Oberstufe) besuchen. Alle leistungsbedingten Voraussetzungen für den Bezug von Schulbeihilfe werden erbracht und die Kinder nehmen an Schulveranstaltungen teil. Kinder in Lehrberufen werden nicht in der Simulation berücksichtigt. Verfügbare Daten weisen einen Anteil der Personen in Lehrlingsausbildung in Höhe von 6,9 Prozent, bezogen auf alle in Ausbildung stehenden Personen, auf (Daten für 2023; Statistik Austria).
- Kinder zwischen 19 und 24 Jahren studieren und haben ihren Hauptwohnsitz im elterlichen Haushalt. Das Studium wird ordentlich betrieben und alle leistungsbedingten Voraussetzungen für den Bezug von Studienbeihilfe auf Bundes- oder Landesebene werden erbracht. Studierende Kinder aus einer Landeshauptstadt beziehungsweise Wien leben im elterlichen Haushalt. Studierende Kinder aus anderen Gemeinden wohnen in der nächstgelegenen Universitätsstadt in einem Studentenheim.
- Durch die Haushalte werden über den Sommer Kinderurlaube beziehungsweise Feriencamps sowie Sommerbetreuungsangebote in Anspruch genommen (siehe Kapitel 3 für weitere Details).
- Die Versicherung besteht bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Die ÖGK ist die größte soziale Krankenversicherung und versichert rund 82 Prozent der in Österreich lebenden Menschen (ÖGK 2025). Für Person A und Person B (bei Paarhaushalten) wird bei Berufstätigkeit eine Pflichtversicherung oder bei geringfügiger Beschäftigung grundsätzlich eine Selbstversicherung angenommen. Geht Person B keiner Erwerbstätigkeit nach, wird angenommen, dass eine beitragspflichtige Mitversicherung gewählt wird, da sie für einen weiten Bereich der betrachteten Einkommensverhältnisse günstiger als eine Selbstversicherung ist. Abweichend davon ist in Paarhaushalten mit Kindern Person B jedenfalls kostenlos mitversichert; zudem können kostenlose Versicherungen im Zusammenhang mit Mindestsicherung/Sozialhilfe oder Kinderbetreuungsgeld bestehen. Kinder sind mit Person A kostenlos mitversichert. Bei der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern handelt es sich um eine nicht-einkommensgeprüfte pauschale reale Transferleistung, die daher nicht in die Steuer- und Transferkonten aufgenommen wird (siehe auch Kapitel 3.1).
- Alle Haushaltsmitglieder besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft. Grund dafür ist, dass zum Erhalt mancher Transferleistungen (zum Beispiel Wohnbeihilfe, Mindestsicherung/Soziallhilfe) nur Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder ihnen gleichgestellte Personen anspruchsberechtigt sind. Zudem werden weitere Voraussetzungen wie beispielsweise Deutschkenntnisse oder Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen als erfüllt unterstellt.

2.3 Kriterien zur Auswahl der Transferleistungen

Für die Simulation der Steuer- und Transferkonten werden jene Transferleistungen berücksichtigt, die auf Kinder als Begünstigte abzielen oder deren Bezugsmöglichkeit beziehungsweise Höhe durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird. Relevant sind direkte monetäre Zuschüsse (Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe et cetera) sowie reale Transferleistungen (Beitragsbefreiungen oder reduzierte Tarife wie beispielsweise einkommensabhängig gestaffelte Beiträge für Kinderbetreuung oder Schulveranstaltungen), die bei Anwesenheit von Kindern im Haushalt gewährt werden. Reale Transferleistungen werden nur berücksichtigt, wenn diese universellen Voraussetzungen unterliegen, einkommensgeprüft sind beziehungsweise einkommensabhängige Tarife aufweisen, und so eine Anreiz- oder Umverteilungswirkung implizieren (zum Beispiel einkommensabhängige Leistungen beziehungsweise Tarife).

Zudem werden unterschiedliche Posten und Transfers innerhalb des Steuersystems (zum Beispiel Alleinverdienerabsetzbetrag, Werbungskostenpauschale, Pendlerpauschale, Verkehrsabsetzbetrag, Kindermehrbetrag) berücksichtigt. Diese stellen zwar oftmals keine direkten monetären Transfers dar, beeinflussen aber das laufende Nettoeinkommen beziehungsweise das Nettoeinkommen nach Arbeitnehmerveranlagung und sind daher Voraussetzung für die Berechnung des verfügbaren Einkommens und der Bemessungsgrundlagen für die unterschiedlichen Transferleistungen.

Berücksichtigt werden Transferleistungen, die sich auf das betrachtete Analysejahr und die betrachteten Haushalte beziehen. Nicht berücksichtigt werden demnach unter anderem vorgezogene anteilige Berechnungen von Kindererziehungszeiten bei der Pension oder Unterhaltsabsetzbeträge. Im Falle von getrenntlebenden Eltern betreffen Unterhaltsabsetzbeträge nicht die analysierten Haushalte, da diese aufgrund der Anwesenheit der Kinder die unterhaltsempfangenden Haushalte darstellen. Unterhalts- oder Alimente-Zahlungen finden ebenfalls keine Berücksichtigung, da sie aufgrund der individuellen Situation im Modell nicht allgemein gültig abgebildet werden können.

Auch das Wochengeld wird in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt. Es stellt für das verwendete Modell, das Steuer- und Transferkonten auf Jahresbasis und in Abhängigkeit der laufenden Bruttoerwerbseinkünfte simuliert, aufgrund des rund viermonatigen Beschäftigungsverbots während der Auszahlung einen Sonderfall dar, der sich nur eingeschränkt abbilden lässt. Darüber hinaus hat es keine Relevanz in Bezug auf die Anreizproblematik, da es während des Beschäftigungsverbotes ausbezahlt wird. Eine exemplarische Simulation für ausgewählte Haushalts- und Einkommenskonstellationen findet sich aber in Prettenthaler et al. (2022).

Ebenfalls keine Berücksichtigung finden folgende Arten von Transferleistungen:

1) **Allgemeine Gratisleistungen:** Nicht in das Simulationsmodell aufgenommen werden jene Transferleistungen, die sich aufgrund ihrer Ausgestaltung auf kinderbezogene Ausgaben beziehen, die im Haushalt – auch bei steigenden Erwerbseinkünften – nicht als Kosten anfallen. Das umfasst beispielsweise den gratis Kindergartenbesuch, die jährliche Schulbuchaktion, die Schülerfreifahrt oder die beitragsfreie Unfallversicherung von Schulkindern und Studierenden. Allgemeine Gratisleistungen sorgen dafür, dass Haushalten mit Kindern bestimmte kinderbezogene Kosten von Haus aus – auch bei steigenden Erwerbseinkünften – nicht entstehen und stellen demnach keine anreiztheoretischen Faktoren dar. Sehr wohl berücksichtigt werden jedoch Leistungen, die – abhängig vom Einkommen – nur für einen Teil der Familien gratis sind und damit umverteilende Wirkung zwischen Familien mit unterschiedlichen Erwerbseinkünften entfalten.

2) **Leistungen ohne Allgemeinheitscharakter:** In den Simulationen werden ausschließlich Transferleistungen mit eindeutigen, universell anwendbaren Voraussetzungen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden hingegen unter anderem Sonderfälle, die nur für einen sehr kleinen Teil der österreichischen Haushalte gelten würden. Die genaue Beurteilung, ob eine einzelne Maßnahme den notwendigen Allgemeinheitscharakter vermissen lässt, erfolgte in einer spezifischen Prüfung jeder einzelnen Transferleistung. Basierend auf dieser Prüfung werden einzelne Leistungen aus zum Beispiel den folgenden Bereichen in der Simulation nicht berücksichtigt:

   - Einmalige oder rückzahlungspflichtige Leistungen
   - Beratungsleistungen und Dienstleistungen
   - Objektförderungen im Wohnbereich
   - Kultur- und Freizeitbereich

- Leistungen für spezielle Anlässe oder Lebenslagen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mehrlingsgeburten, Härtefälle, Pflegekarenz, Familienhospizkarenz et cetera)
- Leistungen bei Notsituationen (Obdachlosigkeit, Katastrophenfälle et cetera)
- Leistungen mit Bindung an bestimmte Berufsgruppen
- Leistungen, die sehr spezifischen Kriterien unterliegen (Asylverfahren, Haftentlassene, Kinder mit besonderen Begabungen, Kinder mit besonderen Bedürfnissen et cetera)
- Abgaben, die spezifischen Kriterien der persönlichen Lebensführung unterliegen (zum Beispiel Kirchenbeitrag)

3) **Temporäre Einführung neuer Transferleistungen oder temporäre Änderung bestehender Transferleistungen aufgrund sehr spezifischer Ereignisse:** Nachdem die allgemeine, strukturelle Funktionsweise des Systems im Fokus der Analyse steht, erfolgt grundsätzlich keine Berücksichtigung von Transferleistungen, die aufgrund sehr spezifischer Ereignisse wie beispielsweise der Covid-19-Pandemie oder der Teuerung temporär neu eingeführt oder temporär geändert wurden. Aufgrund der damaligen Fülle temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen wurde ihr Effekt für das Analysejahr 2023 allerdings im Rahmen einer Zusatzsimulation „Teuerung: temporär" separat untersucht (siehe Prettenthaler et al. 2024). Für das Analysejahr 2025 ist eine solche Zusatzsimulation nicht notwendig, da es im entsprechenden Zeitraum keine relevanten temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen gibt.

Die Berechnung der SV-Beiträge erfolgt nach den geltenden Beitragssätzen 2025, die Berechnung der Lohnsteuer nach dem Steuersystem 2025.[3] Die Transferleistungen werden ebenfalls für das Jahr 2025 – soweit zum Stand Ende Oktober 2025 bekannt – erhoben. Für Transferleistungen, die sich auf das Schuljahr beziehungsweise auf die Heizperiode beziehen, wird die Leistung des Schuljahres beziehungsweise der Heizperiode 2024/25 für das Kalenderjahr 2025 angesetzt.

Ein weiterer wichtiger methodischer Zugang der Untersuchung ist es, das Angebot an Transferleistungen mit Allgemeinheitscharakter für möglichst alle Familienkonstellationen und Einkommensbereiche darzustellen. Dafür bedarf es einiger idealisierender Annahmen, die wie bei jeder Modellabbildung die Realität in vereinfachter Form wiedergeben, die aber für die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse notwendig sind. Insbesondere für die Methode der Generierung von Steuer- und Transferkonten sind demnach die folgenden Prämissen, die für das Simulationsmodell vorausgesetzt werden, wesentlich:

- Es gibt vollständigen Zugang zu Informationen über die möglichen Transferleistungen.
- Alle theoretisch verfügbaren Leistungen werden in Anspruch genommen. So genannte „Non-Take-Ups" und deren Verbreitung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Studie (siehe dazu beispielsweise Fuchs et al. 2020).
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist ungehindert (zum Beispiel kann das Anstellungsausmaß den eigenen Wünschen entsprechend angepasst werden).

Die Prämisse der vollständigen Information bezüglich der möglichen Transferleistungen bezieht sich auf die prinzipielle Inanspruchnahme der Transfers. Ein Anpassen des Verhaltens der Haushalte mit steigenden Bruttoerwerbseinkünften an geänderte Bezugsmodalitäten (Wechsel des Leistungsbezuges zwischen den Erwachsenen) im Sinne einer Optimierung des Leistungsbezuges wird im Rahmen der Simulationen nur in Ausnahmefällen vorgenommen (zum Beispiel Optimierung der Aufteilung des Familienbonus Plus).

Eine umfassende Analyse der tatsächlichen Inanspruchnahme aller betrachteten Transferleistungen ist explizit nicht Gegenstand der Untersuchung und stellt daher auch kein Auswahlkriterium dar. Dennoch wird die tatsächliche Inanspruchnahme fallweise als zusätzliches Argument angeführt, warum die Nichtberücksichtigung einzelner Transferleistungen die Repräsentativität der Untersuchung nicht beeinträchtigt. In diesen Fällen liegt die Prävalenzschwelle der Untersuchung bei 5 Prozent (zum Beispiel Mehrlingsgeburten, Familienhospizkarenz).

[3] Das für die Modellierung verwendete Steuersystem 2025 basiert auf der Steuerberechnung 2024 und den mit Stand Ende Oktober bekannten Änderungen, geltenden Steuersätzen, Pauschalen et cetera für das Steuerjahr 2025.

2.4 Annahmen zu den abgebildeten Transferleistungen

Für die Berechnung der ausgewählten Transferleistungen, wurden – wo notwendig – Annahmen zu deren Umsetzung getroffen. Im Folgenden finden sich Erläuterungen zu jenen getroffenen Annahmen, die mehrere Transferleistungen betreffen beziehungsweise von allgemeiner Natur sind. Weitere spezifische Annahmen zu einzelnen Transferleistungen folgen in Kapitel 3 im Zuge der näheren Beschreibung der berücksichtigten Transferleistungen.

- Beim verwendeten Modell zur Simulation von Steuer- und Transferkonten handelt es sich um ein statisches Modell, das durchgehend das im Jahr 2025 geltende System – soweit zum Stand Ende Oktober 2025 bekannt – unterstellt. Für die Berechnung unterschiedlichster Einkommensbemessungsgrundlagen, die für viele Transferleistungen benötigten werden, kommt demnach immer das Steuersystem in der Funktionsweise von 2025 zur Anwendung. Dadurch können sich leichte Unschärfen gegenüber der Realität ergeben, wo für die Ermittlung der Einkommensbemessungsgrundlagen neben aktuellen Lohnzetteln zum Teil auch auf Einkommenssteuerbescheide beziehungsweise Lohnzettel früherer Jahre – auf Basis des jeweils geltenden Steuersystems – zurückgegriffen wird.

- Für die Simulationen wurden jeweils die formalen gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehungsweise die Auskünfte der formal zuständigen Stellen angewendet.

- Falls die verfügbare Information bezüglich der Berechnung des für eine Transferleistung heranzuziehenden laufenden Nettoeinkommens nicht ausreichend detailliert ist, wird jene Variante des laufenden Nettoeinkommens herangezogen, bei der alle Pauschalen und Absetzbeträge, die bereits im Zuge der Lohnverrechnung berücksichtigt werden können, einberechnet sind. Dies umfasst Werbungskostenpauschale und Pendlerpauschale für die Steuerbemessungsgrundlage sowie Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag, Pendlereuro, AVAB/AEAB und Familienbonus Plus für die Absetzbeträge. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird hingegen erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (ANV) berücksichtigt.

- Abhängig von der für den Haushalt steuerlich günstigeren Variante wird der Familienbonus Plus im Simulationsmodell entweder zur Gänze Person A, zur Gänze Person B oder jeweils zur Hälfte Person A und Person B zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt im Sinne einer Optimierung und kann daher über die betrachteten Einkommensstufen variieren. Im Falle von getrenntlebenden Eltern wird der Familienbonus Plus zur Gänze von jenem Elternteil geltend gemacht, bei dem das Kind überwiegend wohnt. In der Simulation sind das die betrachteten Alleinerziehenden-Haushalte.

- Transferleistungen, die sich an tatsächlich getätigten Ausgaben bemessen, können nicht allgemeingültig im Modell abgebildet werden. Dies betrifft beispielsweise die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden (für eine diesbezügliche Sensitivitätsanalyse siehe Prettenthaler et al. 2022). Gleiches gilt für anteilige Preisreduktionen in Zusammenhang mit der tatsächlichen Anzahl der Inanspruchnahme bestimmter (Freizeit-)Aktivitäten, wie sie im Kulturpass oder Mobilpass enthalten sind.

- Für vereinzelte Transferleistungen wird für die Inanspruchnahme ein gewisses Beschäftigungsausmaß, beispielsweise in Form einer Vollbeschäftigung oder einer 20-Stunden-Woche, vorausgesetzt. Dazu zählen etwa die niederösterreichische Förderung für Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen, die Vorarlberger Wohnbeihilfe oder die Linzer Ermäßigung des Elternbeitrags für institutionelle Kinderbetreuung. Im Rahmen der Simulationen wird als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung (40-Stunden-Woche) die ab 2020 zwischen Wirtschaftskammer und ÖGB vereinbarte Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen (WKO 2022), angepasst um die zwischenzeitliche Entwicklung gemäß Tariflohnindex (Statistik Austria 2025), angenommen. Dies entspricht 1.900 Euro pro Monat beziehungsweise 26.600 Euro pro Jahr. Mindestvoraussetzungen für geringere Beschäftigungsausmaße werden daraus proportional abgeleitet.

- Im Falle einer kostenlosen Mitversicherung von Person B wird für die Bewertung der Transferleistung unterschieden, ob Person B nicht oder geringfügig beschäftigt ist. Ist Person B geringfügig beschäftigt, wird die Transferleistung mit der Höhe der Kosten einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung bewertet, da für den Referenzhaushalt ohne Kinder angenommen wird, dass sich Person B in einer solchen Situation selbst versichert, sofern für sie kein Anspruch auf kostenlose Mitversicherung besteht. Geht Person B hingegen keiner Erwerbstätigkeit nach, wird die Transferleistung mit dem Satz für die beitragspflichtige Mitversicherung

bewertet, da in dieser Situation gemäß Projektannahmen die beitragspflichtige Mitversicherung gewählt würde, sofern kein Anspruch auf kostenlose Mitversicherung bestünde (siehe Kapitel 2.2).

- Die E-Card-Servicegebühr wird bei der Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage und der Ermittlung des verfügbaren Haushaltseinkommens zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen von den Bruttoeinkünften abgezogen. Bei sehr niedrigem Haushaltseinkommen erhält man die E-Card-Servicegebühr wieder zurück, was als Transferleistung zu werten ist. Eine Ausnahme bilden geringfügig Beschäftigte, da von ihnen keine Servicegebühr eingehoben wird. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung wird diese Transferleistung im Modell nicht ausgewiesen, da sie damit bereits implizit berücksichtigt ist und es andernfalls zu einer Doppelzählung kommen würde.

- In Haushalten mit einem Baby oder Kleinkind bezieht eine Person (im Falle von Paarhaushalten ist das Person B) das pauschale Kinderbetreuungsgeld in der Maximalvariante von 851 Tagen, sofern die entsprechenden Zuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Soweit möglich, werden im Projekt nur Annahmen hinsichtlich der Erwerbseinkünfte im Analysejahr selbst (nämlich 2025) getroffen. Da demnach die individuelle Zuverdienstgrenze im Falle des Kinderbetreuungsgeldes (entspricht 60 Prozent der Letzteinkünfte) nicht endogen im Simulationsmodell ermittelt werden kann, greift die allgemeine Zuverdienstgrenze von 18.000 Euro pro Kalenderjahr.

- Für die institutionelle Kinderbetreuung in Kinderkrippen und -gärten liegt der Festlegung der durchschnittlichen Betreuungsstunden einerseits die Definition im Rahmen der gesetzlichen Grundlage für das beitragsfreie Pflichtkindergartenjahr zugrunde, der zufolge eine Halbtagsbetreuung das Ausmaß von mindestens 20 Stunden bedeutet (vergleiche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen). Andererseits wurde bei der Festlegung das Angebot der analysierten Gemeinden sowie die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum maximal möglichen Betreuungsausmaß (zum Beispiel Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019) berücksichtigt. Entsprechend wird generell für die Studie die Kinderbetreuung halbtags mit 25 Stunden und ganztags mit 40 Stunden pro Woche festgelegt.

- Im Rahmen der Simulationen gilt die Annahme, dass von der 1. bis zur 8. Schulstufe eine Gemeinde- oder Landesschule (Volksschule, Mittelschule) und erst ab der 9. Schulstufe eine Bundesschule besucht wird. Entsprechend werden allfällige Transfers, wie beispielsweise für Schulveranstaltungen, die sich nur auf bestimmte Schultypen beziehen, später oder nicht ausgelöst.

- Für Schulveranstaltungsunterstützungen und Schulbeihilfe, die teils auf Bundes- und Landesebene bestehen, wird stets der höhere mögliche Transfer im Modell angewendet und gleichzeitig eine Doppelförderung ausgeschlossen, sofern diese nicht explizit erlaubt ist. Es gilt zudem die Annahme, dass die maximal gewährten Beiträge die Kosten nicht übersteigen und damit die volle Höhe des Transfers ausgeschöpft werden kann. Was Schulveranstaltungen betrifft, wird in den Simulationen ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Schuljahr von einer fünftägigen Veranstaltung mit Übernachtung ausgegangen.

- Durch die Gesetzgebung zur Mindestsicherung/Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf Bundesebene und entsprechende Ausführungsgesetze der Bundesländer) wurden die Bezeichnungen dieser Transferleistungen auf Landesebene teilweise angepasst (beispielsweise „Sozialunterstützung“ in der Steiermark, „Sozialhilfe“ in Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg, „Mindestsicherung“ in Wien). Für eine einheitliche, alle Bundesländer umfassende Bezeichnung wird in der vorliegenden Studie der Ausdruck „Mindestsicherung/Sozialhilfe“ verwendet. Für die Simulationen wird jeweils die im Jahr 2025 (Stand Ende Oktober) in den Bundesländern gültige Rechtsgrundlage herangezogen.

- Aufgrund potenziell unregelmäßiger Einkünfte und sich möglicherweise kurzfristig ändernder Vermögensumstände ist die Ermittlung der Mindestsicherung/Sozialhilfe in der Realität ein iterativer Prozess. Im Simulationsmodell wird hingegen vereinfachend eine statische, das gesamte Jahr umfassende Durchschnittsbetrachtung vorgenommen. Dabei bleiben die mit Vermögen verbundenen Aspekte wie Vermögenszuwachs (bei Einmalzahlungen gegebenenfalls relevant) oder Kürzungen aufgrund von Vermögen ohne Berücksichtigung.

- Für die Berechnung mancher Transfers ist in der Praxis eine wechselseitige Berücksichtigung vorgesehen, was in einem statischen Modell eine Herausforderung darstellt. Beispielsweise ist bei der Ermittlung der Schulbeihilfe des Bundes ein allfälliger Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe anzurechnen, während eine gewährte Schulbeihilfe umgekehrt teilweise in die Berechnung der Mindestsicherung/Sozialhilfe einfließt. Lassen sich derartige Fälle nicht mit einer zweischleifigen Rückkoppelung lösen, wird im Modell eine Priorisierung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Berücksichtigung der Transferleistungen als Hilfestellung vorgenommen.
- Bundesländer, in denen die Mindestsicherung/Sozialhilfe gemäß dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes ausgestaltet ist, sehen eine Deckelung der Summe aller Geldleistungen für volljährige Bezugsberechtigte innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft vor. Für die Simulationen wird angenommen, dass sich Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe für volljährige Bezugsberechtigte im Verhältnis 60 zu 40 aus Geld- und Sachleistungen zusammensetzen, bevor allfällige Deckelungen der Geldleistungen greifen.
- Für manche Transferleistungen, die die Mindestsicherung/Sozialhilfe als Bemessungsgrundlage berücksichtigen, ist von Relevanz, ob diese im Falle eines Paarhaushalts von Person A, Person B oder beiden bezogen wird. Bezüglich der Aufteilung der Mindestsicherung/Sozialhilfe in einem Paarhaushalt wird im Modell wie folgt vorgegangen: Liegt das laut Richtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigende Nettoeinkommen einer Person unter dem ihr zustehenden Richtsatz, das Nettoeinkommen der anderen Person hingegen über dem ihr zustehenden Richtsatz, wird der Transfer zur Gänze der erstgenannten Person zugeordnet. Andernfalls erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung des Transfers.
- Für einige Transferleistungen, wie beispielsweise die Mindestsicherung/Sozialhilfe, sind etwaige erhaltene Unterhaltszahlungen zum Einkommen zu zählen. Für andere Transferleistungen, zum Beispiel die Studienbeihilfe, ist grundsätzlich das Einkommen beider Elternteile für die Bemessung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Simulation wird bei Alleinerziehenden allerdings keine weitere unterhaltspflichtige Person unterstellt; das bedeutet, dass in diesem Fall keine Effekte durch das Einkommen eines zweiten Elternteils oder durch allfällige Unterhaltszahlungen eintreten.

2.5 Herausforderungen

Die Erstellung des Simulationsmodells zur Abbildung des österreichischen Steuer- und Transfersystems inklusive der regionalen Ebene wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt und Genauigkeit durchgeführt. Folgende im Projektverlauf aufgetretene Herausforderungen sind dennoch bei der Ergebnisdiskussion zu beachten:

Es ist – auch für die Analyse und die Interpretation – stets zu bedenken, dass ein Modell als schematische Abbildung der Wirklichkeit dient und nicht sämtliche Ausprägungen der Wirklichkeit abgedeckt werden können. Annahmen, wie zum Beispiel für die unterschiedlichen Haushaltskonstellationen oder zur Ausgestaltung mancher Detailaspekte von Transferleistungen, sind für die Erstellung des Modells unumgänglich und entsprechend dargestellt (siehe dazu die Kapitel 2.2 und 2.4).

Teilweise stehen Informationen zu Transferleistungen, auch auf Nachfrage, nur limitiert zur Verfügung. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass interne Dokumente fördergebender Stellen nicht nach außen kommuniziert werden dürfen (zum Beispiel Berechnungsschemata für Elternbeiträge), andererseits konnte seitens offizieller Stellen zu manchen Fragen keine finale, allgemeingültige Auskunft gegeben werden. Dies entsteht oftmals aufgrund der Tatsache, dass seitens der gesetzgebenden Stellen zum Teil kein beziehungsweise nur ein geringer Einblick in die Praxis der unterschiedlichen ausführenden Stellen besteht und umgekehrt in der operativen Umsetzung teils automatisierte Berechnungstools zum Einsatz kommen, wobei gleichzeitig nur eingeschränkte Kenntnisse über die detaillierten dahinterliegenden Mechanismen nötig sind. Zusätzlich sind teilweise unterschiedliche Verwaltungsebenen beteiligt – beispielsweise die Bundesländer für die Legislative, die Bezirkshauptmannschaften oder Gemeinden für die operative Umsetzung. In diesen Fällen wurden die zur Verfügung stehenden Informationen bestmöglich im Simulationsmodell angewendet. Grundlegende Annahmen, die infolge limitierter Informationen getroffen werden mussten, sind in Kapitel 2.4 beziehungsweise Kapitel 3 entsprechend dargestellt.

2.6 Datenharmonisierung

Im Zuge der vorliegenden Studie werden – wie auch schon bei der letzten Aktualisierung in Prettenthaler et al. (2024) – rückwirkend für vergangene Analysejahre Harmonisierungen in der Modellierung vorgenommen. Dies umfasst beispielsweise etwaige Neubewertungen hinsichtlich der Berücksichtigung einzelner Transfers, das Nachführen von Transferleistungen im Bedarfsfall sowie die Verwendung einheitlicher Aggregationsfaktoren und Dezilsgrenzen (siehe dazu auch Kapitel 4.3). Damit ist eine Vergleichbarkeit über die Jahre gewährleistet, sodass Gegenüberstellungen unterschiedlicher Analysejahre lediglich Änderungen in den Transferleistungen und keine Artefakte aufgrund unterschiedlicher Modellversionen abbilden.

3 BESCHREIBUNG DER TRANSFERLEISTUNGEN

Unter der in Kapitel 2.3 beschriebenen Auswahllogik wurden sämtliche familienbezogene Transferleistungen, die im Zuge der Recherchearbeiten identifiziert wurden, für die Studie auf ihre Relevanz geprüft und eine Festlegung bezüglich Berücksichtigung vorgenommen. Fallweise kann es dabei gegenüber den Vorgängerstudien (Prettenthaler et al. 2022, 2024) zu einer Neubewertung bezüglich der Berücksichtigung einzelner Transferleistungen in den Simulationen kommen. Für die harmonisierten Zeitreihendaten in Kapitel 5.2 werden die entsprechenden Neubewertungen auch auf die vorangegangenen Analysejahre angewendet, um Konsistenz zu gewährleisten.

Die nachfolgenden Kurzbeschreibungen geben einen Überblick über die untersuchten Transferleistungen, wobei für die Simulation offenkundig nicht relevante Transferleistungen nicht vollumfänglich gelistet sind. Für weiterführende Informationen und Details zu den einzelnen Transferleistungen sind Verweise zu Quellen angeführt, die im Zuge der Recherchen unter anderem verwendet wurden. Nicht gelistet sind Transferleistungen, die bereits vor 2025 abgeschafft wurden, wie zum Beispiel der Kinderfreibetrag, der 2019 durch den Familienbonus Plus ersetzt wurde, der Wiener Familienzuschuss, der mit Ende Dezember 2021 eingestellt wurde, oder vorübergehende Anti-Teuerungsmaßnahmen, die vor 2025 ausgelaufen sind. Details zu diesen Transferleistungen können jedoch in den Vorgängerstudien (Prettenthaler et al. 2022, 2024) nachgelesen werden. Zudem findet sich in Anhang C ein kompakter Überblick zu den relevanten Transferleistungen.

3.1 Untersuchte Transferleistungen auf Bundesebene

3.1.1 Transferleistungen innerhalb des Steuersystems

Absetzbarkeit der beitragspflichtigen Mitversicherung von Partner oder Partnerin

Beschreibung:

Berufstätige haben die Möglichkeit, Angehörige (zum Beispiel Kinder, Partner, Partnerinnen, haushaltsführende Angehörige) über die eigene Krankenversicherung mitzuversichern. Die Höhe des Zusatzbeitrages für die Mitversicherung wird auf Basis der Beitragsgrundlage des Versicherten berechnet. Wenn die mitversicherte Person keinerlei Erwerbseinkünfte aufweist, ist die Mitversicherung kostengünstiger als eine Selbstversicherung. In bestimmten Situationen ist kein Zusatzbeitrag zu entrichten (siehe auch „Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners"). Im Falle einer beitragspflichtigen Mitversicherung kann der Sozialversicherungsbeitrag für die Mitversicherung als Werbungskosten abgesetzt werden und mindert damit die Steuerbemessungsgrundlage.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die steuerliche Absetzbarkeit ist relevant für die Berechnung der Steuerlast für die betrachteten Vergleichshaushalte ohne Kinder. Im Falle von Haushalten mit Kindern gilt die Annahme, dass sich die mitversicherte Partnerin beziehungsweise der mitversicherte Partner der Kindererziehung widmet oder widmete und es wird damit die kostenlose Mitversicherung wirksam.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955), zuletzt geändert am 24. 7. 2025
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821035&portal=oegkdgportal (Stand Oktober 2025)

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden

Beschreibung:

Kinderbetreuungskosten von Alleinerziehenden im Sinne von Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie aufgrund der Berufstätigkeit einer alleinerziehenden Person erforderlich sind. Diese fallen unter die

„Außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt", unterliegen den generellen Bedingungen für außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Zwangsläufigkeit) und können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Sowohl diese Minderung der Bemessungsgrundlage als auch der Familienbonus Plus können von derselben steuerpflichtigen Person in Anspruch genommen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Tatsächliche individuelle Kosten können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden, weshalb diese Transferleistung nicht berücksichtigt wird.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 117)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Alleinerzieherabsetzbetrag

Beschreibung:

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht grundsätzlich steuerpflichtigen Personen zu, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit mindestens einem Kind ohne Partner oder Partnerin zusammenleben und für mehr als sechs Monate Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben. Für ein Kind beträgt er 601 Euro (2023: 520 Euro), ab dem zweiten Kind werden die Beträge gestaffelt erhöht: um 212 Euro (2023: 184 Euro) für das zweite Kind und um 268 Euro (2023: 232 Euro) für das dritte und jedes weitere Kind. Bei geringen Einkünften kann der Alleinerzieherabsetzbetrag ausgezahlt werden.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Alleinerzieherabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 wurde der Alleinerzieherabsetzbetrag jeweils um die volle Inflationsrate erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate). Dies bedeutete für 2025 eine Erhöhung um 5 Prozent und für 2024 eine Erhöhung um 9,9 Prozent.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 33 bis S. 37)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/alleinverdiener-alleinerzieher-absetzbetrag.html (Stand Oktober 2025)

Alleinverdienerabsetzbetrag

Beschreibung:

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht grundsätzlich steuerpflichtigen Personen zu, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr und einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person, die höchstens 7.284 Euro (2023: 6.312 Euro) an Einkünften im Kalenderjahr bezieht, in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben. Die Höhe entspricht dem Alleinerzieherabsetzbetrag. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu und kann bei geringen Einkünften auch ausgezahlt werden.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Alleinverdienerabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag jeweils um die

volle Inflationsrate erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate). Dies bedeutete für 2025 eine Erhöhung um 5 Prozent und für 2024 eine Erhöhung um 9,9 Prozent.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 33 bis S. 37)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/alleinverdiener-alleinerzieher-absetzbetrag.html (Stand Oktober 2025)

Erstattung von SV-Beiträgen

Beschreibung:

Für geringe Einkommen und einer Einkommenssteuer unter null kommt es zu einer Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag (dies umfasst alle Arbeitnehmenden) und einer Einkommenssteuer unter null werden 55 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 487 Euro (2023: 421 Euro) beziehungsweise bei Anspruch auf Pendlerpauschale höchstens 608 Euro (2023: 526 Euro) rückerstattet. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich der maximale Betrag für die Rückerstattung der Sozialversicherung um bis zu 790 Euro (2023: 684 Euro).

Seit 2023 wird die SV-Rückerstattung jährlich um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 wurde die SV-Rückerstattung um die volle Inflationsrate erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate). Dies bedeutete für 2025 eine Erhöhung um 5 Prozent und für 2024 eine Erhöhung um 9,9 Prozent.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 42)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/absetzbetraege-niedrige-einkommen-negativsteuer.html (Stand Oktober 2025)
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Familienbonus Plus

Beschreibung:

Der Familienbonus Plus ersetzt seit dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten. Als Voraussetzung für den Anspruch gilt der Bezug von Familienbeihilfe. Der Familienbonus Plus reduziert als Steuerabsetzbetrag die Steuerlast pro Kind und Jahr direkt um bis zu 2.000 Euro (2023: 2.000 Euro) für Kinder bis zum 18. Geburtstag, beziehungsweise um bis zu 700 Euro (2023: 650 Euro) nach dem 18. Geburtstag. Die regulären Aufteilungsmöglichkeiten zwischen den Eltern sind 50:50, 100:0 oder 0:100. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Verteilung beantragt werden. Die Berücksichtigung des Familienbonus Plus ist sowohl im Zuge der laufenden Lohnverrechnung als auch im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung möglich. Der Familienbonus Plus wird als erster Absetzbetrag abgezogen, kann für jedes Kind maximal zu 100 Prozent berücksichtigt werden und reduziert die Steuerlast maximal auf null.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Wie in Kapitel 2.4 erläutert, erfolgt in der Simulation eine für den Haushalt steueroptimierende Aufteilung des Familienbonus Plus im Falle von Paarhaushalten.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html (Stand Oktober 2025)

Kindermehrbetrag für geringverdienende Eltern

Beschreibung:

Wenn Anspruch auf den AVAB und AEAB besteht, erhalten Alleinverdienende und Alleinerziehende den Kindermehrbetrag, wenn für das Kind mehr als sechs Monate pro Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und die Einkommenssteuer vor Abzug aller zustehenden Absetzbeträge unter 700 Euro (2023: 550 Euro) pro Kind liegt. Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der berechneten Einkommenssteuer vor Berücksichtigung der Absetzbeträge und 700 Euro (2023: 550 Euro) pro Kind. Geringverdienende und in einer Ehe oder Partnerschaft lebende Erwerbstätige mit Kindern erhalten den Kindermehrbetrag einmal pro Kind, sofern die Einkommenssteuer jeweils weniger als 700 Euro beträgt, wobei der Kindermehrbetrag in diesem Fall jener Person zusteht, die die Familienbeihilfe für das Kind bezieht. Die Berücksichtigung des Kindermehrbetrags erfolgt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beziehungsweise Einkommenssteuererklärung. Seit dem Jahr 2022 steht der Kindermehrbetrag auch Personen zu, die Mindestsicherung/Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 42 bis S. 43)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Pauschalbetrag für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes

Beschreibung:

Aufwendungen für die auswärtige Ausbildung von Kindern können mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Dieser Pauschalbetrag kann berücksichtigt werden, wenn im Umkreis von 80 Kilometern keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrlingen gilt bereits ein mehr als 25 Kilometer entferntes Internat als auswärtige Berufsausbildung. Der Pauschalbetrag ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, beträgt 110 Euro pro angefangenem Monat der Berufsausbildung und steht 12 Mal pro Jahr zu.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Der Pauschalbetrag kommt in der Simulation im Falle auswärtiger Studierender zur Anwendung, wenn der Studienort mehr als 80 Kilometer vom Wohnsitz der betrachteten Haushaltskonstellation entfernt liegt.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 117 bis S. 118)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Pendlereuro

Beschreibung:

Der Anspruch auf den Pendlereuro besteht bei Anspruch auf das Pendlerpauschale (siehe unten). Der Pendlereuro beträgt pro Jahr 2 Euro je Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß dem Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen. Ab 2026 soll er auf 6 Euro angehoben werden. Er wird entsprechend der Aliquotierung des Pendlerpauschales anteilig berücksichtigt und vermindert als Absetzbetrag die Lohnsteuer.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die für die Simulation getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln und die Pendeldistanz sind in Kapitel 2.4 angeführt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://pendlerrechner.bmf.gv.at/
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/pendlerfoerderung-das-pendlerpauschale/allgemeines-zum-pendlerpauschale.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Pendlerpauschale

Beschreibung:

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, allerdings besteht unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Anspruch auf das Pendlerpauschale und den Pendlereuro. Die Höhe des zustehenden Pendlerpauschales hängt ab von der Länge des Arbeitsweges, der Zumutbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Anzahl der Tage pro Monat, an welchen die Strecke zurückgelegt wird. Das volle Pendlerpauschale steht zu, wenn der Arbeitsweg an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt wird. Aufgrund der Aliquotierung steht zwischen 8 und 10 Tagen zwei Drittel, und zwischen 4 und 7 Tagen ein Drittel des Pendlerpauschales zu. Für die Ermittlung des Pendlerpauschales ist der Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen maßgeblich, unabhängig von der tatsächlich gewählten Fahrtstrecke oder -variante.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die für die Simulation getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln sind in Kapitel 2.4 angeführt. Zudem wird unterstellt, dass im Falle einer Erwerbstätigkeit der Arbeitsweg an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt wird.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/pendlerfoerderung-das-pendlerpauschale/allgemeines-zum-pendlerpauschale.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://pendlerrechner.bmf.gv.at/

Steuerfreier Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten durch Arbeitgeber

Beschreibung:

Zu den Leistungen des Arbeitgebers, die steuerfrei bleiben, zählen auch Zuschüsse des Arbeitsgebers für die Betreuung von Kindern bis maximal 2.000 Euro (2023: 1.000 Euro) pro Kalenderjahr und Kind.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da ein Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten abhängig vom Arbeitgeber ist und keine allgemein zugängliche Leistung darstellt, wird der damit verbundene Steuervorteil nicht in der Simulation berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 58)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/kinderbetreuung/Seite.370600 (Stand Oktober 2025)

Unterhaltsabsetzbetrag

Beschreibung:

Unterhaltsverpflichtete können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für Kinder, für die sie nachweislich gesetzlichen Unterhalt leisten und keine Familienbeihilfe beziehen, diesen Steuerabsetzbetrag geltend machen. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich 37 Euro (2023: 31 Euro) für das erste, 55 Euro (2023: 47 Euro) für das zweite und jeweils 73 Euro (2023: 62 Euro) für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Unterhaltsabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 wurde der Steuerabsetzbetrag jeweils um die volle Inflationsrate erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Aufgrund der Voraussetzung der Anwesenheit von Kindern in den untersuchten Haushalten werden keine Haushalte simuliert, die Unterhalt/Alimente leisten, sondern ausschließlich jene Haushalte, in denen die Kinder wohnen.

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 38 bis S. 39)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/unterhaltsabsetzbetrag.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Verkehrsabsetzbetrag und erhöhter Verkehrsabsetzbetrag

Beschreibung:

Der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 487 Euro (2023: 421 Euro) pro Jahr steht jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer als Steuerabsetzbetrag zu und wird automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Der Absetzbetrag dient der pauschalen Abgeltung der Kosten für den Arbeitsweg. Je nach Situation steht zusätzlich das Pendlerpauschale und der Pendlereuro zu. Sofern ein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht und das Jahreseinkommen 14.812 Euro (2023: 12.835 Euro) nicht übersteigt, erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 838 Euro (2023: 726 Euro). Zwischen einem Jahreseinkommen von 14.812 Euro (2023: 12.835 Euro) und 15.782 Euro (2023: 13.676 Euro) wird er gleichmäßig einschleifend auf 487 Euro (2023: 421 Euro) reduziert.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Verkehrsabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 wurden der Verkehrsabsetzbetrag und der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag um die volle Inflationsrate erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate). Dies bedeutete für 2025 eine Erhöhung um 5 Prozent und für 2024 eine Erhöhung um 9,9 Prozent.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 31 bis S. 32)

- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html (Stand Oktober 2025)

Werbungskostenpauschale

Beschreibung:

Das Werbungskostenpauschale steht jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer zu. Es beträgt 132 Euro pro Jahr und wird im Zuge der Lohnverrechnung vor der Berechnung der Lohnsteuer von den Einkünften in Abzug gebracht, unabhängig davon, ob Werbungskosten angefallen sind. Weitere Werbungskosten, die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, wirken sich nur steuermindern aus, wenn sie das Pauschale übersteigen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2025 (BMF 2024, S. 85 bis S. 86)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/werbungskosten-ueberblick.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag

Beschreibung:

Wenn das Jahreseinkommen 19.424 Euro (2023: 16.832 Euro) nicht übersteigt, erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 790 Euro (2023: 684 Euro) (Zuschlag). Zwischen einem Einkommen von 19.424 Euro (2023: 16.832 Euro) und 29.743 Euro (2023: 25.774 Euro) vermindert sich dieser Zuschlag gleichmäßig einschleifend auf null. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 wurde der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag jeweils um die volle Inflationsrate erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate). Dies bedeutete für 2025 eine Erhöhung um 5 Prozent und für 2024 eine Erhöhung um 9,9 Prozent.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

3.1.2 Transferleistungen außerhalb des Steuersystems

Arbeitslosengeld

Beschreibung:

Durch das Arbeitslosengeld soll der Einkommensausfall aufgrund von Arbeitslosigkeit ausgeglichen werden. Voraussetzungen sind, dass die Person arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar ist. Die Höhe des Arbeitslosengeldes hängt vom vorherigen Erwerbseinkommen und von der Familiengröße ab, sofern ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Betrachtet werden ausschließlich Bruttoerwerbseinkünfte, daher erfolgt keine Berücksichtigung von Arbeitslosengeld in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 609/1977), zuletzt geändert am 24. 7. 2025

Außerordentliche Unterstützung nach § 20a Schülerbeihilfengesetz

Beschreibung:

Die außerordentliche Unterstützung kann zum Ausgleich von sozialen Härten, die durch den Schulbesuch verursacht werden, gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Diese Unterstützung stellt einen Sonderfall dar und wird daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983), zuletzt geändert am 27. 10. 2022

Befreiung E-Card-Servicegebühr

Beschreibung:

Unselbständig Beschäftigte, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz krankenversichert sind, sowie Beziehende von Kinderbetreuungsgeld müssen für sich und allenfalls mitversicherte Eheleute eine E-Card-Servicegebühr abführen. Als angehörig geltende Kinder sind von dieser Gebühr befreit. Ebenfalls befreit sind geringfügig Beschäftigte sowie Personen, die aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955), zuletzt geändert am 24. 07. 2025
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.905416&portal=oegkdgportal (Stand Oktober 2025)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/hilfe_und_finanzielle_unterstuetzung_erhalten/3/Seite.1693901 (Stand Oktober 2025)

Befreiung Rezeptgebühren

Beschreibung:

Neben generellen Befreiungen für bestimmte Personengruppen kann eine Befreiung von den Rezeptgebühren aufgrund von sozialer Schutzbedürftigkeit erfolgen. Soziale Schutzbedürftigkeit liegt unter anderem für Personen vor, deren monatliches Nettoeinkommen die jeweiligen Richtwerte nicht übersteigt. Für das Jahr 2025 liegen diese für Alleinstehende bei 1.273,99 Euro (2023: 1.110,26 Euro) und für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften bei 2.009,85 Euro (2023: 1.751,56 Euro). Pro mitversichertem Kind wird eine Richtwerterhöhung von 196,57 Euro (2021: 171,31 Euro) berücksichtigt. Dem Einkommen der versicherten Person wird das Einkommen von Partnerinnen und Partnern, sowie 12,5 Prozent des Einkommens von weiteren im Haushalt lebenden Personen hinzugerechnet. Zusätzlich gilt eine Rezeptgebührenobergrenze für alle Versicherten von 2 Prozent des Jahresnettoeinkommens ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Die bezahlten Rezeptgebühren werden mit dem Nettoeinkommen abgeglichen. Bei Erreichen der Obergrenze tritt die Befreiung für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag ein, sofern bereits mindestens 41 Rezeptgebühren (Mindestobergrenze) im gegenständlichen Kalenderjahr bezahlt wurden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulation wurde die Sachleistung mit den monatlichen Äquivalenzausgaben für Rezeptgebühren aller privaten Haushalte aus der Konsumerhebung der Statistik Austria bewertet und mit der Anzahl der Personen pro Haushalt multipliziert, da nicht davon ausgegangen wird, dass der Verbrauch altersabhängig ist.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/hilfe_und_finanzielle_unterstuetzung_erhalten/3/Seite.1693901 (Stand Oktober 2025)
- https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.846050 (Stand Oktober 2025)
- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (BSMG 2025 II), Datum der Kundmachung: 30. 5. 2025

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Beschreibung:

Die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird alleinstehenden Elternteilen oder Paarhaushalten mit geringem Einkommen für maximal 365 Tage gewährt. Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist keine Beihilfe möglich. Die Höhe der Beihilfe beträgt 6,06 Euro pro Tag und der Bezugszeitraum kann innerhalb des Kinderbetreuungsgeldbezugs frei gewählt werden. Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende, die weniger als 8.600 Euro (2023: 7.800 Euro) pro Jahr verdienen sowie Paare, bei denen der beziehende Elternteil weniger als 8.600 Euro (2023: 7.800 Euro) und der zweite Elternteil maximal 18.000 Euro (2023: 18.000 Euro) Jahreseinkommen aufweist. Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze um weniger als 15 Prozent kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung, darüber ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulation wird angenommen, dass – sofern anspruchsberechtigt – die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld im Analysejahr bezogen wird.

Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/beihilfe-zum-pauschalen-kinderbetreuungsgeld-und-haertefaelle.html (Stand Oktober 2025)

Beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende

Beschreibung:

Die beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende sichert den Zugang zu den Leistungen der Unfallversicherung. Es ist kein eigener Antrag erforderlich; mit dem Schulbesuch oder der Inskription erfolgt eine automatische Versicherung.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die beitragsfreie Unfallversicherung ist eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern und wird daher in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.sozialleistungen.at/b/Beitragsfreie-Unfallversicherung-fuer-Schuelerinnen-und-Studierende (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955), zuletzt geändert am 30. 06. 2025

Beitragsfreier Pflichtkindergarten

Beschreibung:

Der halbtägige Kindergartenbesuch (mindestens 20 Stunden pro Woche ohne Mittagessen) im letzten Jahr vor Schuleintritt ist verpflichtend und für die Eltern kostenlos. Die Festlegung der Rahmenbedingungen fällt in die Kompetenz der Bundesländer.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Beim kostenlosen Kindergartenjahr handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbildung-und-betreuung/beitragsfreier-pflichtkindergarten.html (Stand Oktober 2025)

Besondere Schulbeihilfe

Beschreibung:

Die besondere Schulbeihilfe kann von berufstätigen Schülerinnen und Schülern an höheren Schulen im Prüfungsstadium beantragt werden. Die maximale Bezugsdauer beträgt sechs Monate. Während dieser Zeit darf keiner Berufstätigkeit nachgegangen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

In der Simulation werden aufgrund der Projektannahmen keine berufstätigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983), zuletzt geändert am 27. 10. 2022
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bildung_und_ausbildung/schulen/1/Seite.1760230 (Stand Oktober 2025)

Betriebshilfe

Beschreibung:

Im Rahmen der Betriebshilfe werden von der Sozialversicherung Leistungen für Selbstständige für den Fall der Mutterschaft erbracht, analog zum Wochengeldfall bei unselbstständig Beschäftigten. Die Betriebshilfe umfasst im Allgemeinen die Übernahme der Arbeiten der Wöchnerin durch eine Betriebshelferin oder einen Betriebshelfer, wobei unter bestimmten Voraussetzungen alternativ Anspruch auf Wochengeld bestehen kann.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Betriebshilfe wird für Selbständige gewährt, Gegenstand der Studie sind aber unselbständig Beschäftigte. Daher findet keine Berücksichtigung in der Simulation statt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728 (Stand Oktober 2025)
- https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816826&portal=svsportal (Stand Oktober 2025)
- https://www.usp.gv.at/themen/mitarbeiter-und-gesundheit/gesundheit/selbststaendigkeit-und-schwangerschaft.html (Stand Oktober 2025)

EAG-Kosten-Befreiung

Beschreibung:

Am 28. Juli 2021 trat das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) in Kraft und ersetzte die Ökostromförderkosten durch die Erneuerbaren-Förderkosten (Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Grüngas-Förderbeitrag). Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten beantragt werden. Die Voraussetzungen entsprechen der Befreiung der Rundfunkgebühren (ORF-Beitrag). 2025 beträgt das Erneuerbaren-Förderpauschale für Haushalte 19,02 Euro pro Jahr, während sich der Erneuerbaren-Förderbeitrag auf 0,796 Cent pro kWh zuzüglich 4,695 Euro pro Zähler beläuft. Der Erneuerbaren-Förderbeitrag hängt demnach vom Stromverbrauch ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Als Transferhöhe wird in den Simulationen die Summe aus Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag angesetzt. Für den verbrauchsabhängigen Erneuerbaren-Förderbeitrag wird der Jahresstromverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts unterstellt. Zudem wird von einem Stromzähler pro Haushalt ausgegangen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/eag-kosten-befreiung (Stand Oktober 2025)
- https://www.e-control.at/befreiung-von-erneuerbaren-foerderkosten (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 2021 über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 150/2021), zuletzt geändert am 23. 5. 2025
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung der Erneuerbaren-Förderpauschale für die Kalenderjahre 2025 bis 2027 (Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung 2025), ausgegeben am 30.12.2024
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2025 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2025), ausgegeben am 30.12.2024

EAG-Deckelung

Beschreibung:

Für Personen, die nicht zu einer der anspruchsberechtigen Gruppen der Rundfunkgebührenbefreiung zählen[4], aber die gesetzlich festgelegten Richtsätze für das Haushalts-Netto-Einkommen nicht überschreiten, besteht anstelle der EAG-Kosten-Befreiung die Möglichkeit auf EAG-Kosten-Deckelung für Strom. Die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderkosten für Strom (Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag) sind in diesem Fall mit 75 Euro pro Jahr gedeckelt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Differenz zwischen Erneuerbaren-Förderkosten und Deckelung wird als Transferleistung berücksichtigt. Für den verbrauchsabhängige Teil der Erneuerbaren-Förderkosten (Erneuerbaren-Förderbeitrag) wird der

[4] Anspruchsberechtigt auf Rundfunkgebührenbefreiung sind unter anderem Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen, von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

Jahresstromverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts unterstellt. Zudem wird von einem Stromzähler pro Haushalt ausgegangen (siehe auch „EAG-Kosten-Befreiung").

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.obs.at/befreiungsrechner/eag-kosten-befreiung (Stand Oktober 2025)
- https://www.obs.at/befreiungsrechner/eag-kosten-deckelung (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 2021 über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 150/2021), zuletzt geändert am 23. 5. 2025
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung der Erneuerbaren-Förderpauschale für die Kalenderjahre 2025 bis 2027 (Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung 2025), ausgegeben am 30.12.2024
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2025 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2025), ausgegeben am 30.12.2024

Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages für ganztägige Schulformen und Schülerheime

Beschreibung:

Für sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler kann eine Ermäßigung für Betreuungs- oder Nächtigungsbeiträge beantragt werden. Voraussetzung ist der Besuch einer ganztägig geführten Schule oder einer Schule mit Nachmittagsbetreuung. Je nach jährlichem Einkommen kann eine gestaffelte Ermäßigung zwischen 10 Prozent und 100 Prozent gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Ganztägige Schulformen und Schülerheime stellen Sonderfälle dar und werden daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bildung_und_ausbildung/schulen/1/Seite.1760270 (Stand Oktober 2025)
- https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html (Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983), zuletzt geändert am 27. 10. 2022
- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen (Stammfassung: BGBl. Nr. 428/1994), zuletzt geändert am 19. 10. 2020

Fahrtkostenbeihilfe

Beschreibung:

Bei Bezug der Heimbeihilfe besteht zusätzlich Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da die Heimbeihilfe, die in den Simulationen aufgrund der Projektannahmen nicht berücksichtigt wird, Voraussetzung für die Fahrtkostenbeihilfe ist, wird auch diese nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983), zuletzt geändert am 27. 10. 2022

Familienbeihilfe inklusive Erhöhung durch Geschwisterstaffelung

Beschreibung:

Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung bis maximal zur Vollendung des 24. Lebensjahres beziehungsweise unter gewissen Umständen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch die Familienbeihilfe inklusive Geschwisterstaffelung – jährlich valorisiert. Für 2025 betrug der Anpassungsfaktor 4,6 Prozent, für 2024 9,7 Prozent. Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung ausgesetzt.

Die Familienbeihilfe steigt mit zunehmendem Alter der Kinder, für 2025 von 138,4 Euro (2023: 120 Euro) pro Monat ab Geburt auf 200,4 Euro (2023: 174,7 Euro) pro Monat ab 19 Jahren. Durch die Geschwisterstaffelung erhöht sich die Familienbeihilfe pro Kind ab dem zweiten Kind um einen fixen Betrag pro Kind: von monatlich 8,6 Euro (2023: 7,5 Euro) für zwei Kinder bis 63,1 Euro (2023: 55 Euro) für sieben und mehr Kinder. Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der Steuerleistung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe/Seite.080714 (Stand Oktober 2025)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe/Seite.080712 (Oktober 2025)
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe.html (Stand Oktober 2025)
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/basisinformation-zur-familienbeihilfe/familienbeihilfenbetraege.html (Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/jaehrliche-erhoehung-der-familienleistungen.html (Stand Oktober 2025)
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Familienberatung

Beschreibung:

Über ein Netz von rund 400 Familienberatungsstellen wird österreichweit kostenlose Familienberatung angeboten. Für das Jahr 2025 stehen 21,9 Millionen Euro zur Verfügung, was einem leichten Rückgang von 0,2 Millionen Euro beziehungsweise knapp einem Prozent gegenüber 2023, aber genau dem ausgewiesenen Mittelverbrauch von 2024 entspricht.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Familienberatung stellt eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern dar und wird daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/familien-jugend-beratung/familienberatung.html (Stand Oktober 2025)
- https://www.familienberatung.gv.at/ (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz, Stammfassung: BGBl. Nr. 80/1974), zuletzt geändert am 17. 4. 2013
- Auskunft Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung 9 – Familienpolitische Grundsatzabteilung

Familienhärteausgleich

Beschreibung:

Familien oder werdende Mütter, die unverschuldet in Not geraten sind, können über den Familienhärteausgleich finanzielle Unterstützung erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Zuwendungen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Beschreibung:

In besonderen Härtefällen kann Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwersterkrankten Kindes eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/finanzielle-unterstuetzungen/6/Seite.080740l (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Familienzeitbonus

Beschreibung:

Der Familienzeitbonus dient als finanzielle Unterstützung für Väter während der Familienzeit (zum Beispiel Papamonat, Väterfrühkarenz) und wird für einen Zeitraum von 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb der ersten 91 Tage nach Geburt gewährt. Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch der Familienzeitbonus – jährlich valorisiert. Für 2025 betrug der Anpassungsfaktor 4,6 Prozent, für 2024 9,7 Prozent. Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung ausgesetzt. Der Familienzeitbonus beläuft sich auf 54,87 Euro (2023: 47,82 Euro) pro Tag beziehungsweise bis zu 1.700,97 Euro (2023: 1.482,42 Euro) insgesamt. Der Bezug ist für jede Geburt einmal möglich. Vor der Inanspruchnahme des Familienzeitbonus muss eine Erwerbstätigkeit bestehen und danach wiederaufgenommen werden. Während der Inanspruchnahme darf hingegen weder eine Erwerbstätigkeit noch ein Bezug von Arbeitslosengeld, Entgeltfortzahlung oder Krankengeld bestehen. Für Geburten ab 1. Dezember 2023 entfällt die bis dahin erfolgte Anrechnung des Familienzeitbonus auf den späteren Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Der Familienzeitbonus wird in den Simulationen nicht berücksichtigt, da nur Kinder im Alter von 1 bis 24 Jahren modelliert werden und – anders als in Prettenthaler et al. (2022) – keine Sonderauswertung für im Betrachtungsjahr geborene Kinder erfolgt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/finanzielle-unterstuetzungen/Seite.080623 (Stand Oktober 2025)

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/familienzeitbonus/anspruchsvoraussetzungen-familienzeitbonus.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 53/2016), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/jaehrliche-erhoehung-der-familienleistungen.html
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Förderung der Teilnahme an bewegungs- und sportbezogenen Schulveranstaltungen

Beschreibung:

Für den Zeitraum 2024 bis 2026 wird aufgrund der teuerungsbedingt herausfordernden Situation ökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an mehrtägigen Schulsportveranstaltungen mit Übernachtung mit maximal 100 Euro pro teilnehmender Schülerin beziehungsweise teilnehmendem Schüler und pro Schuljahr gefördert. Als ökonomisch benachteiligt gelten Schülerinnen und Schüler beziehungsweise im selben Haushalt lebende Erziehungsberechtigte unter anderem bei Bezug der Mindestsicherung/Sozialhilfe, Rezeptgebührenbefreiung, Rundfunkgebührenbefreiung, Bezug der allgemeinen Schülerbeihilfe oder Bezug anderer Unterstützungen für die betreffende Schulveranstaltung aus Gründen der ökonomischen Bedürftigkeit.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine temporäre teuerungsbedingte Transferleistung handelt, erfolgt keine Berücksichtigung.

Quellen und weitere Informationen:

- Sonderrichtline des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Förderung der Teilnahme von sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern an Schulveranstaltungen mit bewegungs- und sportbezogenem Schwerpunkt (https://www.bmb.gv.at/dam/jcr:c150e92e-66c9-45b4-bbb6-ddbf7dbe534f/srl_sva_sport_2024-2026.pdf; Stand Oktober 2025)

Heimbeihilfe

Beschreibung:

Die Heimbeihilfe steht bedürftigen Schülerinnen und Schülern zu, welche eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und dafür außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Unterbringung von Schulkindern in Heimen stellt einen Sonderfall dar und wird aufgrund der Projektannahmen in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983), zuletzt geändert am 27. 10. 2022

Kinderabsetzbetrag

Beschreibung:

Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, besteht Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch der Kinderabsetzbetrag – jährlich valorisiert. Für 2025 betrug der Anpassungsfaktor 4,6 Prozent, für 2024 9,7 Prozent. Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung ausgesetzt. Damit beläuft sich der Kinderabsetzbetrag für 2025 auf 70,9 Euro (2023: 61,80 Euro) pro Kind und Monat. Der Kinderabsetzbetrag muss nicht gesondert beantragt werden und wird gemeinsam mit der

Familienbeihilfe ausgezahlt. Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der Steuerleistung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/basisinformation-zur-familienbeihilfe/familienbeihilfenbetraege.html (Stand Oktober 2025)
- https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/jaehrliche-erhoehung-der-familienleistungen.html
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Kinderbetreuungsbeihilfe

Beschreibung:

Durch die Kinderbetreuungsbeihilfe wird unter anderem Arbeitssuchenden, Arbeitslosen oder unselbstständig Erwerbstätigen in bestimmten Situationen ein Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 15 Jahren gewährt. Das monatliche Bruttoeinkommen darf 2.700 Euro (2023: 2.700 Euro) nicht übersteigen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Tatsächliche individuelle Kosten können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden, weshalb diese Transferleistung nicht berücksichtigt wird.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/kinderbetreuung/Seite.370300 (Stand Oktober 2025)
- https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe- (Stand Oktober 2025)

Kinderbetreuungsgeld

Beschreibung:

Beim Kinderbetreuungsgeld kann zwischen einem pauschalen Kinderbetreuungsgeld im Sinne eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos und einer einkommensabhängigen Variante gewählt werden. Eine Anspruchsvoraussetzung ist der Bezug von Familienbeihilfe für dieses Kind. Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch das Kinderbetreuungsgeld – jährlich valorisiert. Für 2025 betrug der Anpassungsfaktor 4,6 Prozent, für 2024 9,7 Prozent. Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung ausgesetzt.

Für das pauschale Kinderbetreuungsgeld gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 Prozent der maßgeblichen Letzteinkünfte, für 2025 mindestens aber eine Grenze in Höhe von 18.000 Euro (2023: 18.000 Euro) jährlich. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld beträgt für 2025 je nach gewähltem Zeitraum 17,65 Euro (2023: 15,38 Euro) bis 41,14 Euro (2023: 35,85 Euro) täglich. Die Länge der Bezugsdauer kann innerhalb einer vorgegebenen Spanne frei gewählt werden. Diese beträgt 365 bis 851 Tage, wenn nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, beziehungsweise 456 bis 1.063 Tage bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile. Für die Elternteile besteht die Möglichkeit, zweimal abzuwechseln. Die Mindestdauer für einen Zeitraum beträgt 61 Tage. Damit bleibt der Gesamtbetrag für das pauschale Kinderbetreuungsgeld gleich. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beläuft sich auf 80 Prozent der Letzteinkünfte, kann für 2025 jedoch maximal 80,12 Euro (2023: 69,83 Euro) täglich betragen. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist ein Zuverdienst von maximal 8.600 Euro

(2023: 7.800 Euro) jährlich möglich. Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld besteht eine Krankenversicherung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Wie in Kapitel 2.4 erläutert, wird für die Simulationen das pauschale Kinderbetreuungsgeld, bezogen durch einen Elternteil über 851 Tage, berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld/kinderbetreuungsgeldsysteme.html (Oktober 2025)
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld/kinderbetreuungsgeld-konto-pauschalsystem.html (Oktober 2025)
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld/einkommensabhaengiges-kinderbetreuungsgeld.html (Oktober 2025)
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/jaehrliche-erhoehung-der-familienleistungen.html (Stand Oktober 2025)
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Kinderbetreuungsgeld – Partnerschaftsbonus

Beschreibung:

Der Partnerschaftsbonus steht zu, wenn der Bezug von pauschalem oder einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) erfolgt und pro Elternteil mindestens ein Ausmaß von 124 Tagen erreicht wird. Beide Elternteile erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von je 500 Euro (2023: 500 Euro).

Berücksichtigung in Simulation: unwirksam

Der Partnerschaftsbonus wird aufgrund der gewählten Fallkonstellation (Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch nur einen Elternteil) nicht ausgelöst. Die vorhandenen Informationen zeigen zudem, dass ein Bezug zu annähernd gleichen Teilen derzeit kaum vorkommt (nur rund 4 Prozent der kinderbetreuungsgeldbeziehenden Personen sind männlich[5]).

Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/partnerschaftsbonus.html (Stand Oktober 2025)

Kindererziehungszeiten

Beschreibung:

Zeiten, die überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden, gelten als Versicherungszeiten und werden monatlich mit einem fixen Betrag bewertet. Diese jährlich angepassten Beträge dienen als Beitragsgrundlage für die Pensionshöhe. Die Anrechnung ist nicht einkommensabhängig.

[5] Datenquelle: Monatliche Statistiken des Bundeskanzleramts zum Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 1. März 2017 (https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/evaluierung-und-statistik-zum-kinderbetreuungsgeld.html)

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es wird im Modell das aktuelle verfügbare Einkommen im Analysejahr simuliert; die Anrechnung der Kindererziehungszeiten haben keine Auswirkung auf das aktuelle Einkommen und Leistungen der Pension werden nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/arbeit_beruf_und_pension/pension/Seite.270215 (Stand Oktober 2025)

Kinderzuschlag

Beschreibung:

Erwerbstätige Alleinerziehende und Alleinverdienende mit geringem Einkommen erhalten seit Juli 2023 pro Kind unter 18 Jahren, für das der Kinderabsetzbetrag bezogen wird, monatlich 60 Euro. Ursprünglich Teil des Maßnahmenpakets für Familien und sozial Schwache war die Sonderzuwendung für gering verdienende Alleinerziehende und Alleinverdienende zeitlich bis Dezember 2024 beziehungsweise nach Verlängerung bis Juni 2025 befristet. Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurde die Maßnahme als „Kinderzuschlag" ab Juli 2025 unbefristet im EStG verankert.

Der monatliche Kinderzuschlag wie auch die Höchstgrenze der Einkünfte, bis zu der Alleinerziehenden und Alleinverdienenden der Kinderzuschlag zusteht, werden jährlich valorisiert. Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung ausgesetzt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Der Kinderzuschlag wird für das gesamte Jahr 2025 in den Simulationen berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/finanzielle-entlastung-von-familien/familiensteuerentlastung/kinderzuschlag.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025, BGBl. I Nr. 144/2024), ausgegeben am 9. 10. 2024
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Bundesgesetz über einen Ausgleich hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G; Stammfassung: BGBl. I Nr. 93/2022), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Klimabonus

Beschreibung:

Zwischen 2022 und 2024 wurde als Ausgleich für die durch die CO_2-Bepreisung entstehenden Mehrkosten jeder natürlichen Person einmal pro Kalenderjahr der Klimabonus ausbezahlt. Ab 2023 war der Klimabonus regional gestaffelt, wobei Personen unter 18 Jahren den Klimabonus in halber Höhe erhielten. Mit 2025 wurde der Klimabonus abgeschafft.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da der Klimabonus mit 2025 – dem Analysejahr – abgeschafft wurde, ist er für die Simulationen nicht mehr relevant.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.klimabonus.gv.at/#PLZ (Stand Oktober 2025)

- Bundesgesetz vom 14. Februar 2022 über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 11/2022), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners

Beschreibung:

Versicherte haben die Möglichkeit, Partnerinnen und Partner über die eigene Krankenversicherung mitzuversichern, wobei in bestimmten Situationen kein Zusatzbeitrag zu entrichten ist. Die Mitversicherung ist unter anderem kostenlos, wenn sich die angehörige Person aktuell der Erziehung eines oder mehrerer Kinder widmet oder in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang gewidmet hat sowie während des Bezugs von Leistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung/Sozialhilfe oder Wochengeld. Zudem ist im Falle von Schutzbedürftigkeit oder einem monatlichen Nettoeinkommen unter 2.009,85 Euro für 2025 (2023: 1.751,56 Euro) kein Zusatzbeitrag zu leisten.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Entsprechend der Beschäftigungssituation (geringfügige Beschäftigung versus keine Erwerbstätigkeit) werden für die Höhe des Transfers entweder die Kosten für die Selbstversicherung oder für die Mitversicherung angesetzt (siehe Kapitel 2.4).

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.905085&portal=oegkdgportal (Stand Oktober 2025)

Kostenlose Mitversicherung Kinder

Beschreibung:

Kinder sind mit beiden Elternteilen unabhängig vom Einkommen kostenlos mitversichert.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Bei der kostenlosen Mitversicherung für Kinder handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.905085&portal=oegkdgportal (Stand Oktober 2025)

Kostenloses Kinderimpfprogramm

Beschreibung:

Durch das Kinderimpfprogramm wird allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr ein kostenloser Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen ermöglicht. Durch die daraus erwachsende hohe Impfbeteiligung kann ein Gemeinschaftsschutz erreicht werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Das kostenlose Kinderimpfprogramm ist eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern und wird daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Kostenfreies-Kinderimpfprogramm.html (Stand Oktober 2025)

Mehrkindzuschlag

Beschreibung:

Für das dritte und jedes weitere Kind können Eltern den Mehrkindzuschlag beantragen. Für 2025 beläuft er sich auf 24,4 Euro (2023: 21,2 Euro) pro Monat. Die Voraussetzungen für den Mehrkindzuschlag sind einerseits der Familienbeihilfebezug für mindestens drei Kinder sowie ein zu versteuerndes Einkommen unter 55.000 Euro (2023: 55.000 Euro). Die Beantragung erfolgt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung. Wenn keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch der Mehrkindzuschlag – jährlich valorisiert. Für 2025 betrug der Anpassungsfaktor 4,6 Prozent, für 2024 9,7 Prozent. Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung des Mehrkindzuschlages ausgesetzt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/mehrkindzuschlag.html (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/jaehrliche-erhoehung-der-familienleistungen.html
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Eltern-Kind-Pass (vormals Mutter-Kind-Pass)

Beschreibung:

Ziel des Eltern-Kind-Passes ist die gesundheitliche Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder bis zum fünften Lebensjahr. Die im Eltern-Kind-Pass-Programm vorgesehenen Untersuchungen dienen der Früherkennung und rechtzeitigen Behandlungen von Krankheiten und zur Kontrolle des Entwicklungsstandes des Kindes. Bei Inanspruchnahme von Vertragsärztinnen und -ärzten der Krankenversicherungsträger sind die Untersuchungen kostenlos. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ist an die korrekte Durchführung und den Nachweis der ersten zehn Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen beim Krankenversicherungsträger geknüpft. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, kommt es zu einer Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes. Zusätzlich zu den verpflichtenden Untersuchungen werden über den Eltern-Kind-Pass weitere Vorsorgeuntersuchungen bis zum 62. Lebensmonat des Kindes angeboten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Bei den Leistungen des Eltern-Kind-Passes handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 82/2023), ausgegeben am 19. 7 .2023
- https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/eltern-kind-pass/Seite.082211.html (Stand Oktober 2025)

Notstandshilfe

Beschreibung:

Die Notstandshilfe wird für arbeitslose Personen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen ist. Analog zu den Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld muss die Person arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar sein. Zudem muss eine Notlage vorliegen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Notstandshilfe bezieht sich auf Personen ohne Erwerbstätigkeit und wird daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 609/1977), zuletzt geändert am 24. 7. 2025

Schulbeihilfe

Beschreibung:

Die Schulbeihilfe steht bedürftigen Schulkindern in einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe zu. Der jährliche Grundbetrag von 1.764 Euro für das Schuljahr 2024/25 (2022/23: 1.520 Euro) wird abhängig von der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern reduziert. Für besondere Lebenssituationen erfolgt eine Erhöhung der Grundbeträge. Die Unterhaltsleistung errechnet sich aus den Einkünften, wobei beispielsweise Mindestsicherung/Sozialhilfe (ohne den Anteil für den Wohnbedarf), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und Studienbeihilfe (der Teil, der über 6.521 Euro (2022/23: 5.618 Euro) hinausgeht) berücksichtigt werden. Das Einkommen wird zudem verringert um Absetzbeträge (für Geschwisterkinder, zweiten Elternteil) sowie Freibeträge.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983), zuletzt geändert am 27. 10. 2022
- https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html (Stand Mai 2025)

Schulbuchaktion

Beschreibung:

Über die Schulbuchaktion werden unentgeltlich Schulbücher im Ausmaß eines schultypenspezifischen Höchstbetrages zur Verfügung gestellt. 2024 umfassten die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Schulbuchaktion 133 Millionen Euro (siehe auch Tabelle 4 in Kapitel 3.4).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Bei der Schulbuchaktion handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Auskunft Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung 9 – Familienpolitische Grundsatzabteilung

Schulstartgeld (Erhöhung der Familienbeihilfe)

Beschreibung:

Das Schulstartgeld von 121,4 Euro für 2025 (2023: 105,8 Euro) steht für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, im Alter von 6 bis 15 Jahren zu. Es muss nicht gesondert beantragt werden und wird einmalig im August gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt. Die Auszahlung ist nicht von der Steuerleistung abhängig und erfolgt daher auch bei geringer oder keiner Steuerleistung.

Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch das Schulstartgeld – jährlich valorisiert. Für 2025 betrug der Anpassungsfaktor 4,6 Prozent, für 2024 9,7 Prozent. Für die Jahre 2026 und 2027 wird die Valorisierung ausgesetzt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/basisinformation-zur-familienbeihilfe/familienbeihilfenbetraege.html (Stand Mai 2025)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/jaehrliche-erhoehung-der-familienleistungen.html (Stand Oktober 2025)
- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, Datum der Kundmachung: 30. 6. 2025

Schulstartpaket „Schulstartklar!“ und „Schulstartplus!“

Beschreibung:

Im Rahmen der Aktion „Schulstartklar!“ (Herbst) und „Schulstartplus!“ (Frühling) erhalten Schülerinnen und Schüler in Haushalten, die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, seit dem Schuljahr 2023/24 zum Start eines neuen Schulhalbjahres Gutscheine im Wert von jeweils 150 Euro für den Kauf von Schulartikeln. Davor belief sich das Schulstartpaket auf eine einmalige Gutscheinausgabe pro Schuljahr jeweils im Herbst im Wert von 120 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Wie in Kapitel 2.3 angeführt, wird in der gegenständlichen Studie für Transferleistungen, die sich auf das Schuljahr beziehen, die Leistung des Schuljahres 2024/25 angesetzt. Im Falle des Schulstartpakets entspricht dies einer zweimaligen Gutscheinaussendung pro Schuljahr im Wert von jeweils 150 Euro.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.sozialministerium.gv.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2025/Aktion-Schulstartplus.html (Stand Mai 2025)
- https://www.sozialministerium.gv.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2024/schulstartklar.html (Stand Mai 2025)

Schülerfreifahrt

Beschreibung:

Die Schülerfreifahrt ist die unentgeltliche Beförderung für die Strecke zwischen Wohnort und Schule. Sie kann von Schülerinnen und Schülern, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Anspruch genommen werden. Es ist ein pauschaler Eigenanteil von 19,60 Euro (2022/23: 19,60 Euro) pro Schuljahr zu leisten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Bei der Schülerfreifahrt handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/freifahrt-fahrtenbeihilfen/schuelerfreifahrt.html (Stand Oktober2025)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Schulfahrtbeihilfe

Beschreibung:

Voraussetzung für den Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist der Bezug von Familienbeihilfe. Die Schulfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn auf der kürzesten Strecke für mindestens zwei Kilometer in einer Richtung keine unentgeltliche Beförderung oder Schülerfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Keine Berücksichtigung in den Simulationen aufgrund der getroffenen Annahme, dass die besuchte Schule durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar ist.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Studienbeihilfe

Beschreibung:

Sind Studierende beziehungsweise deren Eltern nicht in der Lage, die mit einem Studium verbundenen Kosten selbst zu tragen, besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Studienbeihilfe. Ausgehend vom sogenannten Grundbetrag, der sich für das Studienjahr 2024/25 auf 4.848 Euro (2022/23: 4.020 Euro) beläuft, können je nach Wohnort der Eltern, Alter der Studierenden, Familienstand, Erziehungspflichten gegenüber Kindern und weiteren Umständen diverse Erhöhungsbeträge hinzukommen. Die resultierende Summe verringert sich unter anderem um die zumutbare Unterhaltsleistung beider Elternteile. Abschließend wird der ermittelte Jahresbetrag für die Studienbeihilfe um 4 Prozent (Erhöhungsfaktor) erhöht (2022/23: 8 Prozent).
Die zumutbare Unterhaltsleistung errechnet sich aus dem Einkommen der Eltern zuzüglich steuerfreier Bezüge (beispielsweise Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe) abzüglich Absetzbeträge sowie Freibeträge. Im Gegensatz zur Schulbeihilfe steht dem zweiten Elternteil kein Absetzbetrag zu.

Startend mit 1. September 2023 wird die Studienbeihilfe, nicht jedoch die anderen Leistungen und Zuschüsse nach dem Studienförderungsgesetz, jährlich valorisiert. Für das Studienjahr 2024/25 betrug die Erhöhung 9,7 Prozent, für das Studienjahr 2023/24 5,8 Prozent. Gleichzeitig reduziert sich, startend mit 1. September 2023, der Erhöhungsfaktor jährlich um zwei Prozentpunkte.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Im Rahmen der Simulationen wird bei Alleinerziehenden keine weitere unterhaltspflichtige Person unterstellt; das bedeutet, dass das Einkommen eines zweiten Elternteils für die Bemessung der Studienbeihilfe nicht berücksichtigt wird (siehe auch Kapitel 2.4).

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, Stammfassung: BGBl. Nr. 305/1992), zuletzt geändert am 18. 7. 2024
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/steuern_und_finanzen/unterstuetzungen_beihilfen_und_foerderungen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/7/studienbeihilfe (Stand Oktober 2025)
- https://www.stipendium.at/stipendien/studienbeihilfe (Stand Mai 2025)

Studierende: Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)

Beschreibung:

Durch Fahrtkostenzuschüsse wird den Beziehenden von Studienbeihilfe ein Teil der Fahrtkosten ersetzt, die aufgrund des Studiums entstehen. Die Höhe orientiert sich an den begünstigten Studierendentarifen. Fahrtkostenzuschüsse werden in drei verschiedenen Formen gewährt: Allgemeiner Fahrkostenzuschuss (FKZ 1), Pendlerzuschuss (FKZ 2) und Heimfahrtzuschuss (FKZ3). Durch die getroffenen Projektannahmen ist nur der Allgemeine Fahrtkostenzuschuss relevant. Seit dem Studienjahr 2023/24 erfolgt die Auszahlung des Allgemeinen Fahrtkostenzuschusses automatisch und an alle Studierende, die Studienbeihilfe beziehen. Davor war die Auszahlung an den Besitz einer personenbezogenen Dauerkarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort notwendig. Die Höhe des Allgemeinen Fahrtkostenzuschusses hängt vom Studienort ab. In Wien beträgt er beispielsweise 10 Euro pro Monat beziehungsweise 100 Euro pro Jahr, in Graz, Linz und Innsbruck hingegen 20 Euro pro Monat beziehungsweise 200 Euro pro Jahr.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Wie in Abschnitt 2.2 angeführt, studieren laut Projektannahmen Kinder immer in der nächstgelegenen Universitätsstadt. Für die Ermittlung des Allgemeinen Fahrtkostenzuschusses wird daher jeweils die Zuschusshöhe der nächstgelegenen Universitätsstadt unterstellt.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, Stammfassung: BGBl. Nr. 305/1992), zuletzt geändert am 18. 7. 2024
- https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen (Stand Oktober 2025)
- Richtlinien für die Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen gemäß §52 StudFG: https://www.stipendium.at/fileadmin/Download/Dokumente/FKZ-RL_2023.pdf (Stand Oktober 2025)

Unterhaltsvorschuss/Alimentationsbevorschussung

Beschreibung:

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unterhalts von Kindern für Fälle, in denen ein Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder eine Exekution aussichtslos erscheint. Der Anspruch besteht für minderjährige Kinder.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 451/1985), zuletzt geändert 14. 8. 2018
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/steuern_und_finanzen/unterhalt/2/5/Seite.490550 (Stand Oktober 2025)

Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Beschreibung:

Bedürftige Schulkinder, die eine Bundesschule besuchen (zum Beispiel AHS, BMS, BHS), erhalten eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an mindestens viertägigen Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995. Dies sind beispielsweise Skikurse, Sport- oder Projektwochen. Die Bedürftigkeit wird nach den Kriterien des Schülerbeihilfengesetzes beurteilt. Die Unterstützung kann bis zu einer Höhe von 281 Euro (2023: 242 Euro) gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Da im Rahmen der Simulationen die Annahme gilt, dass erst ab der 9. Schulstufe eine Bundesschule besucht wird, wird eine etwaige Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen durch den Bund erst ab der 9. Schulstufe berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983), zuletzt geändert am 27. 10. 2022
- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungenverordnung 1995 – SchVV, Stammfassung: BGBl. Nr. 498/1995), zuletzt geändert am 31. 10. 2024
- https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html (Stand Mai 2025)

Wochengeld und Sonderwochengeld

Beschreibung:

Das Wochengeld wird als Einkommensersatzleistung während des Beschäftigungsverbotes vor und nach der Geburt ausgezahlt. Die beziehende Person muss zu Beginn der Schutzfrist krankenpflichtversichert sein. Die Höhe des Wochengeldes errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Dazu kommt noch ein Zuschlag für Sonderzahlungen. Geringfügig Beschäftigte erhalten, wenn sie nach §19a ASVG selbstversichert sind, täglich 11,87 Euro (2023: 10,35 Euro). Kein Anspruch auf Wochengeld entsteht aus der Mitversicherung sowie bei Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe. Tritt während der Karenz der Versicherungsfall der Mutterschaft ein, besteht nur dann ein Anspruch auf Wochengeld, wenn zu diesem Zeitpunkt auch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vorliegt. Diese potenzielle „Wochengeld-Falle“ wurde im Juli 2024 mit der Einführung des Sonderwochengeld, das rückwirkend mit 1. September 2022 gilt, geschlossen. Sonderwochengeld gebührt, wenn nach Mutterschutzgesetz ein neuerlicher Versicherungsfall der Mutterschaft während einer Karenz bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, jedoch nach Bezugsende des Kinderbetreuungsgeldes, eintritt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Das Wochengeld hat keine Relevanz in Bezug auf die Anreizproblematik, da es während des Beschäftigungsverbotes ausgezahlt wird, und wird in den Simulationen (Familien mit Kindern von 1 bis 24 Jahren) nicht berücksichtigt. Exemplarische Auswertungen für eine ausgewählte Haushaltsform finden sich in Prettenthaler et al. (2022).

Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955), zuletzt geändert am 24. 7. 2025
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867346&portal=oegkportal (Stand Oktober 2025)
- https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.905128&portal=oegkdgportal (Stand Oktober 2025)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/geburt-eines-kindes/5/1/wochengeldwochengeld.html (Stand Oktober 2025)
- Sonderwochengeld-Gesetz (BGBl. I Nr. 64/2024), ausgegeben am 4. 7. 2024

Zuschuss Fernsprechentgelt

Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind unter anderem Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen, von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die

Anspruchsberechtigung entspricht jener der Rundfunkgebührenbefreiung. Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt beträgt in der Regel 12 Euro pro Monat. Pro Haushalt darf nur eine Zuschussleistung bezogen werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.obs.at/befreiungsrechner/fernsprechentgelt (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 142/2000), zuletzt geändert am 8. 9. 2023

3.2 Untersuchte Transferleistungen auf Landesebene

3.2.1 Spezifische Transferleistungen Niederösterreich

Befreiung Rundfunkgebühr

Beschreibung:

Seit 1. Jänner 2024 wird statt der GIS-Gebühr der ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe") eingehoben. Nach dem ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) hat sich jede Hauptwohnsitz-Adresse mit dem ORF-Beitrag an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beteiligen. Wie zuvor bei der GIS-Gebühr kann im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit eine Befreiung vom ORF-Beitrag beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind unter anderem Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen, von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr entspricht in Niederösterreich für 2025 einem Transfer von 15,30 Euro (2023: 28,25 Euro) im Monat und setzt sich lediglich aus dem ORF-Beitrag zusammen, da sich die Landesabgabe in Niederösterreich auf 0 Euro beläuft.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.obs.at/home (Stand Oktober 2025)
- https://www.obs.at/zahlung (Stand Oktober 2025)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bauen_und_wohnen/umzug/5/Seite.180303 (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024 – OBG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 112/2023)

Familienfonds

Beschreibung:

Das Land Niederösterreich kann in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder mit einmaligen Geldzuwendungen oder unverzinslichen Darlehen in Höhe von bis zu 3.000 Euro unterstützen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt in den Simulationen keine Berücksichtigung, da es sich um einen Sonderfall und eine nicht-teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien zum NÖ Familienfonds – Verwaltungsfonds für in Not geratene Familien in Niederösterreich, gültig seit 25. 05. 2018: https://www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Richtlinie_Familienfonds.pdf (Stand Oktober 2025)

Familienland-Pass

Beschreibung:

Beim niederösterreichischen Familienpass handelt es sich um eine kostenlose Vorteilskarte, die Vorteile und Ermäßigungen für Familien bei rund 500 Partnerbetrieben bringt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, wird der Familienland-Pass in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.familienland.at/pass (Stand Oktober 2025)

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Beschreibung:

Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen handelt es sich um eine Unterstützung für Menschen zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen. Die Hilfe erfolgt entweder in Form eines unverzinslichen Darlehens oder einer nichtrückzahlbaren Beihilfe.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.noe.gv.at/noe/Sozialhilfe/Sozialhilfe_Hilfe_in_besonderen_Lebenslagen.html (Stand Oktober 2025)

Kinderbetreuungsförderung Tagesbetreuungseinrichtungen

Beschreibung:

Das Land Niederösterreich unterstützt mit der Kleinstkinderbetreuungsförderung und der Kinderbetreuungsförderung berufstätige Eltern, die ihre Kinder beispielsweise in niederösterreichischen Tagesbetreuungseinrichtungen oder niederösterreichischen Horten betreuen lassen. Die Förderung gilt nicht für niederösterreichische Landeskindergärten. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen, dem Beschäftigungsausmaß der Erziehungsberechtigten und dem Alter der zu betreuenden Kinder (unter versus über 3 Jahre) ab. Keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten Erziehungsberechtigte, die die Betreuung selbst durchführen können, weil sie beispielsweise nicht berufstätig sind.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird angenommen, dass Kinder öffentliche Betreuungseinrichtungen besuchen (siehe Kapitel 2.2). Im Falle der Kindergärten handelt es sich dabei in den beiden berücksichtigen niederösterreichischen Gemeinden Wiener Neustadt und Langenzersdorf jeweils um niederösterreichische Landeskindergärten. Für diese gilt die Kinderbetreuungsförderung nicht. Anwendung findet die Förderung in den Simulationen daher nur für Kinder, die in Kinderkrippen oder Horten betreut werden, wobei die Förderung im Falle der Kinderkrippen nur für die Nachmittagsbetreuung berücksichtigt wird, da die Vormittagsbetreuung seit dem Betreuungsjahr 2023/24 kostenfrei ist. Um die Bruttoeinkünfte der Eltern, die als exogene Eingangsgrößen in die Modellsimulationen eingehen, in Beschäftigungsausmaße umzulegen, wird die tariflohnindexangepasste Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen (1.900 Euro pro Monat) als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung unterstellt (siehe Kapitel 2.4).

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien zur NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung für Eltern, gültig ab 01. September 2018: https://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/NO__Kinderbetreuungsfoerderung_RL.pdf (Stand Oktober 2025)

- Richtlinien zur NÖ Kinderbetreuungsförderung für Eltern, gültig ab 01. September 2018: https://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/NO__Kleinstkinderbetreuungsfoerderung.pdf (Stand Oktober 2025)
- https://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/foerd_noeKinderbetreuung.html (Stand Oktober 2025)

Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr in niederösterreichischen Landeskindergärten

Beschreibung:

Der Besuch eines öffentlichen Kindergartens ist für Kindergartenkinder wochentags von 7.00 bis 13.00 Uhr kostenlos. Kinder können frühestens im Alter von 2 Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung als Transferleistung.

Quellen und weitere Informationen:

- https://land-noe.at/noe/NOe_Kinderbetreuung.html (Stand Oktober 2025)
- NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG), zuletzt geändert 16. 6. 2025

Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr für Kleinkinder

Beschreibung:

Seit September 2023 (beziehungsweise seit dem Betreuungsjahr 2023/24) ist die Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 13.00 Uhr auch für Kleinkinder gratis.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung als Transferleistung.

Quellen und weitere Informationen:

- https://land-noe.at/noe/NOe_Kinderbetreuung.html (Stand Oktober 2025)

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.hungeraufkunstundkultur.at/niederoesterreich (Stand Oktober 2025)

Landesstipendium (Stiftungsstipendium) für Schülerinnen, Schüler und Studierende

Beschreibung:

Sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler einer höheren Schule mit Matura sowie Studierende können um ein Stipendium aus unterschiedlichen Stiftungen (zum Beispiel Allgemeine Stipendienstiftung Niederösterreich, Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich, Michael von Zoller-Stiftung etc.) ansuchen. Die Stipendienhöhe wird jeweils zu Jahresbeginn festgelegt und beläuft sich 2025 auf 1.000 Euro (2023: 1.000 Euro). Für ein Stipendium darf das

monatliche Gesamtfamilieneinkommen (Eltern, Familienbeihilfe der Geschwisterkinder et cetera) eine von der Haushaltsgröße abhängige Obergrenze nicht überschreiten. Ein gleichzeitiger Bezug eines Stiftungsstipendiums und der Schulbeihilfe der jeweiligen Bildungsdirektion oder der Studienbeihilfe der Studienbeihilfenbehörde ist möglich. Neben den Stiftungsstipendien gibt es weitere Stipendienschienen, darunter Auslandsstipendien, Qualifizierungsstipendien, Leistungsstipendien und Stipendien für Abschlussarbeiten, Stipendien im Bereich Medizin/Gesundheit sowie individuelle Sonderstipendien.

Berücksichtigung in Simulation: ja

In den Simulationen berücksichtigt werden nur die Stiftungsstipendien. Keine Berücksichtigung finden hingegen die restlichen Stipendienschienen, da es sich dabei um Sonderfälle beziehungsweise Leistungen handelt, die sehr spezifischen Kriterien unterliegen.

Quellen und weitere Informationen:

- Niederösterreichisches Landesstipendium – Richtlinien für die Vergabe von Stipendien, gültig seit 1. Jänner 2025: https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/Richtl_Stipendien.pdf (Stand Oktober 2025)
- https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/NOe_Stiftungsstipendien.html (Stand Oktober 2025)
- Auskunft der zuständigen Stelle

NÖ Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Personen mit niedrigem Einkommen, Hauptwohnsitz in Niederösterreich und einem Aufwand für Heizkosten können den niederösterreichischen Heizkostenzuschuss – für die Heizsaison 2024/25 in Höhe von 150 Euro (2022/23: 150 Euro) – beantragen. Kein Heizkostenzuschuss wird gewährt, wenn die von der Haushaltsgröße und Haushaltszusammensetzung abhängige Einkommensgrenze überschritten wird. Beziehende von Sozialhilfeleistungen nach dem niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erhalten den Heizkostenzuschuss automatisch.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Allgemeine Richtlinien NÖ Heizkostenzuschuss, Fassung vom 21. Oktober 2024: https://www.noe.gv.at/noe/SeniorInnen/NOe_Heizkostenzuschuss_2024_2025_Richtlinie_inkl._DSGVO.pdf

NÖ Pendlerhilfe

Beschreibung:

Die Pendlerhilfe kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich ab einer Wohnort-Arbeitsplatz-Distanz von 40 km beziehungsweise 25 km bei Unterschreiten der festgelegten Einkommensgrenze gewährt werden. Die Einkommensgrenze hängt dabei von der Anwesenheit von Kindern im Haushalt ab.

Ab einer einfachen Wegstrecke von mindestens 40 km beläuft sich die Höhe der Pendlerhilfe jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig auf 4 Euro pro Tageskilometer. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besitz einer personenbezogenen Jahreskarte erhöht sich die Hilfe um 20 Prozent. Die Höchstgrenze liegt bei 1.000 Euro beziehungsweise mit Öko-Bonus bei 1.200 Euro. Zeiten einer Arbeitsunterbrechung von durchgehend mehr als einen Monat vermindern die Höhe der Pendlerbeihilfe anteilig. Selbiges gilt, wenn die Anzahl der Fahrten pro Woche fünf Tage regelmäßig unterschreitet. Liegt die einfache Wegstrecke unter 40 km und beträgt mindestens 25 km, kann ein einmaliger Ausgleichsbetrag von 160 Euro gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Unter den getroffenen Annahmen zu den analysierten Haushalten (siehe Kapitel 2.2) kann die NÖ Pendlerhilfe für Haushalte in Wiener Neustadt (gemäß Annahmen pendelt Person A nach Wien) wirksam werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Foerderung_NoePendlerhilfe.html (Stand Oktober 2025)

- NÖ Pendlerhilfe-Richtlinie, Stand Oktober 2025: https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/NOe-Pendlerhilfe-Richtlinien_gueltig_ab_1._Jaenner_2025.pdf

Schülerbeihilfe

Beschreibung:

Sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich und gutem Schulerfolg können um die Schülerbeihilfe des Landes ansuchen. Die Höhe der Beihilfe hängt vom Budget und der Anzahl der eingegangenen Anträge ab und belief sich im Schuljahr 2024/25 auf 290 Euro (2022/23: 290 Euro). Voraussetzung ist neben der sozialen Bedürftigkeit – das Einkommen der Eltern darf eine festgesetzte Obergrenze nicht überschreiten – der Besuch bestimmter Schulstufen und Schultypen in Kombination mit Heim- und Nicht-Heimunterbringung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Aufgrund der getroffenen Annahmen hinsichtlich der besuchten Schultypen (siehe Kapitel 2.2) kann die Schülerbeihilfe des Landes Niederösterreich in den Simulationen für Schülerinnen und Schüler der 9. Schulstufe zum Tragen kommen.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Gewährung von Schülerbeihilfen durch das Land Niederösterreich (NÖ Landesregierungsbeschluss vom 3. Dezember 2002)
- Auskunft der zuständigen Stelle

Sozialhilfe

Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2025 1.209,01 Euro (2023: 1.053,64 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit, Kinderbetreuungsgeld und Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem 13. und 14. Monatsgehalt, Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe und Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes; dies entspricht im Jahr 2025 2.115,77 Euro (2023: 1.843,87 Euro).
Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 25 Prozent für ein Kind, 20 Prozent pro Kind bei zwei, 15 Prozent pro Kind bei drei, 12,5 Prozent pro Kind bei vier und 12 Prozent pro Kind ab fünf Kindern. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG, Stammfassung: LGBl. Nr. 70/2019), zuletzt geändert am 28. 10. 2024
- NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV, Stammfassung: LGBl. Nr. 118/2019), zuletzt geändert am 19. 12. 2024

- Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln (Stammfassung: LGBl. 9200/2-0), zuletzt geändert am 6. 11. 2024
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Auskunft der zuständigen Stelle

Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen

Beschreibung:

Bedürftige Studierende mit besonderen Studienleistungen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation mit ausgezeichnetem Erfolg) können um ein Windhag-Stipendium der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich ansuchen. Es kann pro Person nur einmal und ergänzend zu anderen Stipendien aus der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich gewährt werden. Grundsätzlich werden 20 Stipendien vergeben; bei ausreichenden finanziellen Mitteln auch mehr.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall und eine Einmalzahlung handelt, wird der Transfer in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Niederösterreichisches Landesstipendium – Richtlinien für die Vergabe von Stipendien, gültig seit 1. Jänner 2025: https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/Richtl_Stipendien.pdf (Stand Oktober 2025)
- https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/NOe_Stiftungsstipendien.html (Stand Oktober 2025)

Wohnbeihilfe / Wohnzuschuss

Beschreibung:

Personen, die eine geförderte Wohnung (zum Beispiel Genossenschaftswohnung), ein gefördertes Wohnheim oder ein gefördertes Eigenheim als Hauptwohnsitz benutzen, können beim Land Niederösterreich um Wohnzuschuss oder Wohnbeihilfe ansuchen. Die Förderhöhe hängt unter anderem von der Haushaltsgröße und dem Haushaltseinkommen ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich bei geförderten Wohnungen und Eigenheimen um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/WBF_24_021_WZWBH-Broschuere_20240722-2.pdf (Stand Oktober 2025)

3.2.2 Spezifische Transferleistungen Oberösterreich

Befreiung Rundfunkgebühr

Beschreibung:

Seit 1. Jänner 2024 wird statt der GIS-Gebühr der ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe“) eingehoben. Nach dem ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) hat sich jede Hauptwohnsitz-Adresse mit dem ORF-Beitrag an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beteiligen. Wie zuvor bei der GIS-Gebühr kann im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die

Befreiung von der Rundfunkgebühr entspricht in Oberösterreich für 2025 einem Transfer von 15,30 Euro (2023: 22,45 Euro) im Monat und setzt sich lediglich aus dem ORF-Beitrag zusammen, da sich die Landesabgabe in Oberösterreich auf 0 Euro beläuft.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.obs.at/home (Stand Oktober 2025)
- https://www.obs.at/zahlung (Stand Oktober 2025)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bauen_und_wohnen/umzug/5/Seite.180303 (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024 – OBG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 112/2023)

Begleitperson im Krankenhaus

Beschreibung:

Eltern oder sonstige Personen können in besonderen Fällen ein Kind bei einem nötigen Krankenhausaufenthalt in einer öffentlichen Krankenanstalt in Oberösterreich begleiten, unabhängig vom Alter des Kindes, und müssen dafür nur einen Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Aufenthaltstag zahlen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/96465.htm (Stand Oktober 2025)

Eltern-Kind-Zuschuss (vormals Mutter-Kind-Zuschuss)

Beschreibung:

Für Kinder, die ab dem 1. Jänner 2013 geboren sind, haben Erziehungsberechtigte Anspruch auf den Eltern-Kind-Zuschuss, sofern die im Vorsorgeheft festgehaltenen Voraussetzungen (u. a. Durchführung der im Eltern-Kind-Pass vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und Impfungen) erfüllt sind. Seit 1. Jänner 2023 erfolgt die Auszahlung in drei Raten zu je 135 Euro nach Vollendung des 2., 6. und 9. Lebensjahres.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/eltern-kind-zuschuss.htm (Stand Oktober 2025)
- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20SGD%20Abt_Ges/Ges_Mutter_Kind_Zuschuss_Vorsorgeheft_Stand_J%c3%a4nner%202023.pdf (Stand Oktober 2025)

Elternbildungsgutschein

Beschreibung:

Eltern in Oberösterreich erhalten bei Ausstellung der oberösterreichischen Familienkarte (Antrag ab Geburt möglich) und in weiterer Folge zum 3., 6. und 10. Geburtstag eines Kindes jeweils Elternbildungsgutscheine im Wert von 20 Euro. Diese können bei verschiedenen Elternbildungsveranstaltungen eingelöst werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine reale, nicht einkommensabhängige Leistung handelt, die zudem nicht auf die Deckung entstandener Kinderkosten abzielt, wird der Transfer in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.familienkarte.at/de/elternbildung/ooe-elternbildungsgutschein.html (Stand Oktober 2025)

Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung

Beschreibung:

Der Kostenbeitrag, den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung (zum Beispiel Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) zu erbringen haben, bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Der einkommensabhängige Elternbeitrag ist sowohl nach oben als auch nach unten hin gedeckelt. Von der sozialen Staffelung ausgenommen ist die Betreuung bis 13 Uhr für Kinder bis zum Schuleintritt, da sie beitragsfrei ist (siehe auch „Kostenlose Kinderbetreuung bis 13 Uhr").

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe leitet sich aus der Differenz des zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrags vom Höchstbeitrag ab.

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG), zuletzt geändert am 23. 5. 2024
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

Familienkarte

Beschreibung:

Die oberösterreichische Familienkarte ist eine kostenlose Vorteilskarte, die Familien mit ordentlichem Wohnsitz in Oberösterreich auf Antrag erhalten, wenn sie für zumindest ein Kind Familienbeihilfe beziehen. Familien erhalten damit in mehr als 1.700 Partnerbetrieben Ermäßigungen und Vorteile.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen und Preiserlässe in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.familienkarte.at/de/familienkarte/ooefamilienkarte/onlineantrag/hinweise.html (Stand Oktober 2025)

Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Das Land Oberösterreich gewährt sozial bedürftigen Personen für die Beheizung ihrer Wohnung einen Heizkostenzuschuss – für die Heizsaison 2024/25 in Höhe von 200 Euro (2022/23: 200 Euro) – sofern das Haushaltseinkommen eine von der Haushaltsgröße (Ein- versus Mehrpersonenhaushalte) abhängige Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/heizkostenzuschuss.htm (Stand November 2024)

Hilfe in besonderen sozialen Lagen

Beschreibung:

Personen und Familien in einer besonderen finanziellen Notlage kann vom Land Oberösterreich innerhalb von 12 Monaten einmalig eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26846.htm (Stand Oktober 2025)

Jugendkarte 4youCard

Beschreibung:

Bei der 4youCard handelt es sich um eine kostenlose Servicekarte für Jugendliche im Alter von 12 bis 26 Jahren. Jugendliche erhalten damit Vergünstigungen bei mehr als 650 Vorteilspartnern und ermäßigten Eintritt bei mehr als 1.000 Veranstaltungen in Oberösterreich und darüber hinaus.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen und Preiserlässe in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35255.htm (Stand Oktober 2025)

Kinderbetreuungsbonus

Beschreibung:

Eltern beziehungsweise Elternteile, die das Angebot der bis 13 Uhr beitragsfreien Kinderbetreuung in Krabbelstube oder Kindergarten nicht in Anspruch nehmen, erhalten vom Land Oberösterreich auf Antrag einen Kinderbetreuungsbonus. Dieser beträgt seit 1. Jänner 2023 960 Euro pro Kind und Jahr. Die Förderung kann für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ab dem 3. Geburtstag zum erstmaligen Eintritt in eine beitragsfreie Kinderbetreuungseinrichtung bis 13.00 Uhr bzw. max. bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres beantragt werden.

Berücksichtigung in Simulation: unwirksam

Für die Simulationen gilt die Annahme, dass Kinder zwischen 3 und 6 Jahren je nach Einkommens- und Betreuungsvariante halb- oder ganztags einen öffentlichen Kindergarten besuchen. Der Kinderbetreuungsbonus wird daher nicht wirksam.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für den Oö. Kinderbetreuungsbonus vom 9. Februar 2004, zuletzt geändert am 12. Dezember 2022: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Gesellschaft%20und%20Soziales/KGD_Geft_E46_Kinderbetreuungsbonus_Richtlinien.pdf (Stand Oktober 2025)
- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/21201.htm (Stand Oktober 2025)

Kostenlose Kinderbetreuung bis 13 Uhr

Beschreibung:

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Krabbelstube und einem Kindergarten ist bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13 Uhr beitragsfrei. Vor September 2024 galt dies nur für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es handelt sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern, daher wird sie in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG), zuletzt geändert am 23. 5. 2024

Kostenlose Kinderunfallversicherung

Beschreibung:

Jedes Kind ist ab der Geburt beziehungsweise ab dem Eintrag in die oberösterreichische Familienkarte bis zum Schuleintritt kostenlos unfallversichert.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es handelt sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern, daher wird sie in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/bgd_kinder_elternunfall_vers.pdf (Stand Oktober 2025)

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/234713.htm (Stand Oktober 2025)

Mehrlingszuschuss

Beschreibung:

Eltern beziehungsweise Elternteile mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich können für im gemeinsamen Haushalt lebende Mehrlinge einmalig einen einkommensunabhängigen Mehrlingszuschuss beantragen. Für Zwillinge setzt sich der Mehrlingszuschuss aus 550 Euro (2023: 550 Euro) Geldleistung und einem Gutschein im Wert von 100 Euro (2023: 100 Euro) für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas zusammen. Für jeden weiteren Mehrling erhöht sich der Zuschuss um weitere 550 Euro (2023: 550 Euro) Geldleistung und einen weiteren Gutschein im Wert von 100 Euro (2023: 100 Euro) für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Der Mehrlingszuschuss wird nicht berücksichtigt, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/170997.htm (Stand Oktober 2025)

Nachhilfeförderung – Finanzielle Unterstützung für zusätzliche außerschulische Förderung

Beschreibung:

Seit Mai 2022 unterstützt das Land Oberösterreich Schulkinder im Pflichtschulalter mit einem geförderten außerschulischen Nachhilfeunterricht. Die Förderung beträgt 150 Euro pro Schulkind und Semester und wird in Form eines Gutscheines zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung der Nachhilfeförderung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/280266.htm (Stand Oktober 2025)
- Richtlinien des Landes Oberösterreich für die finanzielle Unterstützung für eine zusätzliche außerschulische Förderung vom 27. Mai 2024: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20KGD%20Abt_Geft/Richtlinien_Nachhilfeforderung.pdf (Stand Oktober 2025)

Oberösterreichische Fernpendelbeihilfe

Beschreibung:

Personen, die regelmäßig direkt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsplatz pendeln, können beim Land Oberösterreich um Beihilfe für Fernpendlerinnen und Fernpendler ansuchen. Die einfache Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes muss dafür mindestens 25 Kilometer betragen. Zudem darf das Einkommen eine festgelegte Obergrenze nicht überschreiten, die von der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen beziehungsweise Unterhalt geleistet wird, abhängt. Je nach Pendeldistanz reicht die Beihilfe von 218 Euro (2023: 208 Euro) bis 421 Euro (2023: 401 Euro) pro Jahr.

Berücksichtigung in Simulation: unwirksam

Unter den für die Simulationen getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln (siehe Kapitel 2.2) wird die Transferleistung für keine der berücksichtigten Gemeinden wirksam.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/228391.htm (Stand Oktober 2025)

Schulveranstaltungshilfe

Beschreibung:

Das Land Oberösterreich gewährt einkommensschwachen Eltern oder Elternteilen auf Antrag eine Schulveranstaltungshilfe, wenn mindestens eines der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder im Laufe eines Schuljahres an einer viertägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schulstandortgemeinde teilgenommen haben. Die Förderung richtet sich an Kinder, die eine allgemeinbildende Pflichtschule gemäß Schulorganisationsgesetz BGBl. 242/1962 idF.„ eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht gemäß Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 idF. oder eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Der Zuschuss kann abhängig von der Veranstaltungsdauer maximal zwischen 60 Euro (zweitägige Veranstaltung) und 150 Euro (fünf- und mehrtägige Veranstaltung) (2023: 50 Euro bis 125 Euro) betragen und schleift mit Überschreiten einer festgelegten Haushaltseinkommensobergrenze ein.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Jahr die Teilnahme an einer fünftägigen Schulveranstaltung angenommen (siehe auch Kapitel 2.4).

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Oö. Schulveranstaltungshilfe vom 23. Juni 1997, zuletzt geändert mit Beschluss vom 30. 10. 2023:
  https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Bildung%20und%20Forschung/KGD_Geft_E45_Schulveranstaltungshilfe_Richtlinien.pdf (Stand Oktober 2025)

Sozialhilfe

Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2025 1.209,02 Euro (2023: 1.053,64 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Schulbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Mutter-Kind-Zuschuss und Schulveranstaltungshilfe. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes; dies entspricht im Jahr 2025 2.115,79 Euro (2023: 1.843,87 Euro).
Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 25 Prozent für ein Kind, 20 Prozent pro Kind bei zwei, 15 Prozent pro Kind bei drei, 12,5 Prozent pro Kind bei vier und 12 Prozent pro Kind ab fünf Kindern. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG: Stammfassung: LGBl.Nr. 107/2019, zuletzt geändert am 9. 12. 2022
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe (Stammfassung: LGBl. Nr. 126/2019), zuletzt geändert am 25. 6. 2025
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Auskunft der zuständigen Stelle

Wintersporttage/Wintersportwoche

Beschreibung:

Im Rahmen der oberösterreichischen Wintersportwoche stellt das Land Oberösterreich Schülerinnen und Schülern eine kostenlose Liftkarte für Schulskikurse in oberösterreichischen Skigebieten zur Verfügung, wenn die Kurse an mindestens vier aufeinander folgenden Schultagen und ganztägig stattfinden. Die Förderung kann von allen Volksschulen, Mittelschulen und Allgemeinen Höheren Schulen beantragt werden, die in Oberösterreich ihren

Standort haben. Für Kindergärten und Volksschulen mit Standort Oberösterreich werden für Skikurse in oberösterreichischen Skigebieten zudem Gutscheine für maximal drei kostenlose Halbtagesliftkarten zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/90008.htm (Stand Oktober 2025)
- https://www.land-oberoesterreich.gv.at/117192.htm (Stand Oktober 2025)

Wohnbeihilfe

Beschreibung:

Mit der Wohnbeihilfe unterstützt das Land Oberösterreich einkommensschwache Hauptmieterinnen und Hauptmieter von Wohnungen, um ihnen ein leistbares Wohnen zu ermöglichen. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt sowohl vom Haushaltseinkommen als auch der Anzahl der Personen ab, die in der gemeinsamen Wohnung leben, und kann höchstens 300 Euro (2021: 300 Euro) pro Monat betragen. Voraussetzung für die Gewährung von Wohnbeihilfe ist, dass zumindest eine Person im gemeinsamen Haushalt ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 – Oö. WFG 1993, zuletzt geändert am 7. 9. 2021
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Wohnbeihilfe (Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012), zuletzt geändert am 5. 12. 2024

3.2.3 Spezifische Transferleistungen Steiermark

Befreiung Rundfunkgebühr

Beschreibung:

Seit 1. Jänner 2024 wird statt der GIS-Gebühr der ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe“) eingehoben. Nach dem ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) hat sich jede Hauptwohnsitz-Adresse mit dem ORF-Beitrag an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beteiligen. Wie zuvor bei der GIS-Gebühr kann im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr entspricht in der Steiermark für 2025 einem Transfer von 20,00 Euro (2023: 28,65 Euro) im Monat und setzt sich aus dem ORF-Beitrag (15,30 Euro) und der Landesabgabe (4,70 Euro) zusammen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.obs.at/home (Stand Oktober 2025)
- https://www.obs.at/zahlung (Stand Oktober 2025)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bauen_und_wohnen/umzug/5/Seite.180303 (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024 – OBG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 112/2023)

Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

Beschreibung:

Das Land Steiermark gewährt bei der Geburt von Mehrlingen innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder eine Förderung. Diese beträgt bei Zwillingen 600 Euro, bei Drillingen 1.200 Euro und für jedes weitere Mehrlingskind 600 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Förderung bei Mehrlingsgeburten wird nicht berücksichtigt, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/ziel/131016144/DE/ (Stand Oktober 2025)
- https://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/dokumente/12161302_131016144/c8467cf7/Familienf%C3%B6rderung%20bei%20Mehrlingsgeburten_2025.pdf (Stand Oktober 2025)

Feriencampzuschuss / ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen

Beschreibung:

Das Land Steiermark unterstützt Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 15 Jahren aus einkommensschwachen Familien bei der Teilnahme an Kinder-Ferien-Aktivwochen. Gefördert wird die Teilnahme an einer mindestens fünftägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden. Die Höhe der Beihilfe beträgt 80 Prozent der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen, wenn das äquivalisierte Netto-Haushaltseinkommen den Wert der Armutsgefährdungsschwelle nicht überschreitet.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird pro teilnahmeberechtigtem Kind einmal im Jahr die Teilnahme an einer zweiwöchigen Ferien-Aktiv-Woche mit Nächtigung vor Ort und Turnuskosten in der Höhe von 600 Euro (entspricht etwa dem Durchschnitt über gescreente Angebote) angenommen, wodurch sich die Transferleistung auf 480 Euro pro teilnahmeberechtigtem Kind beläuft.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/beitrag/11105559/135802561/ (Stand Mai 2025)
- https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684629_104775941/08fa183c/Infoblatt%20Beihilfe%20f%C3%BCr%20Kinder-Ferien-Aktivwochen%202025_Stand%20April%202025.pdf (Stand Mai 2025)
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen des Landes Steiermark für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen, zuletzt geändert am 1. 1. 2025: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684629_104775941/e320af8e/Richtlinie_KiFA_Subjektf%C3%B6rderung_2025.pdf

Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Einkommensschwache Haushalte können in der Steiermark pro Heizperiode einen Heizkostenzuschuss beantragen. Der Zuschuss beläuft sich für die Heizperiode 2024/25 auf 340 Euro (2022/23: 340 Euro). Die für die Gewährung relevante Einkommensgrenze hängt von der Haushaltsgröße ab. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2024/2025): https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12924889_108507127/0600d808/RL%20HKZ%202024_25.pdf (Stand Oktober 2025)

Josef-Krainer-Hilfsfonds

Beschreibung:

In der Steiermark mit Hauptwohnsitz gemeldete Anspruchsberechtigte können in unverschuldeten und zeitlich begrenzten Notlagen eine einmalige Beihilfe erhalten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich bei den Notlagen, die durch den Josef-Krainer-Hilfsfonds adressiert werden, um Sonderfälle handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/157890667/de/ (Stand Oktober 2025)
- https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1009679.html (Stand Oktober 2025)

Kostenzuschuss Frühförderung

Beschreibung:

Für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung kann ein einkommensunabhängiger Kostenzuschuss in Höhe von 24,23 Euro (2023: 24,23 Euro) pro Einheit für maximal 40 Einheiten für die Dauer eines Jahres beantragt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung: Information zur Erlangung eines Kostenzuschusses für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG, zuletzt geändert im Mai 2024: https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/10263356_5361/7d0a864a/Formblatt%203%20Infoblatt%20Kostenzuschuss%20f%C3%BCr%20Fr%C3%BChf%C3%B6rderung%20und%20Familienbegleitung%20Stand%20Mai%202024.pdf

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://hakuk.st/ (Stand Oktober 2025)

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Beschreibung:

Das Land Steiermark gewährt Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder regelmäßig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, eine sozial gestaffelte monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Die Nachmittagsbetreuung ist davon ausgenommen. Die Beihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen auch von der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder ab und kann im Betreuungsjahr 2024/25 maximal 82,51 Euro (2022/23: 70,48 Euro) pro Monat betragen. Für Kinder in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die

Kostenbeiträge in maximal jener Höhe einhebt, wie sie sich aus der Sozialstaffel des Landes ergeben, und dafür einen Sozialstaffel-Beitragsersatz erhält, kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bezogen werden.

Berücksichtigung in Simulation: unwirksam

In den beiden berücksichtigten steirischen Gemeinden Graz und Selzthal wird die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nicht wirksam. Die öffentlichen Kinderkrippen und Kindergärten wenden entweder die vom Land vorgegebene Sozialstaffel an oder heben Kostenbeiträge in maximal jener Höhe ein, die sich aus der Sozialstaffel des Landes ergeben, weshalb kein gleichzeitiger Bezug der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe möglich ist.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 15. Oktober 2019 über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019; Stammfassung: LGBl. Nr. 94/2019), zuletzt geändert am 27. 8. 2025
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG-Durchführungsverordnung 2023), zuletzt geändert am 29. 12. 2023
- Auskunft der zuständigen Stelle

Pendler- und Pendlerinnenbeihilfe

Beschreibung:

Die Pendler- und Pendlerinnenbeihilfe kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Hauptwohnsitz in der Steiermark ab einer Wohnort-Arbeitsplatz-Distanz von 25 km bei Unterschreiten der festgelegten Einkommensgrenze gewährt werden. Die Einkommensgrenze hängt dabei von der Anwesenheit von Kindern im Haushalt ab.

Berücksichtigung in Simulation: unwirksam

Unter den für die Simulationen getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln (siehe Kapitel 2.2) wird die Transferleistung für keine der berücksichtigen Gemeinden wirksam.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/108519755/DE/ (Stand Oktober 2025)
- https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerbeihilfe_2024.html (Stand Oktober 2025)

Sozialunterstützung

Beschreibung:

Die Sozialunterstützung umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Volljährige Bezugsberechtigte erhalten zusätzlich ein Wohnkostenpauschale von maximal 20 Prozent des Höchstsatzes, bevorzugt in Form einer Sachleistung. Die Höhe der Sozialunterstützung ergibt sich aus der Summe der zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2025 1.209,02 Euro (2023: 1.053,64 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen und Kinderbetreuungsgeld; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Schulbeihilfe und Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes; dies entspricht im Jahr 2025 2.115,79 Euro (2023: 1.843,87 Euro).
Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialunterstützung ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialunterstützung, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Die Richtsätze für das erste bis dritte minderjährige Kind belaufen sich auf 21 Prozent pro Kind, ab dem vierten

minderjährigen Kind auf 17,5 Prozent pro Kind. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die zumindest mit einer minderjährigen Person, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und keiner volljährigen Person, ausgenommenen eigenen volljährigen Kindern, zusammenleben.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 23. Februar 2021 über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG; Stammfassung: LGBl. Nr 51/2021), zuletzt geändert am 27. 8. 2025
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10 Juni 2021, mit der das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz durchgeführt wird (Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung – StSUG-DVO; Stammfassung: LGBl. Nr. 66/2021), zuletzt geändert am 19. 3. 2025
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Auskunft der zuständigen Stelle

Wohnunterstützung

Beschreibung:

Einkommensschwache Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und in einer Mietwohnung leben, können Wohnunterstützung beantragen. Die Höhe der Beihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltsgröße ab. Für einen Ein-Personen-Haushalt beläuft sich die maximale Förderhöhe beispielsweise auf 196,91 Euro (2023: 171,60 Euro). Seit 2025 werden die Höchstbeträge der Förderung sowie die Einkommensgrenzen jeweils zu Beginn des Kalenderjahres unter Bedachtnahme des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Pensionistinnen und Pensionisten und der aktuellen Armutsgefährdungsschwelle angepasst. Werden die Voraussetzungen für die Sozialunterstützung erfüllt, besteht kein Anspruch auf Wohnunterstützung.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 6. Juli 2016 über die Gewährung von Wohnunterstützung (Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz – StWUG; Stammfassung: LGBl. Nr. 106/2016), zuletzt geändert am 27. 8. 2025
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. August 2016 zur Durchführung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes (Stmk. Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung – StWUG-DVO; Stammfassung: LGBl. Nr. 108/2016), zuletzt geändert am 2. 12. 2024
- Auskunft der zuständigen Stelle

ZWEI & MEHR-Steirischer Familienpass

Beschreibung:

Der ZWEI & MEHR-Steirische Familienpass ist eine kostenfreie Service- und Unterstützungsleistung für Familien mit Hauptwohnsitz in der Steiermark und mindestens einem Kind unter 18 Jahren, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Er beinhaltet unter anderem exklusive Familienermäßigungen bei hunderten Vorteilsbetrieben aus den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur, Gesundheit und Bildung sowie Familienermäßigungen im Verkehrsverbund Steiermark.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Leistungen des Familienpasses sind vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängig und können in der Simulation nicht allgemeingültig abgebildet werden. Daher wird der Familienpass in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/ziel/130876031/DE/ (Stand Oktober 2025)

3.2.4 Spezifische Transferleistungen Vorarlberg

Befreiung Rundfunkgebühr

Beschreibung:

Seit 1. Jänner 2024 wird statt der GIS-Gebühr der ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe") eingehoben. Nach dem ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) hat sich jede Hauptwohnsitz-Adresse mit dem ORF-Beitrag an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beteiligen. Wie zuvor bei der GIS-Gebühr kann im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr entspricht in Vorarlberg für 2025 einem Transfer von 15,30 Euro (2023: 22,45 Euro) im Monat und setzt sich lediglich aus dem ORF-Beitrag zusammen, da sich die Landesabgabe in Vorarlberg auf 0 Euro beläuft.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.obs.at/home (Stand Oktober 2025)
- https://www.obs.at/zahlung (Stand Oktober 2025)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bauen_und_wohnen/umzug/5/Seite.180303 (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024 – OBG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 112/2023)

Beitrag an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen

Beschreibung:

Das Land Vorarlberg gewährt sozial bedürftigen Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen in Vorarlberg Förderungen für die Teilnahme an mindestens viertägigen Schulveranstaltungen (zum Beispiel Schulskiwoche, Wienwoche und ähnliches), deren Gesamtkosten mehr als 75 Euro (2023: 75 Euro) betragen. Die Höhe der Förderung reicht von 66 Euro (2023: 66 Euro) bis 180 Euro (2023: 180 Euro) und hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Aufgrund der Projektannahmen wird dieser Transfer ab der 4. Klasse Volksschule berücksichtigt (siehe auch Kapitel 2.4).

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung über die Vergabe von Beiträgen an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen vom 2. 4. 2024

Ermäßigung Essensbeitrag (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Alle Kinder zwischen eins und fünfzehn Jahren, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte Sozialhilfe oder Grundversorgung beziehen, erhalten seit dem Schul- beziehungsweise Betreuungsjahr 2022/23 für den Essensbeitrag in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen eine Unterstützung von maximal 5 Euro pro Mittagessen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Berücksichtigung der Ermäßigung erfolgt in den Simulationen in Abhängigkeit des jeweiligen Angebots (Umfang und Kosten) in den Einrichtungen der betrachteten Gemeinden sowie unter Bedachtnahme der getroffenen Projektannahmen hinsichtlich des nachgefragten Betreuungsausmaßes inklusive Mittagessen (siehe Kapitel 2.2).

Quellen und weitere Informationen:

- https://presse.vorarlberg.at/land/servlet/AttachmentServlet?action=show&id=47576 (Stand Oktober 2025)
- https://vorarlberg.at/documents/302033/990851/Folder_Leistbares+Mittagessen+Kinder_2023_A4_WEB.pdf/305698c1-ad73-d3fe-f49a-ec3e195ca291?t=1675424741521 (Stand Oktober 2025)

FairCard und „maximo fair"

Beschreibung:

Bezieherinnen und Bezieher einer Sozialhilfe- oder Grundversorgungsleistung erhalten bei den Servicestellen des Verkehrsverbundes kostenlos eine FairCard, mit der sie wiederum Anspruch auf das Monatsticket „maximo fair" haben, das statt 102 Euro (2023: 91 Euro) nur 19 Euro (2023: 18 Euro) kostet.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen „maximo fair"-Preis und Vollpreis und wird für anspruchsberechtigte erwachsenen Personen (Eltern) im Haushalt in den Simulationen berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/documents/302033/472318/Folder+maximo+fair+2025.pdf/4b83bd0d-fa16-0c51-93f6-c64cb73f333e?t=1732517806221 (Stand Oktober 2025)

Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

Beschreibung:

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg besteht Anspruch auf den Familienzuschuss, sofern das Haushaltseinkommen eine festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet und im Falle von Ehepaaren und Lebensgemeinschaften mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (Arbeitslosengeld) vorliegt. Der Familienzuschuss wird unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten gewährt und liegt je nach Haushaltseinkommen zwischen 150 Euro (2023: 150 Euro) und 600 Euro (2023: 600 Euro) pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBl. Nr. 21/1989), zuletzt geändert am 18. 1. 2022
- Richtlinie der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses, vom 31. 10. 2023: https://vorarlberg.at/documents/302033/472607/Richtlinie+Familienzuschuss+2024.pdf/3a29c886-086b-8fb4-1091-5285bda38037?t=1703680907098

Förderung bei Mehrlingsgeburten

Beschreibung:

Das Land Vorarlberg unterstützt seit 1. 1. 2025 Eltern und Erziehungsberichte bei der Geburt von Mehrlingen innerhalb des ersten Lebensjahres mit einer einmaligen Geldleistung. Diese beträgt ab einer Zwillingsgeburt pro Kind 400 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Förderung bei Mehrlingsgeburten wird nicht berücksichtigt, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/förderung-bei-mehrlingsgeburten (Stand Oktober 2025)

Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Einkommensschwache Haushalte können vom Land Vorarlberg pro Heizperiode einmalig einen Heizkostenzuschuss erhalten, wobei die Einkommensgrenze von der Haushaltsgröße abhängt. Für die Heizsaison 2024/25 beläuft sich der Heizkostenzuschuss auf maximal 330 Euro (2022/23: 330 Euro). Personen, die Sozialhilfe beziehen, erhalten einen reduzierten Heizkostenzuschuss in Höhe von 180 Euro (2022/23: 180 Euro beziehungsweise bei erhöhten Heizaufwand 330 Euro).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/heizkostenzuschuss (Stand Mai 2025)

Kinderzuschuss der Neubauförderung

Beschreibung:

Im Rahmen einer Neubauförderung kann bei Geburt oder Adoption eines Kindes innerhalb von zehn Jahren ab Zusage der Neubauförderung beziehungsweise Übernahme eines Neubauförderungskredits ein Antrag auf einen monatlichen Zuschuss gestellt werden. Der Zuschuss beläuft sich auf 50 Euro (2023: 50 Euro) bei einem Kind und 75 Euro (2023: 75 Euro) pro Kind bei Mehrlingsgeburten und wird für längstens zwei Jahre gewährt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme einer privaten Mietwohnung (siehe Kapitel 2.2).

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/kinderzuschuss (Stand Oktober 2025)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung: Neubauförderungsrichtlinie 2025/2026 für den privaten Wohnbau, vom 1. 7. 2025: https://vorarlberg.at/documents/302033/26772788/Neubauf%C3%B6rderungsrichtlinie%20f%C3%BCr%20den%20privaten%20Wohnbau%20-%20Aktuell.pdf/90e87708-8e0c-2a00-e176-b2c93626f3f9?t=1703008842396

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.hungeraufkunstundkultur.at/vorarlberg/wer_hat_anspruch (Stand Mai 2025)

Neubauförderung

Beschreibung:

Für den Bau eines Eigenheims oder den Kauf einer Wohnung können Privatpersonen um eine Wohnbauförderung in Form eines günstigen Kredits ansuchen. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem vom Einkommen und der Anzahl der Kinder ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme einer privaten Mietwohnung (siehe Kapitel 2.2).

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/neubaufoerderung (Stand Oktober 2025)

Sanierungszuschuss

Beschreibung:

Für die Sanierung von Wohnbauten, die mindestens 20 Jahre alt sind, können natürliche Personen um einen Sanierungszuschuss in Form eines Kredits ansuchen. Die Förderung hängt vom Haushaltseinkommen und der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/wohnhaussanierung (Stand Oktober 2025)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung: Wohnhaussanierungsrichtlinie 2025/2026, vom 1. 7. 2025: https://vorarlberg.at/documents/302033/26773155/Wohnhaussanierungsrichtlinie%20-%20Aktuell.pdf/e9f4b1ad-230c-1751-2359-d5d21bbf11f1?t=1703009362574

Sozial gestaffelte Tarife für Kinderbetreuung (Krippe und Kindergarten)

Beschreibung:

Das Land Vorarlberg gibt Kinderbetreuungseinrichtungen Tarifkorridore sowie eine soziale Staffelung für die Gestaltung der Elterntarife vor. Im Gegenzug gewährt das Land den Kinderbetreuungseinrichtungen bei Einhaltung der Vorgaben Rückvergütungen für die Mindereinnahmen. Für unter 3-jährige Kinder sieht die soziale Staffelung vier einkommensabhängige Stufen mit unterschiedlichem Ermäßigungsausmaß vor. Für zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährige Kinder gibt es eine einzige Ermäßigungsstufe.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag. Die Implementierung erfolgt in den Simulationen auf Gemeindeebene, wo die tatsächlichen Tarife im Rahmen der Landesvorgaben festgesetzt werden.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBl. Nr. 32/1989), zuletzt geändert am 18. 1. 2022
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern, vom 23. 4. 2024 (inklusive Anlagen)

Sozialhilfe

Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die

Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Übersteigt der Wohnbedarf die vorgesehene Leistung aus den pauschalierten Richtsätzen, kann zusätzlich ein Wohnkostenpauschale gewährt werden, wobei eine von der Haushaltsgröße abhängige Obergrenze nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2025 1.209,01 Euro (2023: 1.053,64 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen und Kinderbetreuungsgeld; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Familienbonus Plus und Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes; dies entspricht im Jahr 2025 2.115,77 Euro (2023: 1.843,87 Euro).
Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 32 Prozent (2023: 27 Prozent) für das erste bis dritte, 22 Prozent (2023: 17 Prozent) für das vierte bis sechste und 17 Prozent (2021: 12 Prozent) für das siebente und jedes weitere Kind. Für Alleinerziehende wird ein Zuschlag pro minderjährigem Kind von 3 Prozent (2021: 3 Prozent) gewährt. Als alleinerziehend gelten Personen, die ohne Partner oder Partnerin mit zumindest einem minder- oder volljährigen Kind zusammenleben, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Berücksichtigung in Simulation: ja

In der Simulation wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für das Wohnkostenpauschale grundsätzlich erfüllt sind.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsgesetz – SLG, Stammfassung: LGBl. Nr. 81/2020), zuletzt geändert am 4. 9. 2025
- Verordnung der Landesregierung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsverordnung – SLV, Stammfassung: LGBl. Nr. 16/2021), zuletzt geändert am 22. 9. 2025
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019), zuletzt geändert am 30. 6. 2025
- Auskunft der zuständigen Stelle

Stipendium für Studierende

Beschreibung:

Das Land Vorarlberg gewährt Studierenden, die sozial bedürftig sind und ihr Studium in der vorgegebenen Studienzeit absolvieren, eine Förderung von maximal 2.500 Euro pro Studienjahr für Studierende mit Zweitwohnsitz am Studienort sowie Selbsterhaltende und 1.250 Euro pro Studienjahr für Studierende ohne Zweitwohnsitz am Studienort. Voraussetzung ist unter anderem, dass kein Anspruch auf eine Studienbeihilfe des Bundes besteht und kein negativer Bescheid der Stipendienstelle des Bundes auf Grund mangelnder sozialer Bedürftigkeit vorliegt. Wenn sich allerdings bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage durch das Heranziehen der Unterhaltszahlungen anstelle des Einkommens eines gegenüber der studierenden Person Unterhaltspflichtigen ein größerer Differenzbetrag zur Studienbeihilfe des Bundes ergibt beziehungsweise soziale Bedürftigkeit vorliegt, kann ein Förderbetrag ausbezahlt werden.

Berücksichtigung in Simulation: unwirksam

Da in den Simulationen keine Annahmen zu Unterhaltszahlungen getroffen werden und immer das Einkommen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen wird, ergeben sich keine Situationen beziehungsweise Konstellationen, in denen die Voraussetzungen für den Erhalt eines Stipendiums des Landes Vorarlberg erfüllt sind.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtline der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Studierenden vom 24. 4. 2024: https://vorarlberg.at/documents/302033/472150/Richtlinie+f%C3%BCr+die+F%C3%B6rderung+von+Studierenden.pdf/b17dbc84-c2c8-d8eb-30ac-a3758d6f169d?t=1735822167024

Stromrabatt

Beschreibung:

Beim Vorarlberger Stromrabatt handelt es sich um eine temporäre Antiteuerungsmaßnahme. Von 1. April 2023 bis 31. März 2025 erhalten alle privaten Haushalte in Vorarlberg einen Stromrabatt in Höhe von 3 Cent pro Kilowattstunde, wobei es keinen Deckel auf den Verbrauch gibt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine Transferleistung handelt, die weder auf Kinder abzielt noch durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/infos-stromrabatt (Stand Mai 2025)

Vorarlberger Familienpass

Beschreibung:

Mit dem Vorarlberger Familienpass erhalten Familien Ermäßigungen bei über 200 Partnerbetrieben aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Elternbildung sowie Familienermäßigungen im Verkehrsverbund Vorarlberg.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Zudem handelt es sich um eine allgemeine, einkommensunabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- https://vorarlberg.at/-/vorarlberger-familienpass (Stand Oktober 2025)

Wohnbeihilfe

Beschreibung:

Einkommensschwache Personen beziehungsweise Haushalte können beim Land Vorarlberg um Wohnbeihilfe ansuchen. Je nach Haushaltskonstellation ist der Nachweis von Einkommen aus vollberuflicher Tätigkeit oder einem Folgeeinkommen beziehungsweise in begründeten Fällen aus Teilzeitbeschäftigung notwendig. Bei Paarhaushalten muss die Summe der Einkommen mindestens einem Einkommen aus Vollbeschäftigung entsprechen. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltsgröße und -konstellation ab. Die Wohnbeihilfe vermindert sich um anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt werden, wie etwa dem Anteil der Sozialhilfe zur Deckung des Wohnbedarfs. Gegenüber 2023 hat sich die Beihilfe aufgrund von Anpassungen bei der Obergrenze des anzurechnenden Wohnungsaufwandes und der Einkommenstabelle erhöht.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung die tariflohnindexangepasste Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen in Höhe von 1.900 Euro pro Monat angenommen (siehe Kapitel 2.4).

Quellen und weitere Informationen:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung: Wohnbeihilfenrichtlinie 2025, beschlossen am 19 11. 2024: https://vorarlberg.at/documents/302033/26772783/Wohnbeihilferichtlinie%20-%20Aktuell.pdf/231b7053-b553-b9cc-22ed-1cf2b427107c?t=1703007999652

3.2.5 Spezifische Transferleistungen Wien

Befreiung Rundfunkgebühr

Beschreibung:

Seit 1. Jänner 2024 wird statt der GIS-Gebühr der ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe") eingehoben. Nach dem ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) hat sich jede Hauptwohnsitz-Adresse mit dem ORF-Beitrag an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beteiligen. Wie zuvor bei der GIS-Gebühr kann im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr entspricht in Wien für 2025 einem Transfer von 15,30 Euro (2023: 28,25 Euro) im Monat und setzt sich lediglich aus dem ORF-Beitrag zusammen, da sich die Landesabgabe in Wien auf 0 Euro beläuft.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.obs.at/home (Stand Oktober 2025)
- https://www.obs.at/zahlung (Stand Oktober 2025)
- https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bauen_und_wohnen/umzug/5/Seite.180303 (Stand Oktober 2025)
- Bundesgesetz über die Erhebung eines ORF-Beitrags 2024 (ORF-Beitrags-Gesetz 2024 – OBG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 112/2023)

Energiekostenbonus 2025 – Ausgleichsbonus der Wien Energie

Beschreibung:

Für Haushalte, die von der ORF-Haushaltsabgabe befreit sind und ihren Strom von der Wien Energie beziehen, gibt es im Jahr 2025 einen einmaligen „Ausgleichsbonus" im Wert von 100 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: nein/

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen. Zum einen handelt es sich beim Energiekostenbonus um einen einmaligen teuerungsbedingten Transfer. Zum anderen fehlt der Allgemeinheitscharakter, nachdem es nur Haushalte betrifft, die Strom von der Wien Energie beziehen. Mit Stand Oktober 2025 ist allerdings eine bundesweite Regelung hinsichtlich eines Energie-Sozialtarifs geplant (6 Cent pro Kilowattstunde bis zu einem Jahresverbrauch von 2.900 Kilowattstunden), der in Zukunft für die Simulationen relevant werden könnte.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wienenergie.at/privat/hilfe-und-kontakt/energiekostenunterstuetzung/ausgleichsbonus/ (Stand Mai 2025)
- https://www.wien.gv.at/kontakt/ausgleichsbonus-energiekostenhilfe (Stand Mai 2025)

Ermäßigung Elternbeitrag Kinderhort

Beschreibung:

Bei geringem Haushaltseinkommen oder Bezug der Mindestsicherung kann für Schulkinder in einem städtischen oder privaten Hort, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben, eine Ermäßigung des Elternbeitrags beantragt werden. Die Ermäßigung kann dabei bis zum vollständigen Erlass des Elternbeitrags reichen, der sich für das Schuljahr 2024/25 auf 219,77 Euro (2022/23: 187,35 Euro) pro Monat beläuft.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird – außer in der Variante „Betreuung zu Hause" – der Besuch eines öffentlichen Horts unterstellt (siehe Kapitel 2.2). Das Angebot der öffentlichen beziehungsweise städtischen Horte in Wien richtet sich an Volksschulkinder.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html (Stand Mai 2025)
- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/staedtisch/index.html (Stand Mai 2025)
- Auskunft der zuständigen Stelle

Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten)

Beschreibung:

Für Kinder bis zur Schulpflicht, die eine Betreuungseinrichtung besuchen und ihren Hauptwohnsitz mit zumindest einem obsorgeberechtigten Elternteil in Wien haben, gewährt die Stadt Wien bei geringem Haushaltseinkommen oder Bezug der Mindestsicherung die Befreiung vom beziehungsweise einen Zuschuss zum Essensbeitrag. Für das Schuljahr 2024/25 beläuft sich der Essensbeitrag und damit der Zuschuss auf 84,85 Euro (2022/23: 72,33 Euro) pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html (Stand Mai 2025)

Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kinderhort

Beschreibung:

Bei geringem Haushaltseinkommen oder Bezug der Mindestsicherung kann für Schulkinder in einem städtischen oder privaten Hort, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben, die Befreiung beziehungsweise ein Zuschuss zum Essensbeitrag beantragt werden. Für das Schuljahr 2024/25 beläuft sich der Essensbeitrag und damit der Zuschuss auf 84,85 Euro (2022/23: 72,33 Euro) pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird – außer in der Variante „Betreuung zu Hause" – der Besuch eines öffentlichen Horts unterstellt (siehe Kapitel 2.2). Das Angebot der öffentlichen beziehungsweise städtischen Horte in Wien richtet sich an Volksschulkinder.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html (Stand Mai 2025)
- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/staedtisch/index.html (Stand Mai 2025)
- Auskunft der zuständigen Stelle

Ferienbetreuung BiM

Beschreibung:

Die BiM (Bildung im Mittelpunkt) koordiniert für die Stadt Wien mit den Summer City Camps die Sommerferienbetreuung in Wien und bietet zudem in den Herbst-, Semester- und Osterferien für alle Wiener Schulkinder von 6 bis 12 Jahren beziehungsweise bis 14 Jahren (für Kinder mit Behinderung) Betreuung an. Die Kosten für die Betreuung belaufen sich auf 60 Euro (2023: 50 Euro) pro Woche für das erste, 30 Euro (2023: 25 Euro) pro Woche für das zweite und dritte Geschwisterkind und 0 Euro (2023: 0 Euro) pro Woche ab dem vierten Geschwisterkind in Betreuung. In den Sommerferien können grundsätzlich maximal 5 Wochen pro Kind in Anspruch genommen werden. Für Kinder in der Mindestsicherung ist die Betreuung gratis.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Bei den 6- bis 10-Jährigen sind vor allem Kinder aus öffentlichen, ganztägig geführten Volksschulen angesprochen, die laut Projektannahmen allerdings einen ganzjährig geöffneten städtischen Hort besuchen (siehe auch Kapitel 2.2). Für sie wird die Transferleistung – Gratis-Betreuung für Kinder in der Mindestsicherung – daher im Rahmen der Simulationen nicht wirksam. Die Transferleistung kann gemäß den getroffenen Projektannahmen zur Ferienbetreuung (siehe Kapitel 2.2) aber für Kinder zwischen 11 und 12 Jahren zum Tragen kommen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/summer-city-camps (Oktober 2025)
- https://www.bildung-wien.at/home/ferien (Stand Mai 2025)
- https://www.ferieninwien.at/ (Stand Mai 2025)

Förderung Besuch privater elementarer Bildungseinrichtungen

Beschreibung:

Die Stadt Wien fördert den Elternbeitrag für den Besuch in privaten elementaren Bildungseinrichtungen, sofern das Kind und mindestens ein Elternteil beziehungsweise eine obsorgeberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz während der gesamten Kindergartenzeit in Wien haben.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da private Einrichtungen nicht Gegenstand der Simulationen sind, wird dieser Transfer in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/gratis-kindergarten (Stand Oktober 2025)

Förderung für Wiener Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen außerhalb Wiens

Beschreibung:

Wiener Kinder, die regelmäßig eine elementare Bildungseinrichtung außerhalb Wiens im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche besuchen, erhalten von der Stadt Wien eine Förderung. Die Höhe der Förderung hängt dabei vom Alter des Kindes sowie der Anzahl der Wochenstunden ab, die das Kind in der Einrichtung betreut wird.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme, dass Bildungseinrichtungen in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes besucht werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtswege/foerderung-wiener-kinder-elementare-bildungseinrichtungen-ausserhalb-wiens (Stand Oktober 2025)

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Beschreibung:

Die Stadt Wien bietet in Lebenssituationen, in denen sich Menschen in einer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Notlage befinden, professionelle Beratung und Unterstützung an. Bei Bedarf besteht auch die Möglichkeit einer einmaligen finanziellen Unterstützung im Rahmen eines Förderansuchens als Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtswege/foerderung-hilfe-besondere-lebenslagen (Stand Oktober 2025)

Kinder- und Jugendhilfe

Beschreibung:

Die Kinder- und Jugendhilfe der MA 11 berät und unterstützt Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und schützt Kinder, beispielsweise vor Gewalt. In den Familienzentren und Elternberatungsstellen der Stadt Wien beraten und informieren Ansprechpersonen beispielsweise aus den Bereichen Medizin, Sozialarbeit und Sozialpädagogik kostenlos Eltern von Babys, Kinder und Jugendlichen. Weiters sind Angebote wie der psychologische Dienst, Krisenzentren und Hotlines verfügbar.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/zusammenleben/elternberatungsstellen (Stand Oktober 2025)

Kostenloser Krippen- oder Kindergartenbesuch vor Pflichtjahr

Beschreibung:

In Wien ist der Besuch städtischer Kinderkrippen und Kindergärten für alle Kinder bis zur Schulpflicht beitragsfrei, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/foerderungen-eltern/beitragsfreier-kindergarten.html (Stand Mai 2025)

Kulturpass

Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.hungeraufkunstundkultur.at/wien (Stand Oktober 2025)

Mindestsicherung

Beschreibung:

Die Mindestsicherung umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht, wobei bei volljährigen Personen ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 Prozent enthalten ist. Lässt sich damit der tatsächliche Wohnbedarf nicht decken, wird eine Mietbeihilfe zuerkannt, deren Obergrenze von der Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft abhängt. Die Höhe der Mindestsicherung ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2025 1.209,01 Euro (2023: 1.053,64 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit, Kinderbetreuungsgeld und Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem 13. und 14. Monatsgehalt, Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe und Familienbonus Plus. Es besteht keine Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte.
Eine Voraussetzung für den Bezug von Mindestsicherung ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Mindestsicherung und werden nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 27 Prozent. Es gibt keine Zuschläge speziell für Alleinerziehende, jedoch allgemein für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen Kindern oder sich noch in Schulausbildung befindlichen volljährigen Kindern unter 21 Jahren zusammenleben.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulation der Wiener Mindestsicherung wird angenommen, dass sich der tatsächliche Wohnbedarf mit dem vorgesehenen Grundbetrag nicht decken lässt und daher zusätzlich die Mietbeihilfe in Höhe der in § 2 (1) der Verordnung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG-VO 2025) festgelegten Obergrenze abzüglich dem Grundbetrag greift.

Quellen und weitere Informationen:

- Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), zuletzt geändert am 10. 7. 2025
- Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2025 (WMG-VO 2025; Stammfassung: LGBl. Nr. 56/2024)
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019), zuletzt geändert am 30. 6. 2025

Mobilpass - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)

Beschreibung:

Einkommensschwache Personen, wie beispielsweise Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung, bekommen mit dem Mobilpass bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem bestimmten, limitierten Ausmaß nachgefragt werden können, wie ermäßigte Monatskarten bei den Wiener Linien (einmal pro Monat) oder ermäßigte Jahreskarten bei den Büchereien Wien (einmal pro Jahr). Als Voraussetzung für den Mobilpass muss das Einkommen aller Personen im Haushalt unter dem Mindeststandard für die Mindestsicherung liegen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Im Rahmen der Simulationen werden „fixe“ Transferleistungen in Zusammenhang mit dem Mobilpass berücksichtigt. Mit „fixen“ Transferleistungen sind dabei Ermäßigungen gemeint, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur

in einem definierten Ausmaß in Anspruch genommen werden können. Zudem werden ausschließlich Leistungen berücksichtigt, bei denen von einer generellen Inanspruchnahme ausgegangen werden kann. Entsprechend werden Transfers durch die ermäßigten Monatskarten bei den Wiener Linien für die erwachsenen Personen im Haushalt angesetzt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtswege/ausstellung-mobilpass (Stand Oktober 2025)

Mobilpass - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)

Beschreibung:

Einkommensschwache Personen, wie beispielsweise Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung, bekommen mit dem Mobilpass bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem auch Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, deren Häufigkeit der Inanspruchnahme innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nicht fix vorgegeben, sondern variabel ist, wie ermäßigte Eintritte bei den städtischen Bädern oder Ermäßigungen bei allen Vorträgen und Kursen der Wiener Volkshochschulen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/amtswege/ausstellung-mobilpass (Stand Oktober 2025)

Unterstützung bei der Bezahlung von Energiekosten (Energieunterstützung)

Beschreibung:

Grundsätzlich gibt es in Wien keinen eigenen Heiz- oder Energiekostenzuschuss. Für einkommensschwache Haushalte ist im Rahmen der Mindestsicherung eine Aufwandsunterstützung für Heiz- beziehungsweise Energiekosten berücksichtigt. Bei unerwartet hohen Energiekosten unter einer finanziell angespannten Situation kann jedoch nach individueller Prüfung Hilfe bei Energiekostenrückständen in Anspruch genommen werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Härtefälle stellen einen Sonderfall dar und werden in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/zusammenleben/sozialhilfe-mindestsicherung-foerderung-bei-energiekosten (Stand Oktober 2025)

WiJug Familienurlaub

Beschreibung:

Der Verein Wiener Jugenderholung organisiert über den Sommer achttägige Gruppenurlaube für einkommensschwache Wiener Familien, deren Kosten zum Großteil die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien übernimmt. Eltern zahlen pro Erwachsenen und Urlaubstag einen Beitrag von 16,00 Euro (2023: 14,50 Euro), während der Urlaub für Kinder unter 18 Jahren kostenlos ist.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es ist keine allgemein gültige Abbildung der Transferleistung in den Simulationen möglich, da aufgrund der fehlenden Informationen zu Kosten und Inanspruchnahme der Unterkünfte keine Bewertung der Transferhöhe vorgenommen werden kann.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wijug.at/angebot/familienurlaub/ (Stand Mai 2025)

WiJug Kinderurlaub

Beschreibung:

Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien organisiert der Verein Wiener Jugenderholung Kinderurlaube für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wien. Die Kosten für den Urlaub übernimmt zum Großteil die Kinder- und Jugendhilfe, sodass sich der volle Elternbeitrag pro Kind und Tag auf 33,00 Euro (2023: 30,60 Euro) beziehungsweise für einen zweiwöchigen Urlaub auf insgesamt 462,00 Euro (2023: 428,40 Euro) beläuft. Darüber hinaus gibt es sozial gestaffelte Förderungen. In der untersten Einkommensklasse betragen die Kosten für einen kompletten Urlaub für ein Kind 26,00 Euro (2023: 24,30 Euro), ab zwei teilnehmenden Kindern aus dem gleichen Haushalt 13,00 Euro (2023: 12,15 Euro) pro Kind.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird die sozial gestaffelte Förderung als Transferleistung berücksichtigt, wobei pro Kind und Jahr ein zweiwöchiger Urlaub angenommen wird.

Quellen und weitere Informationen:

- www.wijug.at/angebot/kinderurlaub/ (Stand Mai 2025)
- www.wijug.at/angebot/kinderurlaub/kostenrechner/ (Stand Mai 2025)

Wohnbeihilfe

Beschreibung:

Seit Anfang 2024 ist die Wohnbeihilfe NEU in Kraft. Personen mit Hauptwohnsitz in Wien, die in einer Mietwohnung wohnen, ein Einkommen über dem Richtsatz im Sinne des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben und durch ihren Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind, werden durch die Wohnbeihilfe der Stadt Wien unterstützt. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen unter anderem auch von der Haushaltsgröße und -zusammensetzung ab. Die Wohnbeihilfe vermindert sich um anderweitige gewährte Zuschüsse zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung. Kein Anspruch auf Wohnbeihilfe besteht während dem Bezug von Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (Mindestsicherung, Mietbeihilfe der Wiener Mindestsicherung).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG, Stammfassung: LGBl. Nr. 7/2024), zuletzt geändert am 16. 4. 2025
- https://www.wien.gv.at/amtswege/wohnbeihilfe-antrag (Stand Oktober 2025)

Zuschuss für Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Beschreibung:

Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten und mit Hauptwohnsitz in Wien können bei Besuch einer Wiener Pflichtschule für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, die drei Tage oder länger dauern, einen Zuschuss der Stadt Wien beantragen. Für eine mindestens drei- und maximal fünf-tägige Wintersportwoche im Schuljahr 2024/25 beläuft sich der Zuschuss auf 22 Euro pro Tag (2022/23: 20 Euro), für eine Sommersport- oder Projektwoche auf 17 Euro pro Tag (2022/23: 16 Euro) und für eine Sport- oder Projektwoche mit Aufenthalt in einem WiJug-Heim auf 12 Euro pro Tag (2022/23: 11,20 Euro).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Für die Simulationen wird ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Jahr eine fünftägige Sommersport- oder Projektwoche außerhalb eines WiJug-Heims und somit eine Förderung in Höhe von 85 Euro angenommen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/leistungen/zuschuss-schulveranstaltungen.html (Stand Mai 2025)

Zuschuss zum Elternbeitrag für Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Wien in einem privaten Hort

Beschreibung:

Einkommensschwache Familien können bei der Stadt Wien für die Nachmittagsbetreuung ihres schulpflichtigen Kindes in einer privaten Einrichtung um Ermäßigung des Elternbeitrags ansuchen. Die Höhe des Zuschusses hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen ab.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nicht Gegenstand der Simulationen sind, erfolgt keine Berücksichtigung.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/privat.html (Stand Mai 2025)
- https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/zuschuss-elternbeitrag.html (Stand Mai 2025)

3.3 Untersuchte Transferleistungen auf Gemeindeebene

3.3.1 Spezifische Transferleistungen Bartholomäberg

Ermäßigung Hort

Beschreibung:

In Härtefällen erfolgt eine Ermäßigung des Elternbeitrags für die Betreuung im Hort, wobei die Bedürftigkeit von Fall zu Fall beurteilt wird.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Härtefälle stellen einen Sonderfall dar und werden in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Auskunft der zuständigen Stelle

Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten

Beschreibung:

In der Kinderkrippe und dem Kindergarten von Bartholomäberg gilt das bundeslandweit einheitliche, sozial gestaffelte Tarifmodell für Elternbeiträge (siehe auch Kapitel 3.2.4), das für unter 3-jährige Kinder vier Ermäßigungsstufen und für Kinder, die zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährig sind, eine Ermäßigungsstufe vorsieht. In Bartholomäberg müssen Kinder für die Aufnahme in die Krippe zum Stichtag (1. September) 3 Jahre alt sein, weshalb in der Regel nur eine Ermäßigungsstufe zur Anwendung kommen kann. Als Voraussetzung für den ermäßigten Tarif in der Krippe gilt gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben die Berufstätigkeit der Eltern und dass kein Elternteil in Karenz ist.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBl. Nr. 32/1989), zuletzt geändert am 18. 1. 2022
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern, vom 23. 4. 2024 (inklusive Anlagen)
- Auskunft der zuständigen Stelle zu den Tarifen für das Betreuungsjahr 2024/25

3.3.2 Spezifische Transferleistungen Bregenz

Kinder-Sommer-Programm

Beschreibung:

Die Stadt Bregenz bietet Kindern von 5 bis 10 Jahren im August ein Sommerprogramm aus unterschiedlichen Workshops (Karate, Tanz, Waldabenteuer et cetera).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Kinder handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/leben/familie/ferienprogramme-und-betreuung/kinder-sommer-programm/ (Stand Mai 2025)

KlimaTicket-Förderung für Studierende

Beschreibung:

Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bregenz wird bis zur Vollendung des 26 Lebensjahres das „KlimaTicket Ö Jugend“ im Ausmaß von 50 Prozent gefördert.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Leistung für Haushalte mit studierenden Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail/klimaticket-foerderung-fuer-studierende (Stand Oktober 2025)

Kostenlose Elternberatung

Beschreibung:

In der kostenlosen Elternberatung der Stadt Bregenz bieten erfahrene Hebammen und diplomierte Pflegefachkräfte Unterstützung zu Themen wie Ernährung, Entwicklung, Pflege und Erziehung für Eltern von Babys und Kleinkindern an.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail/elternberatung (Stand Oktober 2025)

Radförderung/Kinderanhängerförderung

Beschreibung:

Die Stadt Bregenz fördert den Kauf von Fahrrad-Anhängern für den Transport von Kindern („Kikis“) einmalig mit 50 Prozent (2023: 25 Prozent) des Kaufpreises beziehungsweise maximal 250 Euro (2023: 220 Euro).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um eine nicht einkommensabhängige Leistung und einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail?tx_needs_service%5Bservice%5D=97&cHash=4a4f26419af14d9d6d21b31807bdddа6 (Stand Oktober 2025)

Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten

Beschreibung:

In den Kinderkrippen und Kindergärten der Stadt Bregenz gilt das bundeslandweit einheitliche, sozial gestaffelte Tarifmodell für Elternbeiträge (siehe auch Kapitel 3.2.4), das für unter 3-jährige Kinder vier Ermäßigungsstufen und für Kinder, die zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährig sind, eine Ermäßigungsstufe vorsieht. Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in eine städtische Kinderkrippe oder einen städtischen Ganztageskindergarten zählt neben dem Hauptwohnsitz Bregenz auch die Berufstätigkeit der Eltern beziehungsweise des betreuenden Elternteils.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag. Wird von einer erziehungsberechtigten Person im Haushalt kein Einkommen erzielt (zum Beispiel in der Einkommensvariante 100:0), kann keine städtische Kinderkrippe besucht werden und der Transfer beläuft sich auf null. Der Besuch eines städtischen Kindergartens ist in diesem Fall nur halbtags möglich, was bei der Berechnung des Transfers entsprechend berücksichtigt wird.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBl. Nr. 32/1989), zuletzt geändert am 18. 1. 2022
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern, vom 23. 4. 2024 (inklusive Anlagen)
- Öffnungszeiten und Tarife Kleinkindbetreuung der Stadt Bregenz 2024/2025
- Öffnungszeiten und Tarife öffentliche Kindergärten Bregenz 2024/2025

Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung im Hort

Beschreibung:

Die Tarife für schulische Tagesbetreuung (Mittagsbetreuung, betreutes Lernen, Freizeitaktivitäten), die an sieben städtischen Volks- und Mittelschulen angeboten wird, sind sozial gestaffelt. Abhängig vom Haushaltseinkommen wird eine Ermäßigung von 10 Prozent bis 90 Prozent gegenüber dem Normaltarif gewährt.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängig gestaffelten Elternbeitrag und dem Normaltarif.

Quellen und weitere Informationen:

- Beschluss- beziehungsweise Entscheidungsempfehlung des Ausschusses für Schule, Familien und Kinder vom 19. 6. 2013: Tagespunkt 6 – Neuberechnung der Ermäßigung auf die Vorschreibung von Tarifen für Kindergärten und Kinder- und Schülerbetreuung
- Ermäßigung für Kinder- und Schülerbetreuung Schuljahr 2024/25: https://www.bregenz.gv.at/fileadmin/user_upload/document/zusammen_leben/bildung/schule/2025_Erm%C3%A4%C3%9Figungsberechnung_Schulische_Tagesbetreuung.pdf (Stand Mai 2025)
- Tarife Schülerbetreuung Schuljahr 2024/25: Auskunft der zuständigen Stelle

Stoffwindelförderung

Beschreibung:

Die Stadt Bregenz gewährt Familien mit Hauptwohnsitz in Bregenz pro Kind eine einmalige Förderung von bis zu 100 Euro (2023: 100 Euro) für den Kauf von waschbaren und wiederverwendbaren Stoffwindeln.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um eine nicht einkommensabhängige Leistung und einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail/foerderung-fuer-waschbare-und-wiederverwendbare-stoffwindeln/ (Stand Oktober 2025)

Willkommensgeschenk für Neugeborene

Beschreibung:

In Bregenz erhält jedes Neugeborene ein Willkommensgeschenk der Stadt, das u. a. auch einen Bregenz-Gutschein in der Höhe von 20 Euro enthält.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich beim Willkommensgeschenk um eine nicht einkommensabhängige reale Transferleistung handelt. Zudem werden in den Simulationen nur Kinder zwischen 1 und 24 Jahren berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.bregenz.gv.at/leben/familie/willkommen-im-leben (Stand Oktober 2025)

3.3.3 Spezifische Transferleistungen Eberstalzell

Eltern-Kind-Pass (ELKI-Pass)

Beschreibung:

In Eberstalzell erhalten Eltern von Neugeborenen den ELKI-Pass (Eltern-Kind-Erziehungsbegleiter) und werden ermutigt, an verschiedenen Veranstaltungen teilzunehmen, wie zum Beispiel Erziehungsvorträgen oder Säuglingsnotfallkursen. Für jede Teilnahme erhalten die Eltern einen Stempel im ELKI-Pass. Ist der Pass voll, wird eine Familienförderung in der Gesamthöhe von 180 Euro (2023: 150 Euro), aufgeteilt auf drei Teilzahlungen zu je 60 Euro (2023: 50 Euro) zum 2., 4. und 6. Geburtstag des Kindes ausbezahlt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Im Zuge der routinemäßigen Überarbeitungen und Konsistenzprüfungen wurde die Berücksichtigungswürdigkeit des ELKI-Passes neu bewertet. Nachdem es sich bei den Zahlungen um die Kompensation für die Teilnahme an Elternkursen handelt und damit der Anreiz zur Inanspruchnahme von Sachleistungen im Vordergrund steht, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen. Zudem steht die Voraussetzung, dass bestimmte Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, dem Kriterium des Allgemeinheitscharakters entgegen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.eberstalzell.at/Buergerservice/Familien (Stand Oktober 2025)
- Oö. Familiennetzwerk – Die OÖ Familienkarte, Folge 2/2010

Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Die Tarifgestaltung für die Kinderbetreuung orientiert sich in Eberstalzell an den bundeslandweiten Vorgaben gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 (siehe auch Kapitel 3.2.2). Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich dabei nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat, wobei der einkommensabhängige Elternbeitrag nach oben und unten hin gedeckelt ist. Die Betreuung bis 13 Uhr ist für Kinder bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, erhält das zweite Kind eine

Tarifreduktion um 50 Prozent und jedes weitere Kind eine Tarifreduktion um 100 Prozent. Als Bedingung für die Vergabe von Krippenplätzen gilt, dass beide Elternteile berufstätig, in Ausbildung oder aktiv arbeitssuchend sind.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG), zuletzt geändert am 23. 5. 2024
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2024), Fassung vom 2. 9. 2024
- Tarife Kinderbetreuung 2024/25: https://www.eberstalzell.at/system/web/getDocument.ashx?fileid=3731640&cts=1725362905 (Stand Mai 2025)
- Auskunft der zuständigen Stelle

3.3.4 Spezifische Transferleistungen Graz

Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sind in Graz nach einem einheitlichen Tarifsystem sozial gestaffelt. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltszusammensetzung (zum Beispiel Anzahl der Geschwisterkinder, alleinerziehend) und dem Betreuungsausmaß ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 7. 7. 2022, in der Fassung vom 25. 4. 2024, betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (GZ.: ABI-012651/2018/0008): https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife_Kinderbetreuungseinrichtungen.html (Stand Mai 2025)

Förderung flexible Kinderbetreuung

Beschreibung:

Eltern, die ihre Kinder flexibel und stundenweise betreuen lassen, können eine Förderung bei der Stadt Graz beantragen. Für das Betreuungsjahr 2024/25 reicht die Förderung abhängig vom Haushaltseinkommen von 16,70 Euro (2022/23: 14,27 Euro) bis 68,34 Euro (2022/23: 58,37 Euro) pro 20 Betreuungsstunden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Für die Simulationen wird im Sinne der Vergleichbarkeit die Annahme einer fixen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsbetreuung getroffen (siehe auch Kapitel 2.2).

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10281515/7745642/Foerderung_fuer_flexible_Kinderbetreuung.html (Stand Mai 2025)

- https://www.graz.at/cms/dokumente/10281515_7745642/90a21e15/Infoblatt_A4_ABI_Service_2024_25.pdf (Stand Mai 2025)

Förderung für das Verwenden von Stoffwindeln – Grazer Windelscheck

Beschreibung:

Die Stadt Graz fördert Familien mit Kindern unter zwölf Monaten (2023: sechs Monaten) und Hauptwohnsitz in Graz beim Ankauf waschbarer und wiederverwendbarer Windeln. Die Fördersumme beläuft sich auf maximal 160 Euro (2023: 80 Euro).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um eine nicht einkommensabhängige Leistung und einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 14 11 2024 für die Förderung von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln - Windelscheck: https://www.graz.at/cms/beitrag/10437699/9232192/ (Stand Oktober 2025)
- https://www.graz.at/cms/beitrag/10023466/7882683/ (Stand Oktober 2025)

Förderung der Betreuung bei Tagesmutter/-vater

Beschreibung:

Die Stadt Graz gewährt eine Förderung für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater, sofern das Haushaltseinkommen eine festgelegte Obergrenze nicht überschreitet. Abhängig vom Haushaltseinkommen und der Stundenanzahl der Betreuung pro Woche liegt die Förderung für das Betreuungsjahr 2024/25 zwischen 4,29 Euro (2022/23: 14,27 Euro) und 81,15 Euro (2022/23: 142,67 Euro) pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Für die Simulation wird im Sinne der Vergleichbarkeit im Falle einer Betreuung die Annahme getroffen, dass sie – je nach Alter – in einer Krippe, einem Kindergarten oder einem Hort erfolgt (siehe auch Kapitel 2.2). Entsprechend werden Transfers für die Betreuung bei Tageseltern nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 21. 9. 2023, in der Fassung vom 25. 4. 2024 zur neuen Tarifgestaltung für die Elternförderung bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei Tageseltern mit Wirksamkeit ab Beginn des Betreuungsjahres 2023/2024 (GZ.: ABI-005445/2005/0366): https://www.graz.at/cms/beitrag/10364284/9229453/Elternfoerderung_bei_der_Betreuung_durch.html (Stand Mai 2025)
- Fördertabelle für die Betreuung durch Tagesmütter/-väter für das Betreuungsjahr 2024/25

Gestaffelter Essenstarif Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Die Essensbeiträge in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten sind in Graz nach einem einheitlichen Tarifsystem sozial gestaffelt. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltszusammensetzung (zum Beispiel Anzahl der Geschwisterkinder, alleinerziehend) und dem Betreuungsausmaß ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden einkommensabhängigen Essensbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 7. 7. 2022, in der Fassung vom 25. 4. 2024, betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (GZ.: ABI-012651/2018/0008): https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife_Kinderbetreuungseinrichtungen.html (Stand Mai 2025)

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Beschreibung:

Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen handelt es sich um eine Unterstützung für Menschen, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind.

Berücksichtigung in Basis-/ZusatzsSimulation: nein/nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10375818/7761791/Hilfe_in_besonderen_Lebenslagen.html (Oktober 2025)

Kindererholungsaktion Feriencamp

Beschreibung:

Die Stadt Graz unterstützt einkommensschwache Familien, damit sie sich die Teilnahme ihrer Kinder an Kindererholungsaktionen, die Übernachtungen beinhalten, leisten können. Zielgruppe sind Familien, die die SozialCard der Stadt Graz beziehen. Die Förderhöhe beträgt 90 Prozent der Turnuskosten. (Anmerkung: 2023 galt für 8- bis 14-tägige Turnusse eine maximale Förderhöhe von 535 Euro).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Pro Jahr und Kind zwischen 6 und 16 Jahren wird für die Simulation die Teilnahme an einer zweiwöchigen Kindererholungsaktion unterstellt. Die Turnuskosten werden – analog zum Feriencampzuschuss (ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen) des Landes Steiermark – in der Höhe von 600 Euro angenommen (entspricht etwa dem Durchschnitt über gescreente Angebote), wodurch sich die Transferleistung auf 540 Euro pro teilnehmenden Kind beläuft. Wird die Förderung der Stadt Graz bezogen, ist eine weitere Förderung durch das Land Steiermark nicht mehr möglich.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 13 2. 2025 betreffend das Grazer Fördermodell - Sommercamps Gutscheinaktion - Förderung von für sozial und ökonomisch belastete Familien, Förderrichtlinie Kindererholung 2025 (GZ.: 002335/2003-0122): https://www.graz.at/cms/beitrag/10328944/9232114/Kindererholungsaktion_der_Stadt_Graz.html (Stand Mai 2025)

Kinder- und Jugendhilfe Graz

Beschreibung:

Die Kinder- und Jugendhilfe Graz umfasst unter anderem Elternberatung, Familiensozialarbeit, Aktivitäten zum Kinderschutz und Angebote für Kinder und Jugendliche. Zahlreiche Leistungen werden in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbracht. In den Elternberatungsstellen der Stadt Graz wird kostenlos Hilfe und Unterstützung von Ärztinnen und Ärzten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie einem multiprofessionellen Team für Eltern von Babys und Kleinkindern um Themen wie Schlafen, Ernährung, Entwicklung, Medizinisches, Rechtliches und mehr

angeboten. Für Kinder und Jugendliche sind beispielsweise psychosoziale Angebote und Freizeitangebote verfügbar.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10122898/7751932/Kinder_und_Jugendhilfe_Graz.html (Stand Oktober 2025)
- https://www.graz.at/cms/beitrag/10027228/7752042/Elternberatung.html (Stand Oktober 2025)

„Klein hat's fein" - Familienpass

Beschreibung:

Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 3,5 Jahre erhalten mit dem "Klein hat's fein"-Familienpass Gratis-Angebote (Elternberatung, Zusatzangebote, Vorträge, Kurse) und nach Inanspruchnahme der Angebote in einem vorgegebenen Ausmaß einen Graz-Gutschein in der Höhe von 50 Euro (2023: 50 Euro).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um eine nicht einkommensabhängige reale Transferleistung handelt, die darüber hinaus die Kompensation für die Teilnahme an Elternberatungsangeboten darstellt, womit der Anreiz zur Inanspruchnahme einer Sachleistung im Vordergrund steht. Zudem steht die Voraussetzung, dass bestimmte Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, dem Kriterium des Allgemeinheitscharakters entgegen.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 30. 3. 2023 zum „Willkommen in Graz"-Gutschein und zum „Klein hat's fein"-Familienpass (GZ.: A6-053004/2023-0001): https://www.graz.at/cms/beitrag/10407892/7765198/Willkommen_in_Graz_und_Klein_hat%C2%B4s.html (Stand Oktober 2025)
- Auskunft der für die Abwicklung zuständigen Stelle

SozialCard - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)

Beschreibung:

Mit der SozialCard bietet die Stadt Graz Personen mit geringem Haushaltseinkommen bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem fixe Transferleistungen beziehungsweise Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem bestimmten, limitierten Ausmaß nachgefragt werden können, wie etwa einem ermäßigten Klimaticket Steiermark der Holding Graz Linien, ein jährlicher Energiekostenzuschuss, eine jährliche Weihnachtsbeihilfe und finanzielle Unterstützung für Schulkinder zum Schulstart.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Im Rahmen der Simulationen werden „fixe" Transferleistungen in Zusammenhang mit der SozialCard berücksichtigt. Mit „fixen" Transferleistungen sind neben fixen Beihilfen beziehungsweise Zuschüssen auch Ermäßigungen gemeint, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem definierten Ausmaß in Anspruch genommen werden können. Dies umfasst ein ermäßigtes Klimaticket Steiermark der Holding Graz Linien pro Elternteil sowie einmal im Jahr einen Energiekostenzuschuss, eine Weihnachtsbeihilfe, eine finanzielle Unterstützung zum Schulstart pro Schulkind und eine finanzielle Unterstützung für jedes noch nicht schulpflichtige Kind.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10200148/7761791/SozialCard.html (Stand Oktober 2025)

- Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 16.02.2023 über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der Mobilitätscard: https://www.graz.at/cms/beitrag/10320434/7765198/ (Stand Oktober 2025)

SozialCard - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)

Beschreibung:

Mit der SozialCard bietet die Stadt Graz Personen mit geringem Haushaltseinkommen bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem auch Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, deren Häufigkeit der Inanspruchnahme innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nicht fix vorgegeben, sondern variabel ist, wie ermäßigte Eintritte für diverse Freizeit- und Kultureinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten in den Vinzimärkten et cetera.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10200148/7761791/SozialCard.html (Stand Oktober 2025)
- Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 16.02.2023 über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der Mobilitätscard: https://www.graz.at/cms/beitrag/10320434/7765198/ (Stand Oktober 2025)

Sozialfonds Graz hilft

Beschreibung:

Der Sozialfonds „Graz hilft“ zielt darauf ab, Menschen in Notsituationen rasch finanziell zu unterstützen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da Notsituationen, wie sie vom Sozialfonds „Graz hilft“ adressiert werden, einen Sonderfall darstellen, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.graz.at/cms/beitrag/10352056/7762292/Sozialfonds_Graz_hilft.html (Stand Oktober 2025)

„Willkommen in Graz“-Gutschein

Beschreibung:

Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 1,5 Jahre erhalten beim erstmaligen Besuch einer Elternberatungsstelle in Graz den „Willkommen in Graz“-Gutschein in der Höhe von 50 Euro (2023: 50 Euro).

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich beim Willkommensgutschein um eine nicht einkommensabhängige reale Transferleistung handelt. Zudem steht die Voraussetzung, dass eine bestimmte Leistung in Anspruch genommen werden muss, dem Kriterium des Allgemeinheitscharakters entgegen.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinie des Gemeinderates vom 30. 3. 2023 zum „Willkommen in Graz“-Gutschein und zum „Klein hat’s fein“-Familienpass (GZ.: A6-053004/2023-0001): https://www.graz.at/cms/beitrag/10407892/7765198/Willkommen_in_Graz_und_Klein_hat%C2%B4s.html (Stand Oktober 2025)

3.3.5 Spezifische Transferleistungen Langenzersdorf

Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Volksschule (Hort)

Beschreibung:

Für einkommensschwache Haushalte reduziert die Marktgemeinde Langenzersdorf den Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung im niederösterreichischen Landeskindergarten (die Vormittagsbetreuung ist generell beitragsfrei) und in der Volksschule. Das Ausmaß der Reduktion hängt vom Haushaltseinkommen ab, wobei jedenfalls ein Mindestbeitrag von 30 Euro (2022/23: 30 Euro) pro Monat zu entrichten ist.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem reduzierten Elternbeitrag und dem Normaltarif für das Betreuungsjahr 2024/25.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Ermäßigung in den Betreuungseinrichtungen (Marktgemeinde Langenzersdorf)
- https://langenzersdorf.wixsite.com/kdg2 (Stand Mai 2025)
- Auskunft der zuständigen Stelle

Heizkostenzuschuss

Beschreibung:

Die Gemeinde Langenzersdorf gewährt einkommensschwachen Haushalten einen Heizkostenzuschuss in Höhe von 400 Euro (2023: 500 Euro), wobei die Einkommensgrenze durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird. Der Zuschuss verringert sich um den Betrag, der von anderen Fördergebern zuerkannt wird (zum Beispiel Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf: Richtlinien - gültig ab 01.01.2025: https://www.langenzersdorf.gv.at/Heizkostenzuschuss (Stand Februar 2025)

3.3.6 Spezifische Transferleistungen Linz

Aktivpass

Beschreibung:

Mit dem Linzer Aktivpass können in verschiedenen Partnereinrichtungen Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Dies beinhaltet unter anderem ermäßigte Monatskarten und Einzelfahrscheine der Linz Linien, ermäßigte Jahreskarten für die Stadtbibliotheken und ermäßigte Eintritte in diversen Freizeit- und Kultureinrichtungen. Der Linzer Aktivpass kann von Personen mit Hauptwohnsitz in Linz beantragt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein vorgegebenes monatliches Nettoeinkommen nicht überschreiten.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Die Inanspruchnahme des Aktivpasses wird nicht durch die Anwesenheit von Kindern beeinflusst. Die Leistungen, welche für Kinder genutzt werden können, sind vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängig und können in der Simulation nicht allgemeingültig abgebildet werden. Daher wird der Aktivpass in der Simulation nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=121421 (Stand Oktober 2025)

Ermäßigung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Der Essenbeitrag ist für Linzer Kinder in städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sozial gestaffelt. Er bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und ist nach oben und unten hin gedeckelt. Familien mit zwei oder mehr Kindern in städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen erhalten außerdem eine Geschwister-Ermäßigung: für das zweite Kind sind 80 Prozent (2022/23: 80 Prozent), ab dem dritten Kind 70 Prozent (2022/23: 70 Prozent) des Essensbeitrages zu leisten.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Essenbeitrag und dem Höchstbeitrag.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122353 (Stand Mai 2025)
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122352 (Stand Mai 2025)
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122351 (Stand Mai 2025)

Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

Beschreibung:

Grundsätzlich kommt bei der Tarifgestaltung für die Kinderbetreuung das oberösterreichische Tarifmodell gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 zur Anwendung (siehe auch Kapitel 3.2.2). Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich dabei nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat, wobei der einkommensabhängige Elternbeitrag nach oben und unten hin gedeckelt ist. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, erhält zudem das jüngste Kind eine Tarifreduktion um 50 Prozent (2022/23: 50 Prozent) und jedes weitere jüngere Kind eine Tarifreduktion um 100 Prozent (2022/23: 100 Prozent). Als Aufnahmekriterium für die Kinderkrippe gilt unter anderem die Berufstätigkeit der Eltern, Lebensgefährten oder Partner im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden je Elternteil.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag für das Betreuungsjahr 2024/25. Um die Bruttoeinkünfte der Eltern, die als exogene Eingangsgrößen in die Modellsimulationen eingehen, in Beschäftigungsausmaße umzulegen, wird die tariflohnindexangepasste Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen in Höhe von 1.900 Euro pro Monat als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung unterstellt (siehe Kapitel 2.4).

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG), zuletzt geändert am 23. 5. 2024
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122353 (Stand Mai 2025)
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122352 (Stand Mai 2025)
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122351 (Stand Mai 2025)
- Tarifordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Linz, Fassung 08.2024
- Auskunft der zuständigen Stelle

Kostenlose Elternberatung

Beschreibung:

In den Elternberatungen erhalten erziehungsberichtigte Personen von Säuglingen und Kleinkindern eine kostenlose medizinische Untersuchung und Beratung über Entwicklung, Pflege, Ernährung und Erziehung.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=121556 (Stand Oktober 2025)

Linzer Familienförderbeitrag (Linzer Tarifmodell Kinderbetreuung)

Beschreibung:

Eltern, für die sich bei der Ermittlung des Beitrags für die Kinderbetreuung durch die Anwendung des oberösterreichischen Tarifmodells (OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024) eine Mehrbelastung gegenüber dem alten Linzer Tarifmodell (Tarifordnung für die öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Linz) ergibt, erhalten von der Stadt Linz einen Familienförderbetrag in der Höhe des Differenzbetrags. Auch im Falle des alten Linzer Tarifmodells bemisst sich der Elternbeitrag nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem Elternbeitrag gemäß Linzer Tarifmodell und dem Elternbeitrag gemäß oberösterreichischem Tarifmodell für das Betreuungsjahr 2024/25 und sinkt auf null, sobald das Linzer Tarifmodell einen höheren Elternbeitrag als das oberösterreichische Tarifmodell ausweist.

Quellen und weitere Informationen:

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122353 (Stand Mai 2025)
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122352 (Stand Mai 2025)
- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122351 (Stand Mai 2025)
- Tarifordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Linz, Fassung 08.2024

Schulstartpaket

Beschreibung:

Mit dem Schulstartpaket werden Familien mit Vorschul- und Schulkindern bis zur 5. Schulstufe unterstützt. Pro Kind wird zum Start des Schuljahres ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 100 Euro in Form eines Gutscheins gewährt. Anspruchsberechtigt sind Haushalte, deren jährliches Haushaltseinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, die von der Anzahl der Kinder im Haushalt abhängt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Das Schulstartpaket wurde von der Stadt Linz erstmals für das Schuljahr 2023/24 eingeführt, um die Folgen der Teuerung abzufedern. Mit Stand Oktober 2025 handelte es sich nur um eine temporäre Anti-Teuerungsmaßnahme, die im Herbst 2025 für das Schuljahr 2025/26 nicht mehr fortgeführt wurde. Daher erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=123372 (Stand Mai 2025)
- Richtlinie über eine Förderung für Linzer Schülerinnen und Schüler („Schulstartpaket 2024“)
- https://www.linz.at/medienservice/2024/202408_127281.php (Stand Mai 2025)
- https://www.tips.at/nachrichten/linz/wirtschaft-politik/697923-schulstartpaket-in-linz-immer-fraglicher (Stand Oktober 2025)

Sozialfonds für Linzerinnen und Linzer mit einmaliger Notlage

Beschreibung:

Die Stadt Linz unterstützt über den Sozialfonds einmalig Linzerinnen und Linzer, die in eine Notlage geraten sind.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich bei den Notlagen, die durch den Sozialfonds adressiert werden, um Sonderfälle handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=123210 (Stand Oktober 2025)

Stromkostenbremse Linz AG

Beschreibung:

Die Linz AG führt seit Jänner 2025 die bisherige, teuerungsbedingte Stromkostenbremse des Bundes für sozial bedürftige Haushalte fort. Sie wirkt ab 10 ct/kWh für ein Grundkontingent von bis zu 2.900 kWh und kann von Sozialhilfe empfangenden Haushalten beantragt werden.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen. Zum einen handelt es sich bei der Stromkostenbremse der Linz AG um einen temporären teuerungsbedingten Transfer. Zum anderen fehlt der Allgemeinheitscharakter, nachdem nur Haushalte betroffen sind, die Strom von der Linz AG beziehen. Mit Stand Oktober 2025 ist allerdings eine bundesweite Regelung hinsichtlich eines Energie-Sozialtarifs geplant (6 Cent pro Kilowattstunde bis zu einem Jahresverbrauch von 2.900 Kilowattstunden), der in Zukunft für die Simulationen relevant werden könnte.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.linz.at/medienservice/2025/202501_129553.php (Stand Oktober 2025)

3.3.7 Spezifische Transferleistungen Selzthal

Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe/Kindergarten)

Beschreibung:

Im Kindergarten in Selzthal, der auch eine alterserweiterte Gruppe mit Kindern ab 1,5 Jahren führt, kommt die soziale Staffelung des Landes Steiermark zum Einsatz. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltszusammensetzung (Anzahl der Geschwisterkinder) ab. Seit dem Betreuungsjahr 2023/24 umfasst die soziale Staffelung des Landes Steiermark auch Kinder unter 3 Jahren.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag für das Betreuungsjahr 2024/25.

Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 15. Oktober 2019 über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019; LGBl. Nr. 94/2019), zuletzt geändert am 24. 9. 2024
- Sozial gestaffelte Elternbeiträge Kinderbetreuungsjahr 2024/25: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684917_74836266/4ef167c5/Sozialstaffel%20Erhalter_inst.KBE%202024_25_.pdf (Stand Mai 2025)

3.3.8 Spezifische Transferleistungen Wiener Neustadt

Aktion Schulbedarf (Schulstartpaket)

Beschreibung:

Mit der Aktion Schulbedarf unterstützt Wiener Neustadt sozial bedürftige Schulkinder. Pro Schulkind erhalten einkommensschwache Haushalte mit der so genannten Plus Card jedes Jahr zu Schulbeginn eine Beihilfe. Für das Schuljahr 2024/25 beläuft sich die Beihilfe – unabhängig von einem etwaigen Bezug des Schulstartpaketes des Bundes – auf 100 Euro (2022/23: 100 Euro). Zu den Voraussetzungen für den Erhalt der Plus Card zählt unter anderem ein Haushaltseinkommen, das die jeweils geltenden Bestimmungen über die festgelegten Einkommensgrenzen der Rundfunkgebührenbefreiung nicht überschreitet.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- Sitzungsprotokoll über die 03. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt am 17. 6. 2024: https://www.wiener-neustadt.at/de/stadt/gemeinderatssitzung?file=files/drive/wrn/content/die-stadt/politik/protokolle/2024/protokoll-ueber-die-03-oeffentliche-sitzung-des-gemeinderates-am-17-06.2024.pdf (Stand Mai 2025)
- https://www.wiener-neustadt.at/de/service/sozialservice (Stand Mai 2025)

Armen- und Bürgerspitalstiftung

Beschreibung:

Der Reingewinn der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung wird an Bedürftige (Personen, deren Einkünfte die Einkommensgrenze zur Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe nicht überschreiten) in einer akuten Notlage verteilt.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich bei den Notlagen, die durch die Stiftung adressiert werden, um Sonderfälle handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wiener-neustadt.at/de/service/sozialservice (Stand Oktober 2025)

Energiekostenzuschuss

Beschreibung:

Wiener Neustadt unterstützt einkommensschwache Personen beziehungsweise Haushalte bei Besitz der so genannten Plus Card mit einem Energiekostenzuschuss, sofern nicht bereits der Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich bezogen wird. Für die Saison 2024/25 beläuft sich der Energiekostenzuschuss auf 150 Euro (2022/23: 300 Euro, davon 150 Euro als temporäre Sonderförderung aufgrund der Teuerung).

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wiener-neustadt.at/de/service/sozialservice (Stand März 2025)
- Auskunft der zuständigen Stelle

Erlass Essensunkostenbeitrag in Pflichtschulen und Kindergärten

Beschreibung:

In den städtischen Kindergärten und Pflichtschulen (Horten) setzt sich der Essensbeitrag aus dem Essensgeld (2024/25: 4,19 Euro pro Tag im Kindergarten und 4,39 Euro pro Tag in der Schule; 2022/23: 3,5 Euro pro Tag im Kindergarten und in der Schule) und einem Unkostenbeitrag (2024/25: 1 Euro pro Tag; 2022/23: 1 Euro pro Tag) zusammen. Einkommensschwachen Haushalten, die die Plus Card besitzen, wird der Unkostenbeitrag erlassen.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wiener-neustadt.at/de/service/sozialservice (Stand Oktober 2025)
- Auskunft der zuständigen Stelle

Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Schule (Hort)

Beschreibung:

Für einkommensschwache Haushalte reduziert Wiener Neustadt den Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung in städtischen Kindergärten und Horten. Bei den städtischen Kindergärten handelt es sich um niederösterreichische Landeskindergärten, in denen die Vormittagsbetreuung beitragsfrei ist. Die Reduktion des Normaltarifs hängt vom Haushaltseinkommen und der Haushaltszusammensetzung (beispielsweise Anzahl und Alter der Geschwisterkinder) ab.

Berücksichtigung in Simulation: ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem reduzierten Elternbeitrag und dem Normaltarif für das Betreuungsjahr 2024/25.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wiener-neustadt.at/index.php/de/service/kindergaerten (Stand Mai 2025)
- Tarifordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten
- Magistrat Wiener Neustadt, Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztätige Schulformen gemäß Gemeinderatsbeschluss
- Auskunft der zuständigen Stelle

Kostenlose Elternberatung, Kinder- und Jugendhilfe

Beschreibung:

Die kostenlose Elternberatung unterstützt werdende und frischgebackene Eltern bei allen Themen rund um Elternschaft und Familie. Eine anerkannte Familienberaterin informiert über Finanzielles (Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Partnerschaftsbonus, Familienbeihilfe etc.), rechtliche Fragen (Mutterschutz, Elternkarenz, Papamonat, Elternteilzeit etc.), Elternschaft (Eltern werden, Eltern sein, Erziehungsalltag, Bindung etc.) und geht auf individuelle Anliegen und Sorgen ein. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind Angebote für die unterschiedlichen Lebensphasen der Kinder verfügbar; die sind beispielsweise Beratung und Unterstützung beim Eintritt in den Kindergarten beziehungsweise in die Schule oder in Krisensituationen, Beratungsangebote an Kinder und Jugendliche sowie Dienstleistungen hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wiener-neustadt.at/de/elternberatung (Stand Oktober 2025)
- https://www.wiener-neustadt.at/de/service/kinder-jugendhilfe (Stand Oktober 2025)

Willkommensgeschenk für Neugeborene

Beschreibung:

In Wiener Neustadt erhält jedes Neugeborene ein Willkommensgeschenk der Stadt. Seit 2024 enthält die Box u. a. auch Innenstadtgutscheine im Wert von 30 Euro.

Berücksichtigung in Simulation: nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich beim Willkommensgeschenk um eine nicht einkommensabhängige reale Transferleistung handelt. Zudem werden in den Simulationen nur Kinder zwischen 1 und 24 Jahren berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- https://www.wiener-neustadt.at/index.php/de/service/kinder-jugendhilfe (Stand Oktober 2025)

3.4 Mittelaufwendungen für allgemeine Gratisleistungen

Allgemeine Gratisleitungen, wie zum Beispiel das kostenlose Kindergartenjahr, die jährliche Schulbuchaktion, die Schülerfreifahrt oder die beitragsfreie Unfallversicherung von Schulkindern und Studierenden, werden in der Simulation nicht berücksichtigt, da diese sich aufgrund ihrer Ausgestaltung auf kinderbezogene Ausgaben beziehen, die im Haushalt – auch bei steigendem Einkommen – nicht als Kosten anfallen. Für einen vollständigeren Überblick wurden im Zuge der Projektrecherche identifizierte Gratisleistungen dennoch in die Beschreibung der Transferleistungen aufgenommen (siehe Kapitel 3.1 bis 3.3). Im Folgenden werden für verfügbare Datensätze zur Veranschaulichung der Größenordnung die Ausgaben aus dem Bundeshaushalt für ausgewählte allgemeine familienbezogene Gratisleistungen dargestellt. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Ausgaben in den Bereichen Freifahrten, Schulbücher, Gratiskinderkarten beziehungsweise Elementarpädagogik und Zukunftsfonds.

Tabelle 4: Ausgaben der öffentlichen Hand für ausgewählte allgemeine Gratisleitungen

Jahr	Freifahrten	Schulbücher	Gratiskinder-garten	Elementarpädagogik (Gratiskindergarten, Ausbau, Sprachförderung, Sonstiges)	Zukunftsfonds (Anteil für Elementar-pädagogik)
2010	359.844.061,60	101.692.249,77	70.000.000,00	—	—
2011	365.049.516,40	105.695.963,78	70.000.000,00	—	—
2012	383.184.499,89	106.966.368,38	70.000.000,00	—	—
2013	399.876.742,13	105.800.943,43	70.000.000,00	—	—
2014	421.806.470,27	105.568.380,94	70.000.000,00	—	—
2015	443.388.752,24	104.080.711,22	69.961.403,62*	—	—
2016	441.725.315,45	110.034.318,55	70.000.000,00	—	—
2017	430.108.494,97	106.364.313,86	70.000.000,00	—	—
2018	427.755.943,13	107.627.955,19	70.000.000,00	—	—
2019	463.559.329,49	109.591.357,12	—	142.500.000,00	—
2020	466.645.356,76	109.576.150,98	—	142.500.000,00	—
2021	488.080.445,38	116.587.749,98	—	142.500.000,00	—
2022	506.738.446,84	123.439.883,69	—	200.000.000,00	—
2023	540.034.724,80	131.226.149,56	—	200.000.000,00	—
2024	514.069.492,74	133.180.119,43	—	200.000.000,00	500.000.000,00

*) Rückzahlung in Höhe von 38.596,38 Euro durch das Land Salzburg, da diese Mittel nicht abgerechnet werden konnten.
Quelle: Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung 9 – Familienpolitische Grundsatzabteilung.

Der bundesweite Gratiskindergarten im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt wurde mit 1. 9. 2009 eingeführt, seit 1. 9. 2010 ist der Besuch des letzten Kindergartenjahres verpflichtend. Wie in jeweils eigenen 15a-Vereinbarungen[6] geregelt, gewährte der Bund den Ländern von 2009 bis 2018 für diese Maßnahme pro Kindergartenjahr einen Zweckzuschuss in Höhe von 70 Millionen Euro, wobei die Aufteilung der Zuschüsse auf die Bundesländer nach dem Anteil der jeweils kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland erfolgte.

[6] BGBl. Teil I, Nr. 99/2009, BGBl. Teil I, Nr. 80/2011, BGBl. Teil 1 Nr. 196/2013, BGBl. Teil I Nr. 138/2015

2018 wurden die Regelungen für den Bereich Pflichtkindergarten mit den beiden Bereichen Ausbau Kinderbetreuung und Sprachförderung in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 (BGBl. Teil I, Nr. 103/2018) zusammengeführt. Pro Kindergartenjahr stellte der Bund in diesem Zeitraum 142,5 Millionen Euro zur Verfügung, davon 70 Millionen Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten, mindestens 47,125 Millionen Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung und mindestens 18,125 Millionen Euro für die sprachliche Frühförderung. Der verbleibende Betrag von 7,25 Millionen Euro konnte flexibel eingesetzt werden. Die Aufteilung der Zuschüsse auf die Bundesländer erfolgte nach dem Anteil der unter 6-Jährigen pro Bundesland an den unter 6-Jährigen in Österreich.

Mit der aktuellen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (BGBl Teil I Nr. 148/2022) wurden im Jahr 2022 die jährlichen Zweckzuschüsse auf 200 Millionen Euro angehoben. Pro Kindergartenjahr stehen davon 80 Millionen Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten, mindestens 61,2 Millionen Euro für den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und mindestens 22,8 Millionen Euro für die frühe sprachliche Förderung zur Verfügung. Der verbleibende Betrag von 36 Millionen Euro kann flexibel für beide Zwecke eingesetzt werden. Schwerpunkt beim Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots bildet insbesondere die Betreuung unter 3-Jähriger in noch unterversorgten Regionen. Außerdem sollen auch Angebote für die Randzeiten bereitstehen. Darüber hinaus fließen ab 2024 bis 2028 aus dem neu geschaffenen Zukunftsfonds jährlich mindestens 500 Millionen Euro für den Ausbau der elementaren Bildung an Länder und Gemeinden. Dieser Betrag wird ab 2025 bis 2028 jährlich valorisiert.

Vor Ablauf der aktuellen 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik 2022/23 bis 2026/27 werden Verhandlungen zwischen Bund und Länder aufgenommen, um eine weitere Verlängerung beziehungsweise eine neue 15a-Vereinbarung abzuschließen. Im Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr eingeführt werden soll. Die Besuchspflicht im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr soll von 20 auf 30 Stunden für Kinder mit Sprachförderbedarf schrittweise ausgeweitet werden. Diese Vorhaben könnten zum Gegenstand einer neuen Vereinbarung werden.

4 METHODIK ZUR ERMITTLUNG DER BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUR DECKUNG ENTSTEHENDER KINDERKOSTEN

Die Ermittlung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten erfolgt in drei Schritten, die in den folgenden Unterabschnitten näher ausgeführt werden:

1) Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens für 3.510 unterschiedliche Haushaltskonstellationen[7] mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren sowie für 36 kinderlose Referenzhaushalte über jeweils 210 Einkommensstufen
2) Ermittlung der sogenannten „kinderinduzierten Transfers" für die 3.510 Haushaltskonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren zur Darstellung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten
3) Aggregation der kinderinduzierten Transfers über die betrachteten Haushaltskonstellationen mittels Durchschnittsbildung

4.1 Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens

Das für die vorliegende Studie verwendete Simulationsmodell bildet das österreichische Steuer- und Transfersystem inklusive der regionalen Ebene ab. Mit Hilfe dieses Modells lässt sich die Höhe der Steuern und Abgaben sowie der für die Studie relevanten Transferleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen (Kombinationen aus Erwachsenenkonstellation, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Einkommensverteilung, Betreuungsform und Verortung) berechnen. Dabei wird für jede betrachtete Haushaltskonstellation und Einkommensstufe ein so genanntes Steuer- und Transferkonto erstellt. Für die Analyse des Steuer- und Transfersystems wurden für die ausgewählten Gemeinden sowie die zugehörige Landesebene und die Bundesebene die öffentlich zugänglichen Informationen sowie fallweise Zusatzinformationen über die ausgewählten Transferleistungen und die Berechnung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben eingeholt.

Den Ausgangspunkt der Analysen bilden die jeweiligen monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte der erwachsenen Personen im Haushalt (alleinerziehende beziehungsweise alleinstehende Person oder Paar). Dabei handelt es sich um jenen Betrag, der bei ganzjähriger Beschäftigung 12-mal im Jahr zusteht und am Lohn- beziehungsweise Gehaltszettel ersichtlich ist. Die Bruttoerwerbseinkünfte inkludieren keine privaten Transfers und bestehen ausschließlich aus Markteinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Für die Eruierung der Jahreseinkünfte werden zusätzlich zwei Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt zwei Monatsbezügen berücksichtigt. Ausgehend von den monatlichen Bruttoerwerbseinkünften werden für eine erwerbstätige Person oder zwei erwerbstätige Personen jeweils die Sozialversicherungsbeiträge für das laufende Einkommen sowie für die Sonderzahlungen berechnet. Nach Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen wird die Höhe der Lohnsteuer sowie die Steuerlast nach Steuerabsetzbeträgen für jede erwerbstätige Person ermittelt. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung einer allfälligen Negativsteuer beziehungsweise Erstattung, die bei der Unterschreitung gewisser Werte zusteht. Im Zuge der Steuerberechnungen werden kinderbezogene Transferleistungen innerhalb des Steuersystems, wie beispielsweise Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag beziehungsweise Alleinverdienerabsetzbetrag, bereits berücksichtigt. Im darauffolgenden Schritt erfolgt die Berechnung der kinderbezogenen beziehungsweise von Kindern beeinflussten Transferleistungen außerhalb des Steuersystems (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld et cetera) auf Basis der jeweils geltenden Bemessungsgrundlage. Dabei werden die Transferleistungen auf Bundes-, Landes- sowie Gemeindeebene einbezogen. Abbildung 2 zeigt schematisch das

[7] Die Haushaltskonstellationen variieren im Hinblick auf die Erwachsenenkonstellation (alleinstehend beziehungsweise alleinerziehend versus Paar), die Einkommensverteilung zwischen den Erwachsenen, Anzahl und Alter der Kinder, die Betreuungsform sowie die Verortung.

Vorgehen zur Ermittlung der Höhe der Steuern, der Bezugsmöglichkeit und Höhe von Transferleistungen und des verfügbaren Einkommens, wie es in Anlehnung an die Arbeitnehmerveranlagung im Modell umgesetzt ist.

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Berechnung des verfügbaren Einkommens

BRUTTOERWERBSEINKÜNFTE	laufendes Gehalt/laufender Lohn, Sonderzahlungen
MINDERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE	
- Werbungskosten	
	Sozialversicherungsbeiträge Normalzahlungen
	Sozialversicherungsbeiträge Sonderzahlungen
	E-Card Servicegebühr
	Pendlerpauschale
	Werbungskostenpauschale
	Weitere Werbungskosten (SV-Beiträge Mitversicherung, SV-Beiträge Selbstversicherung)
- Außergewöhnliche Belastungen	
	Pauschalbetrag für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes
STEUERN	
	Berechnung der Steuer für Normalbezüge
	Berechnung der Steuer für sonstige Bezüge (13./14.)
= STEUER vor Absetzbeträgen	
- Steuerabsetzbeträge	
	Verkehrsabsetzbetrag, ggf. erhöhter Verkehrsabsetzbetrag
	Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
	Familienbonus Plus
	AVAB
	AEAB
	Pendlereuro
= STEUER nach Absetzbeträgen	
STEUERGUTSCHRIFT	
+ Negativsteuer und Erstattung	
	Kindermehrbetrag
	Erstattung Sozialversicherungsbeitrag
	Erhöhung der maximalen Erstattung SV-Beitrag
	AVAB (Auszahlung bei geringen Einkünften)
	AEAB (Auszahlung bei geringen Einkünften)
TRANSFERLEISTUNGEN AUßERHALB DES STEUERSYSTEMS	
+ Transfers auf Bundesebene	
	Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag etc.
+ Transfers auf Landesebene	
	Wohnbeihilfe, Mindestsicherung/Sozialhilfe etc.
+ Transfers auf Gemeindeebene	
	Unterstützung Kinderbetreuung etc.
VERFÜGBARES HAUSHALTSEINKOMMEN	

Quelle: Prettenthaler et al. (2024).

Auf Basis des in Abbildung 2 dargestellten Ablaufs erfolgt die Simulation von Steuer- und Transferkonten für die festgelegten Parameter und für eine Vielzahl an unterschiedlichen Haushaltskonstellationen. Die hierfür

berücksichtigten Haushaltserwerbseinkünfte (monatliche Bruttoerwerbseinkünfte der erwachsenen Person oder Personen laut Lohn- beziehungsweise Gehaltszettel) werden in 50-Euro-Schritten von 50 Euro bis 10.500 Euro variiert. Daraus resultieren 210 berücksichtigte Einkommensstufen. Bei Paaren wird hinsichtlich der Verteilung der Bruttoerwerbseinkünfte von Alleinverdienst bis zu gleichen Erwerbseinkünften beider Personen differenziert (siehe dazu Annahmen in Kapitel 2.2).

Die untersuchten Haushaltsformen decken die jeweiligen Kombinationen aus unterschiedlichen Bruttoerwerbseinkünften, Erwachsenenkonstellationen (alleinstehend beziehungsweise alleinerziehend versus Paar), Verortungen, Betreuungsformen sowie Kinderanzahl- und -altersvarianten ab (siehe auch Kapitel 2.2). Insgesamt umfassen die simulierten Steuer- und Transferkonten 236 Familienzusammensetzungen, drei Einkommensverteilungen, zwei Betreuungsvarianten und neun regionale Verortungen, die zu 3.546 Haushaltskonstellationen kombiniert werden, sowie 210 Einkommensstufen. Daraus ergeben sich 744.660 einzelne, voneinander unabhängige Simulationen von Steuer- und Transferkonten.

Abbildung 3: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit einjährigem Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden

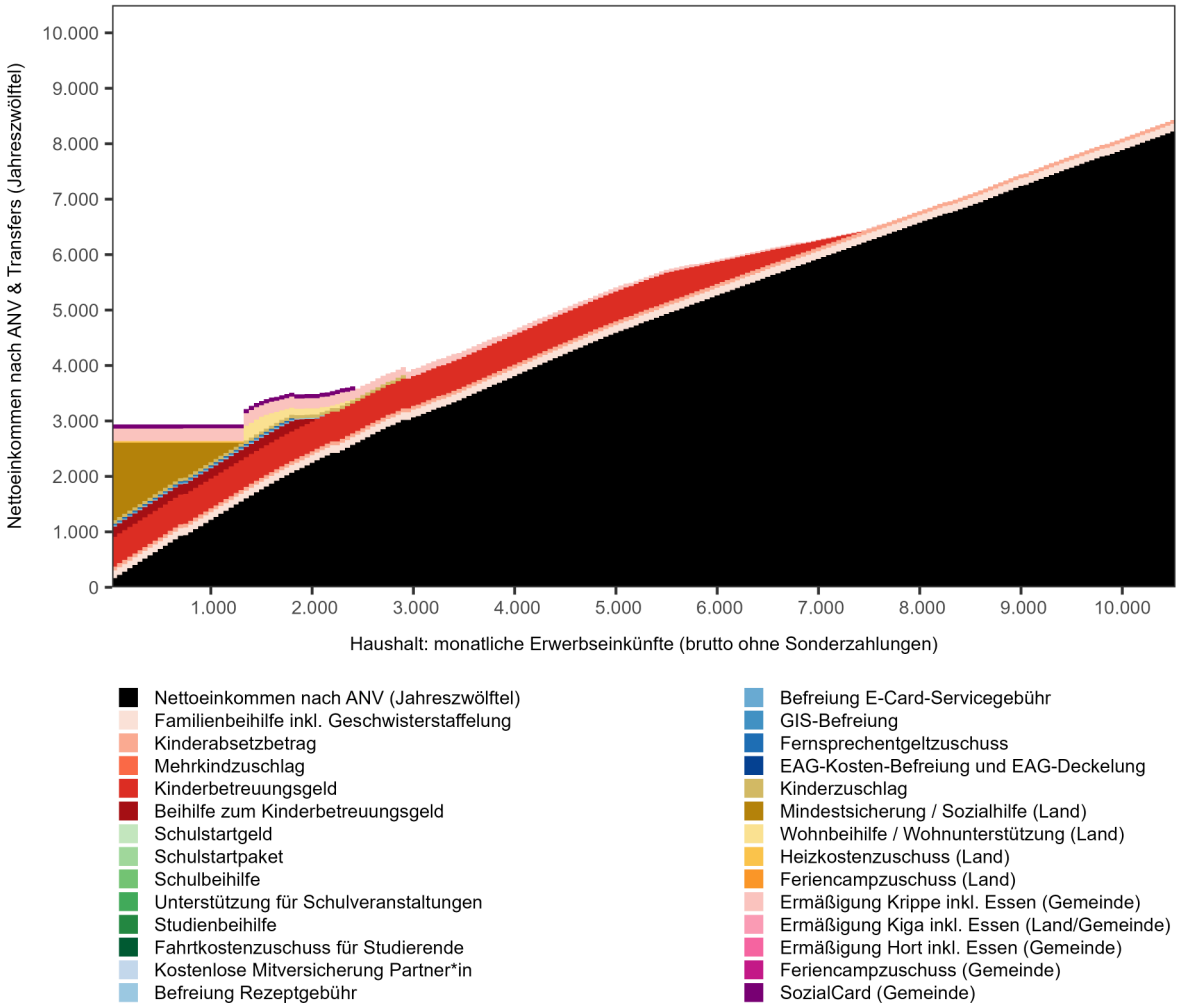

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 3 veranschaulicht exemplarisch den Output aus dem Simulationsmodell für einen Paarhaushalt (Person A und Person B) mit Einkommensverteilung 75:25 und einem einjährigen Kind, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden. Auf der x-Achse sind alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen) aufgetragen. Die monatlichen Bruttohaushaltserwerbseinkünfte teilen sich bei jeder betrachteten Einkommensstufe im Verhältnis 75 zu 25 auf die Personen A und B auf. Die y-Achse zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen getrennt nach Nettoeinkommen laut

Arbeitnehmerveranlagung (schwarzes Segment der Balken) und Transfers außerhalb des Steuersystems (farbige Balken), jeweils als Jahreszwölftel, um auch Zahlungen Rechnung zu tragen, die über das Jahr unregelmäßig verteilt oder nur einmal anfallen. Die Legende listet neben dem Nettoeinkommen laut Arbeitnehmerveranlagung alle Transfers außerhalb des Steuersystems auf, die für die betrachtete Verortung im Simulationsmodell grundsätzlich berücksichtigt werden, wobei in der Regel nur eine Teilmenge davon für die jeweils betrachtete Haushaltszusammensetzung tatsächlich zum Tragen kommt.

4.2 Ermittlung der kinderinduzierten Transferleistungen

Zur Ermittlung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten wird, wie in Prettenthaler et al. (2022, 2024), das Konzept der „kinderinduzierten Transfers" verwendet. Als „kinderinduziert" werden dabei jene Transfers bezeichnet, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Kinderinduzierte Transfers berücksichtigen somit sowohl explizit kinderbezogene Transfers (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus et cetera) als auch Transfers, auf deren Berechnungsgrundlage oder Höhe sich Kinder im Haushalt auswirken (zum Beispiel Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss et cetera).

Um für jede betrachtete Haushaltskonstellation und Einkommensstufe die kinderinduzierten Transfers aus den simulierten Steuer- und Transferkonten abzuleiten, wird jeder Haushaltskonstellation mit Kindern ein entsprechender Vergleichs- beziehungsweise Referenzhaushalt ohne Kinder gegenübergestellt (siehe Abbildung 4). Die beiden verglichenen Haushaltskonstellationen unterscheiden sich dabei ausschließlich in Bezug auf das Kind beziehungsweise die Kinder. Erwachsenenkonstellation, Einkommensverteilung und Verortung sind hingegen ident. Je Einkommensstufe wird vom verfügbaren Einkommen (Nettoeinkommen zuzüglich Transfers) der betrachteten Haushaltskonstellation mit Kindern (1) das verfügbare Einkommen des Referenzhaushalts ohne Kinder (2) abgezogen. Übrig bleiben die kinderinduzierten Transfers (3). Diese lassen sich differenziert nach kinderinduzierten Transferleistungen innerhalb des Steuersystems (zum Beispiel AVAB/AEAB, Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag et cetera; dunkler Teil der Balken) und kinderinduzierten Transferleistungen außerhalb des Steuersystems (zum Beispiel Familienbeihilfe, reduzierte Gebühren et cetera; heller Teil der Balken) darstellen.

Abbildung 4: Vorgehensweise zur Ermittlung der kinderinduzierten Transfers

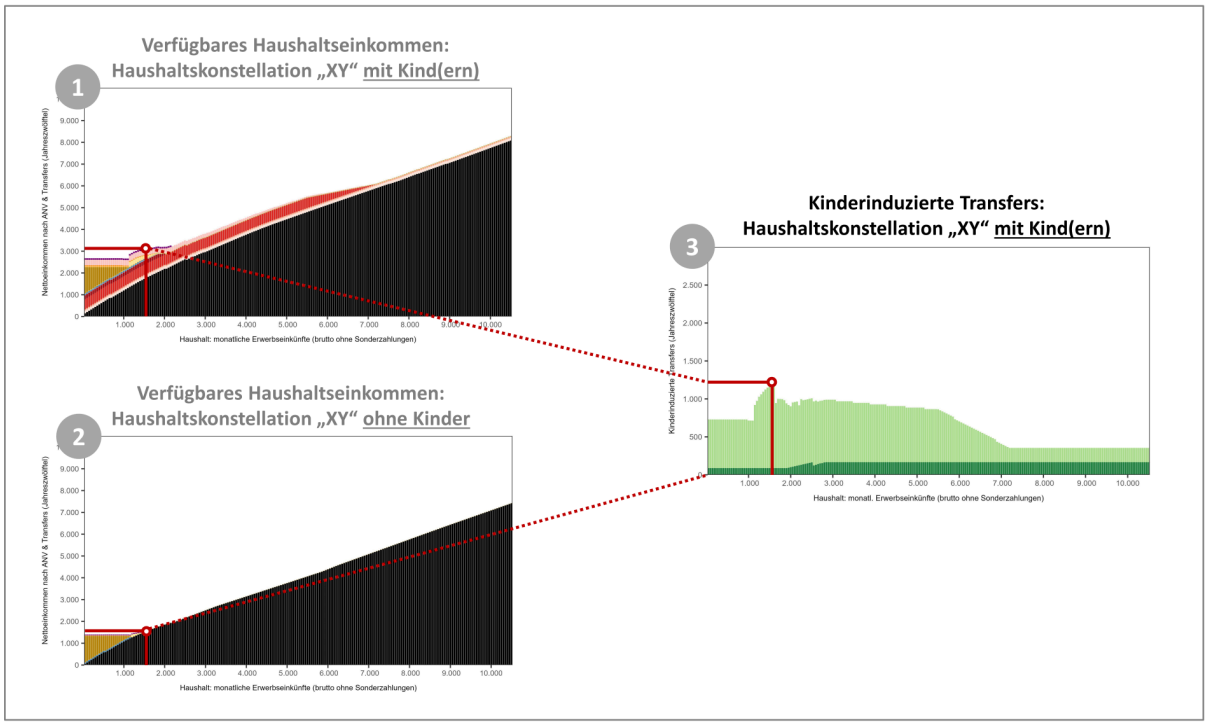

Quelle: Prettenthaler et al. (2024).

Im Falle von Transferleistungen, die nicht explizit kinderbezogen sind, aber durch Kinder beeinflusst werden, erlaubt es das Konzept der kinderinduzierten Transfers, jenen Anteil herauszufiltern, der alleinig der Anwesenheit von

Kindern in der Haushaltskonstellation zuzuschreiben ist. Aber auch reduzierende Effekte, die sich durch Interaktionen unterschiedlicher Transferleistungen ergeben, lassen sich mithilfe des Konzepts der kinderinduzierten Transfers erfassen. Demgegenüber könnte ein einfaches Zusammenzählen aller explizit kinderbezogenen Transfers je nach Haushaltskonstellation und Einkommensstufe zur Unterschätzung oder Überschätzung des Beitrags der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten führen: Unterschätzung, indem im Falle nicht explizit kinderbezogener aber durch Kinder beeinflusster Transferleistungen der aufgrund von Kindern erwachsende Anteil unbeachtet bleibt und Überschätzung, indem reduzierende Effekte durch die Interaktion von Transfers keine Berücksichtigung finden. Für eine exemplarische Erläuterung des Zusammenspiels einzelner Transferleistungen und dessen Auswirkungen auf die Höhe der kinderinduzierten Transfers siehe Prettenthaler et al. (2022).

4.3 Durchschnittsbildung über die betrachteten Haushaltskonstellationen

Im Zuge der vorliegenden Studie wurden Informationen zu kinderinduzierten Transfers für 3.510 Haushaltskonstellationen und 210 Einkommensstufen aus den simulierten Steuer- und Transferkonten abgeleitet. Für allgemeinere Aussagen über die Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten gilt es, diese Fülle an Informationen zusammenzufassen beziehungsweise zu aggregieren. Dies erfolgt mittels Durchschnittsbildung über vier unterschiedliche Dimensionen (siehe auch Abbildung 5):

1) **Alter der Kinder**: Für die Aggregation über die Dimension „Alter der Kinder“ werden gleichgewichtete Durchschnitte verwendet; das heißt, alle berücksichtigten Alterskonstellationen gehen mit demselben Gewicht in die Durchschnittsbildung ein. Demnach wird nicht versucht, die derzeit in Österreich beobachtete Verteilung der Alterskonstellationen, die sich von Jahr zu Jahr ändert, nachzubilden. Vielmehr wird auf eine generische Analyse zur grundsätzlichen Funktionsweise des Transfersystems und der sich daraus ergebenden kinderinduzierten Transfers abgezielt. Durch Gleichgewichtung jeder Altersstufe beziehungsweise Alterskonstellation liefert das resultierende Aggregat die kinderinduzierten Transfers, die Haushalte unter dem analysierten Steuer- und Transfersystem für ein Kind in der jeweils betrachteten Altersspanne im Durchschnitt erhalten.

2) **Betreuungsform**: Wie in Kapitel 2.2 angeführt, werden im Falle von Paarhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 100:0 zwei unterschiedliche Betreuungsvarianten simuliert: die Standardvariante mit umfassender externer Kinderbetreuung und eine Zusatzvariante, in der die Kinderbetreuung überwiegend zu Hause stattfindet. Im Zuge der Aggregation über die Dimension „Betreuungsform“ gehen die beiden Varianten mit gleicher Gewichtung ein.

3) **Einkommensverteilung**: Die Aggregation über die Dimension „Einkommensverteilung“ erfolgt mittels gewichteter Durchschnittsbildung. Die verwendete Gewichtung der drei simulierten Varianten an Einkommensverteilungen ist aus den Daten der beiden aktuellsten EU-SILC Haushaltserhebungen (2023 und 2024) zur Einkommensverteilung in Paarhaushalten mit Kindern anhand der Variable „Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen“ (py010g) abgeleitet. Nicht berücksichtigt werden dabei Haushalte mit Einkommenskonstellationen, die in den durchgeführten Simulationen nicht vertreten sind (zum Beispiel Haushalte, in denen ein Elternteil selbständig, arbeitslos oder bereits in Pension ist). Bei der Ableitung der Gewichtung wird die simulierte Variante 50:50 als stellvertretend für den Bereich an Einkommensverteilungen zwischen 50:50 und 60:40, die Variante 75:25 als stellvertretend für den Bereich zwischen 60:40 und 90:10 und die Variante 100:0 als stellvertretend für den Bereich zwischen 90:10 und 100:0 herangezogen. Daraus ergeben sich folgende Gewichte für die drei simulierten Varianten:
   - Variante 50:50 mit Faktor 0,20
   - Variante 75:25 mit Faktor 0,55
   - Variante 100:0 mit Faktor 0,25

4) **Verortung / Gemeinde**: Die Aggregation über die Dimension „Verortung / Gemeinde“ erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe werden Haushalte wohnhaft in Gemeinden derselben Gemeindegrößenklasse (siehe Tabelle 1 in Kapitel 2.1) aggregiert. In diesem Fall erfolgt die Durchschnittsbildung gleichgewichtet, da alle Verortungen innerhalb einer Größenklasse als gleich repräsentativ für die Größenklasse gewertet werden. Die zweite Stufe umfasst die Aggregation über die Gemeindegrößenklassen hinweg. Hierfür wird eine gewichtete Durchschnittsbildung herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Gemeindegrößenklassen entspricht dabei dem Anteil, den die Summe der Anzahl der Haushalte mit Kindern in allen Gemeinden einer Größenklasse an der Gesamtzahl der österreichischen Haushalte mit Kindern einnimmt. Hierfür werden die Daten der Statistik

Austria zur Abgestimmten Erwerbsstatistik 2023 herangezogen. Die Gewichtung wird für Alleinerziehende und Paare getrennt ermittelt.

Aus der Durchschnittsbildung über die vier genannten Dimensionen ergeben sich aggregierte Ergebnisse getrennt für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte sowie getrennt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt (ein Kind bis vier Kinder). Für die Variante mit einem Kind erfolgt zusätzlich auch eine Auswertung nach fünf Altersklassen (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Durchschnittsbildung über die simulierten Haushaltskonstellationen

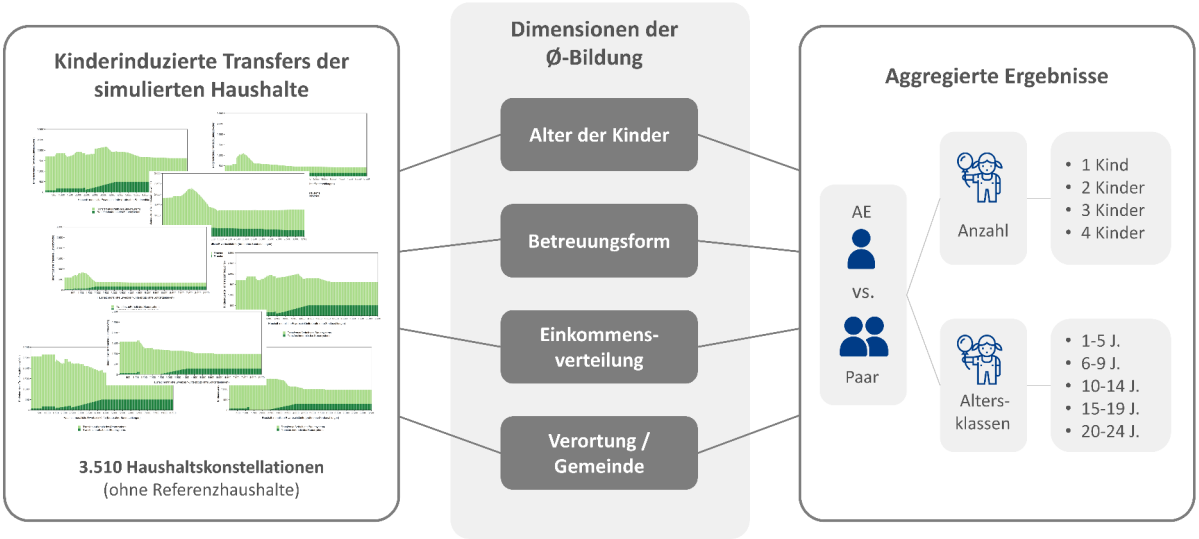

Quelle: Prettenthaler et al. (2022).

Zur Zusammenfassung der 210 betrachteten Einkommensstufen werden die aggregierten Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers anschließend über die Einkommensdezile (erstes bis neuntes Dezil) der Haushalte gemittelt. Für die Ermittlung der Einkommensdezile wird auf Daten der beiden aktuellsten EU-SILC Haushaltserhebungen (2023 und 2024) und die Variable „Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen“ (py010g) zurückgegriffen. Nicht berücksichtigt werden dabei etwaige Einkünfte durch im Haushalt lebende Kinder sowie Haushalte mit Einkommenskonstellationen, die in den durchgeführten Simulationen nicht vertreten sind (zum Beispiel Haushalte, in denen ein Elternteil selbständig, arbeitslos oder bereits in Pension ist).[8] Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das zehnte Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet. So liegen die höchsten im Rahmen der EU-SILC Erhebung erfassten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte für Paare mit zumindest einem Kind und für Alleinerziehende mit zumindest einem Kind um rund das Dreifache über der entsprechenden Obergrenze des neunten Einkommensdezils.

[8] Für die Ermittlung der Einkommensdezile wird – insbesondere im Fall der Alleinerziehenden-Haushalte – zum Teil auf sehr kleine Subgruppen der EU-SILC Haushaltsbefragung zurückgegriffen, was entsprechend hohe Schwankungsbreiten mit sich bringt. Für den Zweck in der gegenständlichen Studie – eine grobe Gruppierung der Einkommensstufen zur übersichtlicheren Ergebnisdarstellung – ist die erzielbare Genauigkeit jedoch ausreichend.

5 AGGREGIERTE ERGEBNISSE

Nachfolgend werden unterschiedliche Auswertungen zu den aggregierten Ergebnissen der kinderinduzierten Transfers und damit der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten dargestellt. Durch die Berücksichtigung von neun unterschiedlichen Verortungen aus fünf verschiedenen Gemeindegrößenklassen und fünf Bundesländern kann bereits ein recht breites Spektrum an regionalen Unterschieden in den kinderinduzierten Transferleistungen erfasst und abgedeckt werden. Zudem sind durch die simulierten Haushaltskonstellationen systematisch Kinder aller Altersstufen zwischen 1 und 24 Jahren berücksichtigt. Durch die Gleichgewichtung aller Altersstufen und Alterskonstellationen innerhalb eines Aggregats lassen sich die dargestellten Ergebnisse, wie in Kapitel 4.3 erläutert, als kinderinduzierte Transfers interpretieren, die ein Haushalt unter dem analysierten Steuer- und Transfersystem für ein Kind über die jeweils betrachtete Altersspanne im Durchschnitt erhalten kann.

Kapitel 5.1 startet mit den Ergebnissen für das Analysejahr 2025. Die Darstellung der aggregierten kinderinduzierten Transfers erfolgt dabei sowohl für die 210 simulierten Einkommensstufen als auch zusammengefasst auf Ebene der Einkommensdezile (erstes bis neuntes Dezil). Im Anschluss folgt in Kapitel 5.2 die Gegenüberstellung mit den aggregierten kinderinduzierten Transfers der Analysejahre 2021 und 2023, um Änderungen im Transfersystem über die Zeit zu analysieren. Neben strukturellen Änderungen widmet sich dieser Abschnitt auch der realen, inflationsbereinigten Entwicklung der kinderinduzierten Transfers. Dazu werden die kinderinduzierten Transfers meist einheitlich in den Preisen von 2025 ausgewiesen.

Viele der dargestellten aggregierten Ergebnisse beziehen sich auf Haushalte mit Kindern zwischen 1 und 24 Jahren. Aufgrund der getroffenen Simulationsannahmen und der gewählten Aggregationsmethodik sind diese Ergebnisse vor allem für Kinder repräsentativ, deren Ausbildungsweg ein Studium einschließt. In Anhang A werden daher die wichtigsten aggregierten Ergebnisse zusätzlich auch für Haushalte mit Kindern zwischen 1 und 18 Jahren ausgewiesen. Anhang B enthält darüber hinaus für eine Auswahl an einzelnen spezifischen Haushaltskonstellationen grafische Darstellungen zur Zusammensetzung des verfügbaren Haushaltseinkommens und zu den kinderinduzierten Transferleistungen.

5.1 Aggregierte kinderinduzierte Transfers im Analysejahr 2025

5.1.1 Ergebnisse nach Einkommensstufen

Kinderinduzierte Transfers inner- und außerhalb des Steuersystems

Abbildung 6.a bis Abbildung 6.d (Paarhaushalte) und Abbildung 7.a bis Abbildung 7.d (Alleinerziehenden-Haushalte) zeigen die kinderinduzierten Transfers nach Einkommensstufen, aggregiert über alle betrachteten Haushaltskonstellationen derselben Erwachsenenkonstellation und derselben Kinderanzahl, wobei unterschieden wird, ob die Transfers innerhalb oder außerhalb des Steuersystems anfallen. Die Summe der kinderinduzierten Transfers variiert deutlich über die betrachteten Einkommensstufen und fällt in den unteren Stufen tendenziell höher aus als in den oberen. Das Maximum findet sich in der Regel allerdings nicht am untersten Rand der Einkommensstufen, sondern meist bei Bruttohaushaltserwerbseinkünften rund um 1.300 Euro. Somit ist für das höchste Ausmaß an kinderinduzierten Transfers ein gewisser Umfang an Erwerbseinkünften erforderlich.

Im Falle von Paarhaushalten bestehen die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems in den untersten Einkommensstufen jeweils aus dem Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) und dem Kindermehrbetrag für Person A. Für Haushaltskonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0 bleibt der AVAB über das gesamte betrachtete Einkommensspektrum hinweg Bestandteil der kinderinduzierten Transfers. Bei einer 50:50 Einkommensverteilung entfällt er hingegen ab einer Einkommensstufe von 1.500 Euro und bei einer 75:25 Einkommensverteilung ab einer Einkommensstufe von 2.950 Euro. Diese Sprünge sind in den aggregierten Ergebnissen in Abbildung 6.a bis Abbildung 6.d jeweils ersichtlich. Je nach Einkommensverteilung, Verortung (und damit einhergehendem Pendlerpauschale) sowie Kinderanzahl läuft der Kindermehrbetrag ab einer gewissen Einkommensstufe aus, während der Familienbonus Plus beginnt, seine direkt steuermindernde Wirkung zu entfalten. Für den Familienbonus Plus gilt dabei: je mehr Kinder, desto höher müssen die Bruttoerwerbseinkünfte sein, um eine volle Ausschöpfung zu erreichen. Dies lässt sich in Abbildung 6.b bis Abbildung 6.d gut daran erkennen, dass sich

das Maximum der kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems mit steigender Kinderanzahl weiter nach rechts verschiebt.

Abbildung 6: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025

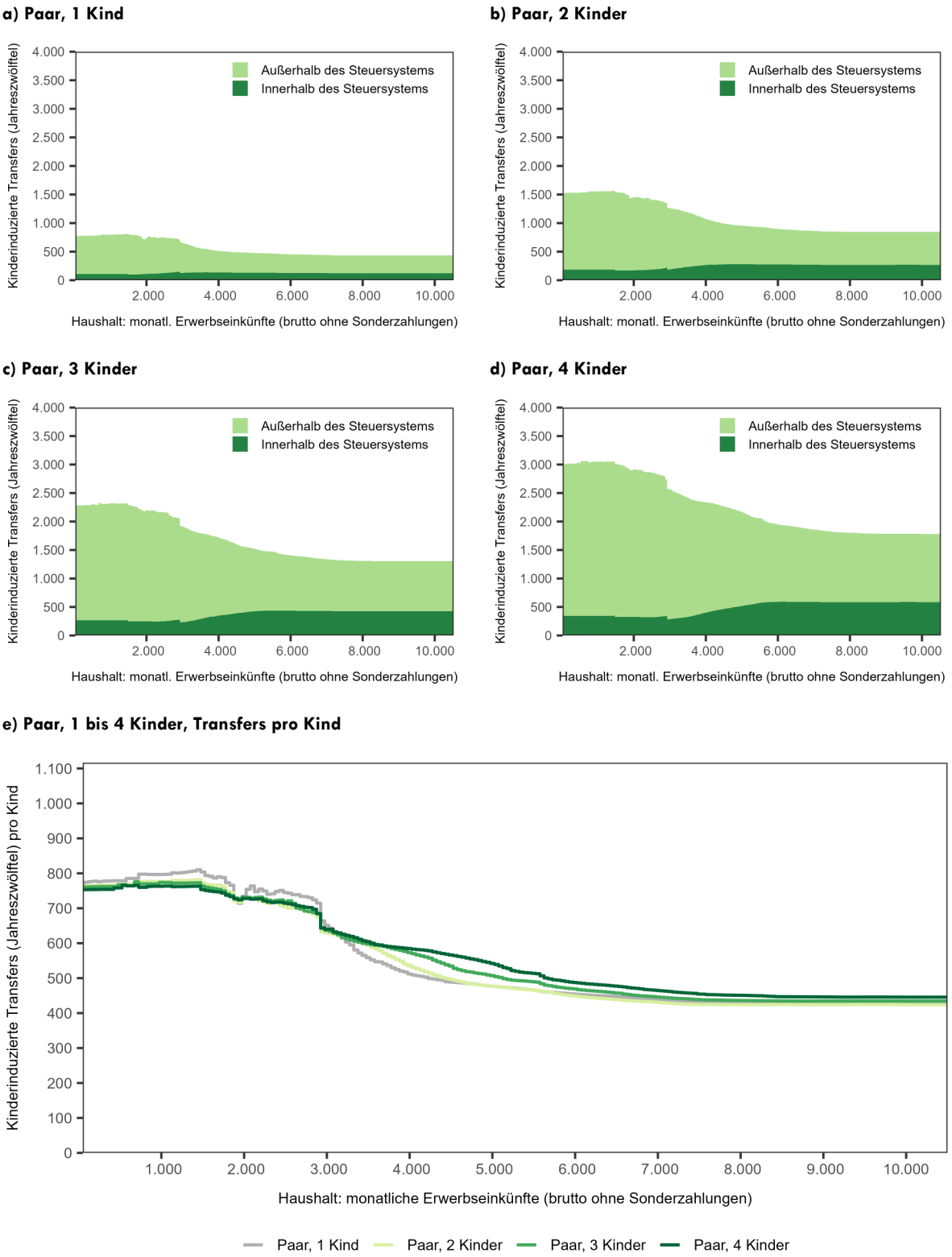

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 7: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025

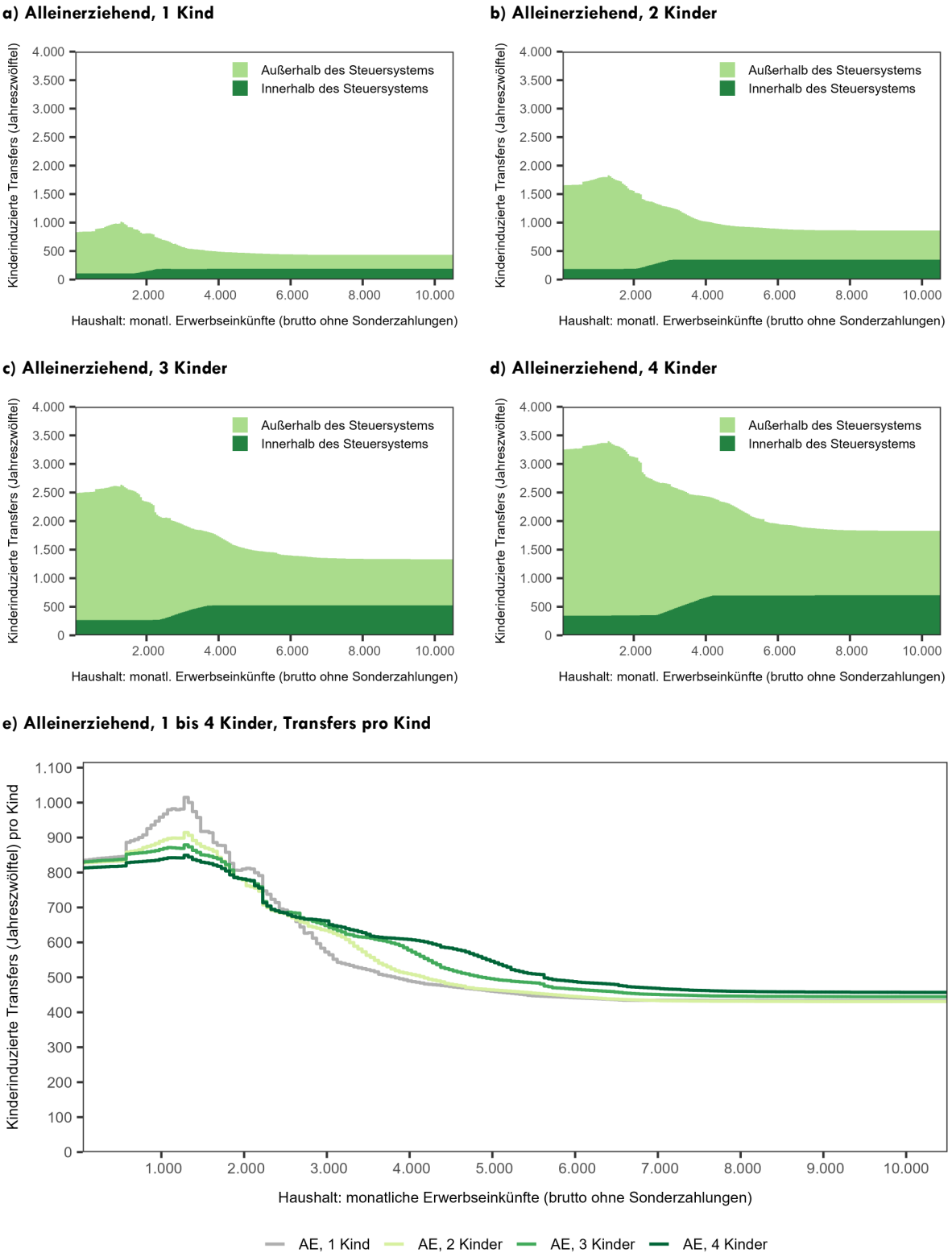

Quelle: JR-LIFE.

Einen reduzierenden Effekt auf die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems hat hingegen die kostenpflichtige Mitversicherung von Person B durch Person A, zu der es gemäß den Simulationsannahmen in kinderlosen Referenzhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 100:0 kommt. Für Haushalte mit Kind ist in diesem Fall die Mitversicherung von Person B kostenlos, was als Transfer außerhalb des Steuersystems separat

berücksichtigt wird. In den kinderlosen Referenzhaushalten kommt es hingegen ab Bruttohaushaltserwerbseinkünften im Bereich von 2.150 Euro bis 3.000 Euro – abhängig von der Verortung und damit einhergehendem Pendlerpauschale sowie Mindestsicherung/Sozialhilfe – zur kostenpflichtigen Mitversicherung der nicht erwerbstätigen Person B, die als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden kann. Diese steuerliche Absetzbarkeit der Mitversicherung, die nur im Falle der kinderlosen Referenzhaushalte wirksam wird, sorgt für eine Verringerung der kinderinduzierten Transfers für Haushaltskonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0, was sich in abgeschwächter Form in den aggregierten Ergebnissen widerspiegelt.

Bei Alleinerziehenden-Haushalten trägt der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) über das gesamte Spektrum der Bruttoerwerbseinkünfte zu den kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems bei. Der Kindermehrbetrag bildet in den unteren Einkommensstufen vor Einsetzen der direkt steuermindernden Wirkung des Familienbonus Plus einen Bestandteil der kinderinduzierten Transfers. Für die volle Ausschöpfung des Familienbonus Plus und dessen voller Wirksamkeit im Rahmen der kinderinduzierten Transfers ist ein gewisses Ausmaß an Bruttoerwerbseinkünften erforderlich, das mit der Anzahl der Kinder steigt. Im Gegensatz zu Paarhaushalten kommen Effekte aufgrund der Mitversicherung des Partners oder der Partnerin bei Alleinerziehenden-Haushalten hingegen naturgemäß nicht zum Tragen.

Den deutlich größeren Anteil an der Summe der kinderinduzierten Transfers nehmen sowohl bei Paar- als auch bei Alleinerziehenden-Hauhaushalten die Transfers außerhalb des Steuersystems ein, insbesondere in den unteren Einkommensbereichen. Je nach Einkommensstufe und Kinderanzahl reicht ihr Anteil im Falle der Paarhaushalte von 67 Prozent bis 89 Prozent und im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte von 56 Prozent bis 90 Prozent. In die kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems spielen viele Leistungen hinein, die mit steigenden Einkünften tendenziell abnehmen, auslaufen oder enden, darunter etwa die sozial gestaffelten Ermäßigungen von Kinderbetreuungstarifen, die Schulbeihilfe, die Studienbeihilfe, die Mindestsicherung/Sozialhilfe oder die Wohnbeihilfe. Manche dieser Leistungen setzen allerdings ein Mindestmaß an Erwerbseinkünften oder ein bestimmtes Beschäftigungsausmaß voraus (zum Beispiel die niederösterreichische Förderung für Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen, die Vorarlberger Wohnbeihilfe, die oberösterreichische Wohnbeihilfe oder die Linzer Ermäßigung des Elternbeitrags für institutionelle Kinderbetreuung). Andere Leistungen sind einkommensunabhängig. Dazu zählen die Familienbeihilfe, das Schulstartgeld des Bundes und der Kinderabsetzbetrag. Ein Transfer, der mit steigenden Einkünften tendenziell zunimmt, ist hingegen die kostenlose Mitversicherung des Partners oder der Partnerin im Falle von Paarhaushaltskonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0.
Die kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems und deren Verlauf über das betrachtete Einkommensspektrum sind demnach das Resultat eines komplexen Zusammenspiels unterschiedlichster Transferleistungen sowie der Unterschiede dieses Zusammenspiels zwischen Haushalten mit Kindern und Haushalten ohne Kinder.

Über alle Einkommensstufen hinweg gilt, dass die absolute Höhe der kinderinduzierten Transfers mit steigender Kinderanzahl zunimmt. Betrachtet man hingegen die Transfers pro Kind bei unterschiedlicher Kinderanzahl (Abbildung 6.e und Abbildung 7.e), ergibt sich ein differenzierteres Bild. Während im untersten Bereich der Einkünfte die kinderinduzierten Transfers pro Kind mit steigender Kinderanzahl tendenziell abnehmen, dreht sich diese Reihung mit steigenden Einkünften um. Dies liegt daran, dass einige Transferleistungen mit steigender Kinderanzahl überproportional zunehmen oder erst ab einer gewissen Kinderanzahl einsetzen. Dazu zählen mitunter die Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, zum Teil auch der AVAB beziehungsweise AEAB (die Erhöhung ab dem dritten Kind ist größer als die Erhöhung für das zweite Kind) oder die in einigen Verortungen gewährten Rabatte bei gleichzeitiger Betreuung von Geschwisterkindern in Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort. Im untersten Einkommensbereich dominiert hingegen mitunter der Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe. In den meisten berücksichtigten Verortungen nimmt der Richtsatz für minderjährige Kinder mit steigender Kinderanzahl ab. Im Falle von Alleinerziehenden-Haushalten wird dieser Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe noch zusätzlich gesteigert, da Alleinerziehende in einigen der berücksichtigten Verortungen einen Zuschlag pro minderjährigem Kind erhalten, der ebenfalls mit der Anzahl der minderjährigen Kinder abnimmt. Für Alleinerziehenden-Haushalte wirkt sich im unteren Einkommensbereich außerdem ein Effekt der Wohnbeihilfe aus. Vereinzelt ist die Wohnbeihilfe auf Landesebene derart ausgestaltet, dass ein Mindestmaß an Beschäftigung eine Voraussetzung für deren Bezug darstellt, wobei das geforderte Maß mit der Haushaltskonstellation variiert. So kommt es, dass für manche der betrachteten Verortungen der kinderlose Referenzhaushalt die geforderten

Bedingungen für die Wohnbeihilfe nicht erfüllt, der Alleinerziehenden-Haushalt hingegen schon und damit die gesamte Wohnbeihilfe als kinderinduzierter Transfer wirksam wird. Da die Wohnbeihilfe im Falle von zwei Kindern im Haushalt jedoch um deutlich weniger als das doppelte ansteigt, erwachsen für einen Alleinstehenden-Haushalt mit nur einem Kind deutlich höhere Transfers pro Kind als für einen Haushalt mit zwei oder mehr Kindern.

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Verwaltungsebene

Betrachtet man die kinderinduzierten Transfers differenziert nach Verwaltungsebene, auf der die Leistungen geregelt beziehungsweise implementiert sind, zeigt sich ebenfalls ein über die Einkommensstufen variierendes Bild (siehe Abbildung 8 und Abbildung 9). Während es sich in den mittleren und oberen betrachteten Einkommensstufen bei den kinderinduzierten Transfers hauptsächlich um Leistungen auf Bundesebene handelt, nehmen im unteren Bereich der Einkünfte die Leistungen auf Landes- und Gemeindeebene einen ebenfalls wesentlichen Anteil an den gesamten kinderinduzierten Transfers ein. Für Paarhaushalte liegt der Anteil der Leistungen auf Landes- und Gemeindeebene je nach Einkommensstufe zwischen 0,2 Prozent und 27,9 Prozent, für Alleinerziehenden-Haushalte zwischen 0,2 Prozent und 36,8 Prozent. Umgekehrt beläuft sich der Anteil der Leistungen auf Bundesebene für Paarhaushalte auf 72,1 Prozent bis 99,8 Prozent und für Alleinerziehenden-Haushalte auf 63,2 Prozent bis 99,8 Prozent.

Abbildung 8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Analysejahr 2025

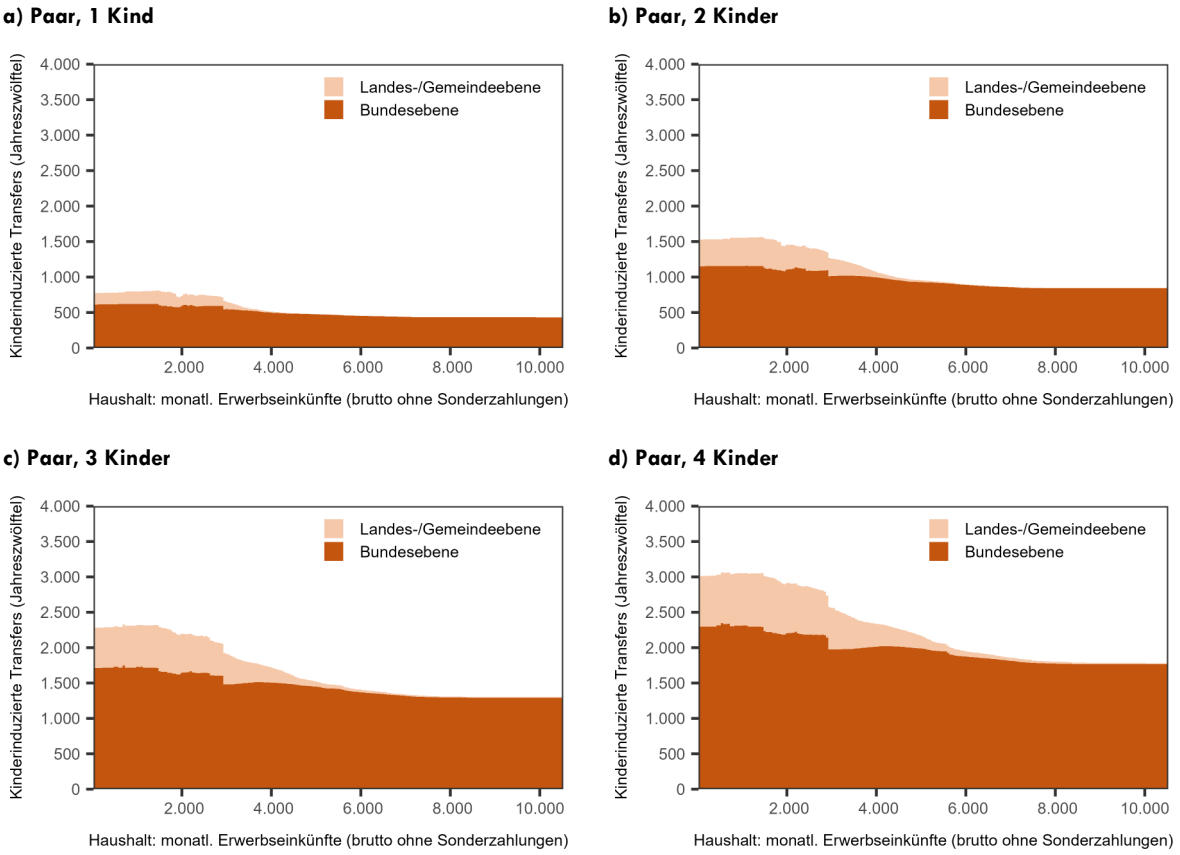

Quelle: JR-LIFE.

Abbildung 9: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Analysejahr 2025

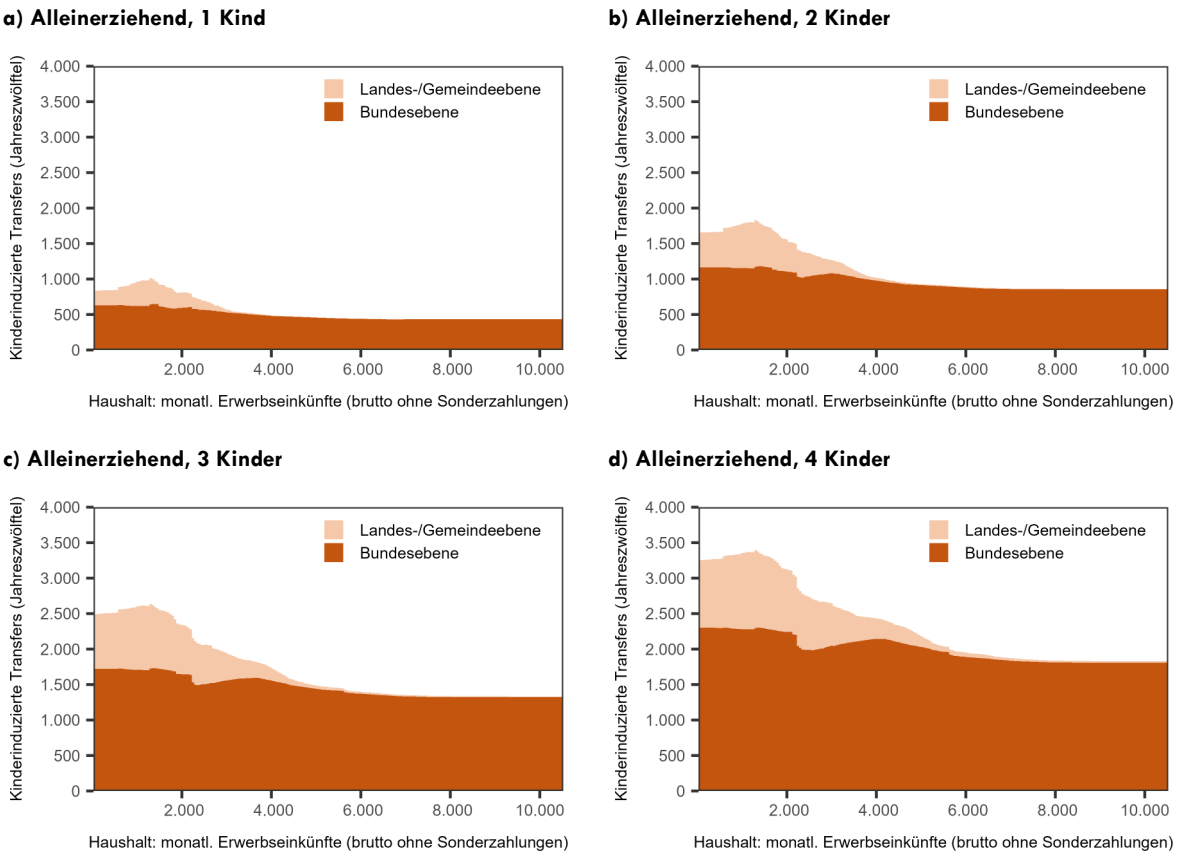

Quelle: JR-LIFE.

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklassen

Einige der Leistungen, aus denen sich die kinderinduzierten Transfers zusammensetzen, sind entweder an ein bestimmtes Alter beziehungsweise eine bestimmte Altersspanne gebunden oder variieren mit dem Alter der Kinder in ihrer Höhe. Zu den Transferleistungen, die nur innerhalb bestimmter Altersspannen wirksam werden, zählen etwa das Kinderbetreuungsgeld, soziale Tarifstaffelungen in Kinderbetreuungseinrichtungen wie Krippe, Kindergarten und Hort, die Schulbeihilfe oder die Studienbeihilfe. Beispiele für Transferleistungen, deren Höhe mit dem Alter der Kinder variiert, umfassen unter anderem die Familienbeihilfe, die mit dem Alter der Kinder steigt, oder den Familienbonus Plus, der für volljährige Kinder um rund zwei Drittel geringer ausfällt als für minderjährige. Abbildung 10 und Abbildung 11 zeigen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Paar- sowie für Alleinerziehenden-Haushalte mit einem einzigen Kind, differenziert nach unterschiedlichen Altersstufen. Für welche Altersstufe die höchsten durchschnittlichen Transfers anfallen, hängt dabei stark von der Einkommensstufe ab.

Für Paarhaushalte (Abbildung 10) ergeben sich im unteren Bereich der betrachteten Erwerbseinkünfte die höchsten Transfers für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder. Gemäß den getroffenen Annahmen (siehe auch Kapitel 2.2) handelt es sich dabei um studierende Kinder. Da Studierende aus der Leistung der Mindestsicherung/Sozialhilfe ausgeschlossen sind, fällt die Mindestsicherung/Sozialhilfe für Haushalte mit einem Kind in der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen geringer aus als für Haushalte mit einem Kind in einer der anderen Altersgruppen. Dieser Effekt wird jedoch durch die Studienbeihilfe, die in den betrachteten Haushaltskonstellationen maximal 1.035 Euro im Monat ausmachen kann, mehr als kompensiert und führt im unteren Bereich der Erwerbseinkünfte zu den höchsten kinderinduzierten Transfers aller Altersklassen. Mit dem Auslaufen der Studienbeihilfe sinken die Transfers für die Gruppe der 20- bis 24-Jährigen hingegen deutlich, sodass im oberen Bereich der betrachteten Erwerbseinkünfte die kinderinduzierten Transfers für diese Altersklasse niedriger ausfallen als für alle anderen. Der Effekt der Studienbeihilfe spiegelt sich in abgeschwächter Form auch in der Altersklasse

der 15- bis 19-jährigen Kinder wider, da gemäß Projektannahmen (siehe auch Kapitel 2.2) im Haushalt lebende Kinder ab 19 Jahren studieren.

In der Gruppe der 1- bis 5-jährigen Kinder hebt das Kinderbetreuungsgeld den Durchschnitt der Altersgruppe über weite Bereiche des Einkommensspektrums merklich an. Am unteren Ende der betrachteten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte werden die kinderinduzierten Transfers zwar noch durch die Interaktion zwischen Kinderbetreuungsgeld und Mindestsicherung/Sozialhilfe etwas gedämpft[9], dieser Effekt verliert sich mit steigenden Einkünften aber rasch. Im oberen Bereich der Bruttohaushaltserwerbseinkünfte wird in Paarhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 50:50 und 75:25 früher oder später die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld überschritten und es läuft mit weiter steigenden Erwerbseinkünften aus.

Die Familienbeihilfe, die mit ansteigendem Alter zunimmt, wirkt über das gesamte betrachtete Einkommensspektrum hinweg. Dieser Effekt wird jedoch zum Teil durch die Wirkung anderer Transferleistungen überlagert; so etwa auch im oberen Einkommensbereich, wo der niedrigere Familienbonus Plus für volljährige Kinder dafür sorgt, dass die Altersklasse der 15- bis 19-Jährigen und 20- bis 24-Jährigen nach unten gereiht werden.

Abbildung 10: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel für Paarhaushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Analysejahr 2025

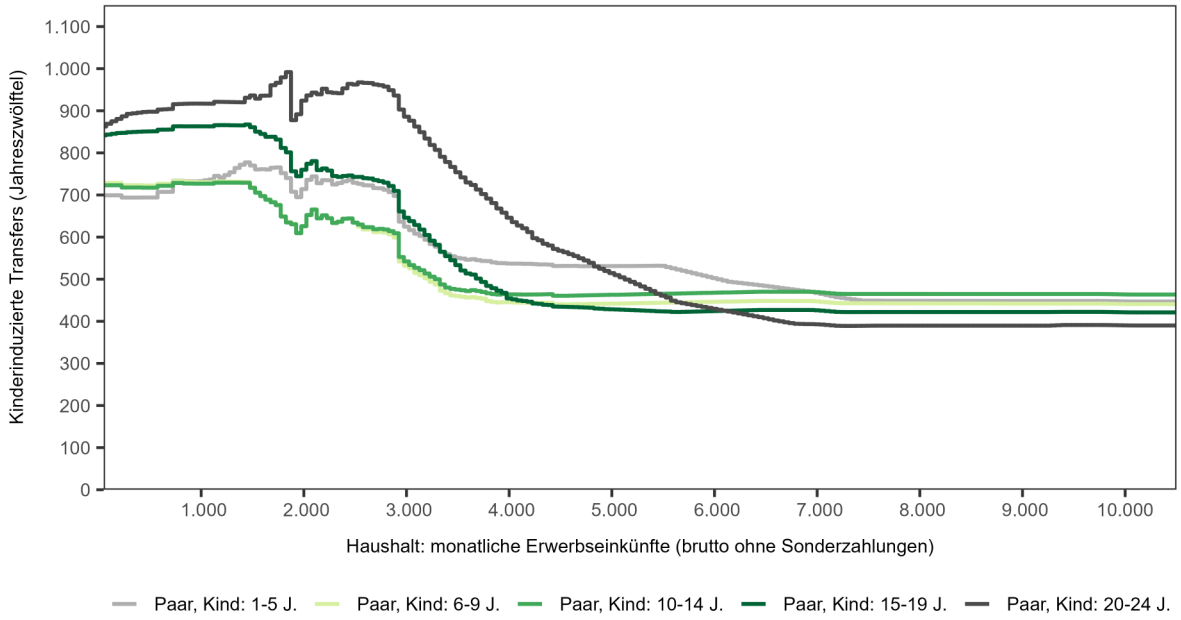

Quelle: JR-LIFE.

Für Alleinerziehenden-Haushalte (Abbildung 11) sind die Wirkungsweisen vieler Transfers vom Prinzip her ähnlich wie für Paarhaushalte. Ein deutlicher Unterschied ergibt sich jedoch im untersten Bereich der betrachteten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder. Wie auch im Falle der Paarhaushalte erhalten Alleinerziehenden-Haushalte für ein studierendes Kind keine Leistung aus der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Je nach Bundesland kann ein studierendes Kind allerdings Einfluss darauf haben, welcher Richtsatz bei der Ermittlung der Mindestsicherung/Sozialhilfe für den Elternteil zur Anwendung kommt. In einigen Bundesländern gilt ein Elternteil, der ausschließlich mit seinem studierenden Kind einen Haushalt bildet, nach dem dort geltenden Mindestsicherungs- beziehungsweise Sozialhilfegesetz weder als alleinerziehend noch als alleinstehend und erhält damit auch nicht den höheren Richtsatz für Alleinstehende beziehungsweise Alleinerziehende. Dem kinderlosen Referenzhaushalt steht hingegen der höhere Richtsatz für Alleinstehende zu, was die kinderinduzierten Transfers in diesen Bundesländern für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder im

[9] Kinderbezogene Transferleistungen wie das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld werden bei der Ermittlung der Höhe der Mindestsicherung/Sozialhilfe berücksichtigt, weshalb die Mindestsicherung/Sozialhilfe für Haushalte mit Kind mitunter niedriger ausfallen kann als für den jeweiligen kinderlosen Vergleichshaushalt.

untersten Einkommensbereich deutlich reduziert. Erst mit sinkender Mindestsicherung/Sozialhilfe kommt – wie im Falle der Paarhaushalte – der Effekt der Studienbeihilfe durch. In Bezug auf die Studienbeihilfe gilt im Falle von Alleinerziehenden-Haushalten zu beachten, dass das Einkommen eines allfälligen zweiten Elternteils in der Simulation nicht berücksichtigt wird (siehe auch Kapitel 2.4).

Abbildung 11: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Analysejahr 2025

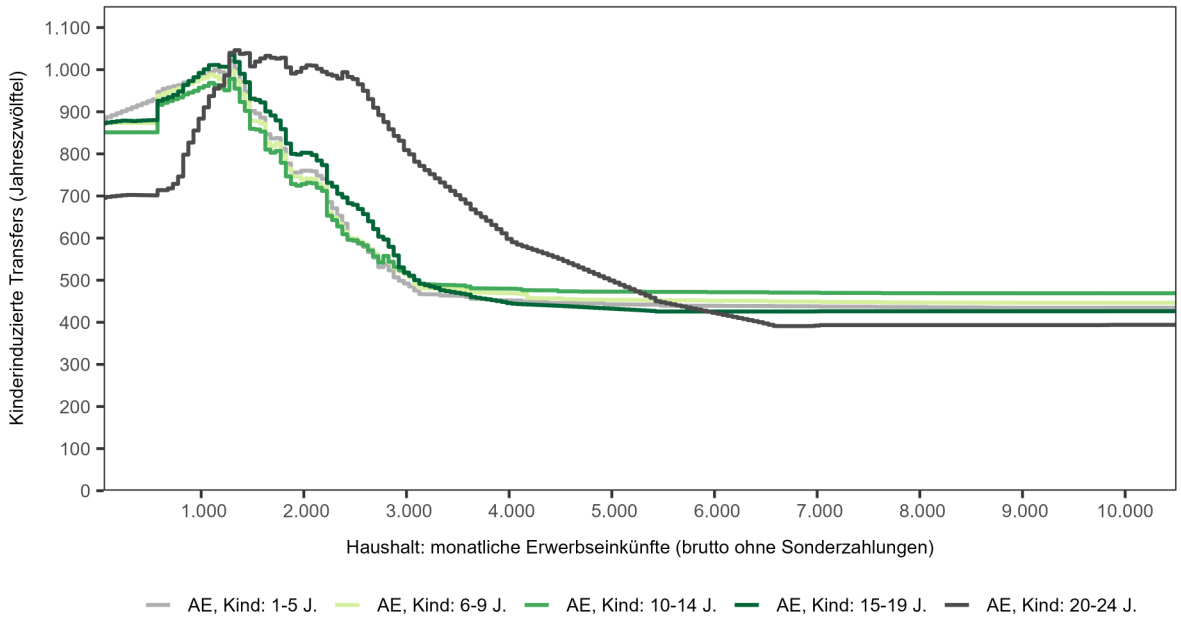

Quelle: JR-LIFE.

5.1.2 Ergebnisse nach Einkommensdezilen

Um die in Kapitel 5.1.1 präsentierten aggregierten Ergebnisse auch in Bezug auf die betrachteten Stufen der Bruttohaushaltserwerbseinkünfte zusammenzufassen und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Paar- und Alleinerziehenden-Haushalten zu ermöglichen, werden die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers im Folgenden auf Dezilsebene dargestellt. Die hierfür verwendeten Dezilsgrenzen sind, wie in Kapitel 4.3 näher beschrieben, aus den EU-SILC Daten, getrennt für Paarhaushalte (zwei Erwachsene, mindestens ein Kind) und Alleinerziehenden-Haushalte (Ein-Eltern-Haushalt, mindestens ein Kind) abgeleitet.

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Kinderanzahl

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die durchschnittlichen kinderinduzierten Transferleistungen für Paarhaushalte mit ein bis vier Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren und fasst damit die Ergebnisse aus Abbildung 6.a bis Abbildung 6.e zusammen. Ein Paarhaushalt erhält beispielsweise im ersten Einkommensdezil mit einem Kind durchschnittlich rund 770 Euro pro Monat an kinderinduzierten Transfers, mit zwei Kindern rund 1.500 Euro, mit drei Kindern rund 2.245 Euro und mit vier Kindern rund 2.970 Euro. Mit steigendem Einkommensdezil sinken die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers. Im untersten Einkommensdezil entfallen die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Paarhaushalte mit einem Kind, ab dem zweiten Dezil hingegen auf Paarhaushalte mit vier Kindern. Abbildung 12 fasst die Informationen zu den Transfers pro Kind für Paarhaushalte grafisch zusammen.

Alleinerziehenden-Haushalte (Tabelle 6) erhalten über alle betrachteten Einkommensdezile durchwegs höhere durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Paarhaushalten (Tabelle 5). Anders als bei Paarhaushalten sinken die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers aber erst ab dem zweiten Einkommensdezil mit steigenden Dezilen, während die Transfers im ersten Dezil noch etwas geringer ausfallen. Dies liegt mitunter an den im Vergleich zu Paarhaushalten niedrigeren Dezilsgrenzen. Wie in Kapitel 5.1.1 dargestellt, findet sich das Maximum der kinderinduzierten Transfers sowohl bei Paar- als auch Alleinerziehenden-Haushalten nicht am untersten Rand der Einkommensstufen, sondern rund um Bruttohaushaltserwerbseinkünften von 1.300 Euro. Im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte fällt dieses Maximum erst ins zweite Einkommensdezil, im Falle der Paarhaushalte

aufgrund der höheren Dezilsgrenze hingegen bereits ins erste Dezil. Bis zum fünften Einkommensdezil entfallen bei Alleinerziehenden die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Haushalte mit einem Kind, ab dem sechsten Dezil hingegen auf Haushalte mit vier Kindern. Abbildung 13 fasst die Informationen zu den Transfers pro Kind für Alleinerziehenden-Haushalte grafisch zusammen.

Tabelle 5: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind** (gesamt)	**2 Kinder** (gesamt)	**3 Kinder** (gesamt)	**4 Kinder** (gesamt)	**1 Kind** (je Kind)	**2 Kinder** (je Kind)	**3 Kinder** (je Kind)	**4 Kinder** (je Kind)
1. [50-2.850]	770	1.500	2.245	2.970	**770**	750	750	745
2. (2.850-3.650]	605	1.225	1.850	2.490	605	615	615	**625**
3. (3.650-4.300]	515	1.075	1.720	2.335	515	540	575	**585**
4. (4.300-4.900]	485	980	1.580	2.245	485	490	525	**560**
5. (4.900-5.500]	470	945	1.490	2.105	470	470	495	**525**
6. (5.500-6.250]	455	905	1.420	1.970	455	455	475	**490**
7. (6.250-7.150]	445	870	1.355	1.885	445	435	450	**470**
8. (7.150-8.150]	435	850	1.315	1.815	435	425	440	**455**
9. (8.150-10.350]	435	850	1.305	1.785	435	425	435	**445**

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Abbildung 12: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025

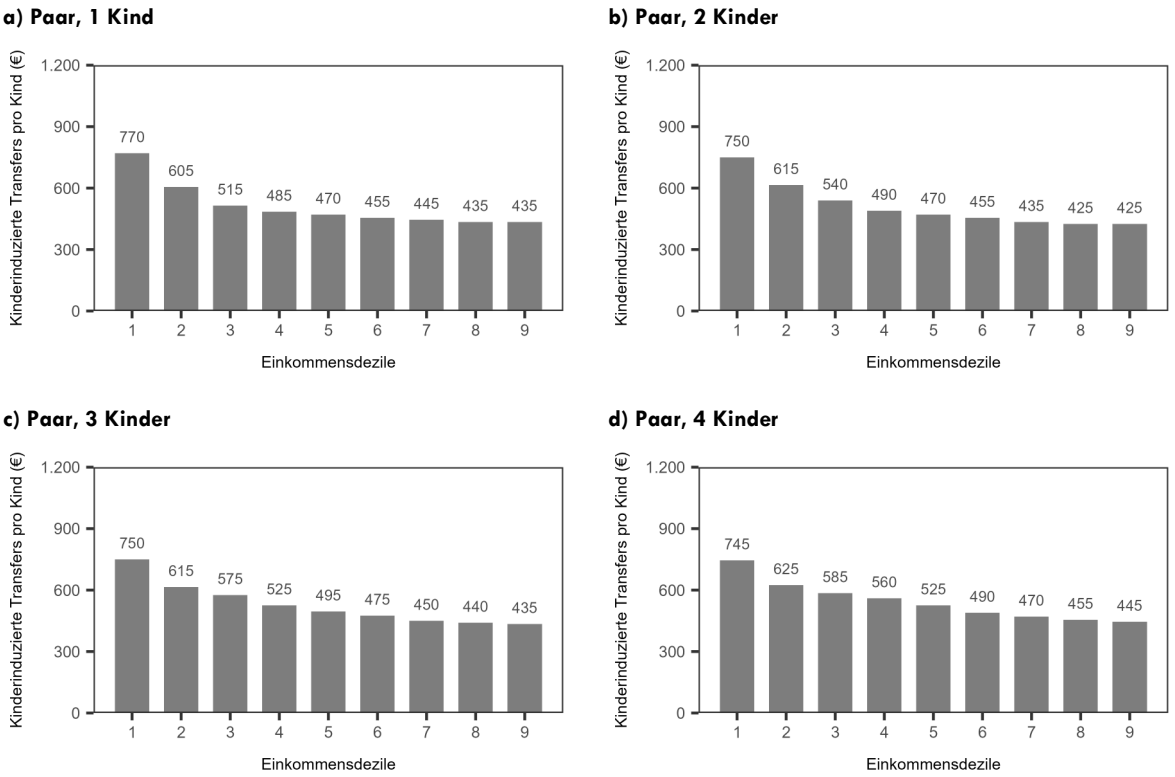

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Tabelle 6: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	**1 Kind** (gesamt)	**2 Kinder** (gesamt)	**3 Kinder** (gesamt)	**4 Kinder** (gesamt)	**1 Kind** (je Kind)	**2 Kinder** (je Kind)	**3 Kinder** (je Kind)	**4 Kinder** (je Kind)
1. [50-900]	865	1.690	2.530	3.285	**865**	845	845	820
2. (900-1.550]	970	1.785	2.595	3.355	**970**	890	865	840
3. (1.550-1.750]	890	1.700	2.520	3.275	**890**	850	840	820
4. (1.750-2.000]	820	1.585	2.390	3.160	**820**	795	795	790
5. (2.000-2.400]	765	1.450	2.205	2.940	**765**	725	735	735
6. (2.400-3.100]	625	1.305	2.000	2.670	625	655	665	**670**
7. (3.100-3.700]	525	1.155	1.850	2.515	525	580	615	**630**
8. (3.700-4.600]	485	1.000	1.675	2.395	485	500	560	**600**
9. (4.600-5.400]	460	930	1.490	2.175	460	465	495	**545**

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Abbildung 13: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025

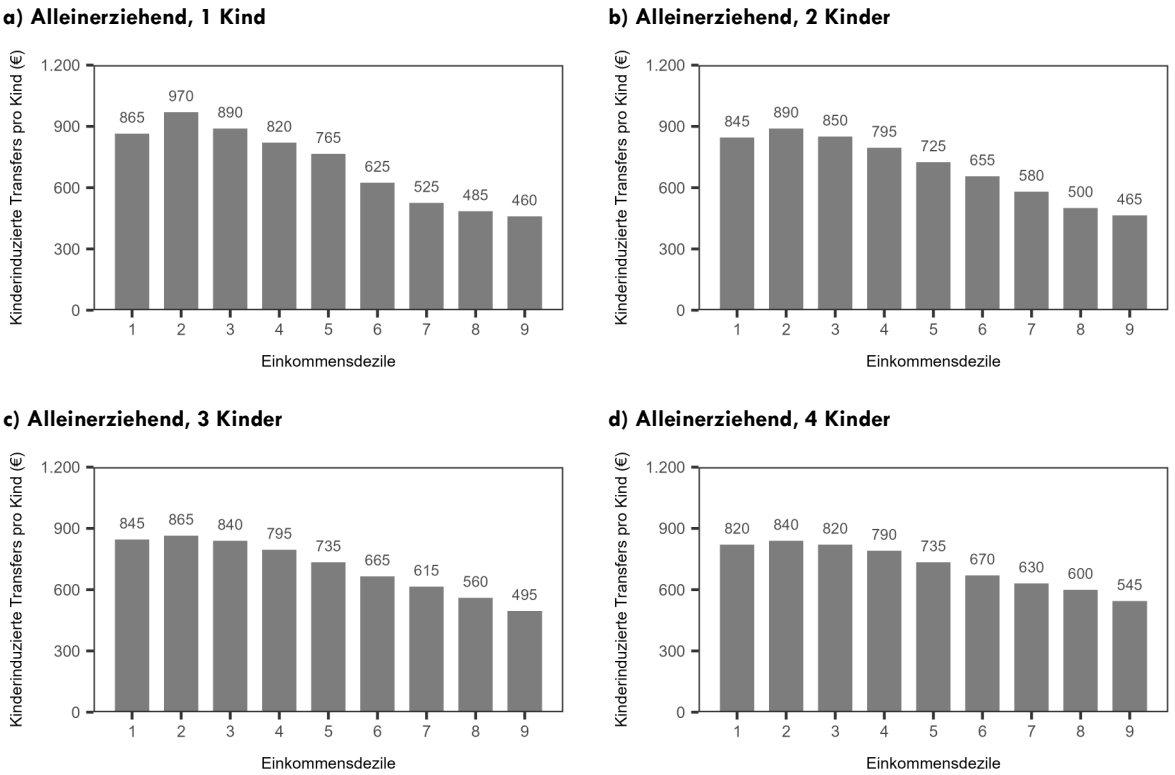

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklasse

Nach Altersklassen betrachtet zeigt sich, wie schon in Abbildung 10 und Abbildung 11 (siehe Kapitel 5.1.1), ein über das Einkommensspektrum stark variierendes Bild. In einem Paarhaushalt (Tabelle 7 und Abbildung 14) entfallen in den ersten vier Einkommensdezilen die höchsten durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers auf die Altersklasse der 20- bis 24-jährigen Kinder, was vor allem an der Studienbeihilfe liegt. Vom fünften bis siebenten Einkommensdezil erhält man hingegen für ein Kind in der Altersgruppe der 1- bis 5-Jährigen, im achten und neunten Dezil für ein Kind in der Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen die höchsten kinderinduzierten Transfers.

Tabelle 7: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Analysejahr 2025

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre	10 bis 14 Jahre	15 bis 19 Jahre	20 bis 24 Jahre
1. [50-2.850]	730	690	685	815	**925**
2. (2.850-3.650]	590	495	510	590	**815**
3. (3.650-4.300]	540	445	465	465	**650**
4. (4.300-4.900]	530	440	460	435	**555**
5. (4.900-5.500]	**530**	445	465	425	490
6. (5.500-6.250]	**510**	445	465	425	435
7. (6.250-7.150]	**475**	450	470	425	400
8. (7.150-8.150]	450	445	**465**	420	390
9. (8.150-10.350]	450	440	**465**	420	390

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Abbildung 14: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Analysejahr 2025

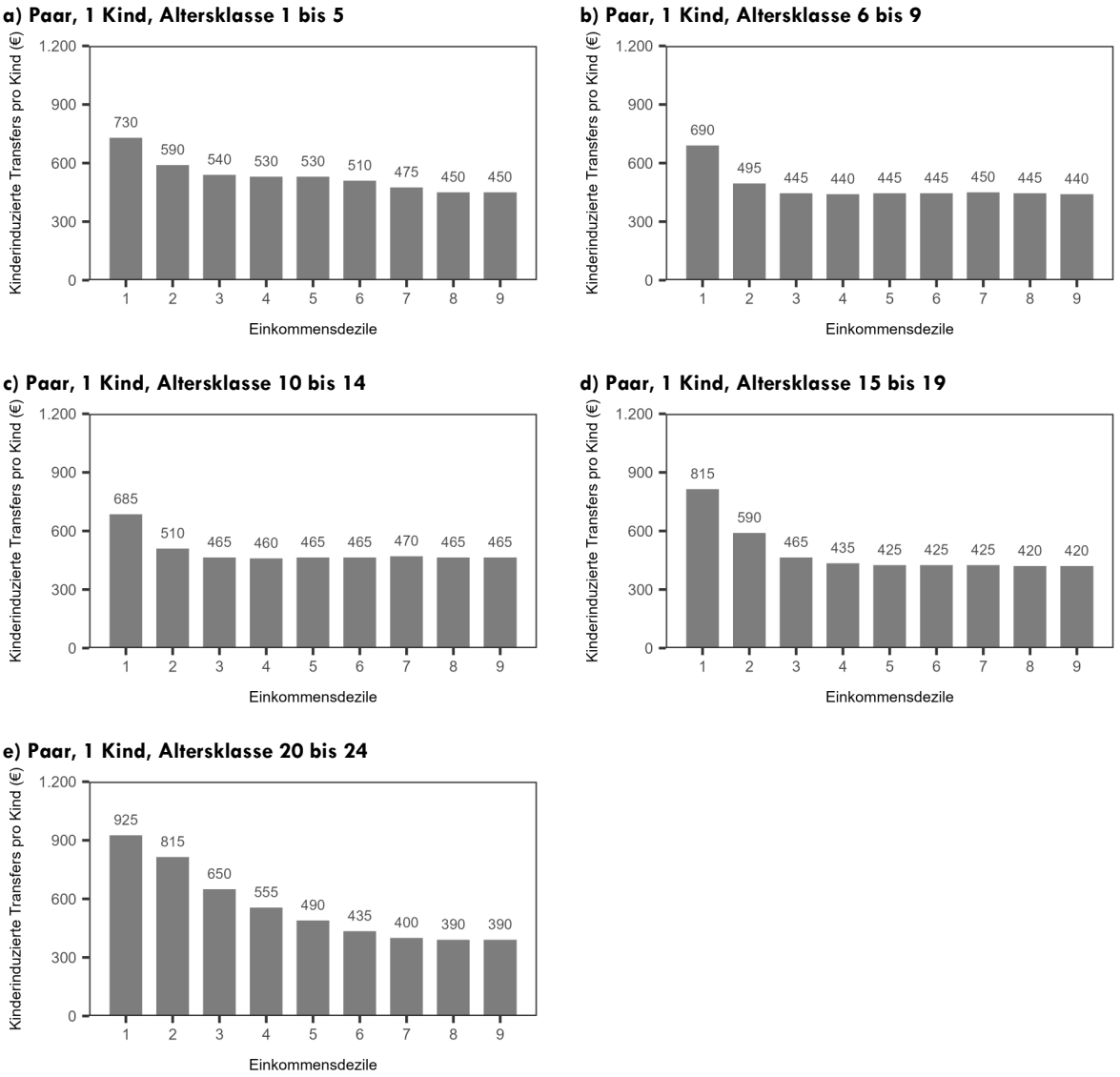

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Tabelle 8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Analysejahr 2025

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre	10 bis 14 Jahre	15 bis 19 Jahre	20 bis 24 Jahre
1. [50-900]	**925**	905	880	905	720
2. (900-1.550]	975	955	935	**990**	975
3. (1.550-1.750]	850	835	820	900	**1.030**
4. (1.750-2.000]	770	760	740	815	**1.005**
5. (2.000-2.400]	705	685	680	750	**995**
6. (2.400-3.100]	540	550	550	595	**885**
7. (3.100-3.700]	465	480	485	475	**715**
8. (3.700-4.600]	450	465	475	445	**585**
9. (4.600-5.400]	445	455	475	430	**495**

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Abbildung 15: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Analysejahr 2025

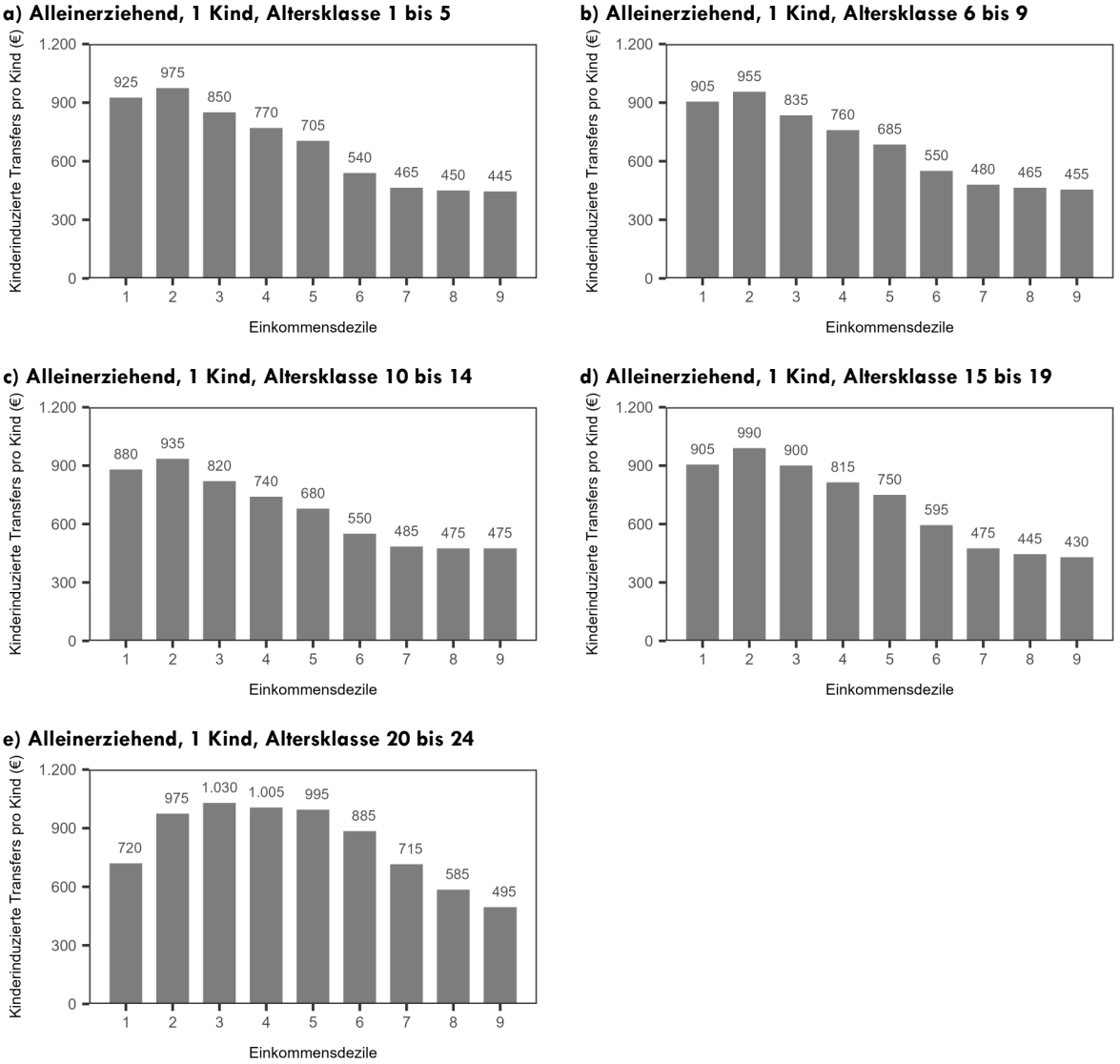

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Der maximale Unterschied zwischen den Altersklassen beläuft sich bei Paarhaushalten je nach Einkommensdezil auf rund 75 Euro (neuntes Dezil) bis rund 320 Euro (zweites Dezil) pro Monat. Innerhalb ein und derselben Altersklasse weisen die 20- bis 24-Jährigen mit rund 535 Euro die größte Spannweite an kinderinduzierten Transfers über die Einkommensdezile auf, die 10- bis 14-Jährigen hingegen mit rund 225 Euro die geringste.

Alleinerziehenden-Haushalte (Tabelle 8 und Abbildung 15) bekommen im ersten Einkommensdezil die höchsten Transfers für die Altersklasse der 1- bis 5-Jährigen, im zweiten Dezil für die Altersklasse der 15- bis 19-Jährigen und ab dem dritten Dezil für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen, was vor allem an der Studienbeihilfe liegt. Sie hebt in der Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen die kinderinduzierten Transfers deutlich an. In den untersten Dezilen wird dieser Effekt jedoch vom Umstand überlagert, dass Alleinerziehende, die ausschließlich mit ihrem studierenden Kind einen Haushalt bilden, in einigen Bundesländern einen niedrigeren Richtsatz bei der Mindestsicherung/Sozialhilfe erhalten als der kinderlose Referenzhaushalt, was die kinderinduzierten Transfers für die 20- bis 24-Jährigen im untersten Einkommensbereich deutlich reduziert. Der maximale Unterschied zwischen den Altersklassen beträgt bei den Alleinerziehenden je nach Einkommensdezil zwischen rund 55 Euro (zweites Dezil) und rund 345 Euro (sechstes Dezil) pro Monat. Innerhalb ein und derselben Altersklasse weisen die 15- bis 19-Jährigen mit rund 560 Euro die größte Spannweite an kinderinduzierten Transfers über die Einkommensdezile auf, die 10- bis 14-Jährigen mit rund 460 Euro hingegen die geringste.

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Verwaltungsebene

Tabelle 9 und Tabelle 10 zeigen als Ergänzung zu Abbildung 8 und Abbildung 9 (siehe Kapitel 5.1.1), wie sich die kinderinduzierten Transfers auf die Verwaltungsebenen aufteilen. Tendenziell sinkt der Anteil der Bundesebene mit steigender Kinderzahl und wächst mit steigendem Einkommensdezil. Ausnahmen sind in den untersten Einkommensdezilen zu finden. Entsprechend gilt Gegenteiliges für den Anteil der Landes- und Gemeindeebene. Im Falle von Paarhaushalten entfallen im ersten Dezil rund 78 Prozent der kinderinduzierten Transfers auf die Bundesebene, im neunten Dezil hingegen annähernd 100 Prozent. Bei Alleinerziehenden-Haushalten ist der Anteil der Transfers auf Bundesebene generell etwas geringer. Hier können die Transfers auf Landes- und Gemeindeebene je nach Kinderanzahl in den unteren Einkommensdezilen bis zu rund 35 Prozent der gesamten kinderinduzierten Transfers ausmachen.

Tabelle 9: Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünften für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren – Analysejahr 2025

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind: B	1 Kind: L/G	2 Kinder: B	2 Kinder: L/G	3 Kinder: B	3 Kinder: L/G	4 Kinder: B	4 Kinder: L/G
1. [50-2.850]	78,2%	21,8%	75,4%	24,6%	74,8%	25,2%	75,8%	24,2%
2. (2.850-3.650]	89,1%	10,9%	83,2%	16,8%	81,0%	19,0%	79,9%	20,1%
3. (3.650-4.300]	96,7%	3,3%	92,2%	7,8%	87,6%	12,4%	86,1%	13,9%
4. (4.300-4.900]	99,0%	1,0%	96,3%	3,7%	93,3%	6,7%	89,5%	10,5%
5. (4.900-5.500]	99,5%	0,5%	97,7%	2,3%	95,9%	4,1%	93,3%	6,7%
6. (5.500-6.250]	99,6%	0,4%	98,7%	1,3%	97,2%	2,8%	95,8%	4,2%
7. (6.250-7.150]	99,7%	0,3%	99,2%	0,8%	98,2%	1,8%	97,1%	2,9%
8. (7.150-8.150]	99,8%	0,2%	99,3%	0,7%	98,8%	1,2%	98,2%	1,8%
9. (8.150-10.350]	99,8%	0,2%	99,4%	0,6%	99,1%	0,9%	98,9%	1,1%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. B = Bundesebene, L/G = Landes- und Gemeindeebene.

Tabelle 10: Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünften für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren – Analysejahr 2025

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind: B	1 Kind: L/G	2 Kinder: B	2 Kinder: L/G	3 Kinder: B	3 Kinder: L/G	4 Kinder: B	4 Kinder: L/G
1. [50-900]	72,6%	27,4%	68,8%	31,2%	68,0%	32,0%	69,9%	30,1%
2. (900-1.550]	64,8%	35,2%	65,2%	34,8%	66,1%	33,9%	68,2%	31,8%
3. (1.550-1.750]	67,1%	32,9%	67,4%	32,6%	67,7%	32,3%	69,4%	30,6%
4. (1.750-2.000]	71,6%	28,4%	70,1%	29,9%	69,7%	30,3%	71,2%	28,8%
5. (2.000-2.400]	76,8%	23,2%	73,0%	27,0%	71,3%	28,7%	72,1%	27,9%
6. (2.400-3.100]	87,1%	12,9%	81,2%	18,8%	76,7%	23,3%	75,3%	24,7%
7. (3.100-3.700]	96,7%	3,3%	89,9%	10,1%	85,7%	14,3%	83,2%	16,8%
8. (3.700-4.600]	98,2%	1,8%	96,3%	3,7%	91,6%	8,4%	88,7%	11,3%
9. (4.600-5.400]	99,0%	1,0%	98,3%	1,7%	96,7%	3,3%	93,0%	7,0%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. B = Bundesebene, L/G = Landes- und Gemeindeebene.

5.2 Vergleich mit vorangegangenen Analysejahren

Seit Erstellung der ersten Studie zu den kinderinduzierten Transfers für das Analysejahr 2021 (Prettenthaler et al. 2022) und der Aktualisierung für das Analysejahr 2023 (Prettenthaler et al. 2024), gab es jeweils eine sehr dynamische Entwicklung im Bereich des Steuer- und Transfersystems. Zwischen den Analysejahren 2021 und 2023 wurden einerseits zahlreiche strukturelle Änderungen umgesetzt, wie Senkungen der Lohnsteuer, die Abschaffung der kalten Progression (automatische Anpassung der Lohnsteuertarifstufen, Steuerabsetzbeträge und SV-Rückerstattung um zwei Drittel der Inflationsrate), eine Anhebung des Familienbonus Plus, eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung und Anhebung des Kindermehrbetrags, die Reformierung der Studienbeihilfe, die Einführung des Klimabonus oder die Valorisierung vieler Familien- und Sozialleistungen. Zum anderen gab es auch zahlreiche temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen, darunter das Maßnahmenpaket des Bundes für Familien und finanziell Schwächere, die vorübergehende Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, die Einführung der Strompreisbremse, des Stromkostenergänzungszuschusses und des Netzkostenzuschusses, aber auch diverse zusätzliche Heiz-, Energie-, und Wohnkostenzuschüsse sowie Schulstartgelder und Schulkostenbeihilfen auf Landes- und Gemeindeebene (siehe auch Prettenthaler et al. 2024). Wie in Kapitel 2.3 näher erläutert, zielen die im Zuge der vorliegenden Studienreihe durchgeführten Analysen vorrangig auf die allgemeine, strukturelle Funktionsweise des Transfersystems ab. Eine Berücksichtigung von Transferleistungen, die aufgrund spezifischer Ereignisse lediglich vorübergehend eingeführt oder abgeändert werden, wie etwa temporäre Transferleistungen zur Abfederung der Teuerung, ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen. Aufgrund des beträchtlichen Umfangs der damals vorübergehend eingeführten Anti-Teuerungsmaßnahmen wurde jedoch für das Analysejahr 2023 der Effekt dieser Maßnahmen auf die kinderinduzierten Transfers in einer zusätzlichen Auswertung gesondert ermittelt. Während die „Basissimulation" für 2023 auf strukturelle Änderungen fokussierte, umfasste die „Zusatzsimulation" auch die Effekte temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen.

Der Großteil der temporär eingeführten Anti-Teuerungsmaßnahmen lief vor dem Analysejahr 2025 wieder aus. Vereinzelt wurden temporäre Maßnahmen in unbefristete strukturelle Transfers überführt, wie im Falle des Kinderzuschlags. Weitere Änderungen zwischen den Analysejahren 2023 und 2025 umfassen unter anderem die fortgesetzte automatische Valorisierung vieler Familien- und Sozialleistungen; eine Erhöhung des Familienbonus Plus für volljährige Kinder, des Kindermehrbetrags und des Schulstartpakets; die Abschaffung des Klimabonus; Änderungen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe, was beispielsweise Richtsätze oder das anzurechnende Einkommen betrifft; Änderungen in der Wohnbeihilfe auf Landesebene, wie die Neuregelung der Wiener Wohnbeihilfe; Änderungen von Transferleistungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung, beispielsweise durch die Ausweitung der kostenfreien Vormittagsbetreuung in Ober- und Niederösterreich oder Änderungen in den sozial gestaffelten Tarifen in Vorarlberg und der Steiermark; und teilweise Änderungen bei Feriencampzuschüssen auf Landes- und Gemeindeebene.

Im vorliegenden Abschnitt stehen Veränderungen zwischen den Analysejahren 2021, 2023 und 2025 und deren Auswirkungen auf die aggregierten kinderinduzierten Transfers im Fokus. Nachdem dabei das Hauptinteresse auf Änderungen im Transfersystem liegt, basiert die Durchschnittsbildung der kinderinduzierten Transfers über alle betrachteten Haushaltskonstellationen für die Analysejahre 2021 und 2023 auf denselben Gewichtungsfaktoren wie für das Analysejahr 2025. Entsprechend kommen auch für die Darstellung der aggregierten kinderinduzierten Transfers nach Einkommensdezilen für die Analysejahre 2021 und 2023 dieselben Dezilsgrenzen zur Anwendung wie für das Analysejahr 2025 (siehe Kapitel 5.2.2).[10]

Für die Darstellung der realen, inflationsbereinigten Entwicklung werden die kinderinduzierten Transfers für die Analysejahre 2021 und 2023 zu Preisen 2025 und somit zuzüglich der Inflation dargestellt. Für die Inflationsanpassung der 2021er-Werte wird dabei eine Teuerungsrate von 25 Prozent herangezogen, für die Inflationsanpassung der 2023er-Werte eine Teuerungsrate von 7 Prozent. Dies entspricht jeweils der durchschnittlichen Inflation zwischen 2021 und 2025 beziehungsweise zwischen 2023 und 2025 gemäß Verbraucherpreisindex der Statistik Austria.[11]

5.2.1 Ergebnisse nach Einkommensstufen

Kinderinduzierte Transfers inner- und außerhalb des Steuersystems

Abbildung 16.a bis Abbildung 16.d (Paarhaushalte) und Abbildung 17.a bis Abbildung 17.d (Alleinerziehenden-Haushalte) zeigen die kinderinduzierten Transfers pro Kind für das Analysejahr 2025 nach Einkommensstufen, aggregiert über alle betrachteten Haushaltskonstellationen derselben Erwachsenkonstellation und derselben Kinderanzahl sowie getrennt nach Verortung im Steuersystem (innerhalb versus außerhalb). Zusätzlich sind auch die Vergleichswerte für die Analysejahre 2021 und 2023, jeweils zuzüglich der Inflation, dargestellt. Für das Analysejahr 2023 sind zudem neben den strukturellen kinderinduzierten Transfers aus der Basissimulation auch die kinderinduzierten Transfers unter zusätzlicher Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen aus der Zusatzsimulation ausgewiesen.

Im Falle der Ergebnisse für Paarhaushalte sind in den unteren Einkommensstufen deutliche reale Zuwächse in den aggregierten kinderinduzierten Transfers gegenüber 2021 (bis zu 34 Prozent) und dem strukturellen Teil von 2023 (bis zu 22 Prozent) zu verzeichnen. Aber auch im Vergleich zu den 2023er-Werten inklusive temporärer Transfers können 2025 in den unteren Einkommensstufen durchwegs reale Zuwächse verbucht werden. Diese fallen meist deutlich geringer aus, können abschnittsweise jedoch ebenfalls je nach Kinderanzahl bis zu 20 Prozent betragen. Im oberen Einkommensbereich ist hingegen gegenüber den beiden vorangegangenen Analysejahren in der Regel ein leichter realer Rückgang in den aggregierten kinderinduzierten Transfers zu verzeichnen. Dieser beläuft sich aber gegenüber 2021 und dem strukturellen Teil von 2023 meist auf deutlich weniger als 1 Prozent und gegenüber den 2023er-Werten inklusive temporärer Transfers auf maximal rund 2 Prozent.

Auch bei den Alleinerziehenden-Haushalten lassen sich in den unteren bis mittleren Einkommensstufen gegenüber den Vergleichsjahren fast durchwegs reale Zuwächse in den aggregierten kinderinduzierten Transfers ausmachen, mit Steigerungen von bis zu 40 Prozent gegenüber 2021 und bis zu 24 Prozent gegenüber dem strukturellen Teil von 2023. Inklusive Betrachtung der damals wirksamen temporären Transfers fällt der reale Zuwachs gegenüber 2023 im untersten Einkommensbereich – wie auch bei den Paarhaushalten – deutlich geringer aus, erreicht aber im mittleren Einkommensbereich je nach Kinderanzahl reale Zuwächse von bis zu 18 Prozent. In den oberen Einkommensstufen sind die aggregierten kinderinduzierten Transfers gegenüber 2021 und dem strukturellen Teil von 2023 weitgehend wertstabil, während gegenüber den 2023er-Werten inklusive temporärer Transfers ein

[10] Durch die konsistenzbedingte Nachführung oder Außerachtlassung vereinzelter Transferleistungen zum Zwecke der Datenharmonisierung und die Anwendung neuer Gewichtungsfaktoren und Dezilsgrenzen im Zuge der Aggregation der kinderinduzierten Transfers können die hier angeführten Ergebnisse für die Analysejahre 2021 und 2023 von den in Prettenthaler et al. (2022, 2024) präsentierten Ergebnisse abweichen.

[11] Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung standen Zahlen zum Verbraucherpreisindex bis einschließlich Oktober 2025 zur Verfügung. Für die Ermittlung der Inflation zwischen 2021 und 2025 beziehungsweise zwischen 2023 und 2025 wurde jeweils das durchschnittliche Preisniveau der Monate November 2020 bis Oktober 2021 und November 2022 bis Oktober 2023 mit dem durchschnittlichen Preisniveau der Monate November 2024 bis Oktober 2025 verglichen.

realer Rückgang zu beobachten ist. Dieser Rückgang im oberen Einkommensbereich ist tendenziell umso stärker ausgeprägt, je niedriger die Kinderanzahl ist. Für das Haushaltsaggregat mit einem Kind beläuft sich der Rückgang auf bis zu 7 Prozent, für das Haushaltsaggregat mit vier Kindern auf bis zu 2 Prozent.

Abbildung 16: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

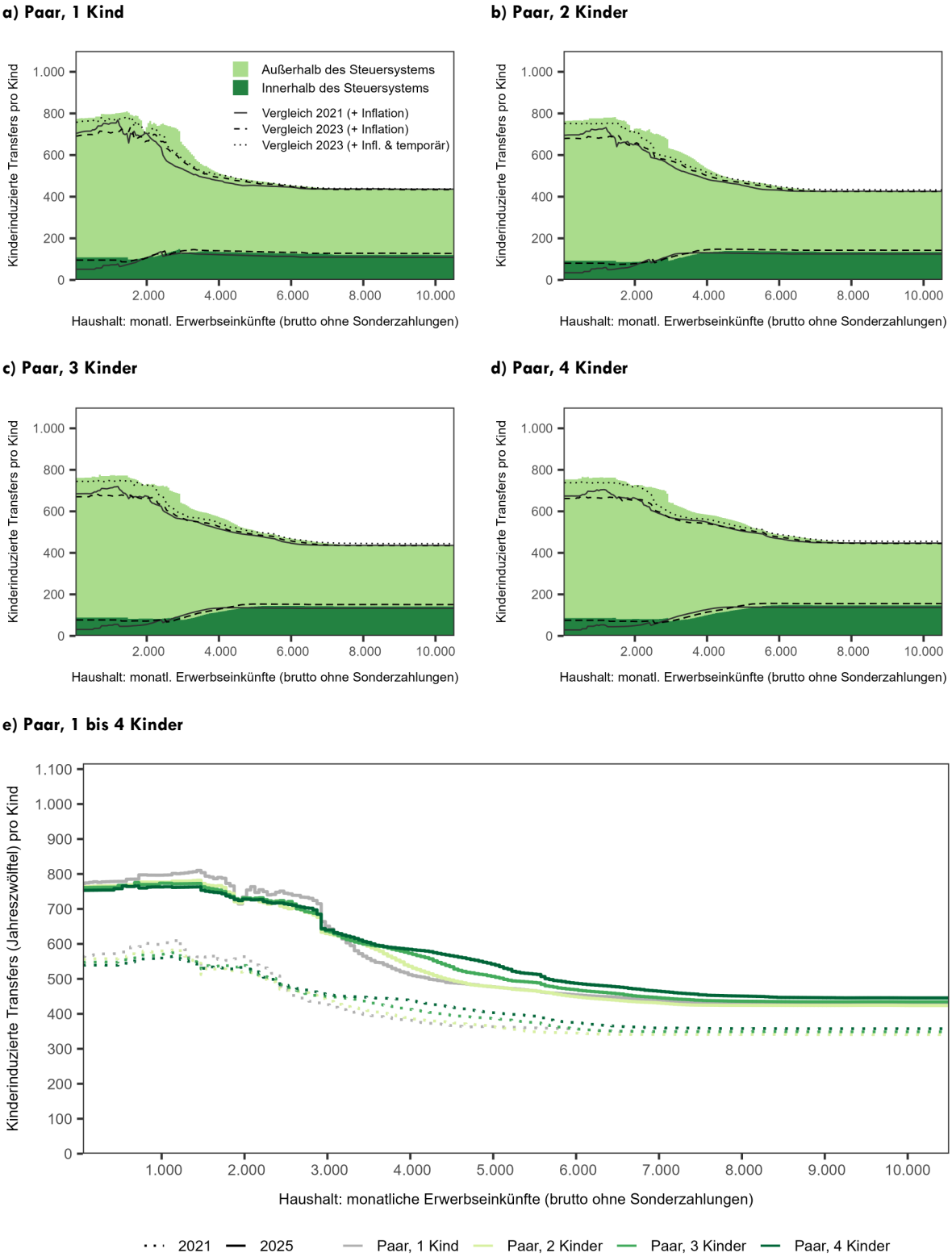

Quelle: JR-LIFE. Anmerkung: In den Abbildungen a) bis d) liegen die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems für „2023 (+ Inflation)“ und „2023 (+Infl. & temporär)“ so nah beieinander, dass in den Grafiken kein Unterschied sichtbar ist.

Abbildung 17: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

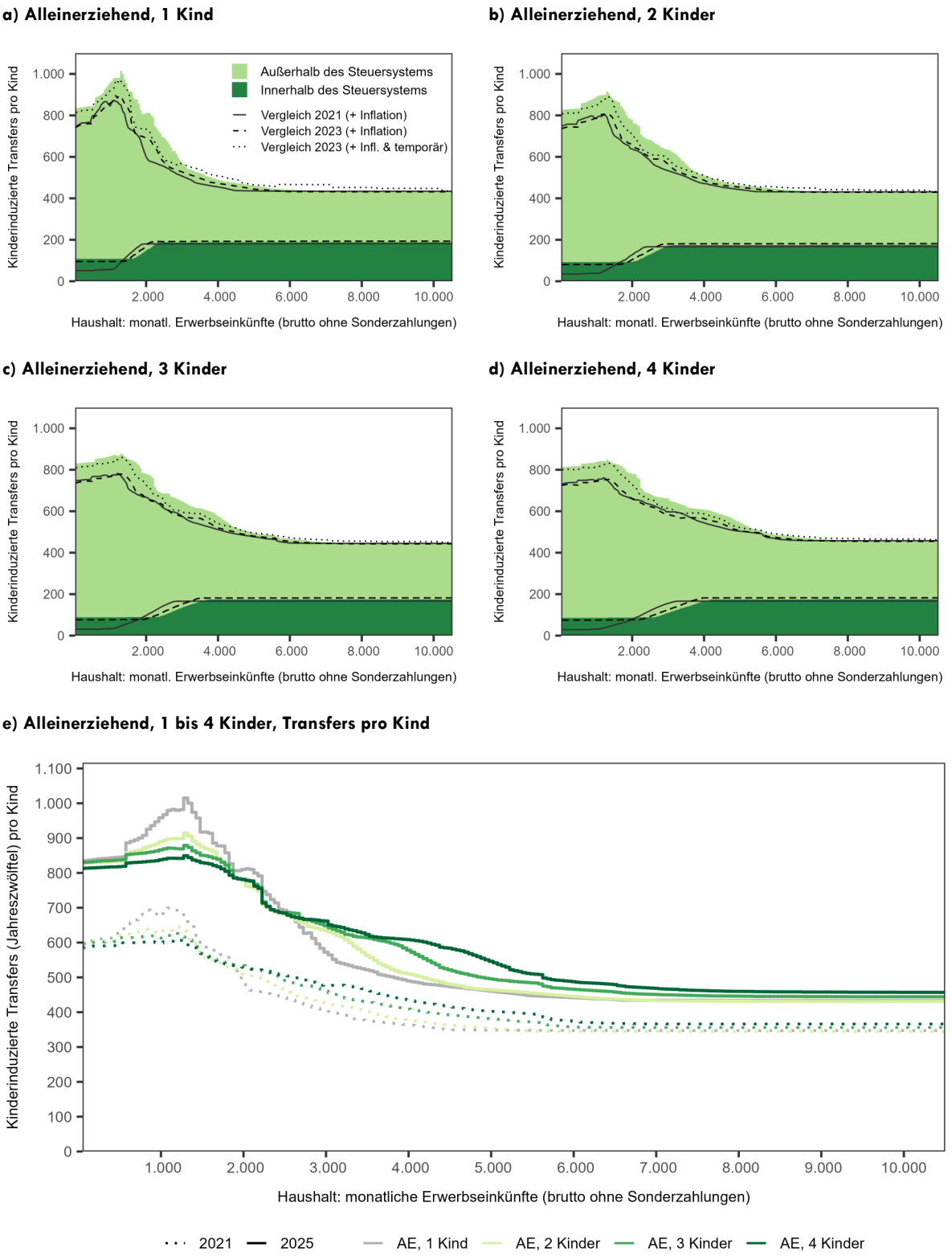

Quelle: JR-LIFE. Anmerkung: In den Abbildungen a) bis d) liegen die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems für „2023 (+ Inflation)“ und „2023 (+Infl. & temporär)“ so nah beieinander, dass in den Grafiken kein Unterschied sichtbar ist.

Zur Sicherung der Wertstabilität der kinderinduzierten Transfers trägt insbesondere die Anfang 2023 eingeführte automatische Valorisierung vieler Familienleistungen bei. Nachdem die Valorisierung immer rückwirkend für die vorangegangene Inflation erfolgt, kommt es in Zeiten sinkender Inflationsraten dazu, dass die von einem Analysejahr (zum Beispiel 2023) zum nächsten Analysejahr (zum Beispiel 2025) durchgeführten automatischen Anpassungen höher ausfallen als die Inflation zwischen den beiden betrachteten Analysejahren. Da die Valorisierung in der Regel auch zugrunde liegende Einkommensgrenzen betrifft, verschiebt sich zudem das bei steigendem Einkommen zu beobachtende Abflachen der kinderinduzierten Transfers über die Analysejahre weiter nach rechts, wie in den Abschnitten a) bis d) in Abbildung 16 und Abbildung 17 ersichtlich. Neben der Valorisierung sorgen weitere Änderungen innerhalb und außerhalb des Steuersystems dafür, dass vor allem im unteren Einkommensbereich reale Zugewinne gegenüber den beiden vorangegangenen Analysejahren zu verzeichnen sind.

Innerhalb des Steuersystems lassen sich im unteren Einkommensbereich reale Zugewinne neben den Inflationsanpassungen von AVAB und AEAB vor allem auf Erhöhungen des Kindermehrbetrags zurückführen. Dieser erfuhr schon zwischen 2021 und 2023 eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung und eine deutlich über der damaligen Inflation[12] liegende Erhöhung von 120 Prozent. Zwischen 2023 und 2025 lag die Erhöhung des Kindermehrbetrags mit 27 Prozent abermals merklich über der Inflationsrate. Mit steigendem Einkommen folgen je nach Erwachsenenkonstellation und Kinderanzahl unterschiedlich lange Einkommensabschnitte mit realen Rückgängen der kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems. Diese resultieren unter anderem aus dem Zusammenspiel zwischen angehobenen Lohnsteuertarifstufen und Familienbonus Plus (für Details siehe Prettenthaler et al. 2024). Ab der Einkommensstufe, ab der der Familienbonus Plus 2025 seine vollständige Wirkung entfaltet, zeigen sich gegenüber 2021 reale Zugewinne, gegenüber 2023 hingegen reale Rückgänge in den kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems. Zwischen 2021 und 2023 wurde der Familienbonus Plus um rund 30 Prozent erhöht, was sowohl über der damaligen Inflation als auch der Inflation zwischen 2021 und 2025 liegt. Zwischen 2023 und 2025 blieb der Familienbonus für minderjährige Kinder hingegen konstant, während er für volljährige Kinder um knapp 8 Prozent leicht über der Inflationsrate erhöht wurde. Im Aggregat über alle Altersklassen sorgt dies für reale Rückgänge in den kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems zwischen 2023 und 2025.

Außerhalb des Steuersystems sind zu einem großen Teil temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen für die realen Zuwächse zwischen 2021 und 2023 verantwortlich. Dass trotz des zwischenzeitlichen Auslaufens dieser temporären Maßnahmen auch zwischen 2023 und 2025 im unteren Einkommensbereich reale Zuwächse zu verzeichnen sind, ist außerhalb des Steuersystems neben den automatischen Valorisierungen vieler Familienleistungen unter anderem auf die Einführung des Kinderzuschlags, der eine temporäre Anti-Teuerungsmaßnahme aus dem Paket für Familien und finanziell Schwächere dauerhaft fortsetzt, und die Erhöhung des Schulstartpakets zurückzuführen (siehe auch Anhang D).

Um etwaige Änderungen in Abhängigkeit der Kinderanzahl besser identifizieren zu können, fassen Abbildung 16.e (Paarhaushalte) und Abbildung 17.e (Alleinerziehenden-Haushalte) jeweils die Summe der kinderinduzierten Transfers pro Kind für Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Analysejahr 2025 nochmals in einer Grafik zusammen und stellen sie den nicht inflationsangepassten Werten des Analysejahres 2021 gegenüber. Für beide Analysejahre gilt, dass die kinderinduzierten Transfers pro Kind im untersten Bereich der Einkünfte mit steigender Kinderanzahl tendenziell abnehmen, sich die Reihung aber mit steigenden Einkünften dreht. Im Analysejahr 2025 setzt diese Änderung in der Reihenfolge allerdings erst ab einer etwas höheren Einkommensstufe ein.

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Verwaltungsebene

Abbildung 18 stellt die kinderinduzierten Transfers im Analysejahr 2025 differenziert nach Verwaltungsebene dar. Zusätzlich ist auch die jeweilige inflationsangepasste Transferhöhe für die Analysejahre 2021 und 2023 – für letzteres mit und ohne Berücksichtigung temporärer Transfers – eingezeichnet.

[12] Die Inflation lag zwischen 2021 und 2023 bei etwa 17 Prozent, zwischen 2023 und 2025 bei etwa 7 Prozent und zwischen 2021 und 2025 bei etwa 25 Prozent.

Abbildung 18: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

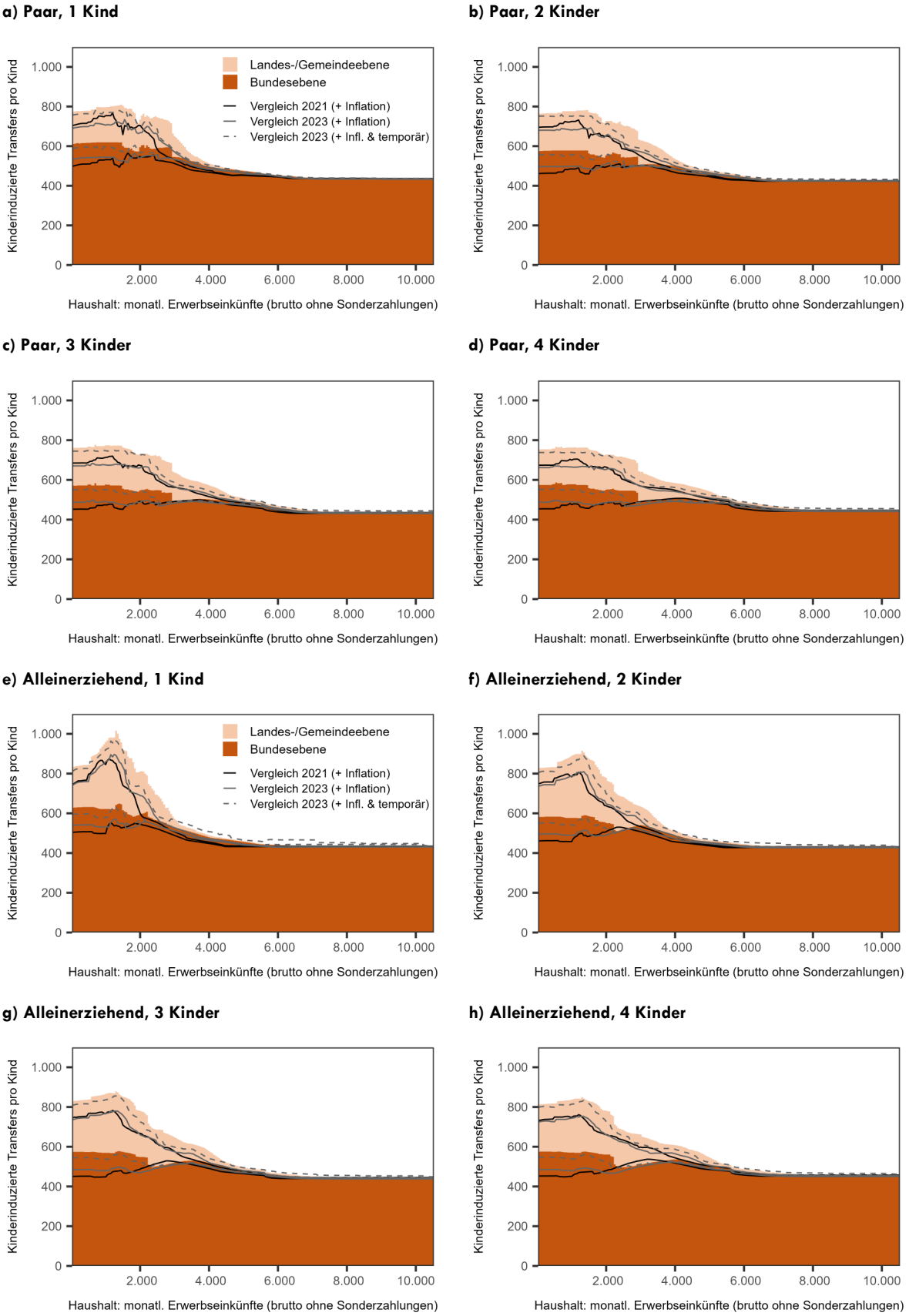

Quelle: JR-LIFE.

Im untersten Einkommensbereich sind reale Zugewinne in den kinderinduzierten Transfers sowohl bei Paarhaushalten als auch bei Alleinerziehenden-Haushalten zum überwiegenden Teil der Bundesebene zuzuordnen. Dies resultiert mitunter auch aus Verschiebungen zwischen auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen angesiedelten Transferleistungen. So bewirken etwa die Anhebungen der Lohnsteuertarifstufen im Rahmen der Abschaffung der kalten Progression, die Erhöhungen des Kindermehrbetrags oder die Valorisierungen des Kinderbetreuungsgelds neben höheren kinderinduzierten Transfers auf Bundesebene teilweise auch höhere Einkommensbemessungsgrundlagen für die Mindestsicherung/Sozialhilfe, die nicht gänzlich durch die Erhöhungen der Richtsätze der Mindestsicherung/Sozialhilfe kompensiert werden, wodurch die kinderinduzierten Transfers aus der Mindestsicherung/Sozialhilfe geringer ausfallen können als in den vorangegangenen Analysejahren. Entsprechend kommt es im untersten Einkommensbereich zu einer gewissen Verschiebung von der Landes- auf die Bundesverwaltungsebene. Je nach Erwachsenenkonstellation, Kinderanzahl und Vergleichsjahr folgt ab Bruttoerwerbseinkünften von 1.600 bis 3.000 Euro ein unterschiedlich großer Einkommensbereich, in dem die realen Zuwächse auf Landes- und Gemeindeebene die realen Zuwächse auf Bundesebene übersteigen beziehungsweise es auf Bundesebene gegenüber einzelnen vorangegangenen Analysejahren auch zu realen Rückgängen kommen kann.

Insgesamt finden sich sowohl Einkommensbereiche, in denen der Bundesanteil an den gesamten kinderinduzierten Transfers gegenüber den vorangegangenen Analysejahren jeweils gestiegen ist – vor allem in den untersten und obersten Einkommensstufen – als auch Einkommensbereiche, in denen der Bundesanteil gesunken ist. Gemittelt über alle Einkommensstufen bis zum Ende des neunten Einkommensdezils zeigt sich 2025 gegenüber dem Analysejahr 2021 und dem strukturellen Teil von 2023 für alle aggregierten Haushaltskonstellationen eine leichte Anteilsverschiebung Richtung Landes- und Gemeindeebene. Differenzierter gestaltet sich hingegen der Vergleich zu 2023 inklusive Berücksichtigung temporärer Transfers: für aggregierte Haushaltskonstellationen mit zwei bis vier Kindern ist ebenfalls eine leichte Anteilsverschiebung Richtung Landes- und Gemeindeebene zu beobachten, während es für aggregierte Haushaltskonstellationen mit einem Kind eine leichte Verschiebung in Richtung Bundesebene gibt.

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklassen

Was die Reihung und die jeweiligen Verläufe der kinderinduzierten Transfers betrifft, sind differenziert nach Altersklassen für das Analysejahr 2025 weitestgehend ähnliche Effekte zu beobachten wie für das Analysejahr 2021 (siehe Abbildung 19). So verzeichnet etwa in beiden Analysejahren im unteren Einkommensbereich die Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen jeweils die höchsten kinderinduzierten Transfers – im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte allerdings erst mit dem Auslaufen der Mindestsicherung/Sozialhilfe –, im oberen Einkommensbereich hingegen die Gruppe der 10- bis 14-jährigen Kinder. Die 20- bis 24-Jährigen sind auch jene Altersgruppe, die über das größte Spektrum an Einkommensstufen die höchsten absoluten Anstiege gegenüber dem Analysejahr 2021 aufweist, gefolgt von der Altersgruppe der 1- bis 5-Jährigen im Falle der Paarhaushalte beziehungsweise der 10- bis 14-Jährigen im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte.

Im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte fällt zudem auf, dass sich im untersten Einkommensbereich der Abstand der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen gegenüber den anderen Altersgruppen merklich erhöht hat. Wie in Kapitel 5.2.2 anhand der Dezilsauswertung noch näher ausgeführt, sind für diese Altersklasse in den unteren Einkommensbereichen gegenüber den vorangegangenen Analysejahren reale Rückgänge in den kinderinduzierten Transfers auszumachen. Dies liegt zum einen daran, dass der im unteren Einkommensbereich wirkende reduzierende Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe auf die kinderinduzierten Transfers aufgrund der Richtsatzerhöhungen stärker ausfällt.[13] Zum anderen entfällt im unteren Einkommensbereich die Wiener Wohnbeihilfe infolge ihrer Neuregelung, was für die meisten Altersklassen durch entsprechende Erhöhung der Mietbeihilfe innerhalb der Wiener Mindestsicherung kompensiert wird, nicht aber für studierende Kinder.

[13] Der reduzierende Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe auf die kinderinduzierten Transfers im unteren Einkommensbereich resultiert im Falle der 20- bis 24-Jährigen unter anderem aus dem Umstand, dass in einigen Bundesländern Alleinerziehende, die ausschließlich mit einem studierenden Kind einen Haushalt bilden, einen niedrigeren Richtsatz erhalten als ihr kinderloser Referenzhaushalt (siehe auch 5.1.1 und 5.1.2).

Abbildung 19: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021

a) Paar, 1 Kind

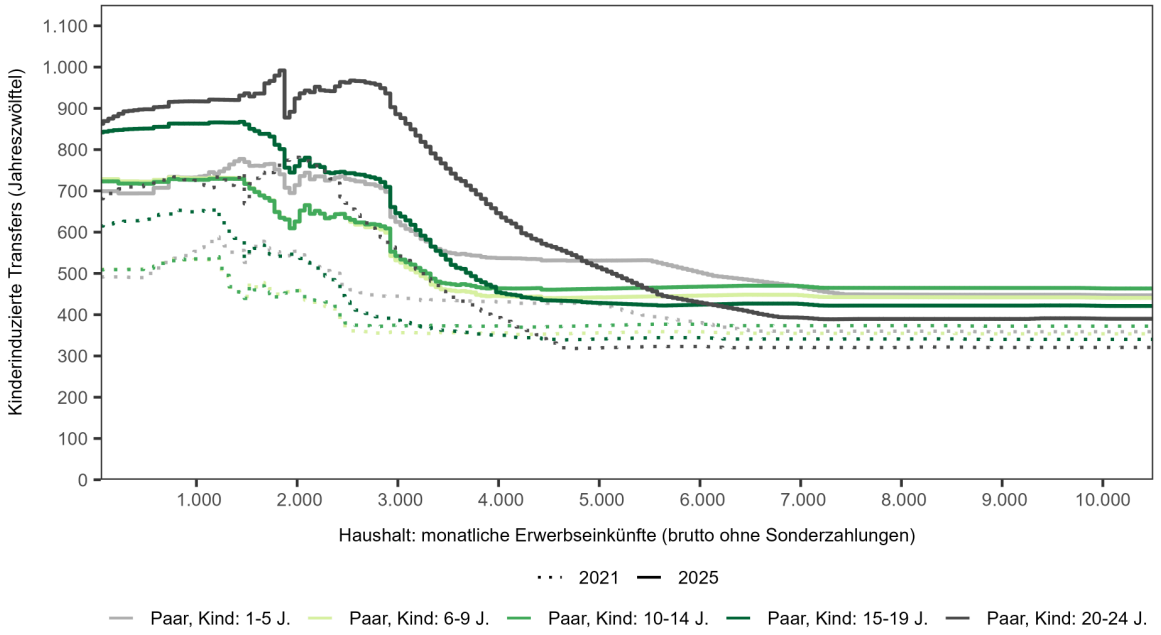

b) Alleinerziehend, 1 Kind

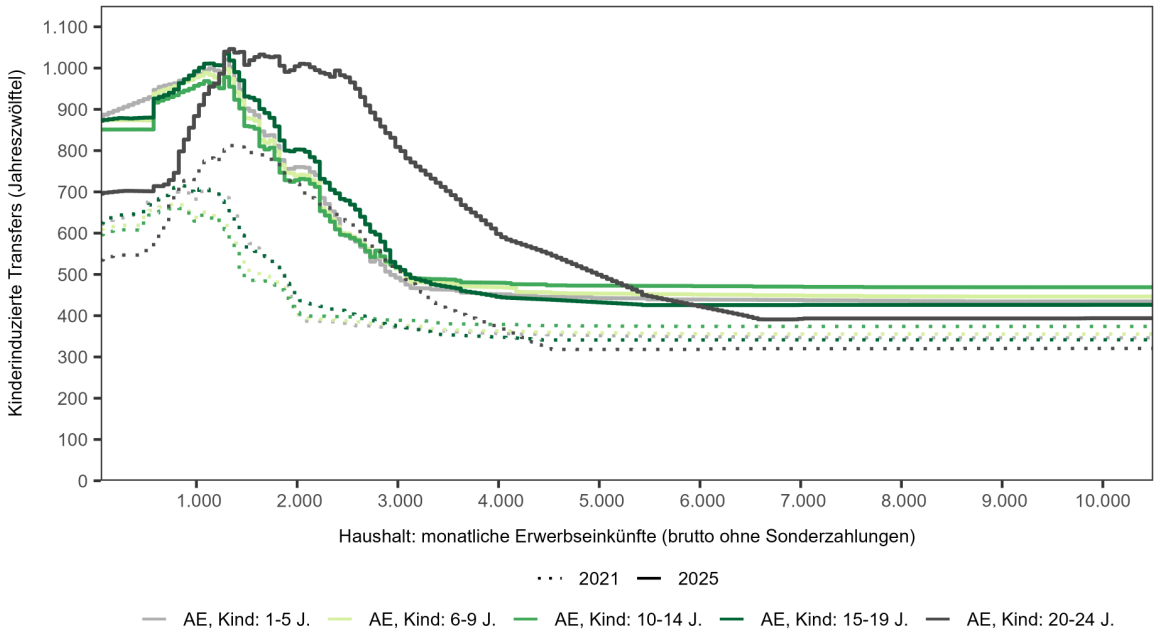

Quelle: JR-LIFE.

5.2.2 Ergebnisse nach Einkommensdezilen

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Kinderanzahl

Abbildung 20 (Paarhaushalte) und Abbildung 21 (Alleinerziehenden-Haushalte) zeigen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers pro Kind nach Einkommensdezilen für Haushalte mit 1 bis 4 Kindern für das Analysejahr 2025. Zusätzlich sind auch die Vergleichswerte für die Analysejahre 2021 und 2023, jeweils zuzüglich der Inflation, aufgetragen. Für das Analysejahr 2023 sind neben den strukturellen kinderinduzierten Transfers aus der Basissimulation auch die kinderinduzierten Transfers unter zusätzlicher Berücksichtigung temporärer Anti-

Teuerungsmaßnahmen aus der Zusatzsimulation ausgewiesen. Die über den Balken angeführten Zahlenwerte beziehen sich jeweils auf das Analysejahr 2025. Die den Grafiken zugrunde liegenden Zahlenwerte aller Analysejahre finden sich in Tabellenform nochmals in Anhang E.

Im Falle der aggregierten Paarhaushalte sind in den unteren Dezilen im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Analysejahren im Jahr 2025 durchwegs reale Zuwächse in den kinderinduzierten Transfers zu verzeichnen. Diese belaufen sich gegenüber 2021 pro Kind und Monat auf bis zu rund 95 Euro beziehungsweise 19 Prozent und gegenüber 2023 selbst bei Berücksichtigung temporärer Transfers noch auf bis zu rund 55 Euro beziehungsweise 10 Prozent. Mit steigenden Dezilen nehmen die realen Zugewinne gegenüber den vorangegangenen Analysejahren tendenziell ab, wobei es im Vergleich zu den 2023er-Werten bei Berücksichtigung temporärer Transfers in den oberen Dezilen zu leichten realen Rückgängen von bis zu rund 10 Euro beziehungsweise 2 Prozent kommt.

Abbildung 20: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

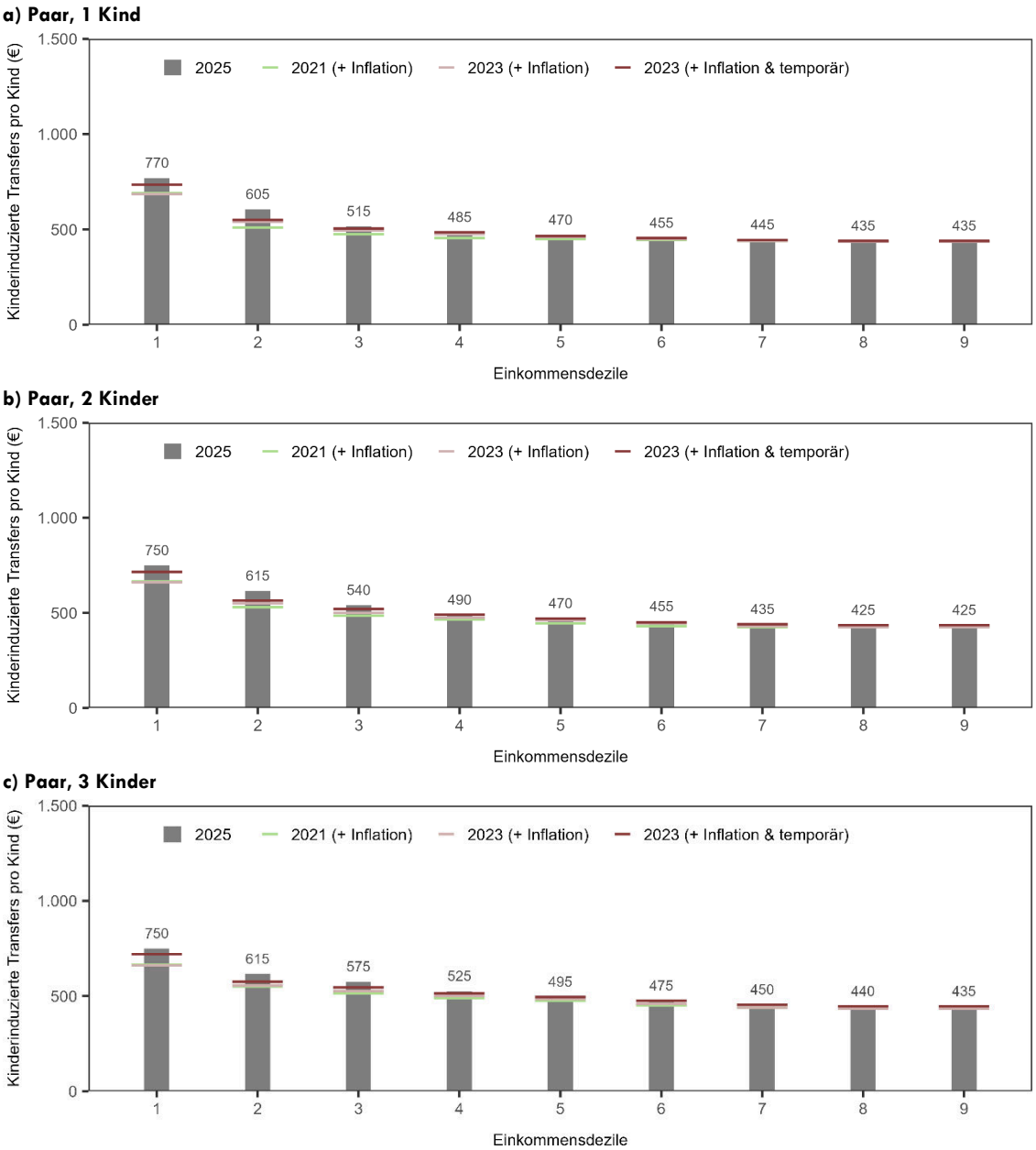

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Abbildung 20: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

d) Paar, 4 Kinder

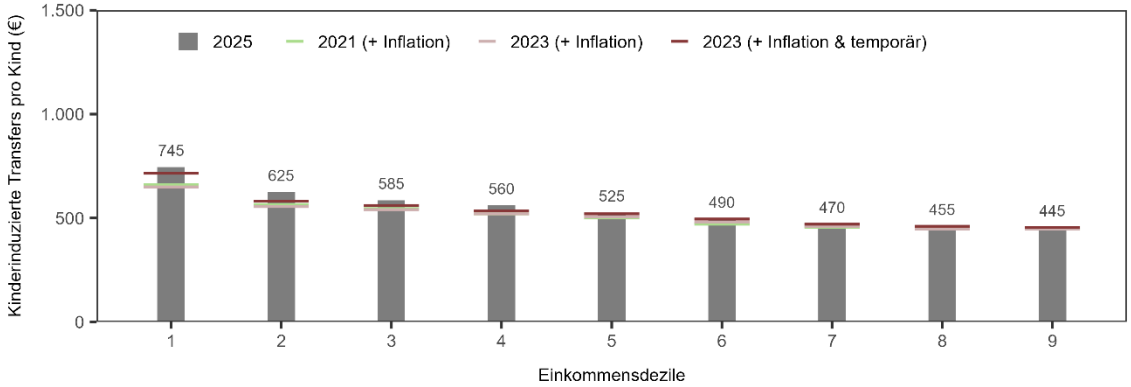

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Im Falle der aggregierten Alleinerziehenden-Haushalte finden sich vom ersten bis zum neunten Einkommensdezil für das Jahr 2025 durchwegs reale Zuwächse in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 sowie dem strukturellen Teil des Analysejahres 2023. Diese realen Zuwächse belaufen sich je nach Kinderanzahl und Einkommensdezil im Vergleich zu 2021 auf bis zu rund 195 Euro pro Kind und Monat beziehungsweise 34 Prozent und im Vergleich zum strukturellen Teil von 2023 auf bis zu rund 160 Euro pro Kind und Monat beziehungsweise 22 Prozent. Gegenüber den 2023er-Werten, die temporäre Transfers berücksichtigen, ist hingegen für Haushalte mit einem einzigen Kind im siebten bis neunten Einkommensdezil ein realer Rückgang von bis zu rund 15 Euro beziehungsweise 3 Prozent auszumachen. Davon abgesehen zeigen sich gegenüber 2023 aber auch bei Berücksichtigung der temporären Transfers für die meisten Einkommensdezile reale Zugewinne, die je nach Kinderanzahl bis zu rund 125 Euro pro Kind und Monat beziehungsweise 16 Prozent ausmachen können. Anders als bei Paarhaushalten, wo die höchsten realen Zuwächse sowohl absolut als auch relativ gesehen auf eines der ersten beiden Dezile entfallen, verzeichnet im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte zumeist das dritte Einkommensdezil die höchsten realen Zuwächse. Mit weiter ansteigenden Dezilen nehmen die Zuwächse hingegen tendenziell ab.

Abbildung 21: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

a) Alleinerziehend, 1 Kind

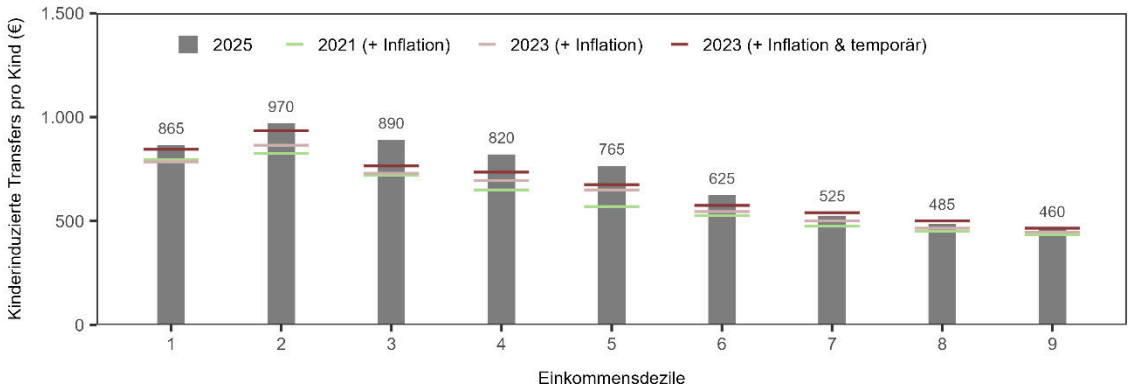

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Abbildung 21: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

b) Alleinerziehend, 2 Kinder

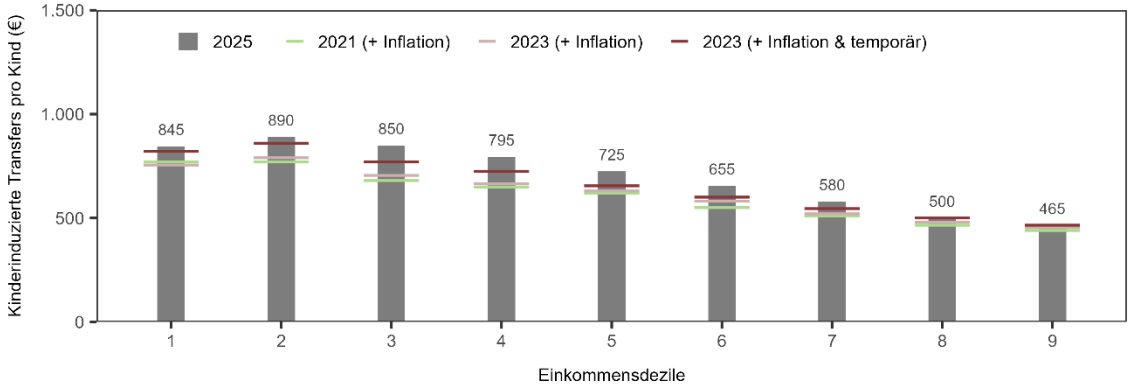

c) Alleinerziehend, 3 Kinder

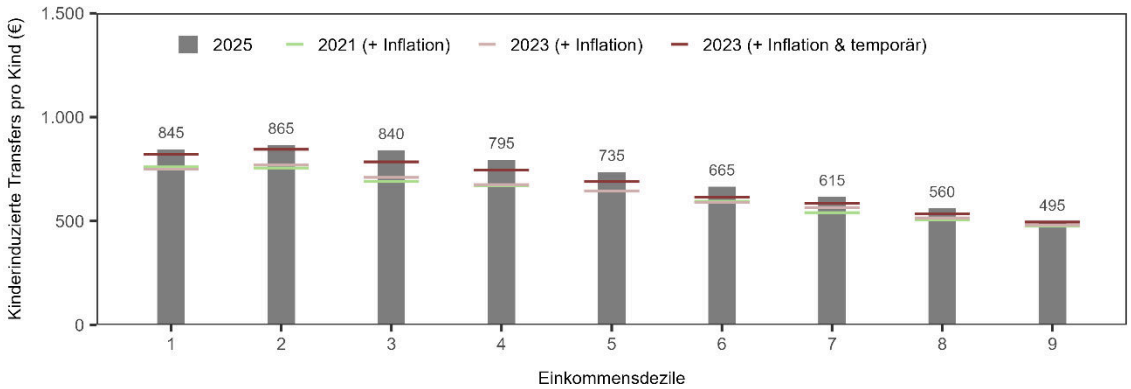

d) Alleinerziehend, 4 Kinder

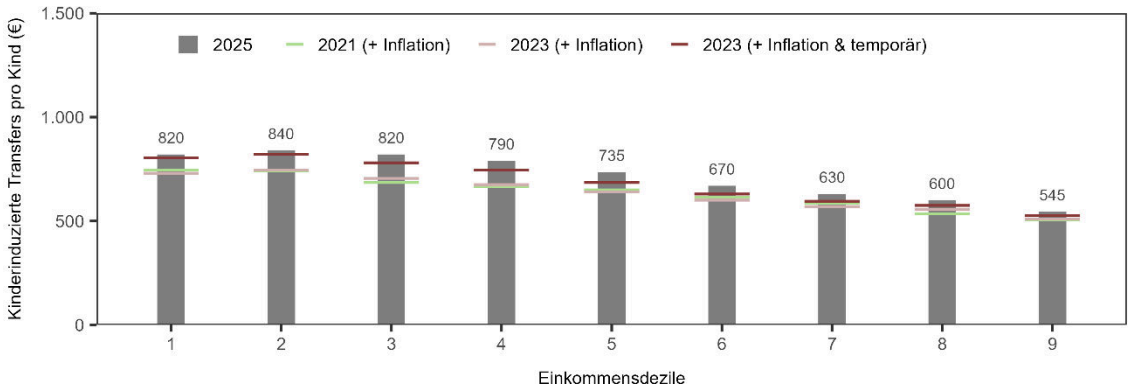

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklasse

Differenziert nach Altersklassen sind 2025 im Falle der Paarhaushalte die höchsten realen Zugewinne gegenüber den beiden vorangegangenen Analysejahren bei den 20- bis 24-Jährigen zu finden, was vor allem auf die Reformierung der Studienbeihilfe im Jahr 2022 sowie die seit damals erfolgten jährlichen Erhöhungen zurückzuführen ist (siehe Abbildung 22). Innerhalb der Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen wiederum entfallen die höchsten realen Zuwächse – zumindest absolut betrachtet – auf das zweite Einkommensdezil: gegenüber 2021 kann im zweiten Dezil ein reales Plus von rund 195 Euro pro Monat, gegenüber dem strukturellen Teil von 2023 ein reales Plus von rund 90 Euro pro Monat und gegenüber den strukturellen und temporären Transfers von 2023 ein reales Plus von rund 85 Euro pro Monat verzeichnet werden. Im Gegensatz zu den anderen Altersklassen erstrecken sich die realen Zugewinne bei den 20- bis 24-Jährigen auch über ein deutlich breiteres Spektrum an Einkommensdezilen. Reale Rückgänge in den kinderinduzierten Transfers sind lediglich gegenüber 2021 und dort nur im achten und neunten Dezil zu verbuchen. Sie belaufen sich auf rund 10 Euro pro Monat beziehungsweise knapp 3 Prozent.

Gegenüber 2023 ist in den obersten Dezilen hingegen Wertstabilität in den kinderinduzierten Transfers auszumachen.

Die zweithöchsten Zugewinne kann im Falle der Paarhaushalte die Altersklasse der 15- bis 19-Jährigen verbuchen. Sie verzeichnet im Jahr 2025 in den ersten vier Einkommensdezilen reale Zuwächse in den kinderinduzierten Transfers gegenüber 2021 und dem strukturellen Teil von 2023 und in den ersten drei Einkommensdezilen auch reale Zuwächse gegenüber den strukturellen und temporären Transfers von 2023. Wie in der Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen entfallen die höchsten realen Zuwächse jeweils auf das zweite Dezil und reichen von rund 85 Euro im Monat beziehungsweise 17 Prozent im Vergleich zu den 2023er-Werten inklusive temporärer Transfers bis zu rund 125 Euro pro Monat beziehungsweise 27 Prozent gegenüber 2021.

In den Altersklassen der 1- bis 5-Jährigen, 6- bis 9-Jährigen und 10- bis 14-Jährigen sind für 2025 hingegen vorwiegend in den ersten beiden Einkommensdezilen reale Zugewinne gegenüber den beiden vorangegangenen Analysejahren zu verzeichnen. Die höchsten Zugewinne entfallen dabei jeweils auf das erste Dezil und belaufen sich je nach Altersklasse auf maximal rund 105 Euro pro Monat gegenüber 2021, 115 Euro pro Monat gegenüber dem strukturellen Teil von 2023 und 55 Euro pro Monat gegenüber den strukturellen und temporären Transfers von 2023. Insbesondere gegenüber den strukturellen und temporären Transfers von 2023 überwiegen ab dem dritten Dezil hingegen die realen Rückgänge, die sich je nach Kinderanzahl auf bis zu rund 15 Euro pro Monat beziehungsweise 3 Prozent belaufen können.

Abbildung 22: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

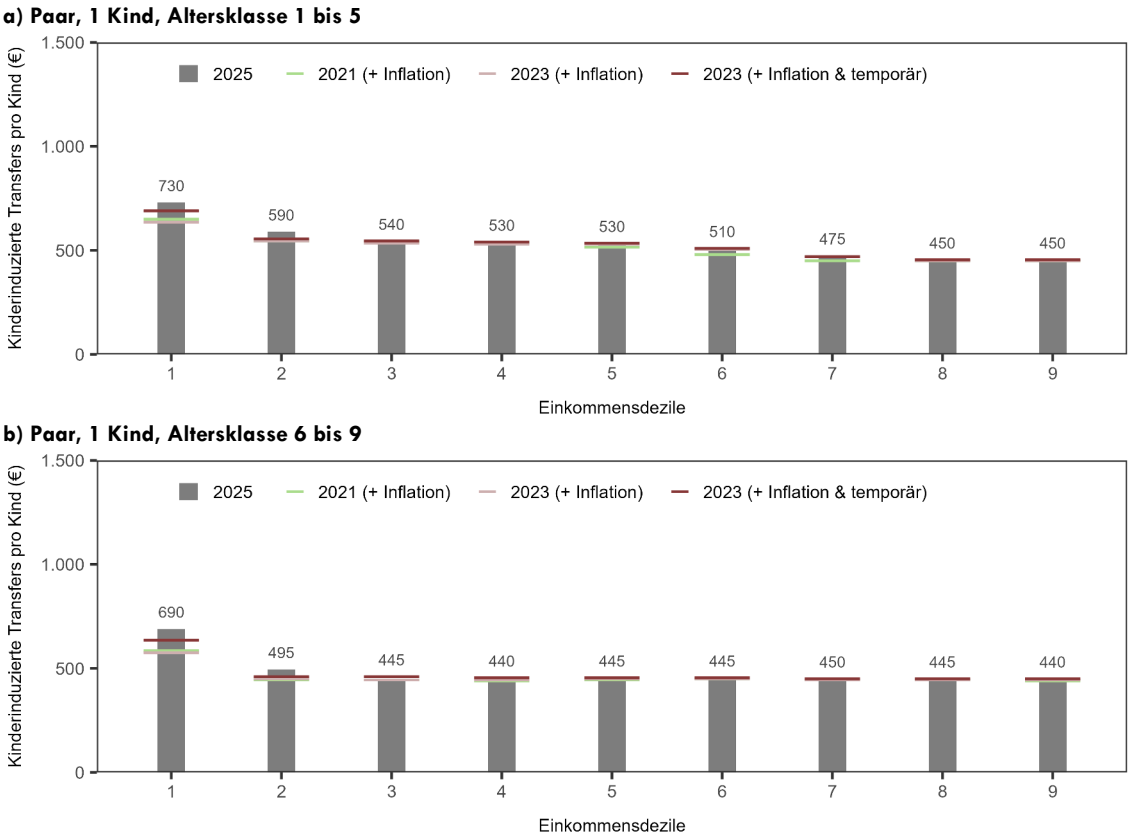

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Abbildung 22: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021

c) Paar, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14

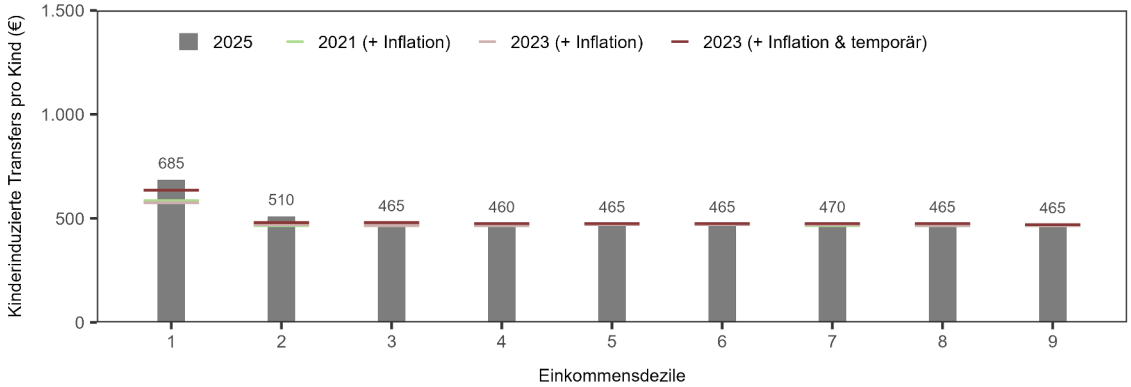

d) Paar, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19

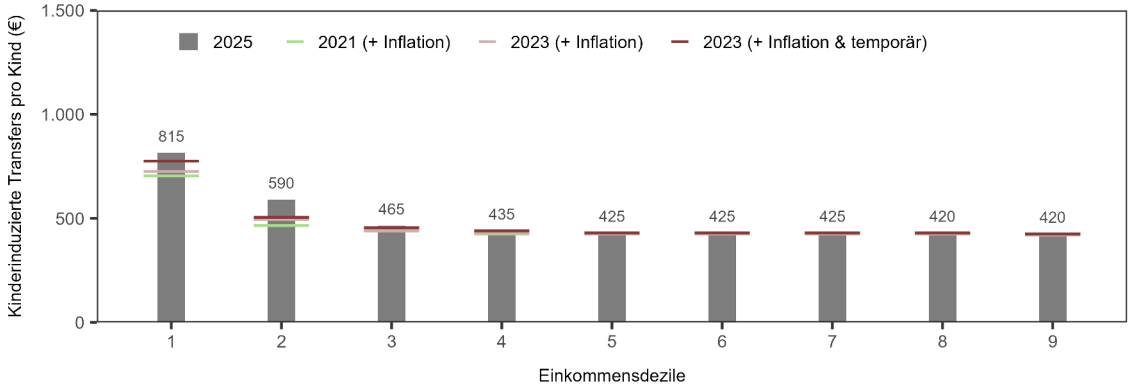

e) Paar, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24

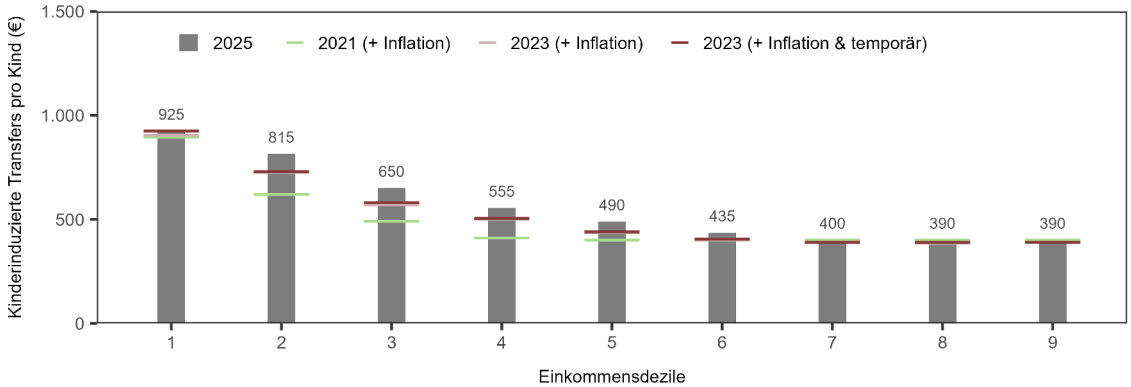

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Im Falle der aggregierten Alleinerziehenden-Haushalte finden sich für das Jahr 2025 in den Altersklassen der 1- bis 5-Jährigen, 6- bis 9-Jährigen, 10- bis 14-Jährigen und 15- bis 19-Jährigen gegenüber 2021 und dem strukturellen Teil von 2023 vom ersten bis zum neunten Dezil und gegenüber den strukturellen und temporären Transfers von 2023 vom ersten bis zum sechsten Dezil durchwegs reale Zugewinne in den kinderinduzierten Transfers (siehe Abbildung 23). Die höchsten realen Zugewinne entfallen dabei sowohl absolut als auch relativ gesehen in der Regel auf die Dezile drei bis fünf und können sich je nach Altersklasse auf bis zu rund 220 Euro pro Monat gegenüber 2021, 230 Euro pro Monat gegenüber dem strukturellen Teil von 2023 und 185 Euro pro Monat gegenüber den strukturellen und temporären Transfers von 2023 belaufen. In den Dezilen sieben bis neun sind hingegen gegenüber den 2023er-Werten, die temporäre Transfer berücksichtigen, jeweils reale Rückgänge im Ausmaß von bis zu rund 40 Euro pro Monat beziehungsweise knapp 8 Prozent zu verzeichnen.

Anders als in den übrigen Altersklassen kommt es bei den 20- bis 24-Jährigen im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte im ersten Einkommensdezil zu realen Rückgängen gegenüber den beiden vorangegangenen Analysejahren. Dies liegt zum einen daran, dass der reduzierende Effekt, den die Mindestsicherung/Sozialhilfe im unteren Einkommensbereich auf die kinderinduzierten Transfers haben kann, infolge der über die Zeit erfolgten Richtsatzerhöhungen stärker ausfällt. Dieser reduzierende Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe resultiert unter anderem aus dem Umstand, dass in einigen Bundesländern Alleinerziehende, die ausschließlich mit einem studierenden Kind einen Haushalt bilden, einen niedrigeren Richtsatz erhalten als der kinderlose Referenzhaushalt (siehe auch Kapitel 5.1.1 und 5.1.2). Zum anderen wirkt sich die Neuregelung der Wiener Wohnbeihilfe auch auf aggregierter Ebene aus. Die Neuregelung schließt Beziehende der Mindestsicherung vom gleichzeitigen Bezug der Wohnbeihilfe aus. Gegenüber den vorangegangenen Analysejahren entfallen daher im Analysejahr 2025 die kinderinduzierten Transfers durch die Wohnbeihilfe im untersten Einkommensbereich. Für die meisten Altersklassen wird dieser Wegfall durch die Erhöhung der Mietbeihilfe innerhalb der Mindestsicherung kompensiert, nicht aber für studierende Kinder. Diese zählen nicht zur Bedarfsgemeinschaft und werden bei der Berechnung der Mietbeihilfe innerhalb der Mindestsicherungen daher nicht berücksichtigt. Die realen Rückgänge im ersten Einkommensdezil belaufen sich für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen je nach Vergleichsjahr auf bis zu 45 Euro pro Monat beziehungsweise 6 Prozent. Ab dem zweiten Dezil finden sich hingegen durchwegs reale Zugewinne, die bis zum sechsten Dezil sukzessive ansteigen und danach wieder tendenziell absinken. Die höchsten realen Zugewinne belaufen sich dabei auf rund 180 Euro pro Monat gegenüber 2021, 105 Euro pro Monat gegenüber dem strukturellen Teil von 2023 und 80 Euro pro Monat gegenüber den strukturellen und temporären Transfers von 2023.

Abbildung 23: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

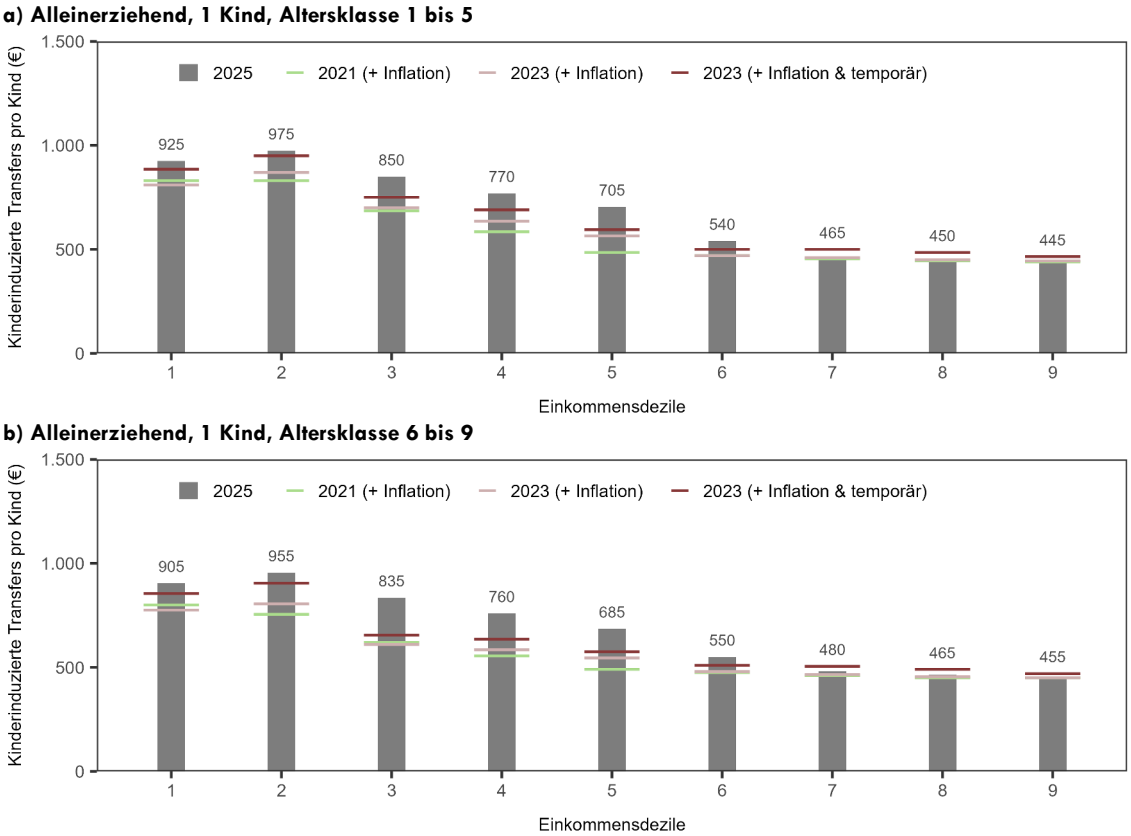

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Abbildung 23: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021

c) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14

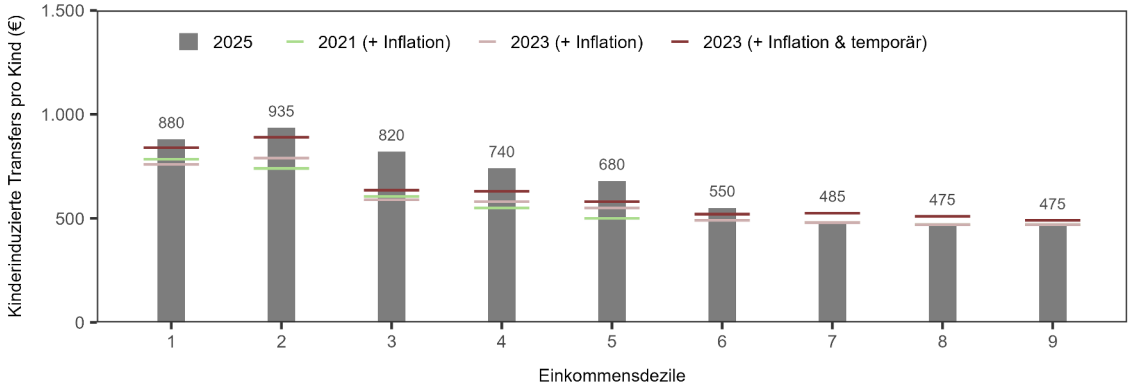

d) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19

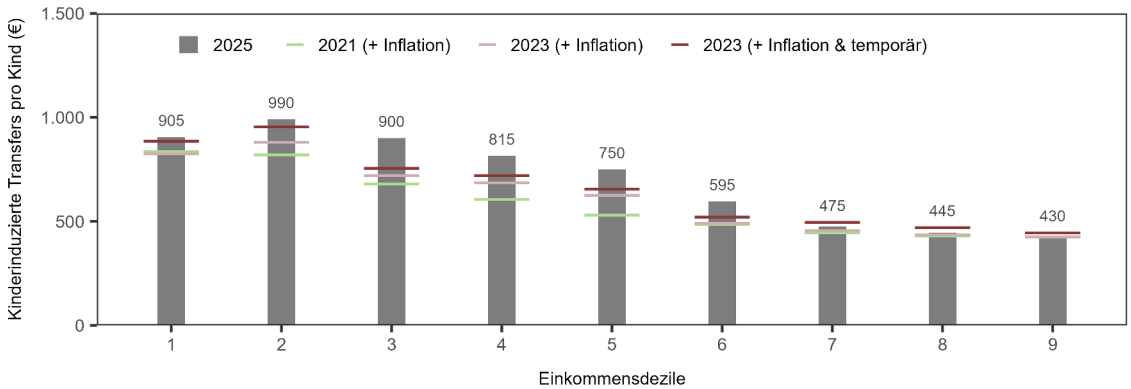

e) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24

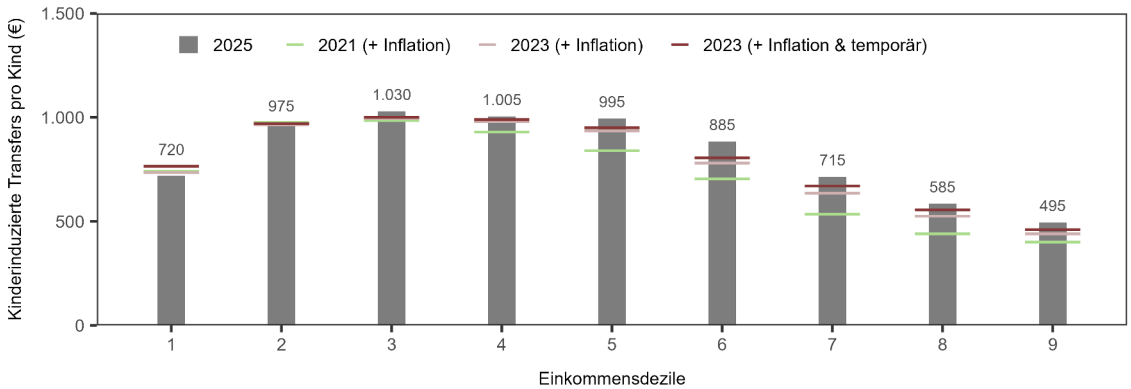

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

5.2.3 Zusammenfassender Überblick

Für einen zusammenfassenden Überblick wird zum Abschluss die inflationsbereinigte, prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers 2025 gegenüber den vorangegangenen Analysejahren jeweils gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile ausgewiesen (siehe Tabelle 11 unten und Tabelle A.1 in Anhang A). Abhängig von der Erwachsenenkonstellation, der Anzahl der Kinder sowie der betrachteten Altersklasse liegt die über die ersten neun Einkommensdezile gemittelte reale Veränderung in den kinderinduzierten Transfers im Vergleich zu 2021 zwischen +3,1 Prozent und +20,5 Prozent, im Vergleich zum strukturellen Teil von 2023 zwischen +3,1 Prozent und +17,7 Prozent und im Vergleich zu den strukturellen und temporären Transfers von 2023 zwischen +0,3 Prozent und +8,6 Prozent. Die Darstellungen in Tabelle 11 und Tabelle A.1 verdeutlichen damit nochmals folgende Aspekte:

- Selbst im Vergleich zu den 2023er-Werten, die die Effekte der damaligen temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen berücksichtigen, sind 2025 für die betrachteten Haushaltsaggregate im Mittel über die ersten neun Einkommensdezile reale Zugewinne in den kinderinduzierten Transfers auszumachen.
- Die durchschnittlichen realen Zuwächse variieren mit der Anzahl der Kinder. Für Alleinerziehenden-Haushalte gilt tendenziell sowohl im Vergleich zu 2021 als auch zu 2023: je mehr Kinder desto geringer der durchschnittliche Anstieg. Bei den Paarhaushalten nimmt ab zwei Kindern der durchschnittliche reale Zugewinn mit steigender Kinderanzahl gegenüber 2021 ebenfalls ab, gegenüber 2023 hingegen zu.
- Die Höhe der durchschnittlichen realen Zuwächse unterscheidet sich auch je nach Altersklasse (siehe dazu auch Tabelle A.1 in Anhang A mit den Ergebnissen für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder). Im Falle der aggregierten Paarhaushalte entfallen die höchsten durchschnittlichen realen Zuwächse gegenüber den vorangegangenen Analysejahren auf die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen, gefolgt von den 15- bis 19-Jährigen. Die geringsten durchschnittlichen Zuwächse verbuchen hingegen in der Regel die 10- bis 14-Jährigen. Anders als bei den Paarhaushalten finden sich bei den aggregierten Alleinerziehenden-Haushalten die höchsten durchschnittlichen Zuwächse in der Altersklasse der 6- bis 9-Jährigen, die geringsten hingegen in der Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen.
- Für Alleinerziehenden-Haushalte liegt der durchschnittliche reale Zuwachs gegenüber den vorangegangenen Analysejahren in der Regel über dem durchschnittlichen realen Zuwachs für Paarhaushalte. Eine Ausnahme bildet die Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen.

Tabelle 11: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers gegenüber den Analysejahren 2021 und 2023, gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile (inflationsbereinigt)

Haushaltstyp	**2025 versus 2021**	**2025 versus 2023** (ohne temporäre Maßnahmen 2023)	**2025 versus 2023** (mit temporären Maßnahmen 2023)
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,3 %	+4,5 %	+2,2 %
Paarhaushalt, 2 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,9 %	+5,3 %	+1,9 %
Paarhaushalt, 3 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,6 %	+5,8 %	+2,1 %
Paarhaushalt, 4 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,4 %	+6,4 %	+2,4 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+17,5 %	+12,8 %	+6,1 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+15,6 %	+13,1 %	+6,0 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+13,8 %	+12,5 %	+4,9 %
Alleinerziehend, 4 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+12,6 %	+12,4 %	+4,6 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 5 Jahre)	+4,0 %	+3,1 %	+1,0 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 6 bis 9 Jahre)	+3,7 %	+3,3 %	+0,4 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 10 bis 14 Jahre)	+3,1 %	+3,3 %	+0,3 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 15 bis 19 Jahre)	+6,1 %	+5,1 %	+2,5 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 20 bis 24 Jahre)	+14,2 %	+7,4 %	+6,1 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 5 Jahre)	+17,3 %	+13,3 %	+5,3 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 6 bis 9 Jahre)	+20,5 %	+17,7 %	+8,6 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 10 bis 14 Jahre)	+18,8 %	+16,6 %	+7,5 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 15 bis 19 Jahre)	+19,9 %	+13,9 %	+6,9 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 20 bis 24 Jahre)	+13,1 %	+6,0 %	+3,4 %

Quelle: JR-LIFE

Während – wie in Tabelle 11 und Tabelle A.1 veranschaulicht – auf Ebene der Haushaltsaggregate gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile für das Jahr 2025 durchwegs reale Zugewinne in den kinderinduzierten Transfers gegenüber den beiden vorangegangenen Analysejahren auszumachen sind, trifft das nicht notwendigerweise auch auf die einzelnen, nicht aggregierten Haushaltskonstellationen zu. So weisen gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile von den 3.510 simulierten Haushaltskonstellationen mit Kindern knapp 7 Prozent reale Einbußen gegenüber 2021 auf. Rund 1,5 Prozent der Haushaltskonstellationen zeigen im Mittel reale Rückgänge gegenüber dem strukturellen Teil von 2023 und knapp 31 Prozent gegenüber den 2023er-Werten, die temporäre Transfers inkludieren. Die Mehrheit sieht sich jedoch realen Zugewinnen gegenüber.

6 FAZIT UND AUSBLICK

In der vorliegenden Studie wurden die in Prettenthaler et al. (2022, 2024) für die Jahre 2021 und 2023 durchgeführten Analysen der kinderinduzierten Transferleistungen auf das Jahr 2025 aktualisiert. Die Ergebnisse basieren auf Simulationen für 210 Einkommensstufen und 3.546 Haushaltskonstellationen, die sich in Bezug auf die Erwachsenenkonstellation (alleinstehend beziehungsweise alleinerziehend versus Paar), die Einkommensverteilung zwischen den Erwachsenen, die Anzahl und das Alter der Kinder, das Betreuungsausmaß und die regionale Verortung unterscheiden.

Gemäß den aggregierten Simulationsergebnissen können im Analysejahr 2025 über weite Teile des Einkommensspektrums nicht nur gegenüber 2021 und dem strukturellen Teil von 2023, sondern auch gegenüber den 2023er-Werten inklusive damaliger temporärer Maßnahmen reale Zugewinne in den kinderinduzierten Transfers verzeichnet werden. Dies betrifft insbesondere die unteren Einkommensdezile, während in den mittleren und oberen Dezilen zum Teil auch reale Rückgänge zu beobachten sind. Je nach betrachteter Erwachsenenkonstellation sowie Anzahl und Altersklasse der Kinder beläuft sich die über die ersten neun Einkommensdezile gemittelte Veränderung gegenüber dem Analysejahr 2021 auf ein reales Plus zwischen 3,1 Prozent und 20,5 Prozent, gegenüber dem strukturellen Teil von 2023 auf ein reales Plus zwischen 3,1 Prozent und 17,7 Prozent und gegenüber den 2023er-Werten inklusive temporärer Maßnahmen auf ein reales Plus zwischen 0,3 Prozent und 8,6 Prozent.

Insgesamt variieren die im Analysejahr 2025 beobachteten Änderungen gegenüber den vorangegangenen Analysejahren je nach Erwachsenenkonstellation, Anzahl und Altersklasse der Kinder sowie Einkommensbereich zum Teil deutlich. So sind etwa die kinderinduzierten Transfers für Alleinerziehende tendenziell stärker angestiegen als für Paarhaushalte, wobei im Falle der aggregierten Paarhaushalte die höchsten realen Zuwächse im ersten oder zweiten Einkommensdezil, im Falle der aggregierten Alleinerziehenden-Haushalte hingegen in der Regel zwischen dem dritten und fünften Dezil zu finden sind. Insbesondere gegenüber den 2023er-Werten, die temporäre Maßnahmen berücksichtigen, sind für bestimmte Einkommensbereiche und Haushaltsaggregate aber auch reale Einbußen auszumachen. Dies betrifft in der Regel vor allem Altersklassen ohne studierende Kinder und tendenziell die oberen Einkommensdezile, kann sich im Falle der aggregierten Paarhaushalte aber je nach Altersklasse auch bis ins dritte Dezil hinunter erstrecken. Das einzige betrachtete Haushaltsaggregat, das im ersten Einkommensdezil reale Einbußen gegenüber den vorangegangenen Analysejahren aufweist, sind Alleinerziehende mit einem Kind in der Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen.

Während für aggregierte Alleinerziehenden-Haushalte der reale Anstieg mit der Anzahl der Kinder tendenziell abnimmt, gilt dies bei den aggregierten Paarhaushalten nur gegenüber 2021 und erst ab dem zweiten Kind. Gegenüber 2023 nimmt der reale Zuwachs hingegen ab dem zweiten Kind mit steigender Kinderanzahl zu. Auch hinsichtlich der Transferentwicklung nach Altersklassen gibt es Unterschiede in den Erwachsenenkonstellationen. Im Falle der aggregierten Paarhaushalte weist die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile die höchsten realen Zuwächse gegenüber den vorangegangenen Analysejahren auf, die Altersklasse der 10- bis 14-Jährigen hingegen tendenziell die geringsten. Bei den aggregierten Alleinerziehenden-Haushalten finden sich die höchsten realen Anstiege stattdessen in der Altersklasse der 6- bis 9-Jährigen und die geringsten in der Klasse der 20- bis 24-Jährigen.

Zur Sicherung der Wertstabilität über die Zeit trägt insbesondere die Anfang 2023 eingeführte jährliche Valorisierung vieler Familienleistungen innerhalb und außerhalb des Steuersystems bei. Nachdem die Valorisierung immer rückwirkend für die vorangegangene Inflation erfolgt, kommt es in Zeiten sinkender Inflationsraten dazu, dass die von einem Analysejahr (zum Beispiel 2023) zum nächsten Analysejahr (zum Beispiel 2025) durchgeführten automatischen Anpassungen sogar höher ausfallen als die Inflation zwischen den beiden betrachteten Analysejahren. Darüber hinaus leisten unter anderem Anpassungen beim Kindermehrbetrag und Anhebungen beim Familienbonus Plus Anfang 2022 und 2024, die Erhöhung und Ausweitung des Schulstartpakets im Schuljahr 2023/24, die Reformierung der Studienbeihilfe im Herbst 2022 oder die 2025 erfolgte Einführung des Kinderzuschlags, der eine ursprünglich temporäre Anti-Teuerungsmaßnahme aus dem Paket für Familien und finanziell Schwächere dauerhaft fortsetzt, einen Beitrag dazu, dass über viele Einkommensbereiche reale Zuwächse zwischen den Analysejahren zu verzeichnen sind beziehungsweise sich reale Einbußen vergleichsweise in Grenzen halten. Ohne die Anhebungen des Kindermehrbetrags, des Familienbonus Plus und des Schulstartpakets sowie der Einführung des Kinderzuschlags wäre es beispielsweise gegenüber 2021 in fast allen berücksichtigten

Paarhaushaltsaggregaten gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile zu realen Rückgängen in den kinderinduzierten Transfers gekommen (siehe Tabelle D.1 in Anhang D).

In den kommenden Jahren stehen – vor allem aus Gründen der Budgetkonsolidierung – Aussetzungen bei der Valorisierung und in einigen Bereichen auch Kürzungen von Transferleistungen an. Ab 2026 soll innerhalb des Steuersystems das dritte Drittel der Inflationsanpassung, das nicht automatisch zur Anwendung kommt, einbehalten werden, wodurch sich etwa der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Alleinerzieherabsetzbetrag um weniger als die Inflation erhöhen. Ganz ausgesetzt werden 2026 und 2027 unter anderem die Valorisierung der Familienbeihilfe, des Kinderabsetzbetrages, des Kinderbetreuungsgeldes, des Kinderzuschlages, des Mehrkindzuschlages und des Schulstartgeldes, wodurch die Leistungen jeweils auf der Höhe von 2025 verbleiben. Kürzungen soll es in einigen Bundesländern unter anderem im Bereich der Mindestsicherung/Sozialhilfe geben, was beispielsweise Höchstsätze, Zuschläge für Alleinerziehende oder Zuschläge für Minderjährige betrifft. Zudem soll bis 2027 eine bundesweite Vereinheitlichung der Sozialhilfe erfolgen. Wie stark sich diese Maßnahmen auf die kinderinduzierten Transfers und deren Wertstabilität über die Zeit auswirken werden, hängt mitunter auch von der weiteren Entwicklung der Teuerung ab und wird Gegenstand der Aktualisierung der vorliegenden Analysen für das Jahr 2027 sein.

7 QUELLENVERZEICHNIS

7.1 Literatur

BMF (2024): Das Steuerbuch 2025. Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2024 für Lohnsteuerzahler/innen. Bundesministerium für Finanzen.

BMF (2021): Pendlerrechner. Bundesministerium für Finanzen. URL: https://pendlerrechner.bmf.gv.at/. Letzter Zugriff: 10/2025.

Fuchs M., Gasior K., Premrov T., Hollan K., Scoppetta A. (2020): Falling through the social safety net? Analysing non-take-up of minimum income benefit and monetary social assistance in Austria. Social Policy & Administration 2020/54: 827-843. doi: https://doi.org/10.1111/spol.12581.

ÖGK (2025): Über die ÖGK. URL: https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867331. Letzter Zugriff: 10/2025

Prettenthaler, F., Winkler, C., Dreisiebner-Lanz, S., Eisner, A., Kernitzkyi, M., Köberl, J., Seebauer, S., Simbürger, M. (2022): Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich – Methodik und Gesamtergebnisse. URL: https://www.joanneum.at/fileadmin/LIFE/Downloads_Publikationen/FINAL_Analyse_kinderinduzierte_Transfers_Gesamtergebnisse_barrierefrei.pdf. Letzter Zugriff: 10/2025.

Prettenthaler, F., Köberl, J., Dreisiebner-Lanz, S., Winkler, C. (2024): Update zur Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich – Methodik und Gesamtergebnisse für das Analysejahr 2023. URL: https://www.joanneum.at/publikationen/update-zur-analyse-der-transferleistungen-zur-unterstuetzung-von-haushalten-mit-kindern-in-oesterreich/#book1_1. Letzter Zugriff: 10/2025.

WKO (2025): Mindestlohn: Bewährte Praxis, keine Experimente. Position der WKO. URL: https://www.wko.at/oe/news/position-mindestlohn. Letzter Zugriff: 10/2025.

7.2 Datenbanken und Datensätze

Statistik Austria: Abgestimmte Erwerbsstatistik – Familien – Zeitreihe ab 2011; STATcube Abfrage; URL: https://www.statistik.at/datenbanken/statcube-statistische-datenbank (Stand Juli 2025).

Statistik Austria: Abgestimmte Erwerbsstatistik – Personen – Zeitreihe ab 2011; STATcube Abfrage; URL: https://www.statistik.at/datenbanken/statcube-statistische-datenbank (Stand Juli 2025).

Statistik Austria: Bevölkerung am 1.1.2025 nach Gemeinden (Gebietsstand 1.1.2025). URL: https://www.statistik.at/fileadmin/pages/453/RegGliederungEw.ods (Stand Juli 2025).

Statistik Austria: EU-SILC 2023 (European Community Statistics on Income and Living Conditions – Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingen). URL: https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/personen-und-haushaltserhebungen/eu-silc-einkommen-und-lebensbedingungen (Stand Oktober 2025).

Statistik Austria: EU-SILC 2024 (European Community Statistics on Income and Living Conditions – Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingen). URL: https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/personen-und-haushaltserhebungen/eu-silc-einkommen-und-lebensbedingungen (Stand Oktober 2025).

Statistik Austria: Konsumerhebung 2014/15. URL: https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/personen-und-haushaltserhebungen/konsumerhebung (Stand Oktober 2025).

Statistik Austria: Konsumerhebung 2019/20. URL: https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/personen-und-haushaltserhebungen/konsumerhebung (Stand Oktober 2025).

Statistik Austria: Verbraucherpreisindex. URL: https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods (Stand November 2025).

Statistik Austria: Verketteter Tariflohnindex. URL: https://www.statistik.at/fileadmin/pages/269/1_VerketteterTLI_66-06_web.ods (Stand Juli 2025).

8 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	**Steht für:**
AE	Alleinerziehend
AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
BEE	Bruttoerwerbseinkünfte
BMSGPK	Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
KBG	Kinderbetreuungsgeld
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SV	Sozialversicherung

A ANHANG – AGGREGIERTE KINDERINDUZIERTE TRANSFERS FÜR KINDER VON 1 BIS 18 JAHREN

Die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers können deutlich mit dem Alter der Kinder variieren, wobei hier unter anderem die Studienbeihilfe eine wesentliche Rolle spielt. Für viele der im Hauptteil dargestellten Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers werden Haushaltskonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren berücksichtigt. Durch die getroffenen Annahmen in Bezug auf die Ausbildung und durch die systematische Simulation aller Altersstufen sowie deren Gleichgewichtung im Zuge des Aggregationsprozesses sind diese Ergebnisse damit vor allem für Kinder repräsentativ, deren Ausbildungsweg ein Studium einschließt. Daher werden im Folgenden die wichtigsten Ergebnisse nochmals auf Basis von Haushaltskonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren dargestellt.

Insgesamt fallen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder gegenüber der Altersklasse der 1- bis 24-jährigen Kinder in den unteren Einkommensstufen niedriger, in den oberen Einkommensstufen hingegen höher aus. Eine Ausnahme bilden die aggregierten Alleinerziehenden-Haushalte mit einem oder zwei Kinder, die in den untersten Einkommensstufen einen Bereich aufweisen, in dem die Transfers für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder zunächst ebenfalls höher ausfallen. Für sie entfällt der Effekt, dass in einigen Bundesländern Alleinerziehende, die ausschließlich mit ihrem studierenden Kind beziehungsweise ihren studierenden Kindern zusammenleben, einen niedrigeren Richtsatz bei der Mindestsicherung/Sozialhilfe erhalten als ihre kinderlosen Referenzhaushalte, was sich dämpfend auf die kinderinduzierten Transfers auswirkt. Ansonsten gilt, dass im unteren Einkommensbereich insbesondere das Wegfallen der Studienbeihilfe den Durchschnitt der kinderinduzierten Transfers für die 1- bis 18-jährigen Kinder senkt. Im oberen Einkommensbereich sorgt hingegen vor allem der Familienbonus Plus für ein leichtes Anheben des Schnitts, da ein Großteil der Altersspanne, in der der Familienbonus Plus um knapp zwei Drittel geringer ausfällt, nicht in die Altersklasse der 1- bis 18-Jährigen fällt. Je nach Einkommensstufe, Erwachsenenkonstellation und Kinderanzahl weichen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder um -14 Prozent bis +7 Prozent von jenen der 1- bis 24-jährigen Kinder ab. Auf Dezilsebene belaufen sich die Unterschiede auf -14 Prozent bis +6 Prozent, wobei im Falle der aggregierten Alleinerziehenden-Haushalte ab drei Kindern die kinderinduzierten Transfers für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder über alle neun betrachteten Dezile geringer ausfallen als für die 1- bis 24-jährigen Kinder.

Was den Vergleich mit vorangegangenen Analysejahren betrifft, gilt im Falle der Paarhaushalte auch für die Altersklasse der 1- bis 18-Jährigen, dass im unteren Einkommensbereich im Jahr 2025 deutliche reale Zuwächse in den kinderinduzierten Transfers gegenüber 2021 und dem strukturellen Teil von 2023, in geringerem Ausmaß aber auch gegenüber den 2023er-Werten, die temporäre Transfer berücksichtigen, zu verzeichnen sind (siehe Abbildung A.1.a bis Abbildung A.1.d und Abbildung A.2). Zumindest im ersten Einkommensdezil fallen diese realen Zuwächse in der Regel höher aus als im Falle der 1- bis 24-Jährigen, während in den restlichen Dezilen üblicherweise geringere reale Zuwächse oder ausgeprägtere reale Rückgänge als für die Altersklasse der 1- bis 24-Jährigen zu beobachten sind. Insbesondere gegenüber den 2023er-Werten, die temporäre Transfers inkludieren, sind – abhängig von der Kinderanzahl – schon ab dem dritten Einkommensdezil reale Einbußen möglich, wobei tendenziell gilt: je niedriger die Kinderanzahl, desto niedriger das Einkommensdezil, ab dem erstmals reale Einbußen vorkommen. Im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte (siehe Abbildung A.1.e bis Abbildung A.1.h und Abbildung A.3) sind bei den 1- bis 18-Jährigen tendenziell über die ersten fünf bis sechs Einkommensdezile höhere reale Zuwächse gegenüber den vorangegangenen Analysejahren auszumachen als bei den 1- bis 24-Jährigen, während in den darüber liegenden Dezilen tendenziell geringere reale Zuwächse oder höhere reale Rückgänge als bei den 1- bis 24-Jährigen zu beobachten sind.

Gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile ergibt sich für 2025 sowohl für die aggregierten Paar- als auch Alleinerziehenden-Haushalte jeweils ein realer Zuwachs in den kinderinduzierten Transfers gegenüber den vorangegangenen Analysejahren, jedoch fällt dieser unabhängig von der Kinderanzahl für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder im Falle der Paarhaushalte niedriger, im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte hingegen höher aus als für die Altersklasse der 1- bis 24-jährigen Kinder (vergleiche dazu Tabelle A.1 und Tabelle 11).

Abbildung A.1: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel für Paarhaushalte und Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

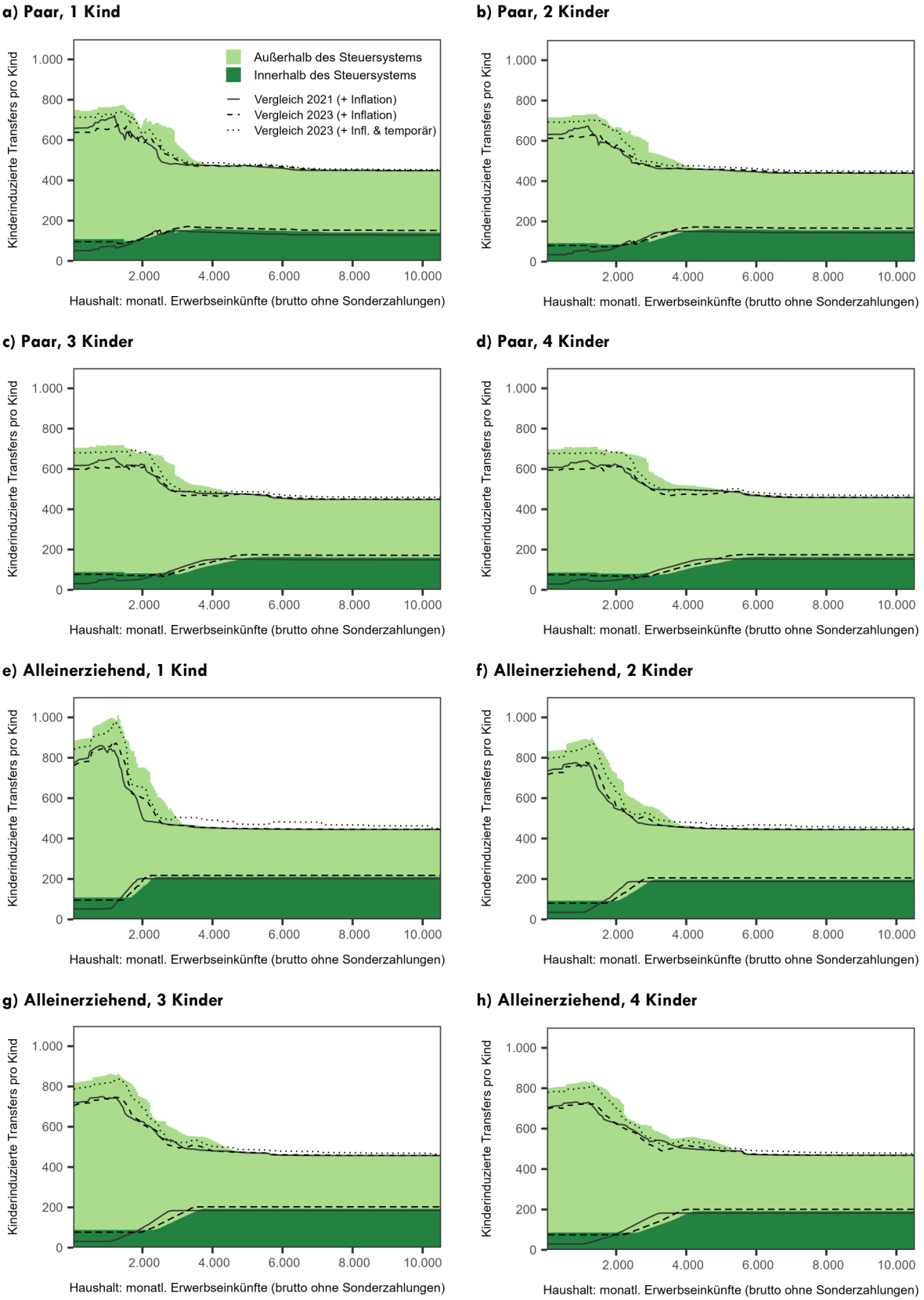

Quelle: JR-LIFE. Anmerkung: In den Abbildungen a) bis d) liegen die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems für „2023 (+ Inflation)“ und „2023 (+Infl. & temporär)“ so nah beieinander, dass in den Grafiken kein Unterschied sichtbar ist.

Abbildung A.2: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

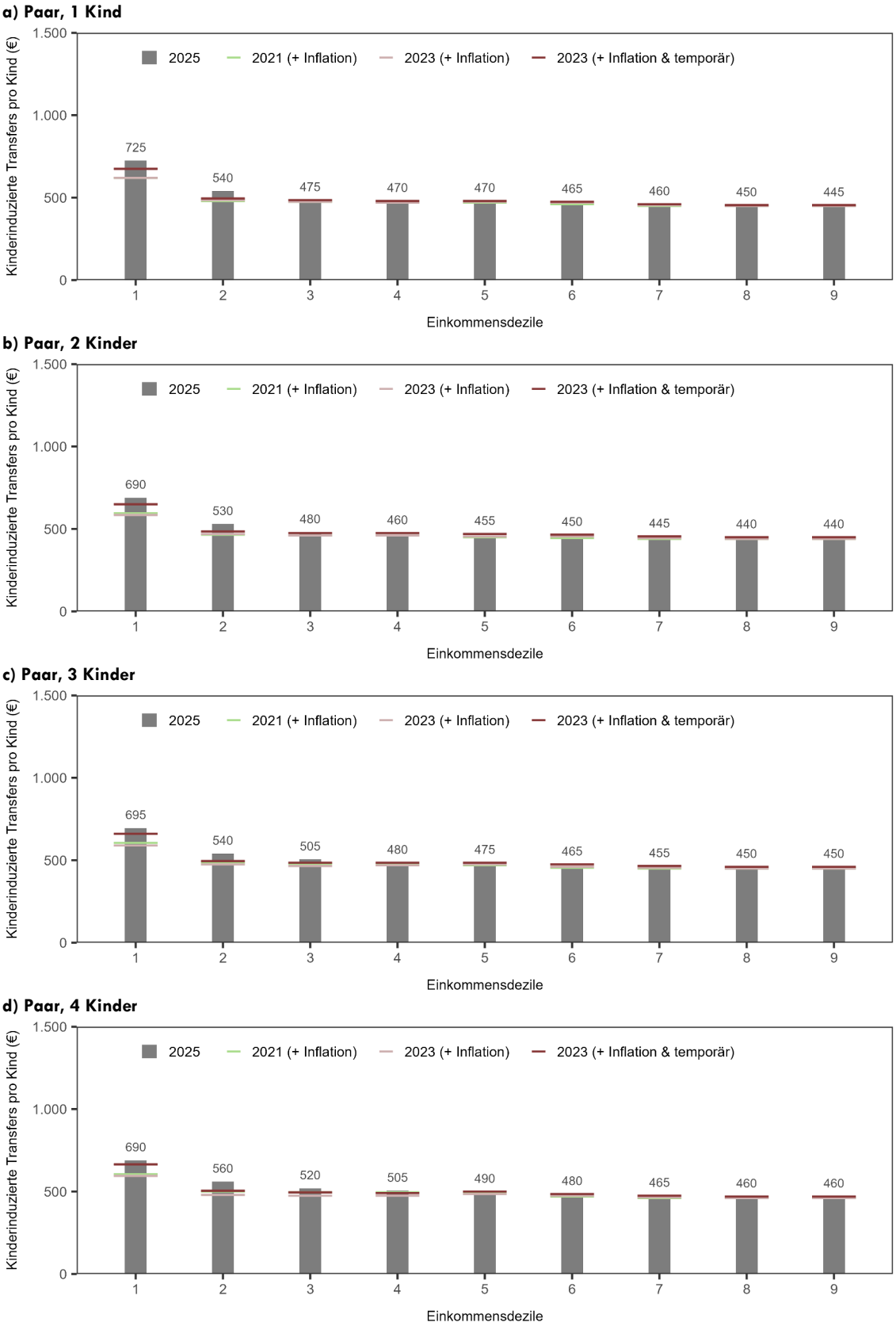

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Abbildung A.3: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

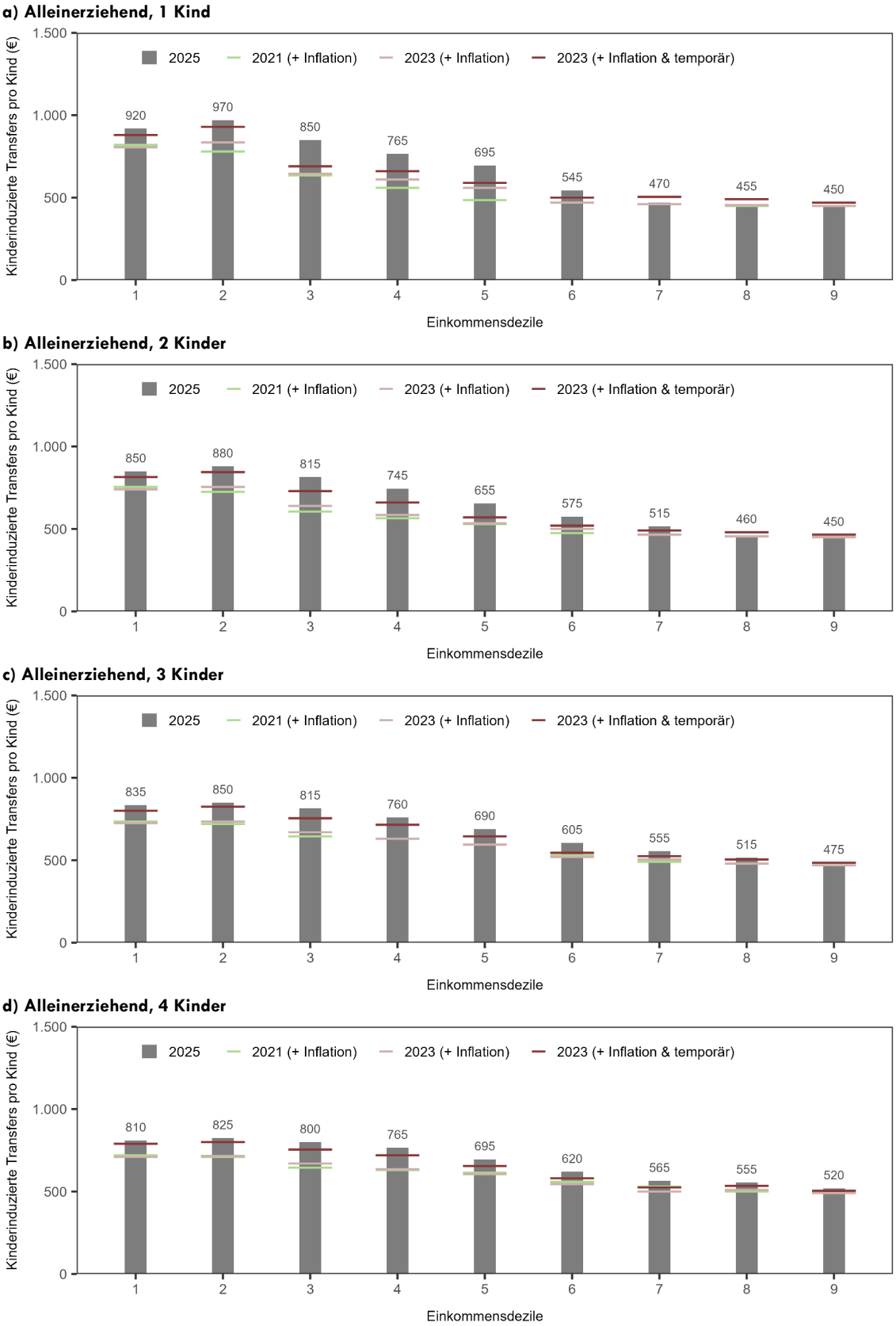

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

Tabelle A.1: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers gegenüber den Analysejahren 2021 und 2023, gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile, für Haushaltsaggregate mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren (inflationsbereinigt)

Haushaltstyp	**2025 versus 2021**	**2025 versus 2023** (ohne temporäre Maßnahmen 2023)	**2025 versus 2023** (mit temporären Maßnahmen 2023)
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,2 %	+3,6 %	+0,9 %
Paarhaushalt, 2 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,8 %	+4,4 %	+0,6 %
Paarhaushalt, 3 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,6 %	+5,2 %	+1,0 %
Paarhaushalt, 4 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,6 %	+6,1 %	+1,7 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+20,0 %	+15,9 %	+7,3 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+18,3 %	+15,9 %	+6,6 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+15,2 %	+14,5 %	+5,1 %
Alleinerziehend, 4 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+13,8 %	+14,3 %	+4,9 %

Quelle: JR-LIFE

B ANHANG – VERFÜGBARES HAUSHALTSEINKOMMEN UND KINDERINDUZIERTE TRANSFERS FÜR AUSGEWÄHLTE HAUSHALTSKONSTELLATIONEN

Im Folgenden werden ausgewählte Beispiele zum verfügbaren Haushaltseinkommen und – daraus abgeleitet – den kinderinduzierten Transfers für eine Reihe spezifischer Haushaltskonstellationen dargestellt. Die Auswahl erstreckt sich über unterschiedliche Altersstufen der Kinder, um einen möglichst breiten Überblick über altersabhängige beziehungsweise auf verschiedene Betreuungs- und Ausbildungsformen ausgerichtete Transferleistungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommensaufteilungen geben zu können. Zudem werden mit den ausgewählten Beispielen unterschiedliche Verortungen und unterschiedliche Haushaltsgrößen abgedeckt. Im Folgenden finden sich Beispiele zu folgenden Konstellationen aus Anzahl und Alter der Kinder:

- keine Kinder (Referenzhaushalte)
- 1 Jahr
- 4 Jahre
- 7 Jahre
- 12 Jahre
- 17 Jahre
- 1 und 4 Jahre
- 9 und 12 Jahre
- 17 und 20 Jahre
- 1, 4 und 7 Jahre
- 9, 12 und 15 Jahre
- 14, 17 und 20 Jahre
- 2, 5, 8 und 11 Jahre
- 10, 13, 16 und 19 Jahre

Bei Abbildungen zum verfügbaren Haushaltseinkommen sind auf der x-Achse jeweils alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen) aufgetragen. Die y-Achse zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen getrennt nach dem Nettoeinkommen laut Arbeitnehmerveranlagung (schwarzes Segment der Balken) und den Transfers außerhalb des Steuersystems (farbige Balken). Die Legende listet neben dem Nettoeinkommen nach Arbeitnehmerveranlagung auch alle Transfers außerhalb des Steuersystems, die für die jeweils betrachtete Verortung grundsätzlich berücksichtigt werden, wobei in der Regel nur eine Teilmenge davon für die betrachtete Haushaltszusammensetzung tatsächlich wirksam wird.

Abbildungen zu den kinderinduzierten Transfers zeigen auf der x-Achse ebenfalls alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen). Auf der y-Achse sind die kinderinduzierten Transfers aufgetragen, wobei zwischen Transfers innerhalb und außerhalb des Steuersystems unterschieden wird.

B.1 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 1 Kind

Abbildung B.1: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit einem einjährigen Kind (unten), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 2 – Analysejahr 2025

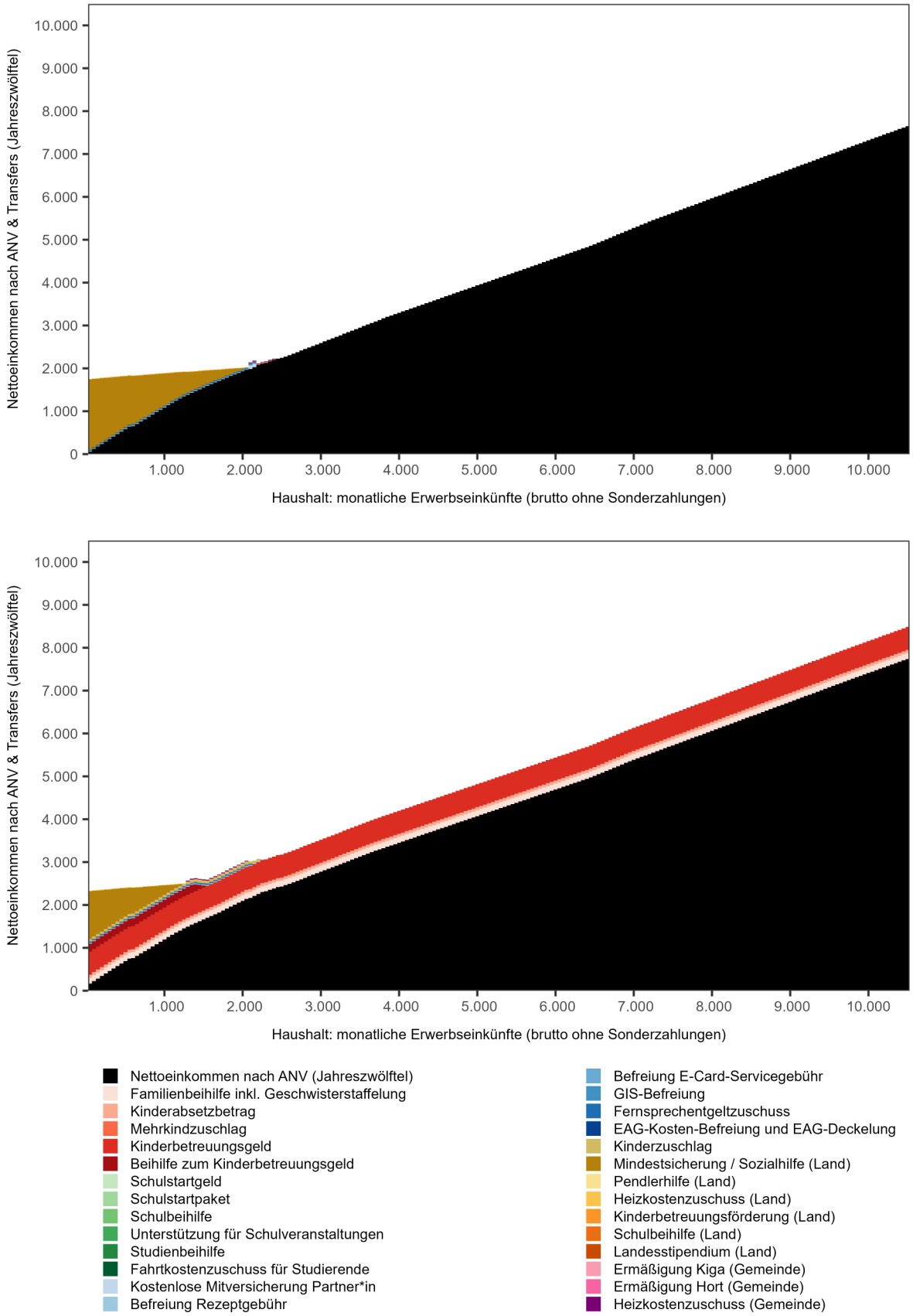

Abbildung B.2: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem einjährigen Kind, Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 2 – Analysejahr 2025

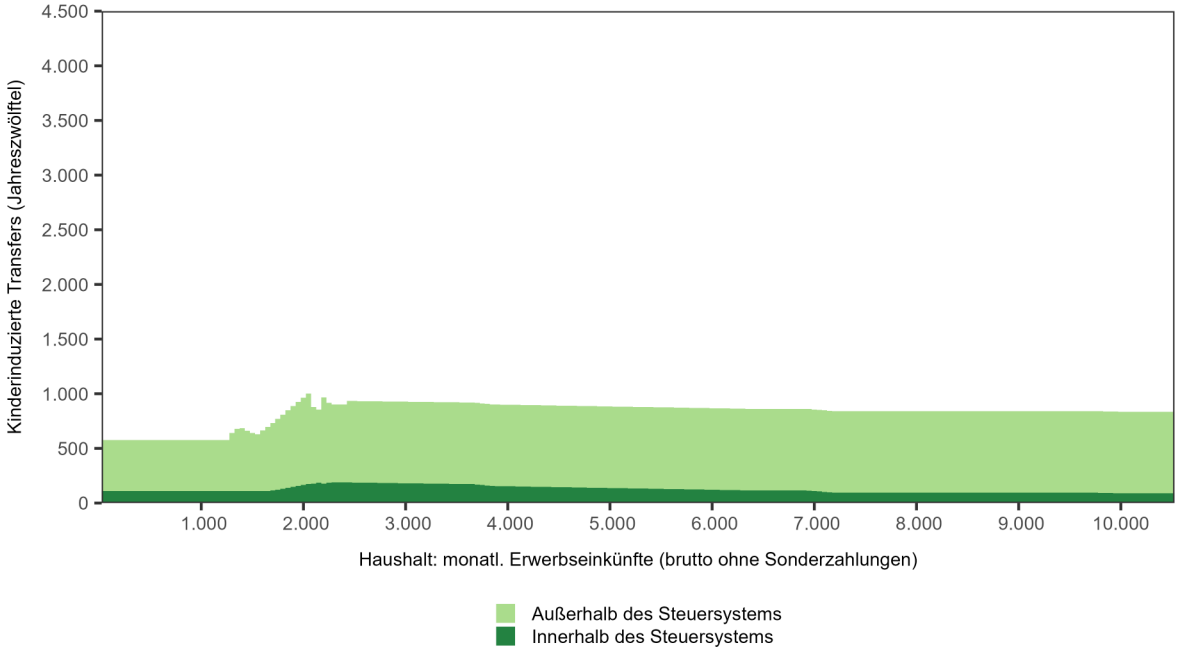

Abbildung B.3: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinstehenden-Haushalt (oben) beziehungsweise einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem 4-jährigen Kind (unten), wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2025

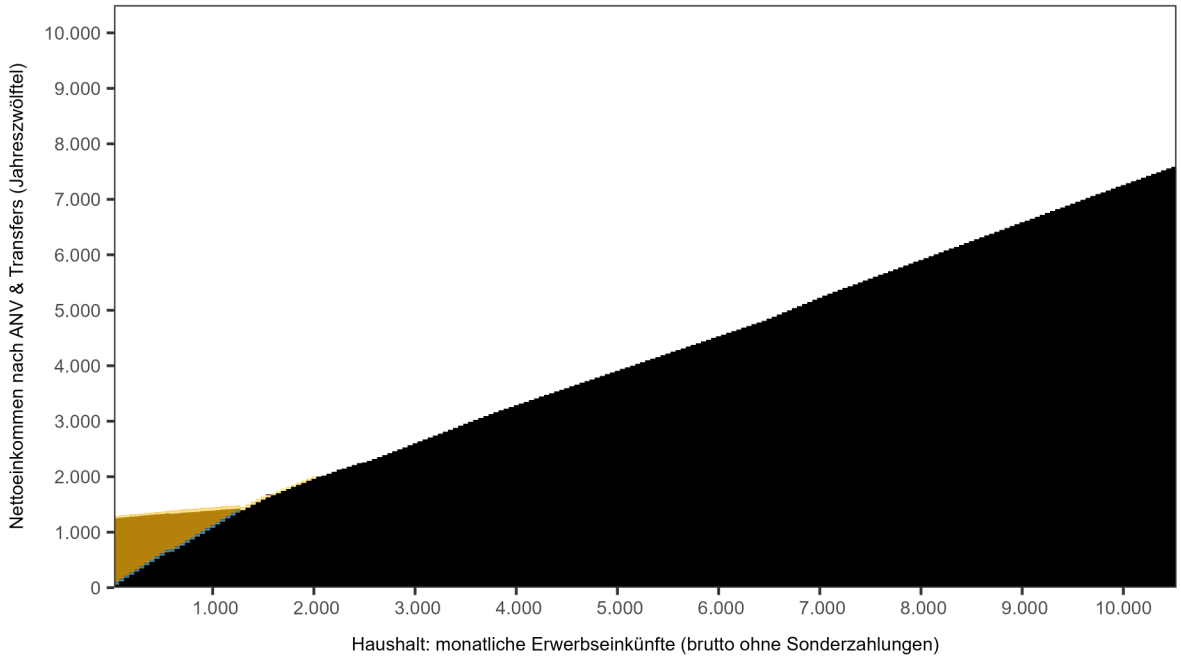

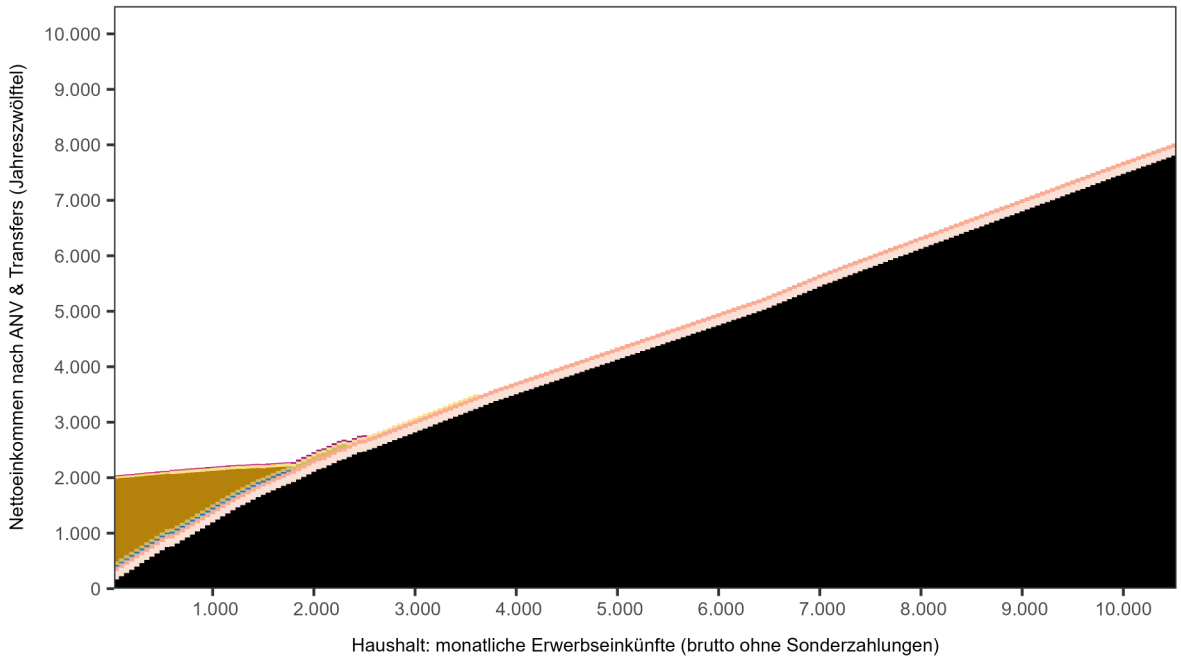

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Pendlerhilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Kinderbetreuungsförderung (Land)
- Schulbeihilfe (Land)
- Landesstipendium (Land)
- Aktion Schulbedarf (Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Gemeinde)
- Befreiung Essensunkostenbeitrag (Gemeinde)
- Energie-/Heizkostenzuschuss (Gemeinde)

Abbildung B.4: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem 4-jährigen Kind, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2025

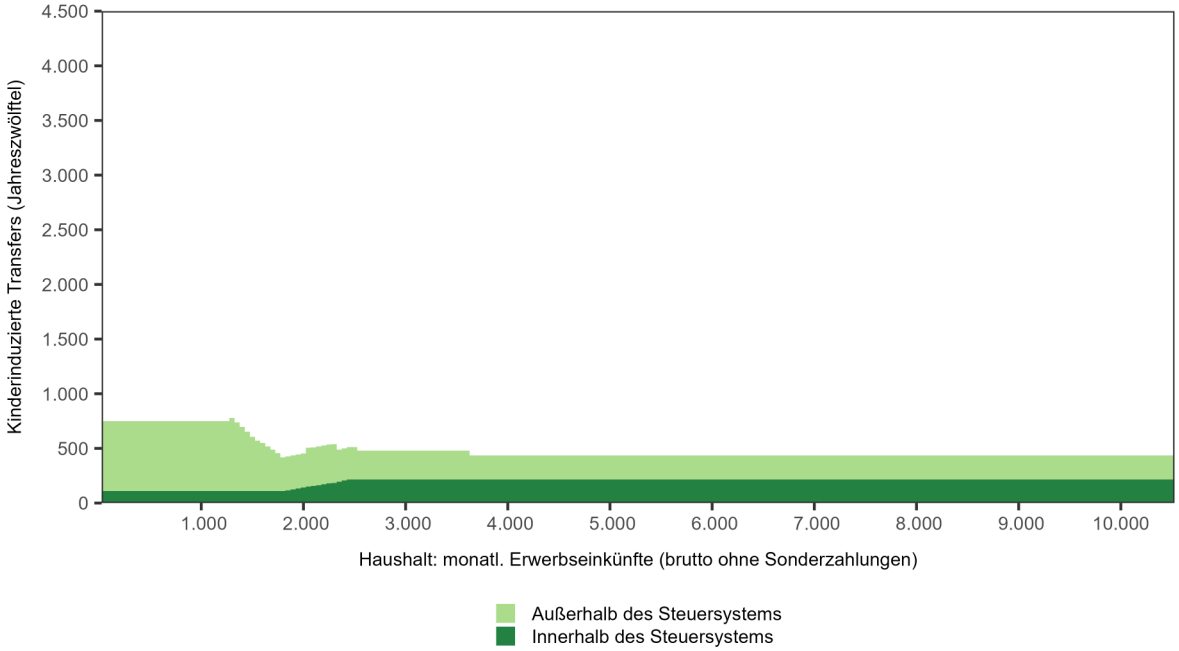

Abbildung B.5: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit einem 7-jährigen Kind (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2025

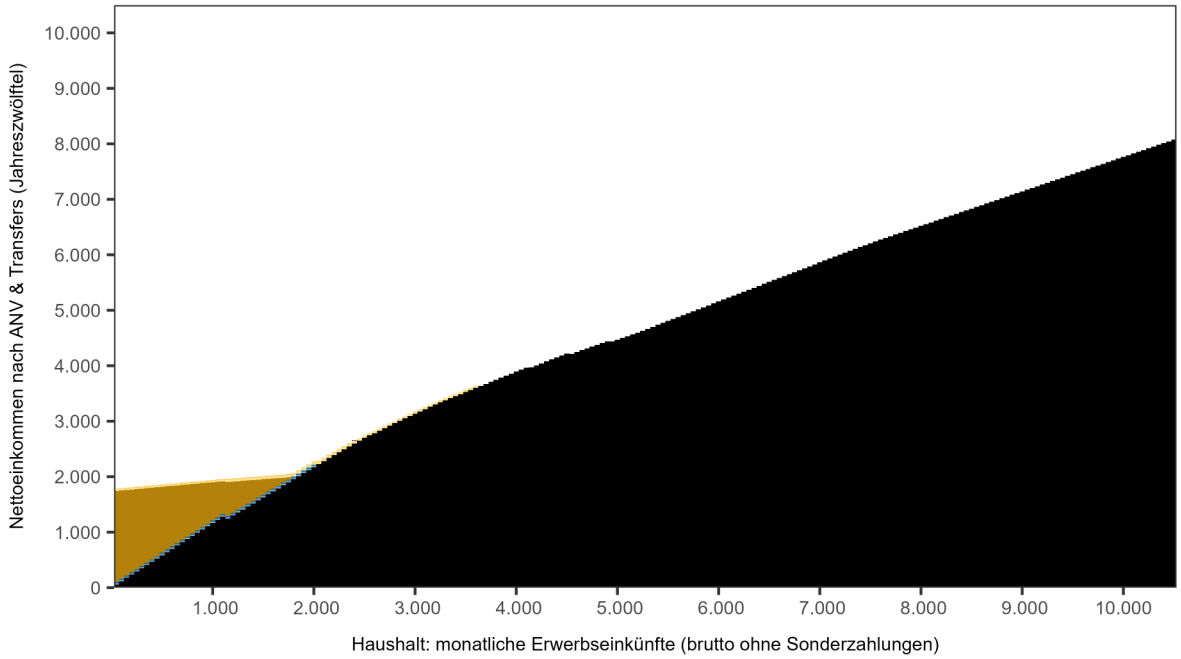

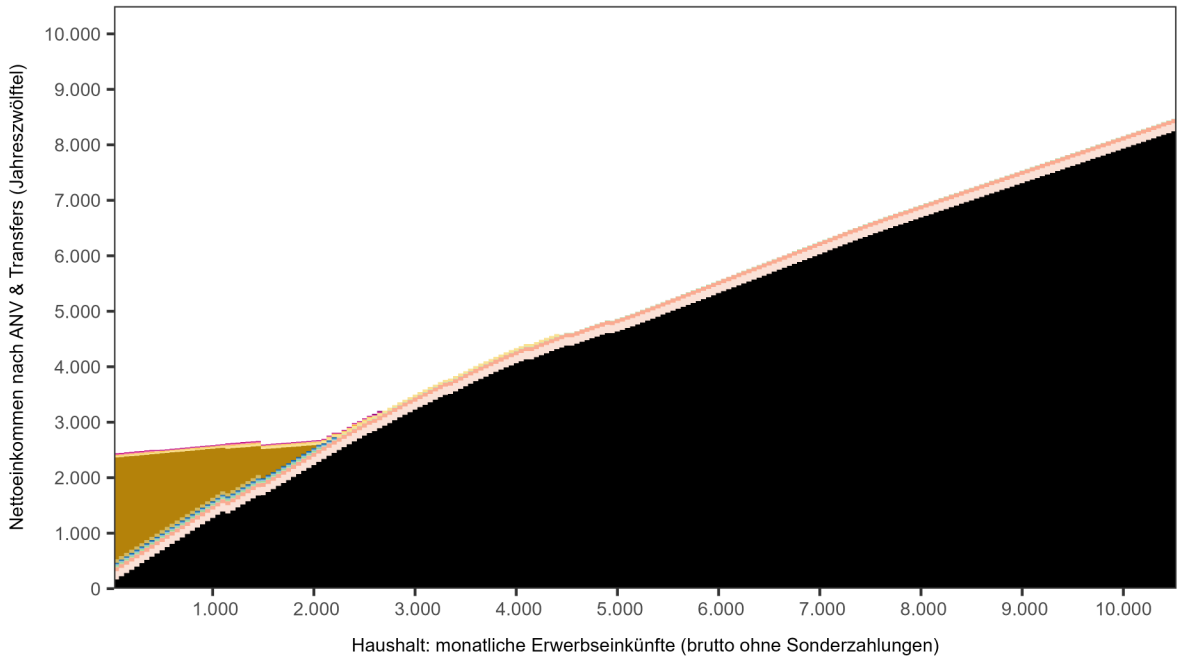

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Pendlerhilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Kinderbetreuungsförderung (Land)
- Schulbeihilfe (Land)
- Landesstipendium (Land)
- Aktion Schulbedarf (Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Gemeinde)
- Befreiung Essensunkostenbeitrag (Gemeinde)
- Energie-/Heizkostenzuschuss (Gemeinde)

Abbildung B.6: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 7-jährigen Kind, Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2025

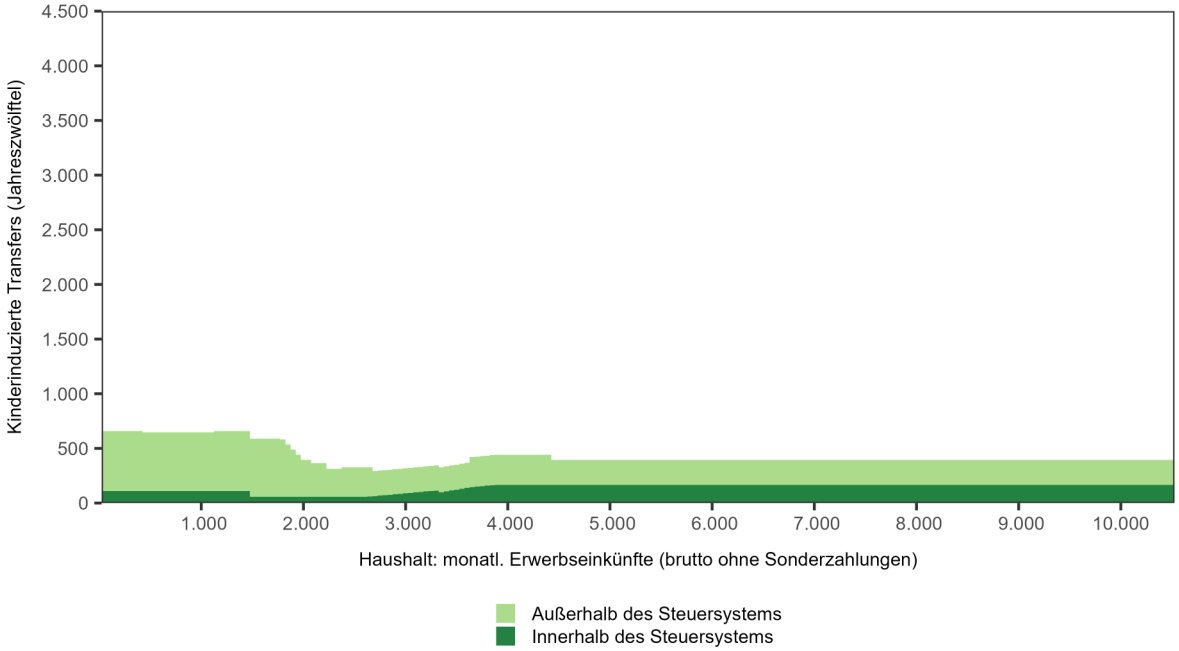

Abbildung B.7: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit einem 12-jährigen Kind (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 2 – Analysejahr 2025

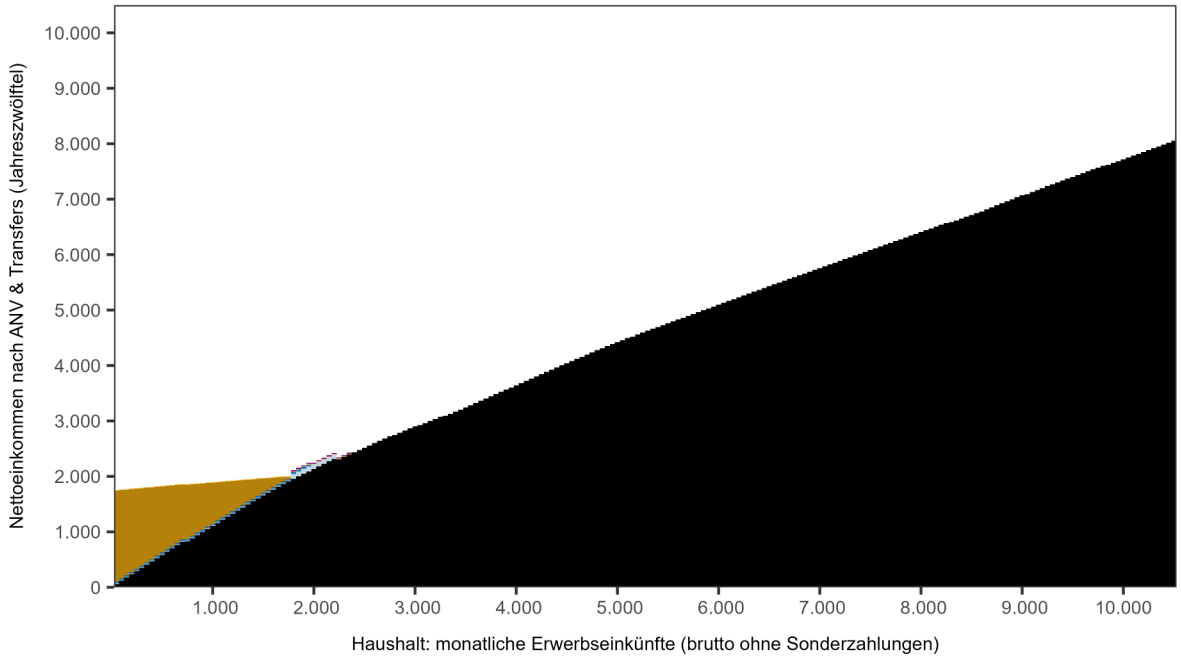

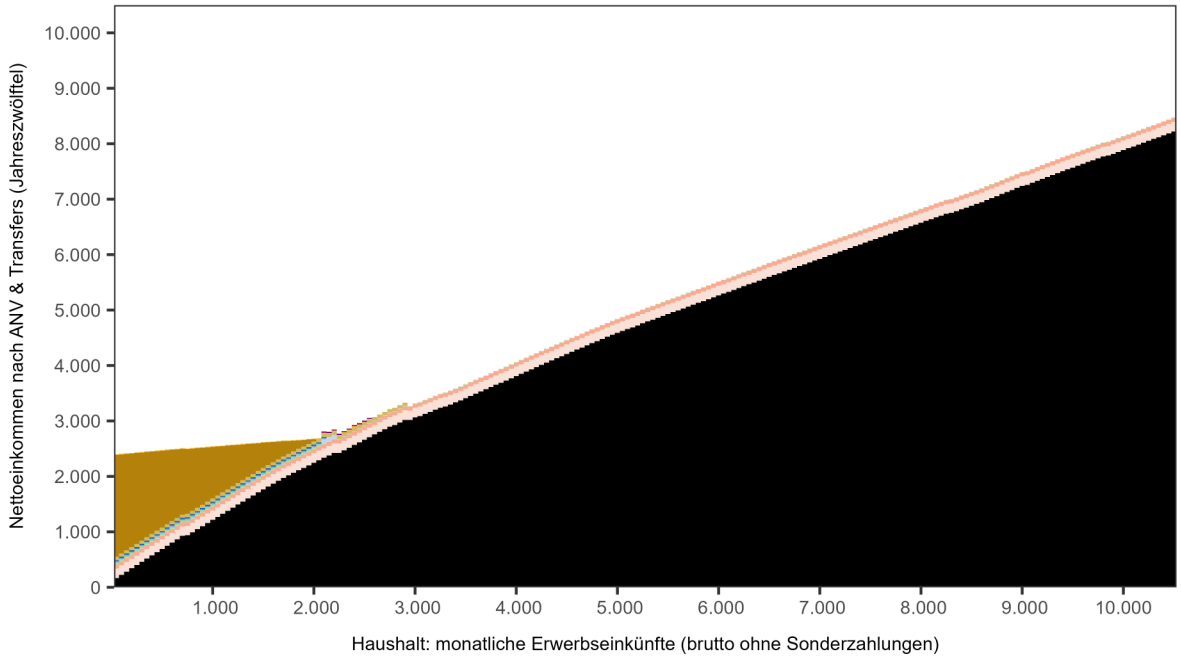

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Pendlerhilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Kinderbetreuungsförderung (Land)
- Schulbeihilfe (Land)
- Landesstipendium (Land)
- Ermäßigung Kiga (Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Gemeinde)
- Heizkostenzuschuss (Gemeinde)

Abbildung B.8: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 12-jährigen Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 2 – Analysejahr 2025

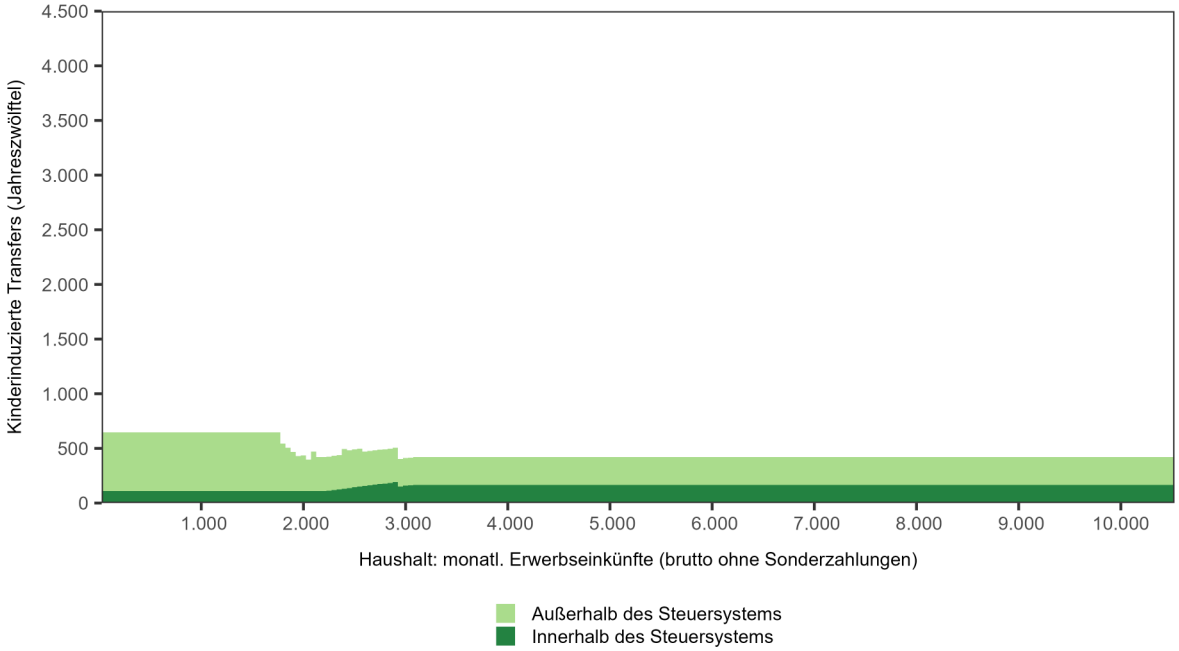

Abbildung B.9: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit einem 17-jährigen Kind (unten), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2025

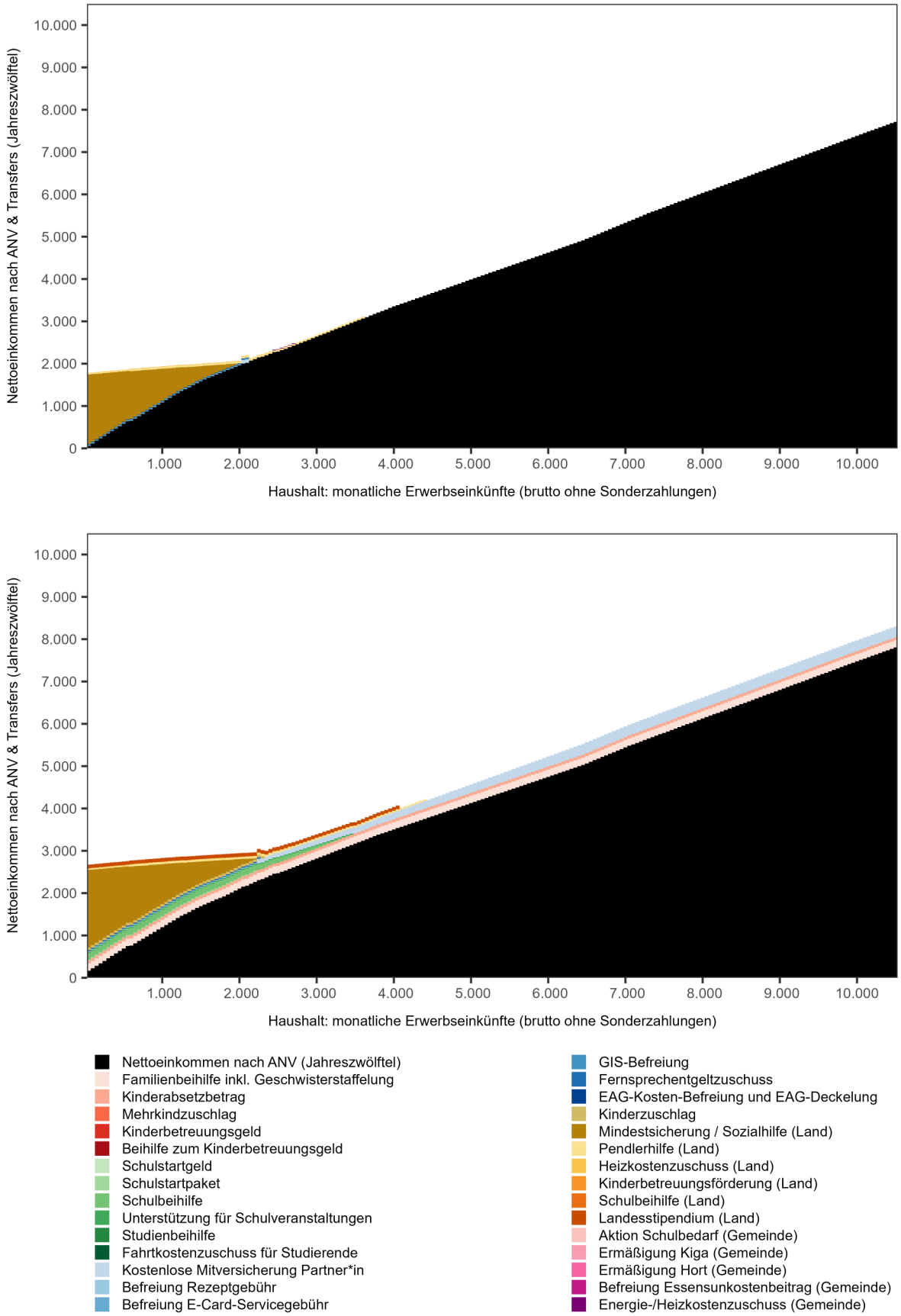

Abbildung B.10: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 17-jährigen Kind, Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2025

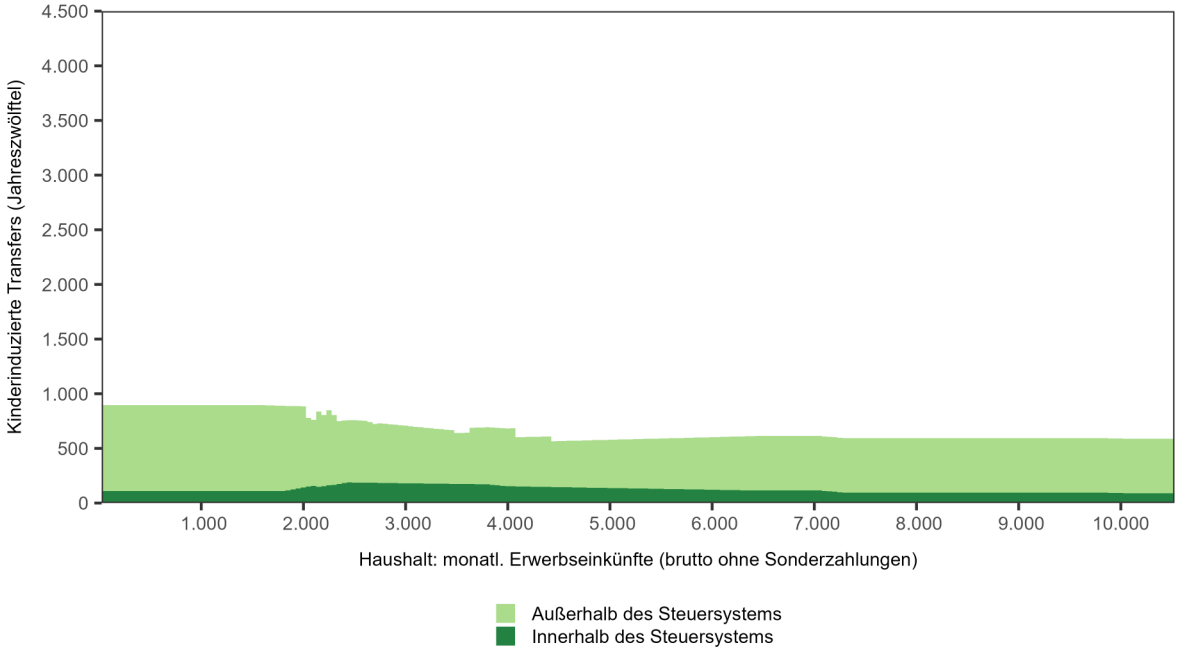

B.2 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 2 Kindern

Abbildung B.11: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit zwei Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 4 – Analysejahr 2025

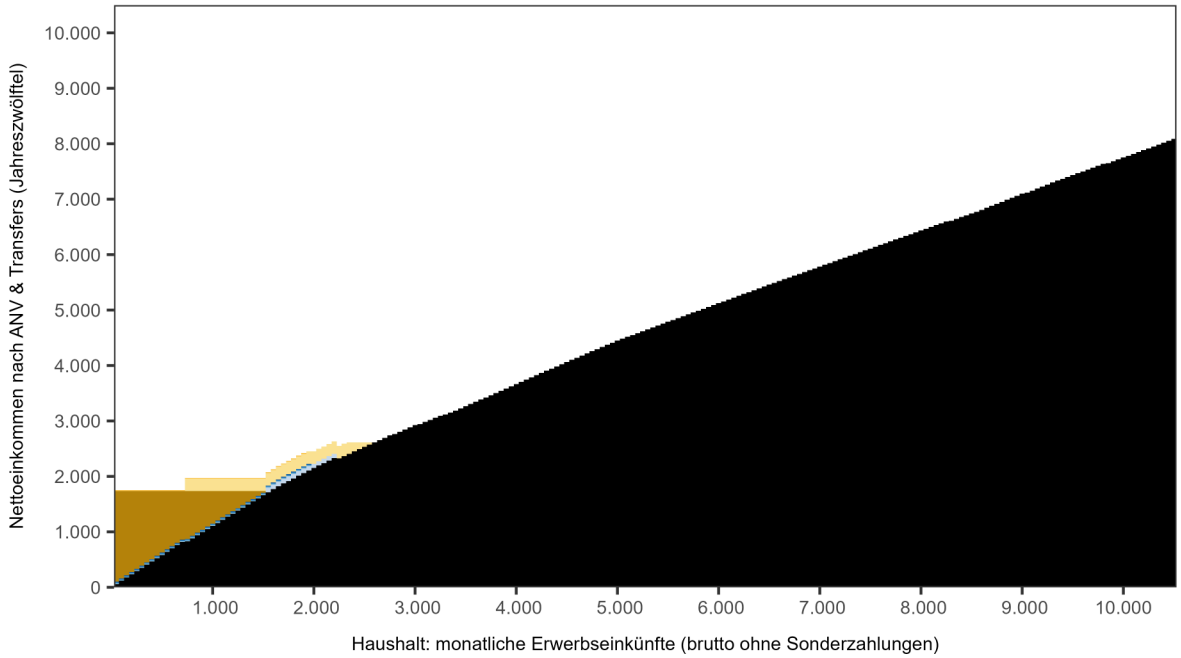

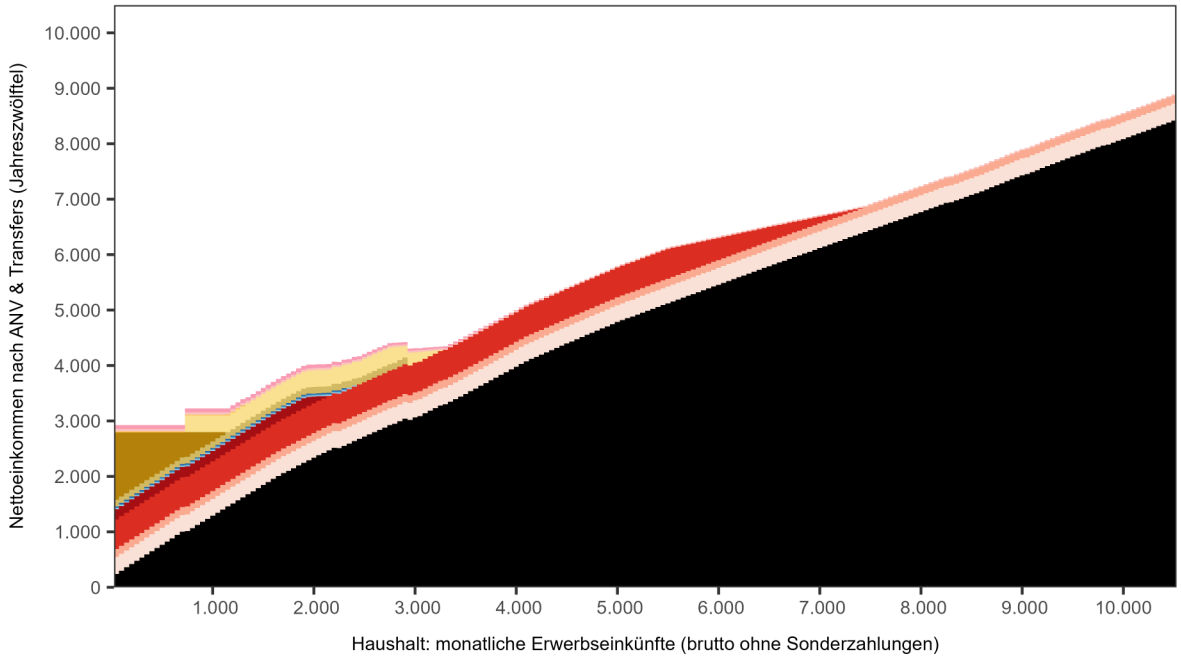

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Eltern-Kind-Zuschuss (Land)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Land/Gemeinde)

Abbildung B.12: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 4 – Analysejahr 2025

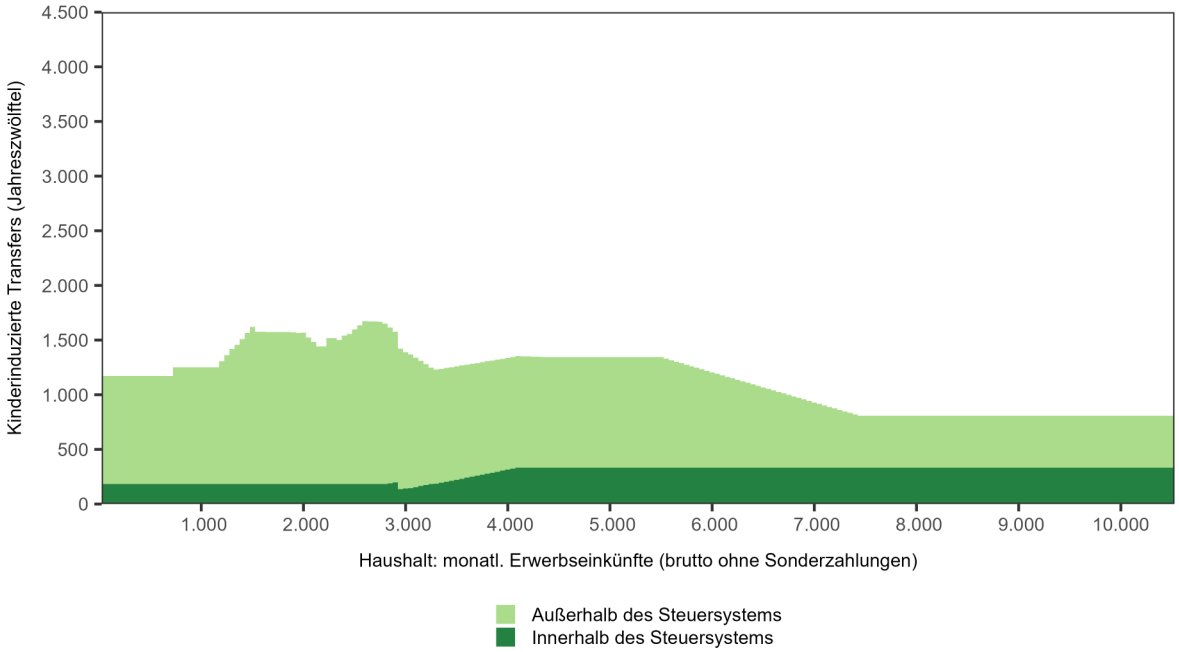

Abbildung B.13: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit zwei Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 7 – Analysejahr 2025

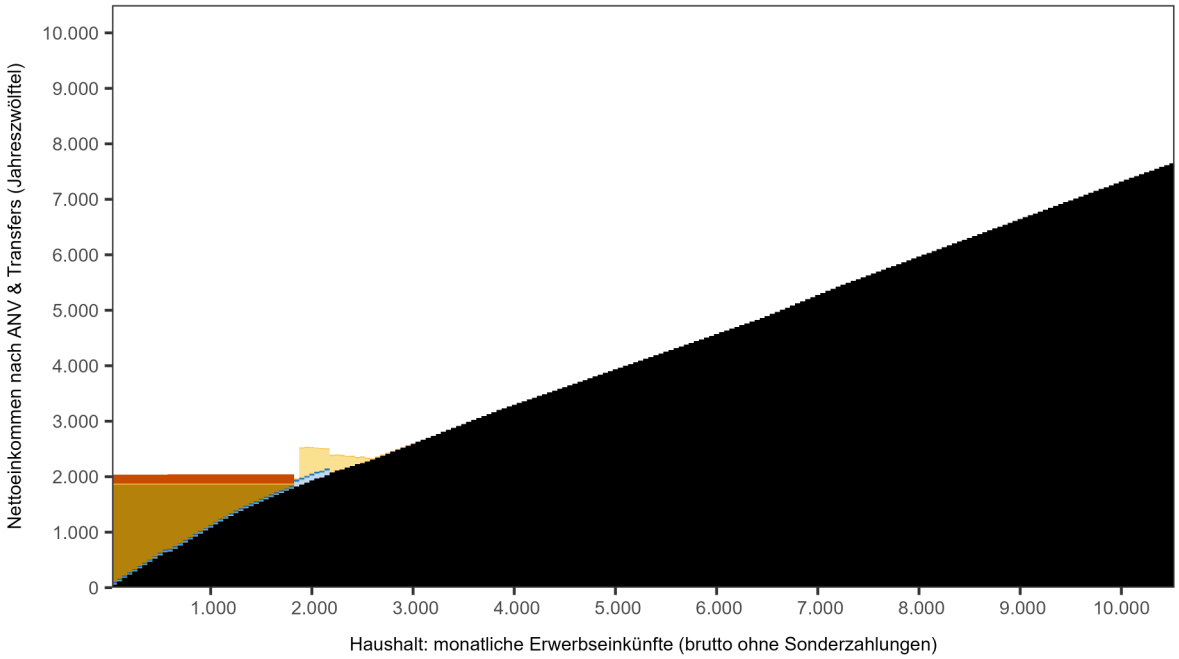

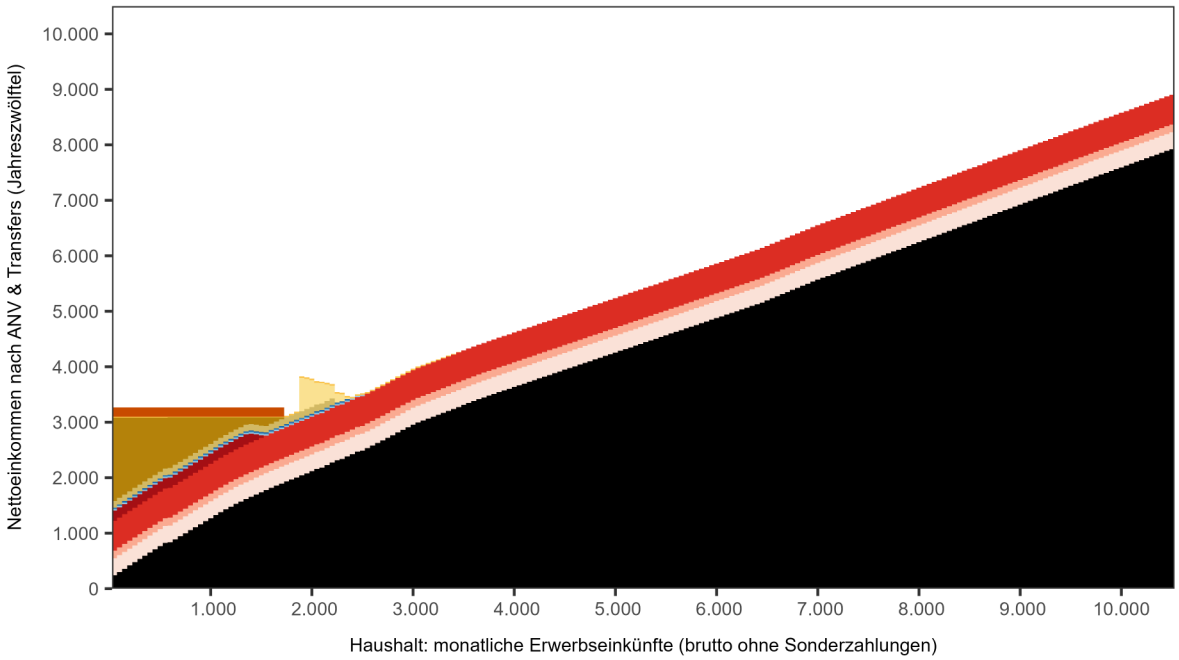

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Familienzuschuss (Land)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land)
- FairCard - "maximo fair" (Land)
- Ermäßigung Krippe (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Essensbeitrag (Land/Gemeinde)

Abbildung B.14: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren, Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 7 – Analysejahr 2025

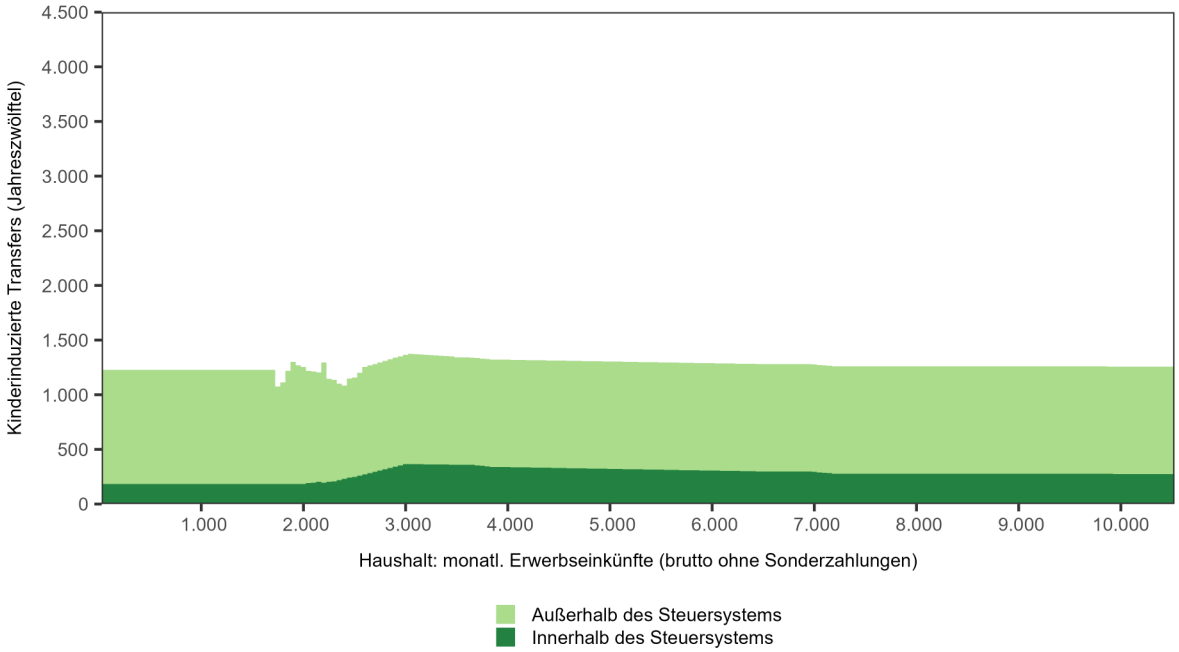

Abbildung B.15: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit zwei Kindern im Alter von 9 und 12 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 8 – Analysejahr 2025

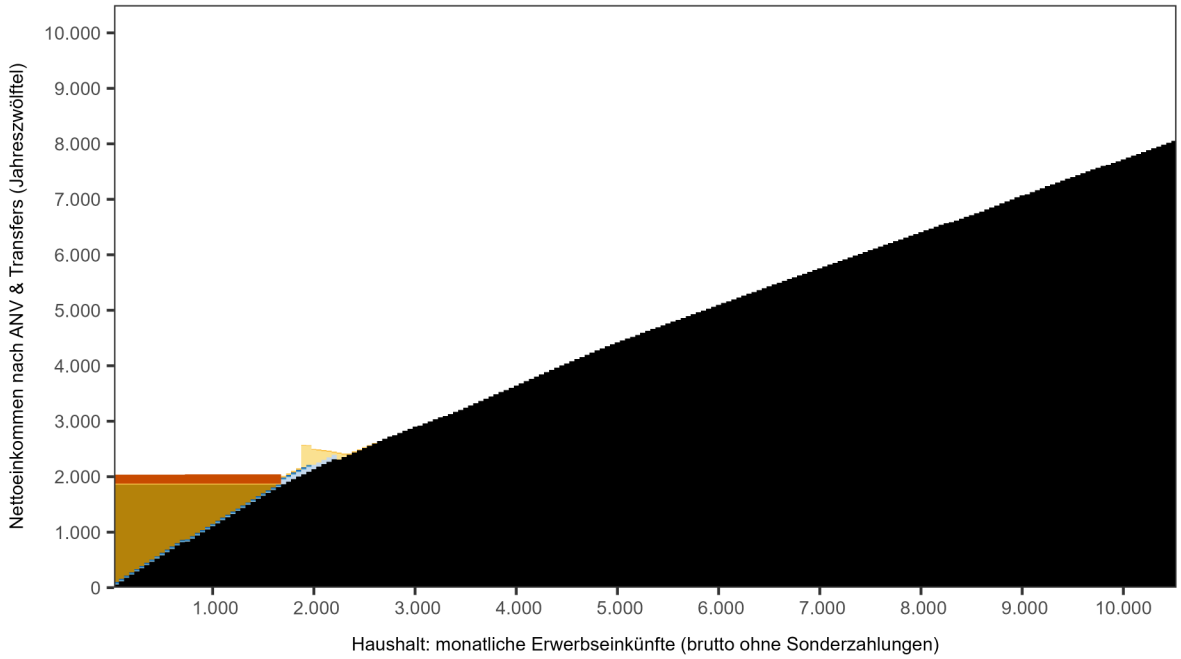

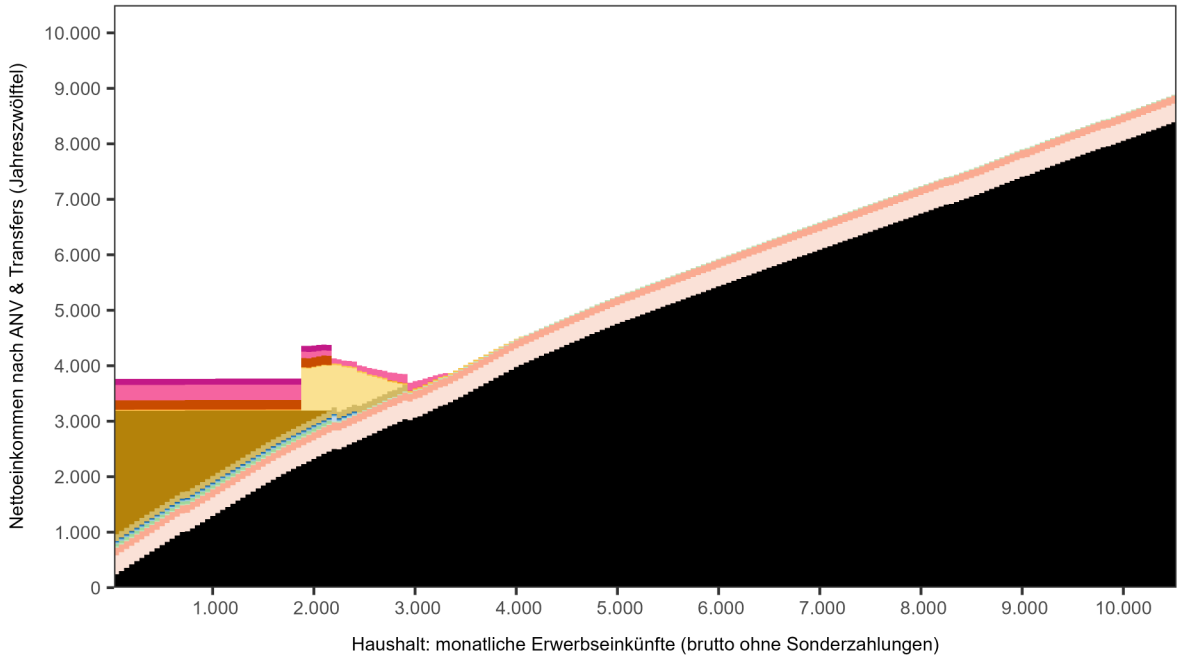

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Familienzuschuss (Land)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land)
- FairCard - "maximo fair" (Land)
- Ermäßigung Krippe (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Essensbeitrag (Land/Gemeinde)

Abbildung B.16: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern im Alter von 9 und 12 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 8 – Analysejahr 2025

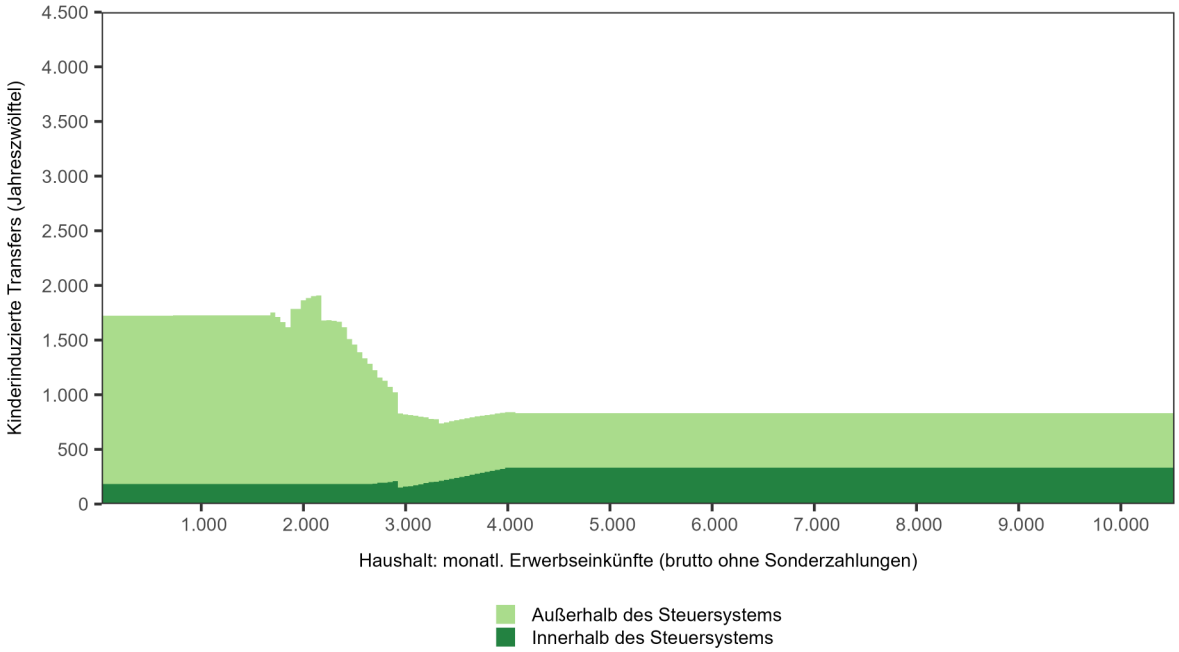

Abbildung B.17: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit zwei Kindern im Alter von 17 und 20 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 9 – Analysejahr 2025

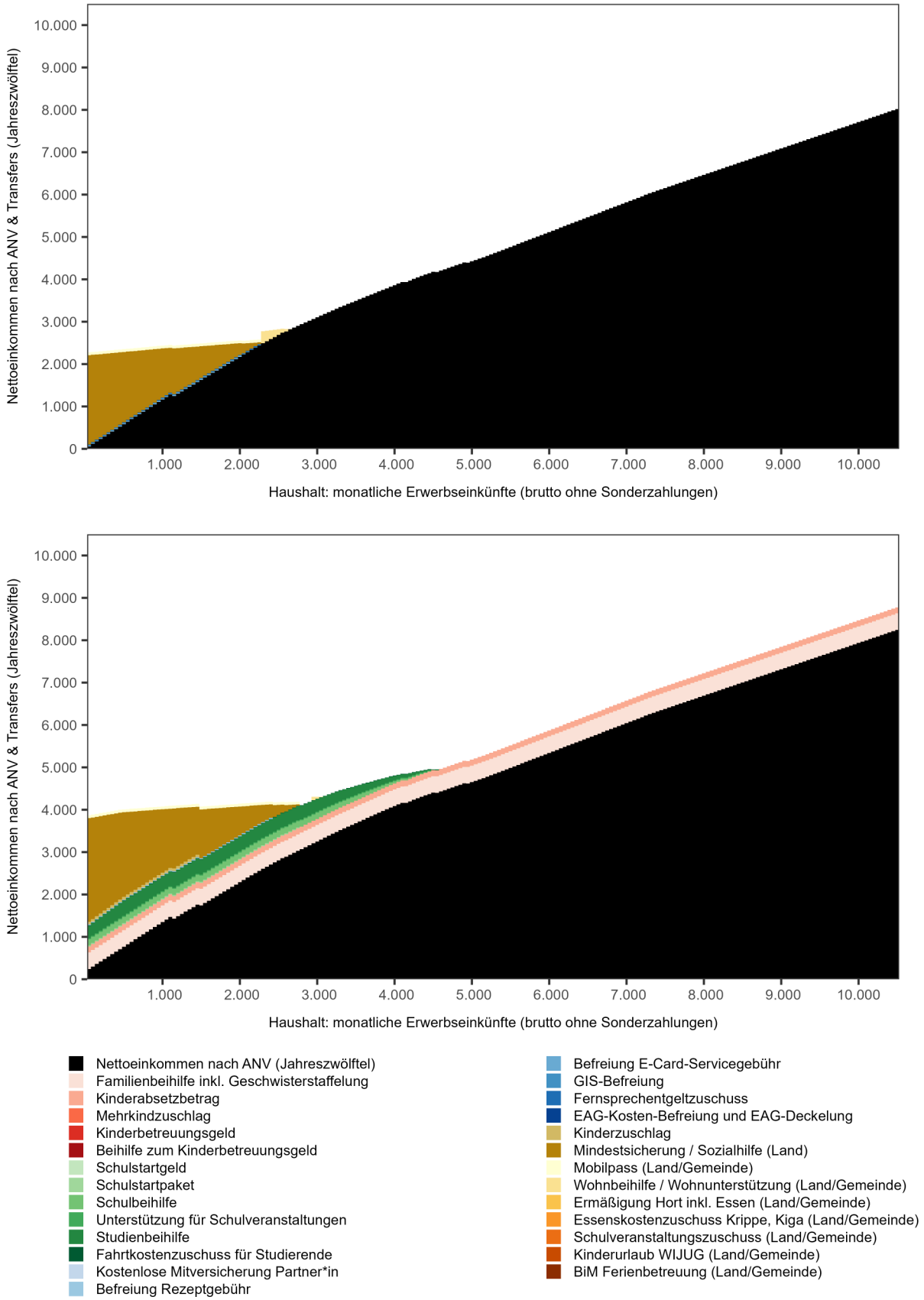

Abbildung B.18: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern im Alter von 17 und 20 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 9 – Analysejahr 2025

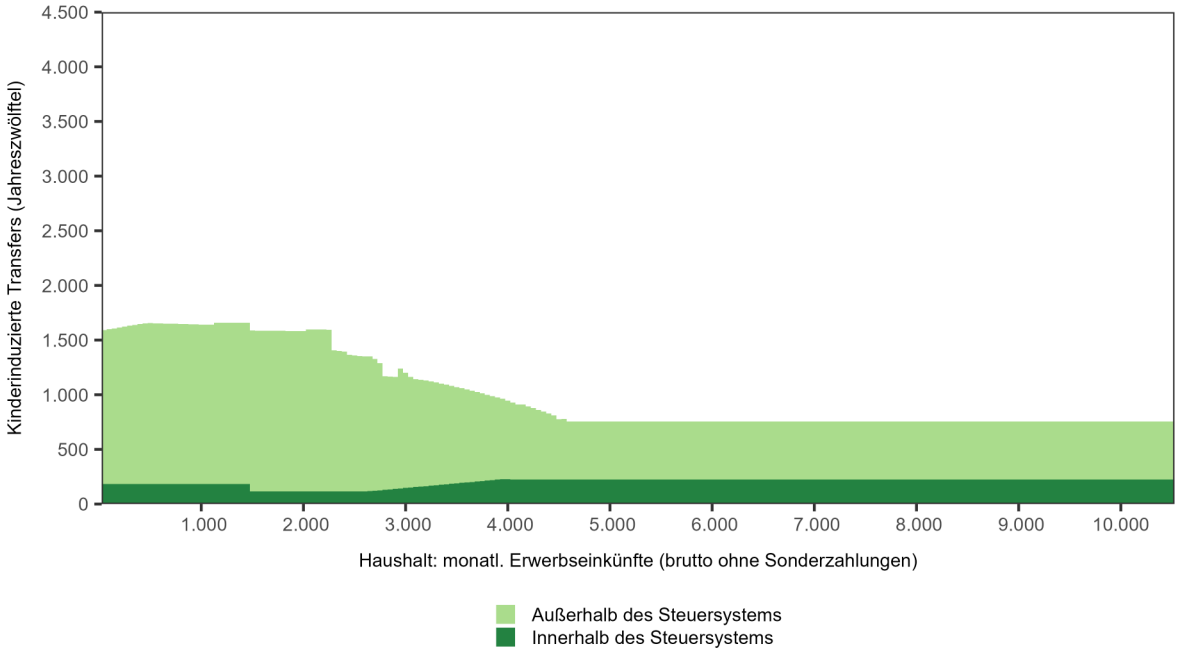

B.3 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 3 Kindern

Abbildung B.19: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinstehenden-Haushalt (oben) beziehungsweise einen Alleinerziehenden-Haushalt mit drei Kindern im Alter von 1, 4 und 7 Jahren (unten), wohnhaft in Gemeinde 3 – Analysejahr 2025

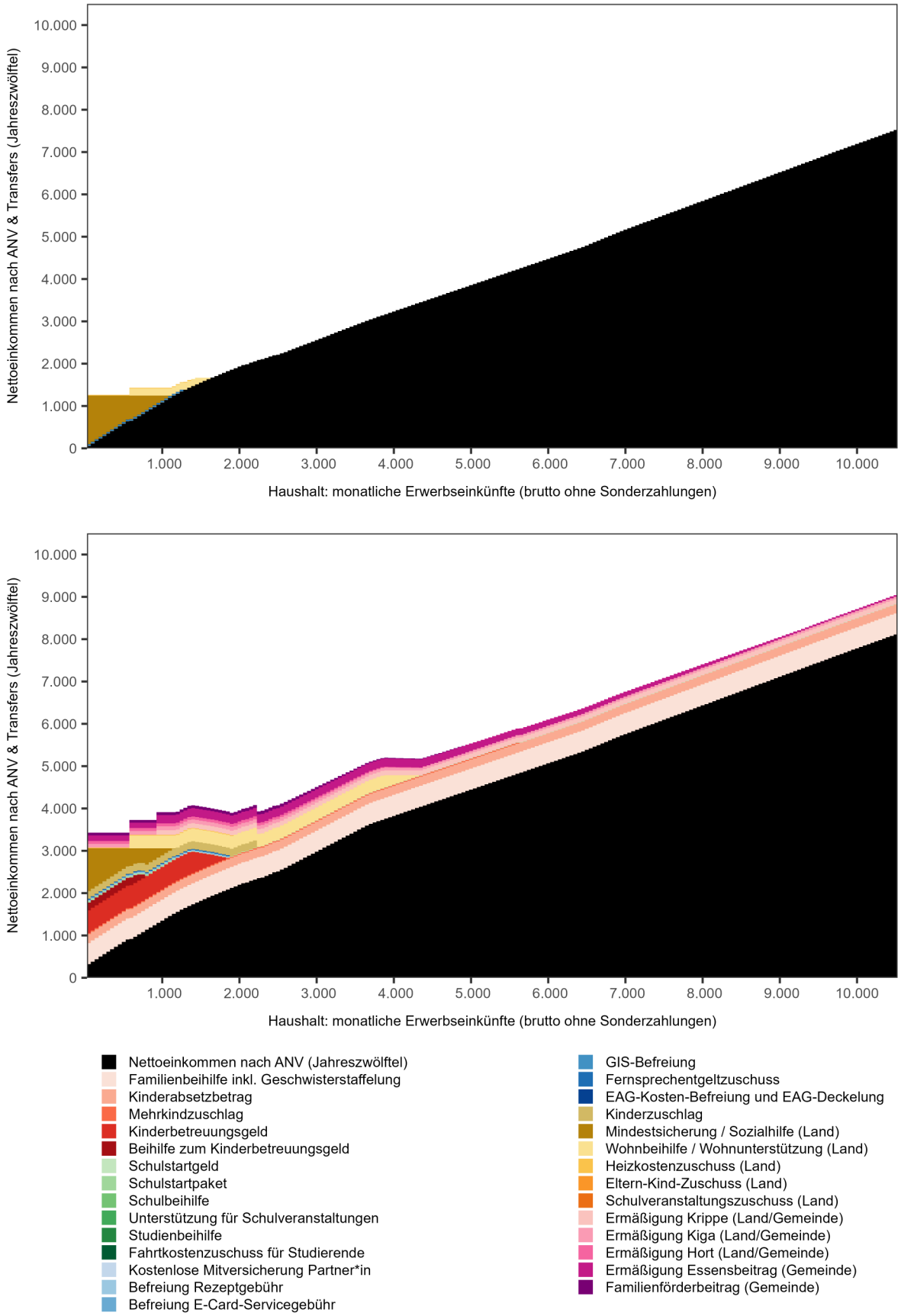

Abbildung B.20: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit drei Kindern im Alter von 1, 4 und 7 Jahren (unten), wohnhaft in Gemeinde 3 – Analysejahr 2025

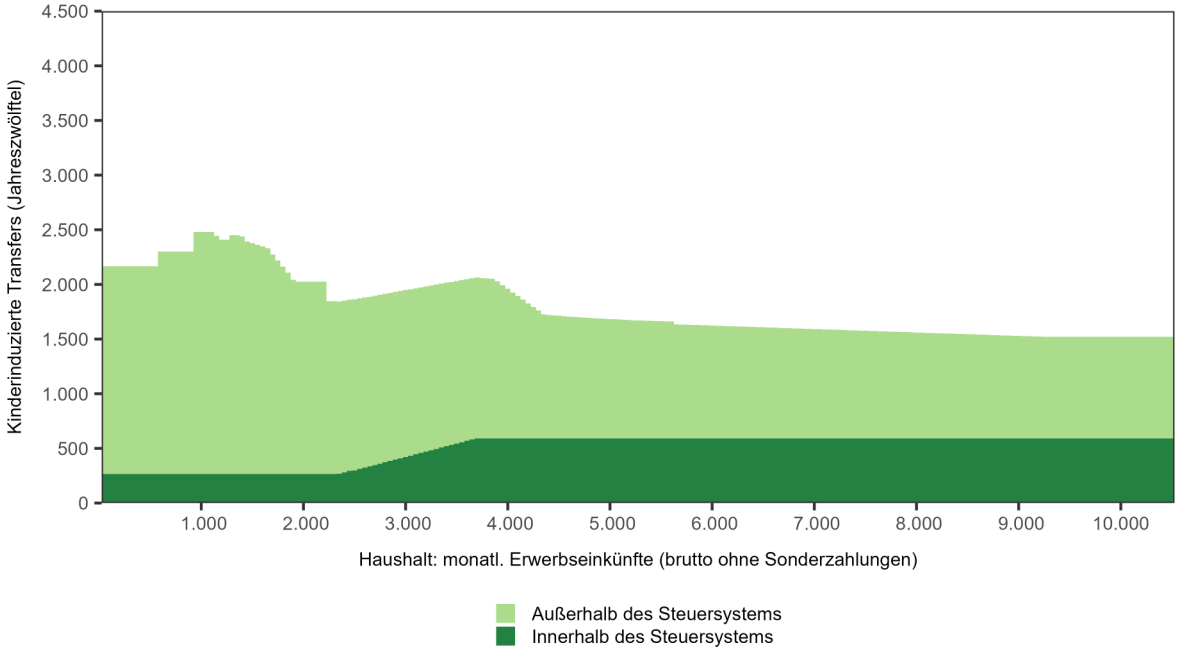

Abbildung B.21: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit drei Kindern im Alter von 1, 4 und 7 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 3 – Analysejahr 2025

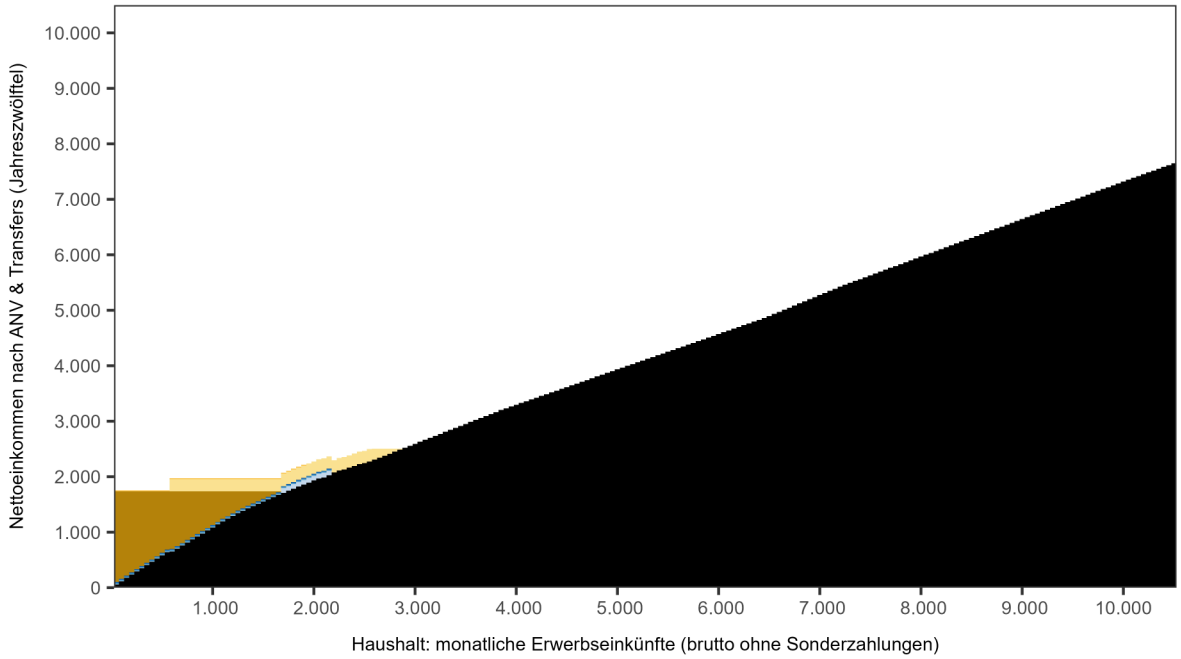

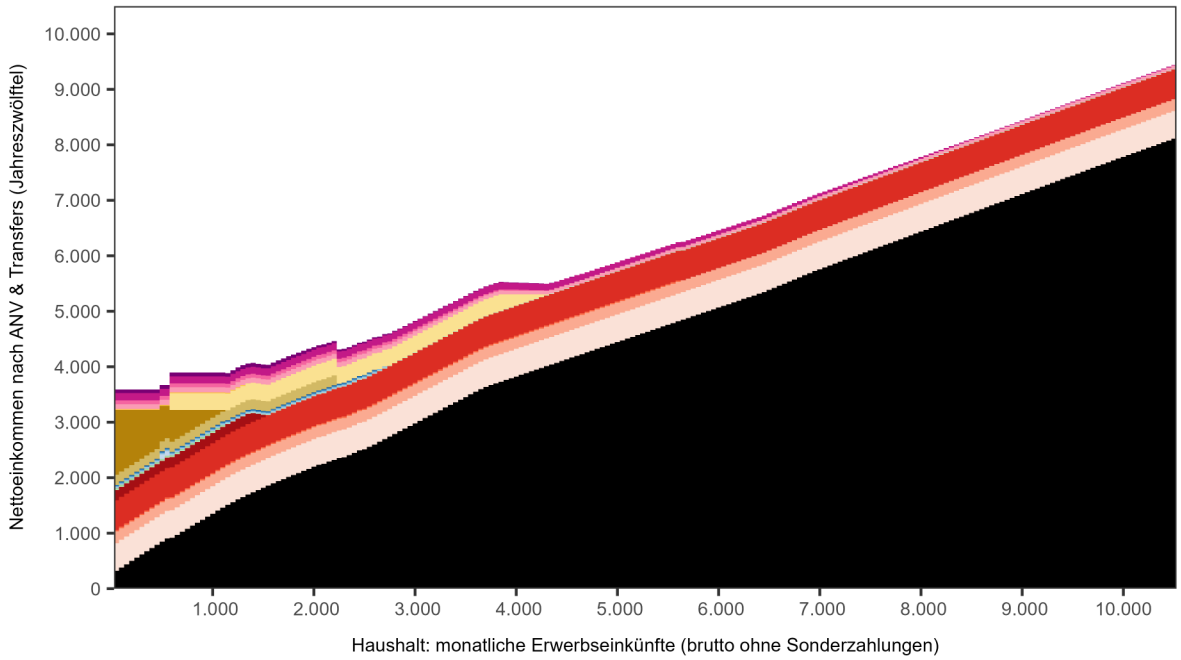

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Eltern-Kind-Zuschuss (Land)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Essensbeitrag (Gemeinde)
- Familienförderbeitrag (Gemeinde)

Abbildung B.22: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit drei Kindern im Alter von 1, 4 und 7 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 3 – Analysejahr 2025

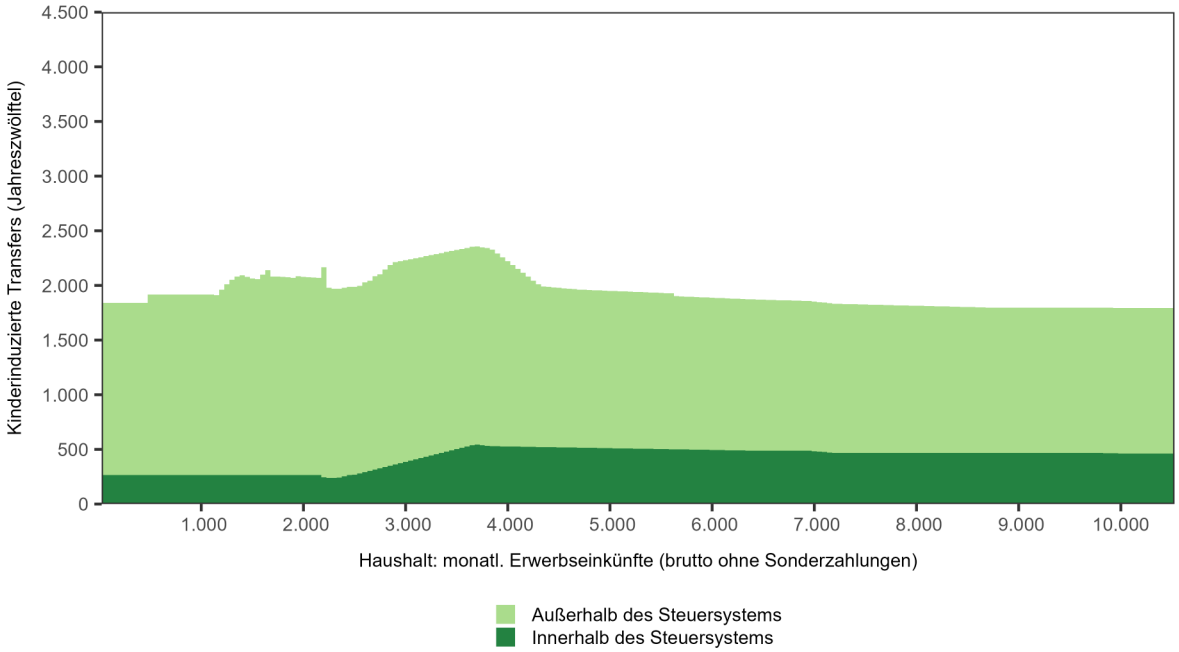

Abbildung B.23: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit drei Kindern im Alter von 9, 12 und 15 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 6 – Analysejahr 2025

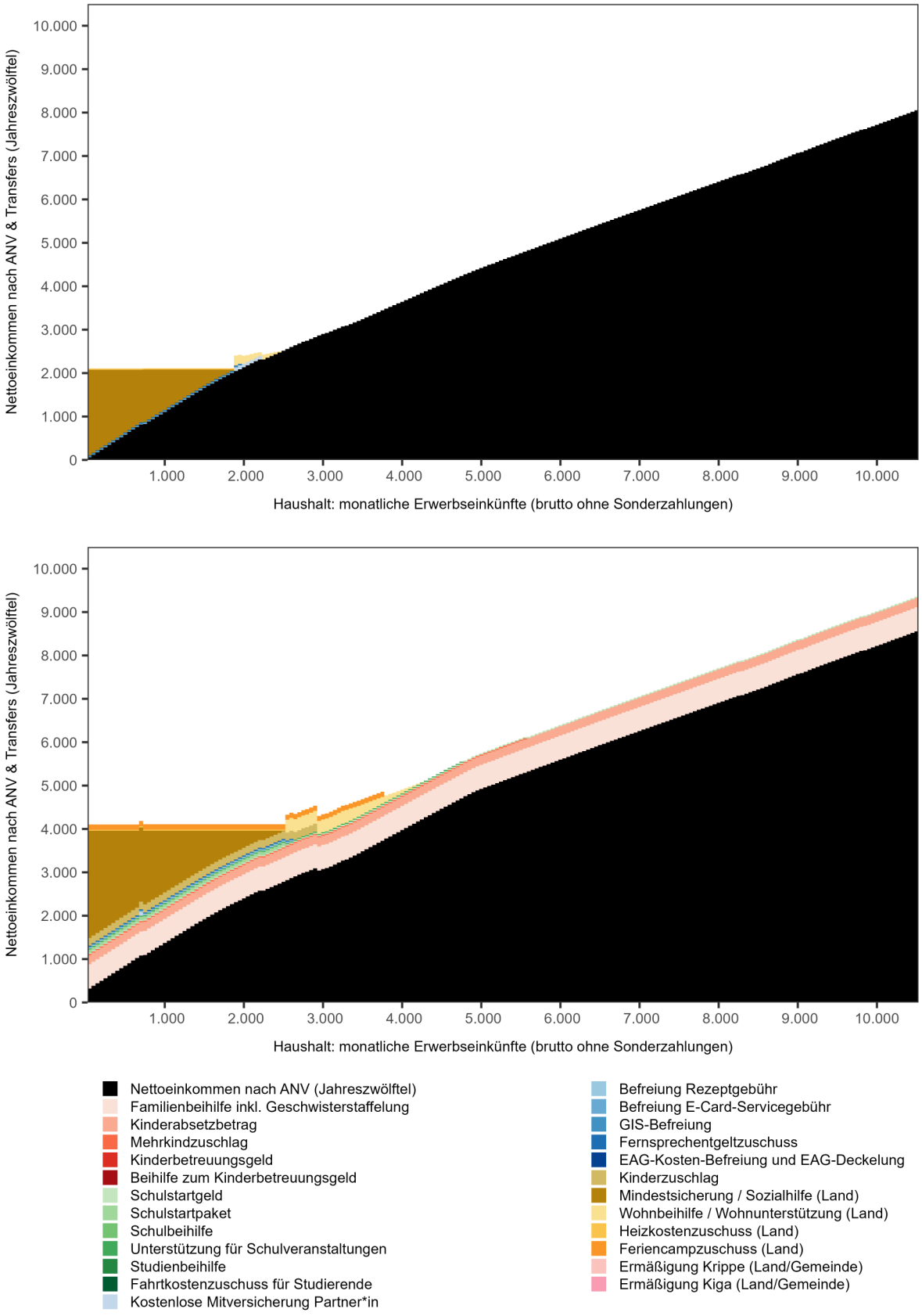

Abbildung B.24: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit drei Kindern im Alter von 9, 12 und 15 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 6 – Analysejahr 2025

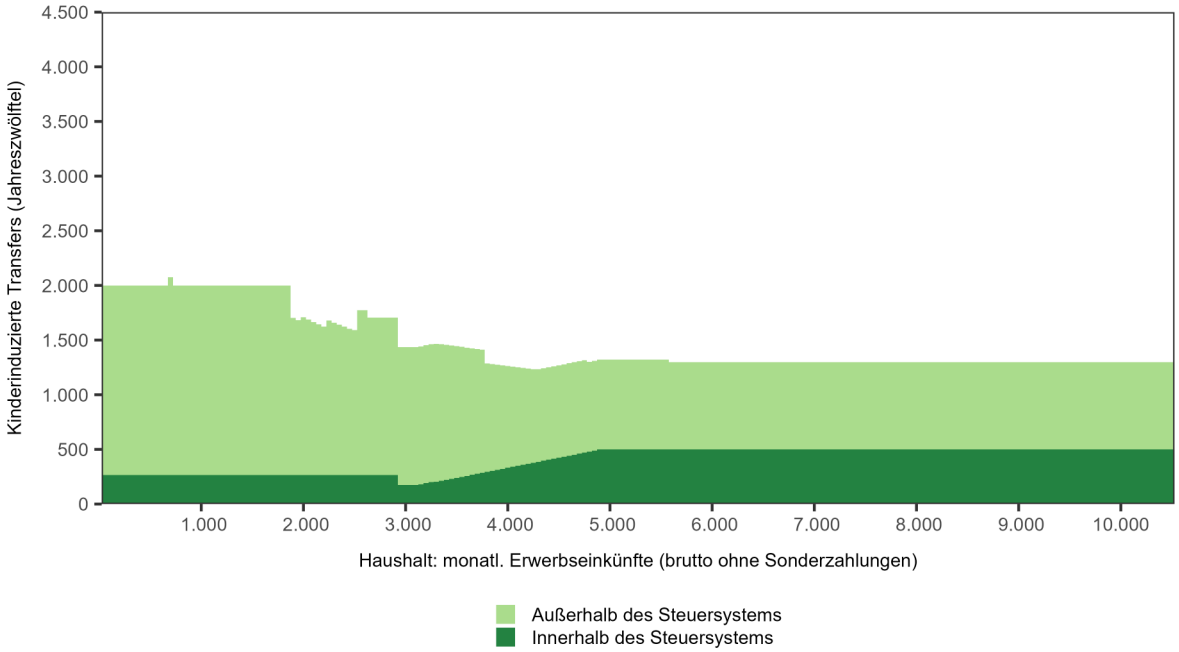

Abbildung B.25: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit drei Kindern im Alter von 14, 17 und 20 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 7 – Analysejahr 2025

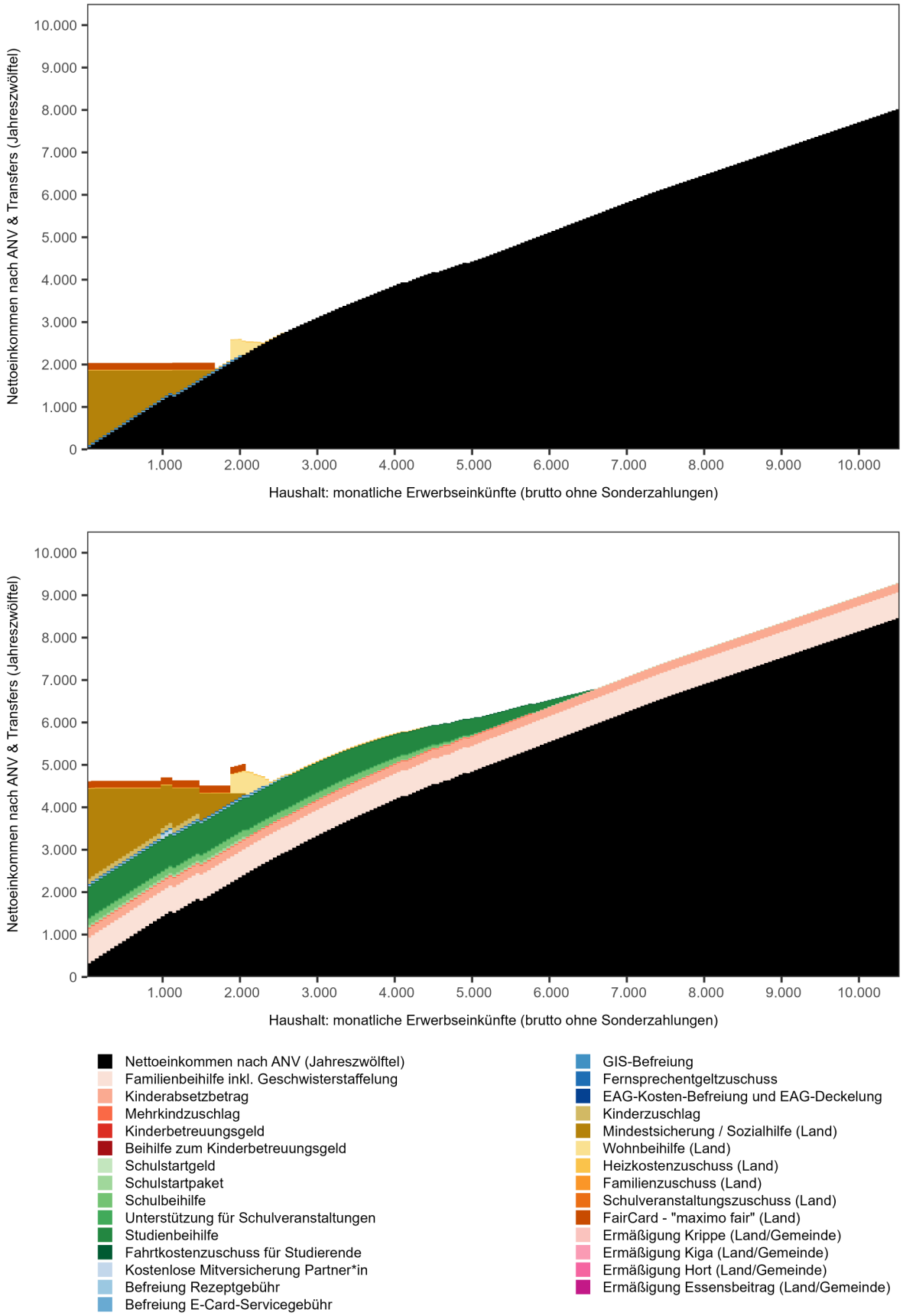

Abbildung B.26: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit drei Kindern im Alter von 14, 17 und 20 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 7 – Analysejahr 2025

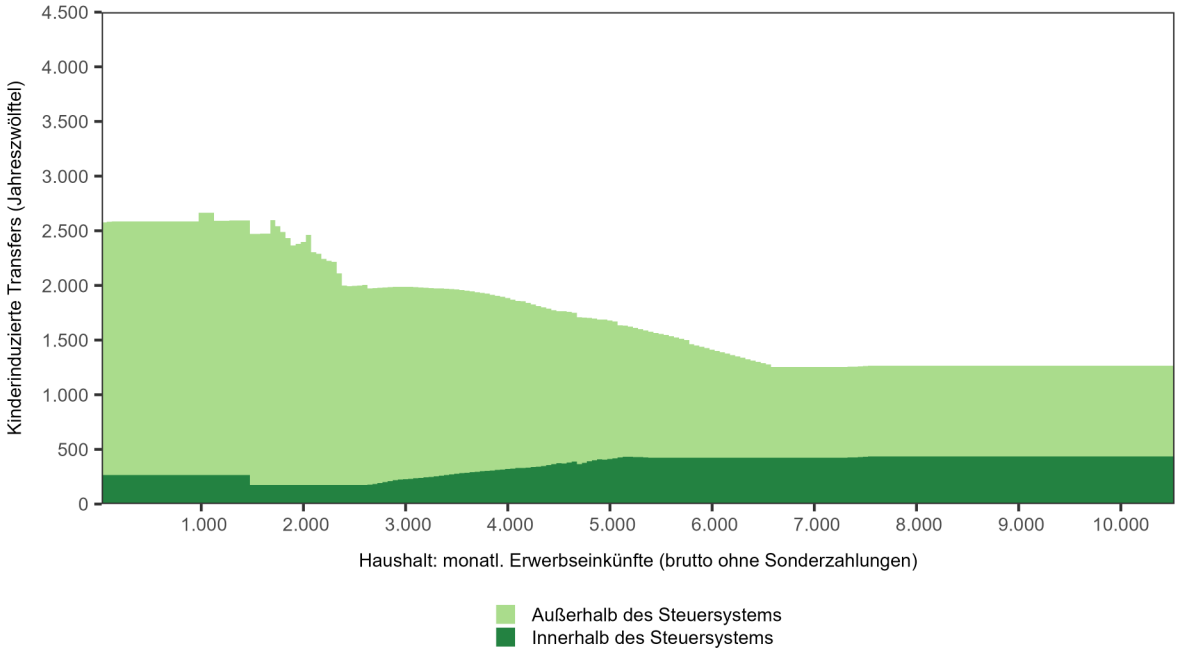

B.4 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 4 Kindern

Abbildung B.27: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinstehenden-Haushalt (oben) beziehungsweise einen Alleinerziehenden-Haushalt mit vier Kindern im Alter von 2, 5, 8 und 11 Jahren (unten), wohnhaft in Gemeinde 4 – Analysejahr 2025

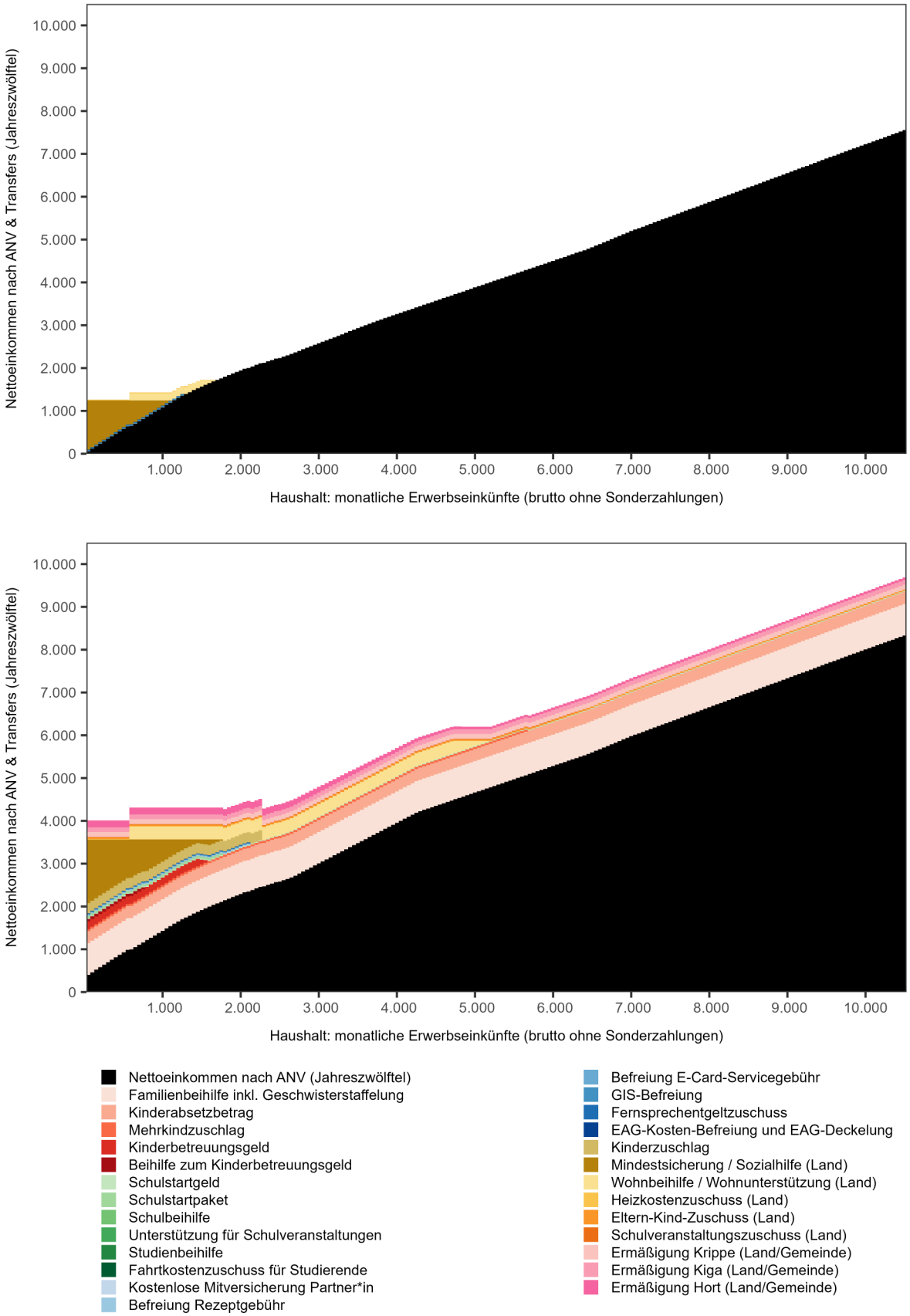

Abbildung B.28: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit vier Kindern im Alter von 2, 5, 8 und 11 Jahren (unten), wohnhaft in Gemeinde 4 – Analysejahr 2025

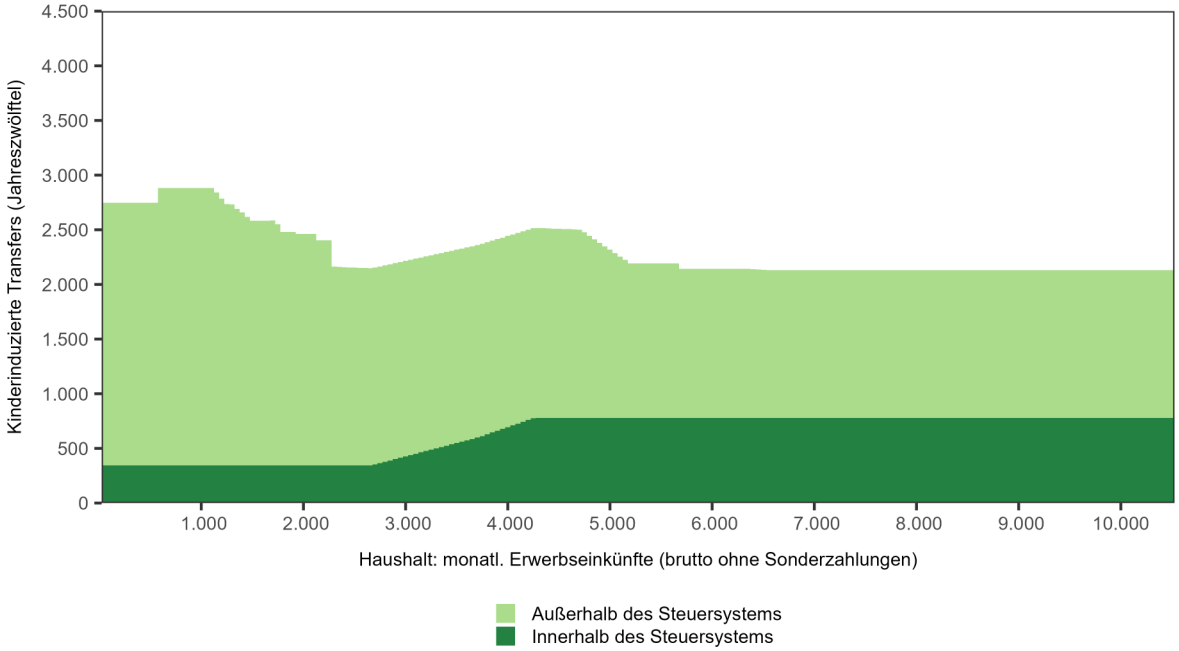

Abbildung B.29: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit vier Kindern im Alter von 2, 5, 8 und 11 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 5 – Analysejahr 2025

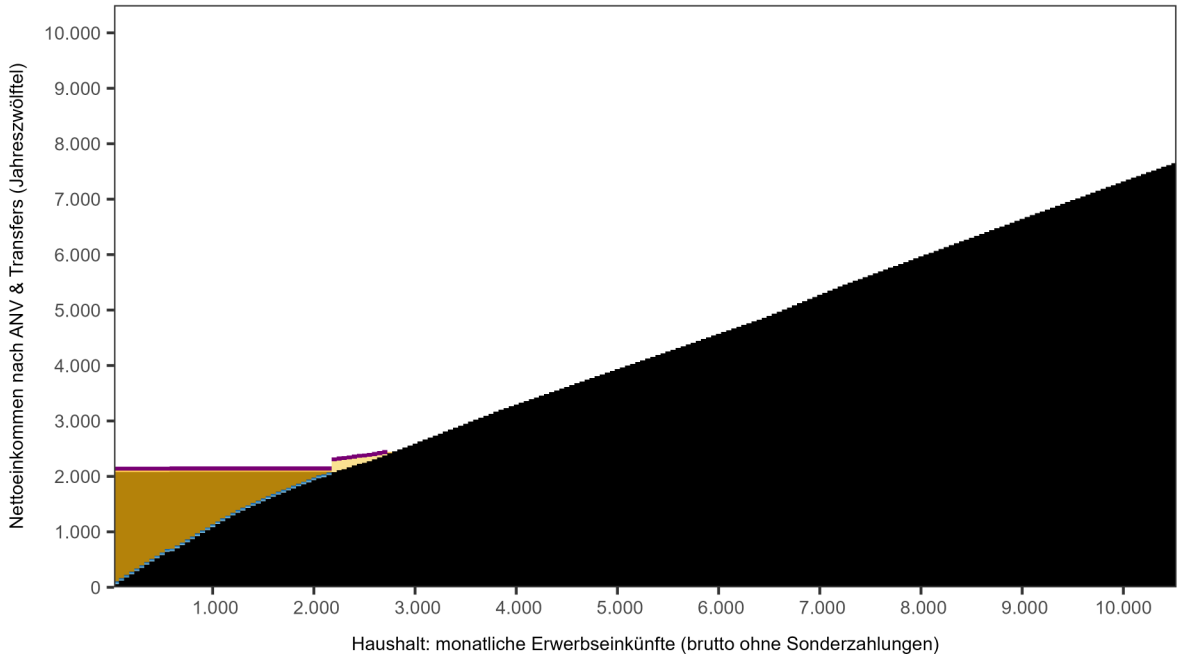

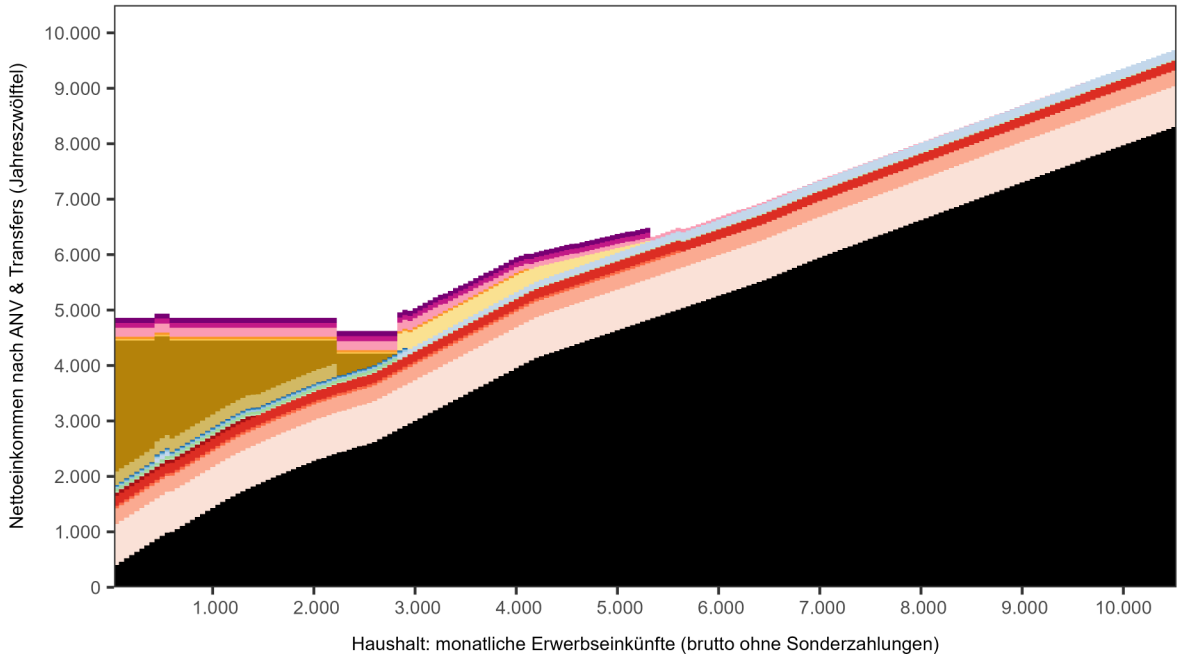

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Feriencampzuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe inkl. Essen (Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga inkl. Essen (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort inkl. Essen (Gemeinde)
- Feriencampzuschuss (Gemeinde)
- SozialCard (Gemeinde)

Abbildung B.30: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit vier Kindern im Alter von 2, 5, 8 und 11 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 5 – Analysejahr 2025

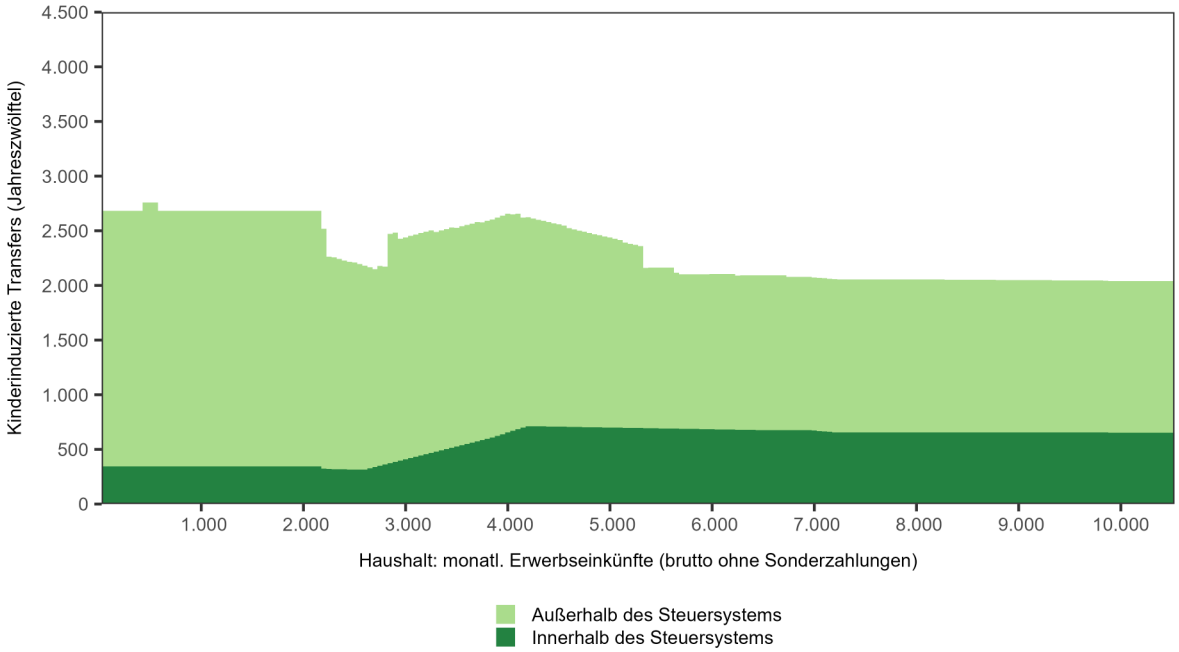

Abbildung B.31: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit vier Kindern im Alter von 10, 13, 16 und 19 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 9 – Analysejahr 2025

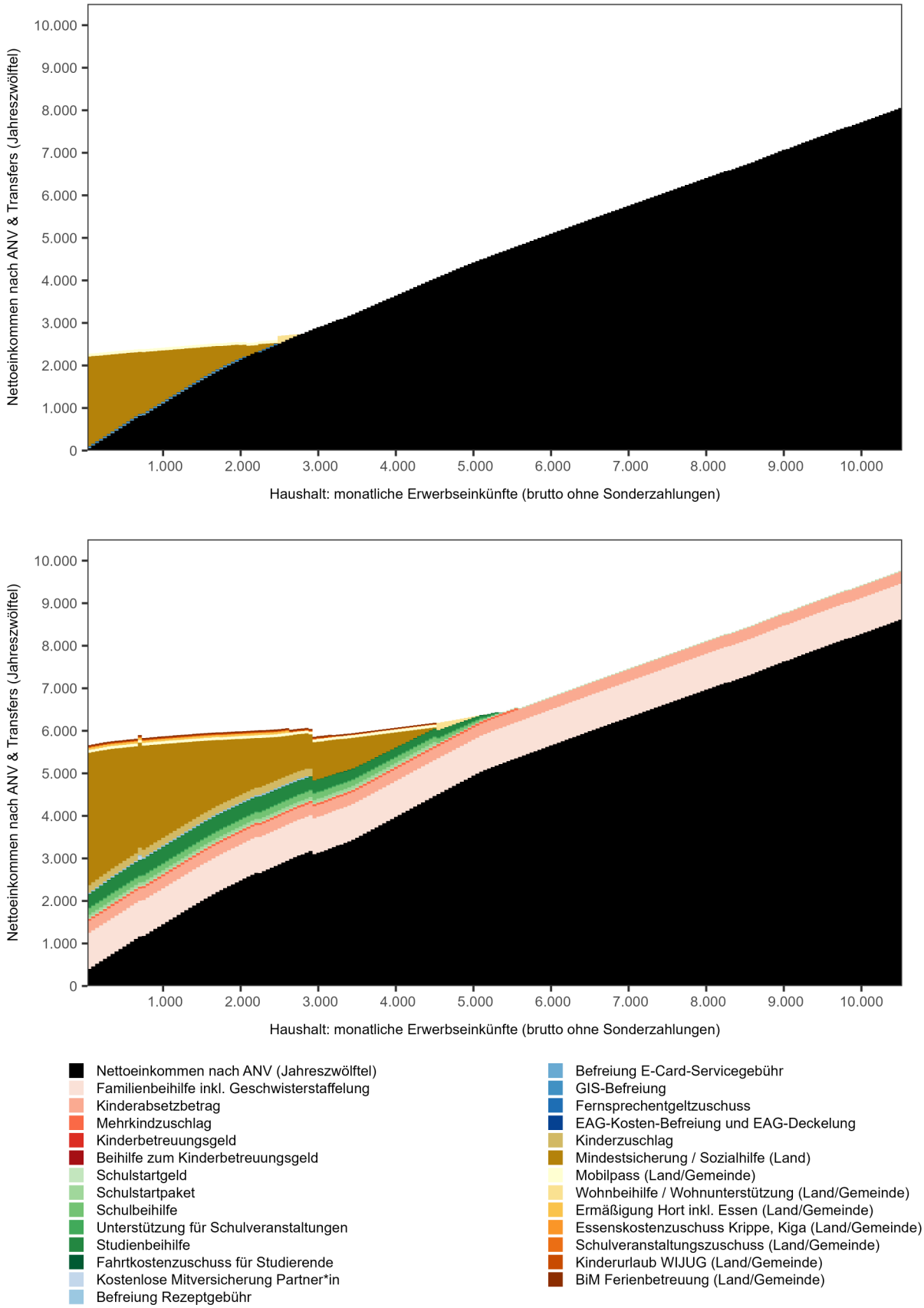

Abbildung B.32: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit vier Kindern im Alter von 10, 13, 16 und 19 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 9 – Analysejahr 2025

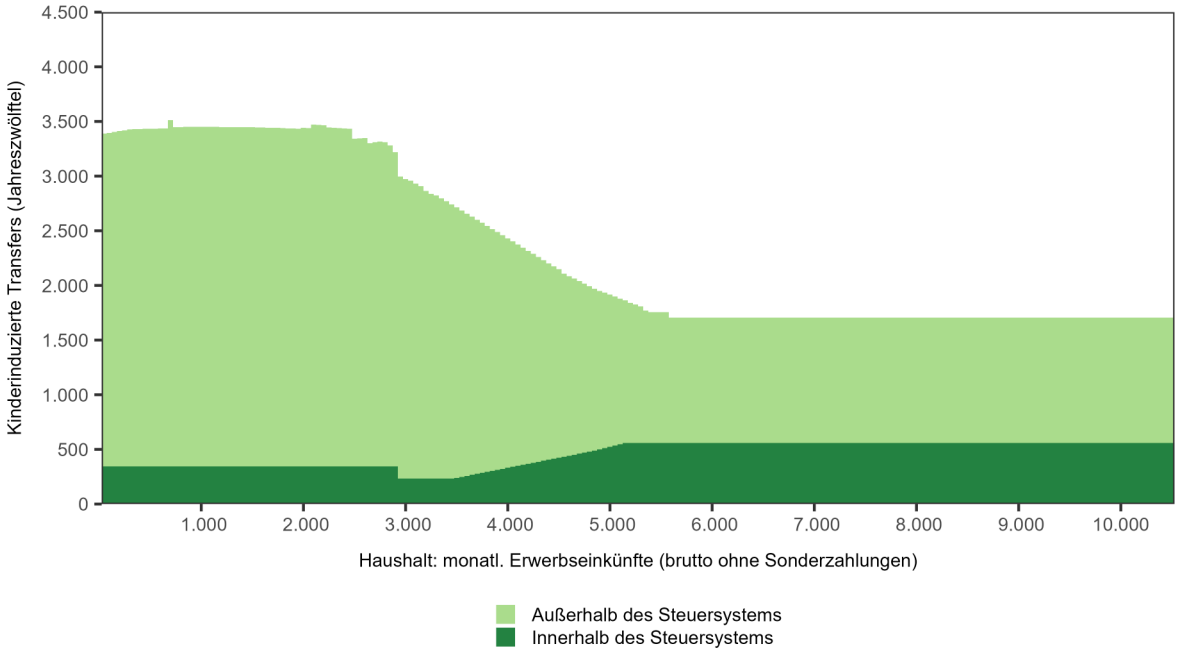

Abbildung B.33: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit vier Kindern im Alter von 10, 13, 16 und 19 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 5 – Analysejahr 2025

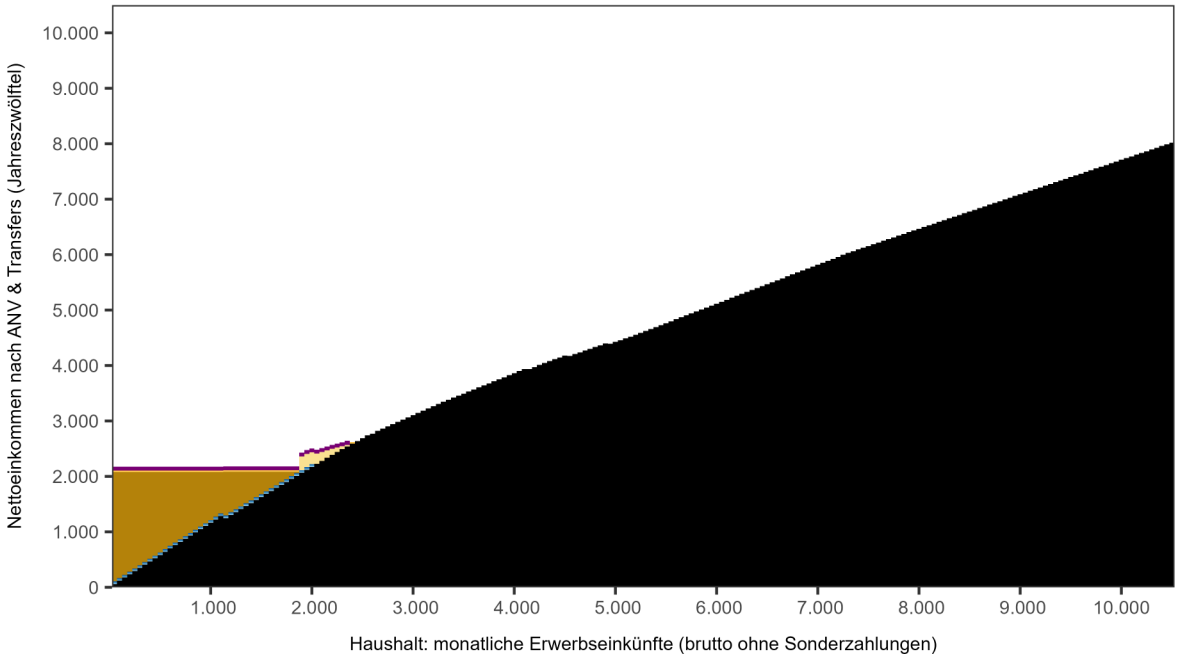

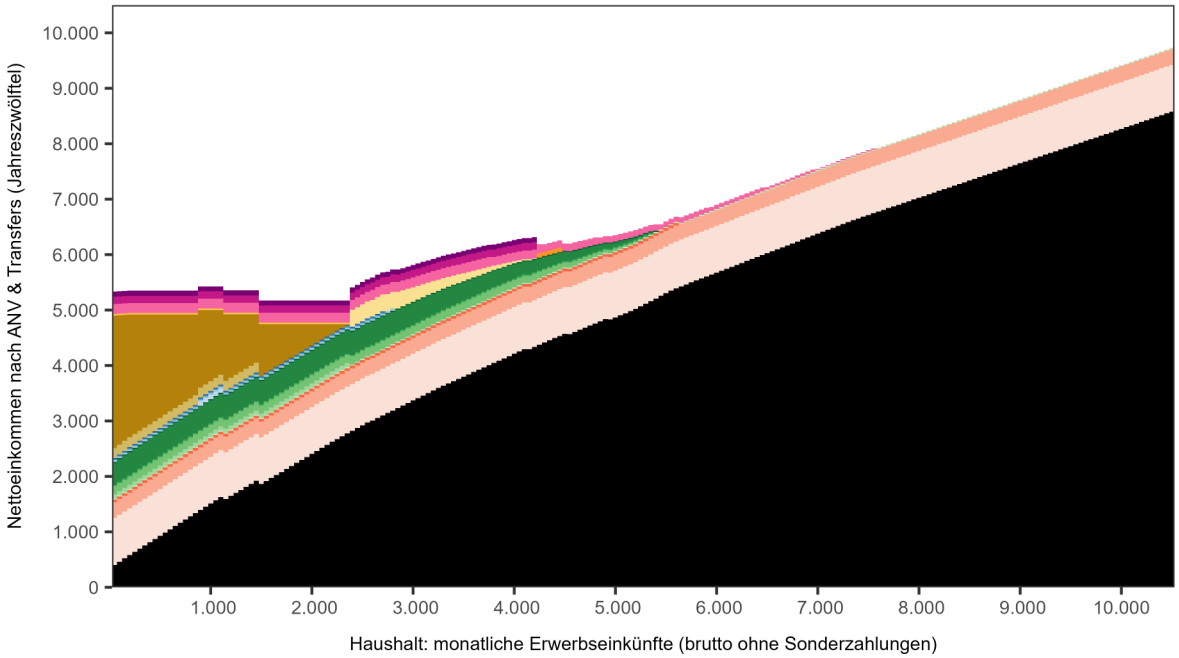

- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr
- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Kinderzuschlag
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Feriencampzuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe inkl. Essen (Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga inkl. Essen (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort inkl. Essen (Gemeinde)
- Feriencampzuschuss (Gemeinde)
- SozialCard (Gemeinde)

Abbildung B.34: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit vier Kindern im Alter von 10, 13, 16 und 19 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 5 – Analysejahr 2025

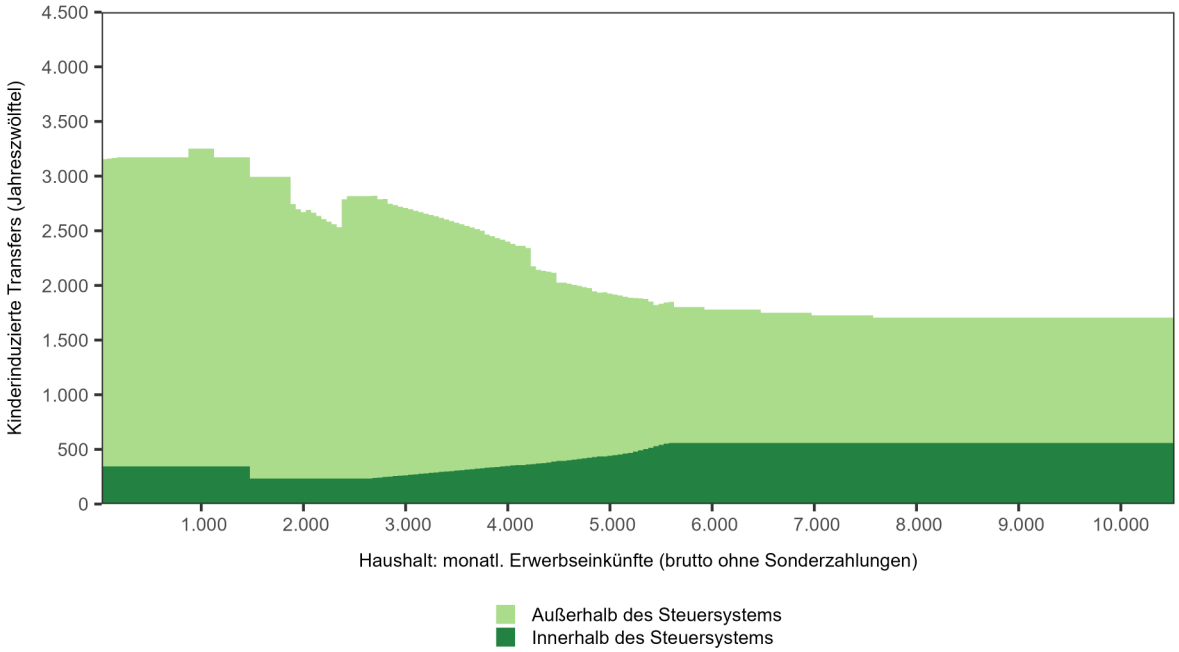

C ANHANG – KOMPAKTER ÜBERBLICK DER RELEVANTEN TRANSFERLEISTUNGEN

Die nachfolgenden Tabellen bieten einen kompakten Überblick über die im Zuge der Projektreihe recherchierten familienbezogenen Transferleistungen und deren Relevanz für die Simulationen in den unterschiedlichen Analysejahren. Dargestellt ist dabei die über die einzelnen Analysejahre harmonisierte Bewertung der Relevanz, die in Einzelfällen von den Vorgängerstudien (Prettenthaler et al. 2022, 2024) abweichen kann. Eine Beschreibung der für das Analysejahr 2025 (potenziell) relevanten Transferleistungen findet sich in Kapitel 3.

Tabelle C.1: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Bundesebene – innerhalb des Steuersystems

Transferleistungen auf Bundesebene (innerhalb des Steuersystems)	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Absetzbarkeit der beitragspflichtigen Mitversicherung von Partner oder Partnerin	ja	ja	ja	ja
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden	ja	nein	nein	nein
Alleinerzieherabsetzbetrag	ja	ja	ja	ja
Alleinverdienerabsetzbetrag	ja	ja	ja	ja
Erstattung von SV-Beiträgen	ja	ja	ja	ja
Familienbonus Plus	ja	ja	ja	ja
Kindermehrbetrag für geringverdienende Eltern	ja	ja	ja	ja
Pauschalbetrag für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes	ja	ja	ja	ja
Pendlereuro	ja	ja	ja	ja
Pendlereuro (erhöht)	nein	nein	ja	nein
Pendlerpauschale	ja	ja	ja	ja
Pendlerpauschale (erhöht)	nein	nein	ja	nein

Tabelle C.1: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Bundesebene – innerhalb des Steuersystems

Transferleistungen auf Bundesebene (innerhalb des Steuersystems)	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Steuerfreier Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten durch Arbeitgeber	ja	nein	nein	nein
Teuerungsabsetzbetrag 2022	nein	nein	nein	nein
Unterhaltsabsetzbetrag	ja	nein	nein	nein
Verkehrsabsetzbetrag und erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	ja	ja	ja	ja
Werbungskostenpauschale	ja	ja	ja	ja
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	ja	ja	ja	ja

Tabelle C.2: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Bundesebene – außerhalb des Steuersystems

Transferleistungen auf Bundesebene (außerhalb des Steuersystems)	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Anti-Teuerungsbonus 2022	nein	nein	nein	nein
Arbeitslosengeld	nein	nein	nein	nein
Außerordentliche Unterstützung § 20a Schülerbeihilfengesetz	nein	nein	nein	nein
Befreiung E-Card-Servicegebühr	ja	ja	ja	ja
Befreiung Rezeptgebühren	ja	ja	ja	ja
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG)	ja	ja	ja	ja
Beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende	nein	nein	nein	nein
Beitragsfreier Pflichtkindergarten	nein	nein	nein	nein
Besondere Schulbeihilfe	nein	nein	nein	nein
Betriebshilfe	nein	nein	nein	nein
EAG-Kosten-Befreiung (vormals Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag)	ja	ja	unwirksam	ja
EAG-Deckelung	nein	ja	unwirksam	ja
Einhebungsaussetzung von Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale (2023)	nein	nein	ja	nein
Energiekostenausgleich 2022/23	nein	nein	ja	nein
Eltern-Kind-Pass (vormals Mutter-Kind-Pass)	nein	nein	nein	nein
Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages für ganztägige Schulformen und Schülerheime	nein	nein	nein	nein
Fahrtkostenbeihilfe	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.2: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Bundesebene – außerhalb des Steuersystems

Transferleistungen auf Bundesebene (außerhalb des Steuersystems)	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Familienbeihilfe inklusive Erhöhung durch Geschwisterstaffelung	ja	ja	ja	ja
Familienberatung	nein	nein	nein	nein
Familienhärteausgleich	nein	nein	nein	nein
Familienzeitbonus	nein	nein	nein	nein
Förderung der Teilnahme an bewegungs- und sportbezogenen Schulveranstaltungen	nein	nein	nein	nein
Heimbeihilfe	nein	nein	nein	nein
Kinderabsetzbetrag	ja	ja	ja	ja
Kinderbetreuungsbeihilfe	nein	nein	nein	nein
Kinderbetreuungsgeld	ja	ja	ja	ja
Kinderbetreuungsgeld – Partnerschaftsbonus	unwirksam	unwirksam	unwirksam	unwirksam
Kindererziehungszeiten	nein	nein	nein	nein
Kinderzuschlag	nein	nein	nein	ja
Klimabonus (mit 2025 abgeschafft)	nein	ja	ja	nein
Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners	ja	ja	ja	ja
Kostenlose Mitversicherung Kinder	nein	nein	nein	nein
Kostenloses Kinderimpfprogramm	nein	nein	nein	nein
Maßnahmenpaket für Familien & finanziell Schwächere	nein	nein	ja	nein

Tabelle C.2: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Bundesebene – außerhalb des Steuersystems

Transferleistungen auf Bundesebene (außerhalb des Steuersystems)	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Mehrkindzuschlag	ja	ja	ja	ja
Netzkostenzuschuss	nein	nein	ja	nein
Notstandshilfe	nein	nein	nein	nein
Schulbeihilfe	ja	ja	ja	ja
Schulbuchaktion	nein	nein	nein	nein
Schulstartgeld (Erhöhung der Familienbeihilfe)	ja	ja	ja	ja
Schulstartpaket „Schulstartklar!“ (und „Schulstartplus!“)	ja	ja	ja	ja
Schülerfreifahrt	nein	nein	nein	nein
Schulfahrtbeihilfe	nein	nein	nein	nein
Sonderausgabenpauschale	ja	nein	nein	nein
Sonderfamilienbeihilfe (August 2022)	nein	nein	nein	nein
Stromkostenbremse / Stromkostenzuschuss	nein	nein	nein	nein
Stromkostenergänzungszuschuss	nein	nein	ja	nein
Studienbeihilfe	ja	ja	ja	ja
Studierende: Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)	ja	ja	ja	ja
Teuerungsausgleich für vulnerable Gruppen (I & II)	nein	nein	nein	nein
Teuerungsausgleich für vulnerable Gruppen (III)	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.2: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Bundesebene – außerhalb des Steuersystems

Transferleistungen auf Bundesebene (außerhalb des Steuersystems)	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Unterhaltsvorschuss/Alimentationsbevorschussung	nein	nein	nein	nein
Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen	ja	ja	ja	ja
Wochengeld & Sonderwochengeld	ja*)	nein	nein	nein
Zuschuss Fernsprechentgelt	ja	ja	ja	ja

*) Berücksichtigung in Form einer Sonderauswertung

Tabelle C.3: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene – Niederösterreich

Transferleistungen auf Landesebene – Niederösterreich	Analyse 2021	Analyse 2023 (Basis)	Analyse 2023 (Zusatz: temporär)	Analyse 2025
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja	ja	ja
Familienfonds	nein	nein	nein	nein
Familienland-Pass	nein	nein	nein	nein
Hilfe in besonderen Lebenslagen	nein	nein	nein	nein
Kinderbetreuungsförderung Tagesbetreuungseinrichtungen	ja	ja	ja	ja
Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr in NÖ Landeskindergärten	nein	nein	nein	nein
Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr für Kleinkinder (seit September 2023)	nein	nein	nein	nein
Kulturpass	nein	nein	nein	nein
Landesstipendium (Stiftungsstipendium) für Schülerinnen, Schüler und Studierende	ja	ja	ja	ja
NÖ Heizkostenzuschuss	ja	ja	ja	ja
NÖ Pendlerhilfe	ja	ja	ja	ja
NÖ Schulstartgeld	nein	nein	ja	nein
NÖ Strompreisrabatt	nein	nein	ja	nein
NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023	nein	nein	ja	nein
NÖ Wohnzuschuss 2023	nein	nein	ja	nein
Schülerbeihilfe	ja	ja	ja	ja
Sonderförderung zum NÖ Heizkostenzuschuss 2022/23	nein	nein	ja	nein

Tabelle C.3: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene – Niederösterreich

Transferleistungen auf Landesebene – Niederösterreich	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Sozialhilfe	ja	ja	ja	ja
Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen	nein	nein	nein	nein
Wohnbeihilfe / Wohnzuschuss	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.4: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene – Oberösterreich

Transferleistungen auf Landesebene – Oberösterreich	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja	ja	ja
Begleitperson im Krankenhaus	nein	nein	nein	nein
Eltern-Kind-Zuschuss (vormals Mutter-Kind-Zuschuss)	ja	ja	ja	ja
Elternbildungsgutschein	nein	nein	nein	nein
Energiekostenzuschuss 2022	nein	nein	nein	nein
Energiekostenzuschuss 2023	nein	nein	ja	nein
Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung	ja	ja	ja	ja
Familienkarte	nein	nein	nein	nein
Heizkostenzuschuss	ja	ja	ja	ja
Hilfe in besonderen sozialen Lagen	nein	nein	nein	nein
Jugendkarte 4youCard	nein	nein	nein	nein
Kinderbetreuungsbonus	unwirksam	unwirksam	unwirksam	unwirksam
Kostenlose Kinderbetreuung bis 13 Uhr (seit September 2024 auch für Kinder unter 2,5 Jahren)	nein	nein	nein	nein
Kulturpass	nein	nein	nein	nein
Mehrlingszuschuss	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.4: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene – Oberösterreich

Transferleistungen auf Landesebene – Oberösterreich	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Nachhilfeförderung – Finanzielle Unterstützung für zusätzliche außerschulische Förderung	nein	nein	nein	nein
Oberösterreichische Fernpendelbeihilfe	unwirksam	unwirksam	unwirksam	unwirksam
Schulkostenbeihilfe 2022/23	nein	nein	ja	nein
Schulveranstaltungshilfe	ja	ja	ja	ja
Sozialhilfe	ja	ja	ja	ja
Wintersporttage/Wintersportwoche	nein	nein	nein	nein
Wohnbeihilfe	ja	ja	ja	ja
Wohnkosten- und Energiekostenbonus 2023 (inkl. „Ferien- und Schulstarthilfe“)	nein	nein	ja	nein

Tabelle C.5: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene – Steiermark

Transferleistungen auf Landesebene – Steiermark	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja	ja	ja
Familienförderung bei Mehrlingsgeburten	nein	nein	nein	nein
Feriencampzuschuss / ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen	ja	ja	ja	ja
Heizkostenzuschuss	ja	ja	ja	ja
Josef-Krainer-Hilfsfonds	nein	nein	nein	nein
Kostenzuschuss Frühförderung	nein	nein	nein	nein
Kulturpass	nein	nein	nein	nein
Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe	ja	ja	ja	unwirksam
Pendler- und Pendlerinnenbeihilfe	unwirksam	unwirksam	unwirksam	unwirksam
Sozialunterstützung	ja	ja	ja	ja
Steiermark-Bonus 2022	nein	nein	nein	nein
Wohnunterstützung	ja	ja	ja	ja
Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023	nein	nein	ja	nein
ZWEI & MEHR-Steirischer Familienpass	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.6: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene – Vorarlberg

Transferleistungen auf Landesebene – Vorarlberg	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja	ja	ja
Beitrag an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen	ja	ja	ja	ja
Ermäßigung Essensbeitrag (Krippe, Kindergarten, Hort)	nein	ja	ja	ja
FairCard & „maximo fair“	ja	ja	ja	ja
Familienzuschuss	ja	ja	ja	ja
Familienzuschuss – zusätzliche Einmalzahlung Oktober 2022	nein	nein	nein	nein
Förderung bei Mehrlingsgeburten (seit Anfang 2025)	nein	nein	nein	nein
Heizkostenzuschuss	ja	ja	ja	ja
Heizkostenzuschuss plus	nein	nein	ja	nein
Kinderzuschuss der Neubauförderung	nein	nein	nein	nein
Kulturpass	nein	nein	nein	nein
Neubauförderung	nein	nein	nein	nein
Sanierungszuschuss	nein	nein	nein	nein
Sozial gestaffelte Tarife für Kinderbetreuung (Krippe und Kindergarten)	ja	ja	ja	ja
Sozialhilfe	ja	ja	ja	ja
Stipendium für Studierende	unwirksam	unwirksam	unwirksam	unwirksam
Stromrabatt	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.6: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene – Vorarlberg

Transferleistungen auf Landesebene – Vorarlberg	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Vorarlberger Familienpass	nein	nein	nein	nein
Wohnbeihilfe	ja	ja	ja	ja

Tabelle C.7: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene beziehungsweise Gemeindeebene – Wien

Transferleistungen auf Landesebene – Wien	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja	ja	ja
Energieunterstützung Plus (Oktober 2022 – Dezember 2023)	nein	nein	nein	nein
Energiekostenbonus 2025 – Ausgleichsbonus der Wien Energie	nein	nein	nein	nein
Ermäßigung Elternbeitrag Kinderhort	ja	ja	ja	ja
Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten)	ja	ja	ja	ja
Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kinderhort	ja	ja	ja	ja
Ferienbetreuung BiM	ja	ja	ja	ja
Förderung Besuch privater elementarer Bildungseinrichtungen	nein	nein	nein	nein
Förderung für Wiener Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen außerhalb Wiens	nein	nein	nein	nein
Hilfe in besonderen Lebenslagen	nein	nein	nein	nein
Kinder- und Jugendhilfe	nein	nein	nein	nein
Kostenloser Krippen- oder Kindergartenbesuch vor Pflichtjahr	nein	nein	nein	nein
Kulturpass	nein	nein	nein	nein
Mindestsicherung	ja	ja	ja	ja
Mobilpass - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)	ja	ja	ja	ja
Mobilpass - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)	nein	nein	nein	nein
Unterstützung bei der Bezahlung von Energiekosten (Energieunterstützung)	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.7: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Landesebene beziehungsweise Gemeindeebene – Wien

Transferleistungen auf Landesebene – Wien	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
WiJug Familienurlaub	nein	nein	nein	nein
WiJug Kinderurlaub	ja	ja	ja	ja
Wiener Energiebonus '22	nein	nein	ja	nein
Wiener Energiebonus '23	nein	nein	ja	nein
Wiener Energiekostenpauschale 2022	nein	nein	nein	nein
Wiener Familienzuschuss (bis 2021)	ja	nein	nein	nein
Wiener Wohnbonus '23	nein	nein	ja	nein
Wiener Wohnunterstützungspauschale '23	nein	nein	ja	nein
Wiener Wohnungssicherung Plus (bis 2024)	nein	nein	nein	nein
Wohnbeihilfe	ja	ja	ja	ja
Zuschuss für Schülerinnen und Schüler bei mehrtätigen Schulveranstaltungen	ja	ja	ja	ja
Zuschuss zum Elternbeitrag für Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Wien in einem privaten Hort	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.8: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Bartholomäberg

Transferleistungen auf Landesebene – Bartholomäberg	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Ermäßigung Hort	nein	nein	nein	nein
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten	ja	ja	ja	ja

Tabelle C.9: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Bregenz

Transferleistungen auf Landesebene – Bregenz	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Kinder-Sommer-Programm	nein	nein	nein	nein
KlimaTicket-Förderung für Studierende	nein	nein	nein	nein
Kostenlose Elternberatung	nein	nein	nein	nein
Radförderung/Kinderanhängerförderung	nein	nein	nein	nein
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten	ja	ja	ja	ja
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung im Hort	ja	ja	ja	ja
Stoffwindelförderung	nein	nein	nein	nein
Willkommensgeschenk für Neugeborene	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.10: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Eberstalzell

Transferleistungen auf Landesebene – Eberstalzell	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Eltern-Kind-Pass (ELKI-Pass)*	nein	nein	nein	nein
Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja	ja	ja

*) Wurde in den ursprünglichen Analysen für 2021 und 2023 berücksichtigt, doch findet aufgrund einer Neubewertung der Erfüllungskriterien in der Analyse 2025 (und den harmonisierten Simulationen für 2021 und 2023) keine Berücksichtigung

Tabelle C.11: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Graz

Transferleistungen auf Landesebene – Graz	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja	ja	ja
Förderung flexible Kinderbetreuung	nein	nein	nein	nein
Förderung für das Verwenden von Stoffwindeln – Grazer Windelscheck	nein	nein	nein	nein
Förderung der Betreuung bei Tagesmutter/-vater	nein	nein	nein	nein
Gestaffelter Essenstarif Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja	ja	ja
Hilfe in besonderen Lebenslagen	nein	nein	nein	nein
Kindererholungsaktion Feriencamp	ja	ja	ja	ja
„Klein hat's fein" - Familienpass	nein	nein	nein	nein
Kinder- und Jugendhilfe Graz	nein	nein	nein	nein
SozialCard - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)	ja	ja	ja	ja

Tabelle C.11: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Graz

Transferleistungen auf Landesebene – Graz	Analyse 2021	Analyse 2023 (Basis)	Analyse 2023 (Zusatz: temporär)	Analyse 2025
SozialCard - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)	nein	nein	nein	nein
Sozialfonds Graz hilft	nein	nein	nein	nein
„Willkommen in Graz“-Gutschein	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.12: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Langenzersdorf

Transferleistungen auf Landesebene – Langenzersdorf	Analyse 2021	Analyse 2023 (Basis)	Analyse 2023 (Zusatz: temporär)	Analyse 2025
Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Volksschule (Hort)	ja	ja	ja	ja
Heizkostenzuschuss	ja	ja	ja	ja
Heizkostenzuschuss - erhöht	nein	nein	ja	nein

Tabelle C.13: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Linz

Transferleistungen auf Landesebene – Linz	Analyse 2021	Analyse 2023 (Basis)	Analyse 2023 (Zusatz: temporär)	Analyse 2025
Aktivpass	nein	nein	nein	nein
Ermäßigung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja	ja	ja
Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja	ja	ja

Tabelle C.13: (Fortsetzung) Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Linz

Transferleistungen auf Landesebene – Linz	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Aktivpass	nein	nein	nein	nein
Ermäßigung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja	ja	ja
Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja	ja	ja
Kostenlose Elternberatung	nein	nein	nein	nein
Linzer Familienförderung (Linzer Tarifmodell Kinderbetreuung)	ja	ja	ja	ja
Schulstartpaket	nein	nein	nein	nein
Sozialfonds für Linzerinnen und Linzer mit einmaliger Notlage	nein	nein	nein	nein
Stromkostenbremse Linz AG (seit 2025)	nein	nein	nein	nein

Tabelle C.14: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene – Selzthal

Transferleistungen auf Landesebene – Selzthal	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe/Kindergarten)	ja	ja	ja	ja

Tabelle C.15: Für die harmonisierten Simulationen relevante beziehungsweise berücksichtigte Transferleistungen auf Gemeindeebene - Wiener Neustadt

Transferleistungen auf Landesebene – Wiener Neustadt	**Analyse 2021**	**Analyse 2023** (Basis)	**Analyse 2023** (Zusatz: temporär)	**Analyse 2025**
Aktion Schulbedarf (Schulstartpaket)	ja	ja	ja	ja
Energiekostenzuschuss	ja	ja	ja	ja
Energiekostenzuschuss – erhöht	nein	nein	ja	nein
Erlass Essensunkostenbeitrag in Pflichtschulen und Kindergärten	ja	ja	ja	ja
Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Schule (Hort)	ja	ja	ja	ja
Kostenlose Elternberatung, Kinder- und Jugendhilfe	nein	nein	nein	nein
Mietunterstützung 2023	nein	nein	nein	nein
Willkommensgeschenk für Neugeborene	nein	nein	nein	nein

D ANHANG – EINFLUSS VON KINDERZUSCHLAG, SCHULSTARTPAKET, FAMILIENBONUS PLUS UND KINDERMEHRBETRAG

Wie im Hauptteil erläutert, tragen insbesondere die Anfang 2023 eingeführte jährliche Valorisierung vieler Familienleistungen außerhalb des Steuersystems und die jährlichen Inflationsanpassungen einiger familienbezogener Transfers innerhalb des Steuersystems zur Sicherung der Wertstabilität der kinderinduzierten Transfers über die Zeit bei. Nachdem die Valorisierung immer rückwirkend für die vorangegangene Inflation erfolgt, kommt in Zeiten sinkender Inflationsraten hinzu, dass die von einem Analysejahr (zum Beispiel 2023) zum nächsten Analysejahr (zum Beispiel 2025) durchgeführten automatischen Anpassungen höher ausfallen als die Inflation zwischen den beiden betrachteten Analysejahren. Zusätzlich tragen unter anderem auch die Erhöhung des Schulstartpaketes, des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrages – die jeweils nicht jährlich automatisch valorisiert werden – sowie die Einführung des Kinderzuschlags zu den realen Zuwächsen in den kinderinduzierten Transfers bei. Ihr Einfluss auf die gegenüber 2021 und 2023 beobachteten realen Zuwächse wird im Folgenden näher analysiert.

Der Kindermehrbetrag, der seine Wirkung im unteren Einkommensbereich entfaltet, wurde mit Anfang 2022 von 250 Euro auf 550 Euro pro Jahr (+120 Prozent) und mit Anfang 2024 nochmals auf 700 Euro pro Jahr (+27 Prozent) angehoben. Dies entspricht einer Gesamterhöhung um 180 Prozent gegenüber 2021. Der Familienbonus Plus, der im mittleren und oberen Einkommensbereich wirkt, wurde ebenfalls mit Anfang 2022 für Minderjährige von 1.500 Euro auf 2.000 Euro pro Jahr (+33 Prozent) und für volljährige Kinder von 500 Euro auf 650 Euro pro Jahr (+30 Prozent) erhöht. Anfang 2024 erfolgte eine nochmalige Erhöhung für volljährige Kinder auf 700 Euro pro Jahr (knapp +8 Prozent), was einer Gesamterhöhung für volljährige Kinder um 40 Prozent entspricht. Das Schulstartpaket, das Schulkinder im unteren Einkommensbereich unterstützt und im Analysejahr 2021 noch einen Wert von 70 Euro hatte, belief sich im Analysejahr 2023 bereits auf einen Wert von 120 Euro (+71 Prozent) und wurde mit dem Schuljahr 2023/24 nochmals auf insgesamt 300 Euro pro Schuljahr (+150 Prozent) ausgeweitet. Dies entspricht einer Gesamterhöhung um knapp 330 Prozent gegenüber dem Jahr 2021. Der Kinderzuschlag führt hingegen eine im zweiten Halbjahr 2023 eingeführte temporäre Anti-Teuerungsmaßnahme aus dem Paket für Familien und finanziell Schwächere dauerhaft fort. Er sieht 60 Euro pro minderjährigem Kind und Monat für geringverdienende Alleinerziehende und Alleinverdienende vor. Die dauerhafte Fortführung sorgt im Analysejahr 2025 gegenüber dem Jahr 2023, in dem der dazugehörige temporäre Transfer am 1. Juli eingeführt wurde und somit nur für das halbe Analysejahr seine Wirkung entfaltete, für eine Verdoppelung des Transfers. Im Analysejahr 2021 gab es den Transfer – auch in seiner temporären Variante – hingegen noch nicht.

Tabelle D.1 und Tabelle D.2 zeigen jeweils den Einfluss dieser Änderungen auf den für 2025 beobachteten Anstieg der kinderinduzierten Transfers gegenüber 2021 (Tabelle D.1) und 2023 (Tabelle D.2; inklusive temporärer Transfer), indem zusätzlich zu den tatsächlichen inflationsbereinigten Änderungen gegenüber 2021 und 2023 auch die Änderung ausgewiesen wird, die ohne Einführung des Kinderzuschlags und ohne Erhöhungen des Schulstartpakets, des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrags zu erwarten gewesen wäre. Je nach Erwachsenenkonstellation sowie Anzahl und Alter der Kinder tragen die Einführung des Kinderzuschlags sowie die Erhöhungen des Schulstartpakets, des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrags gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile demnach bis zu +10,2 Prozentpunkte zur realen Änderung zwischen den Analysejahren 2021 und 2025 beziehungsweise bis zu +3,8 Prozentpunkte zur realen Änderung zwischen den Analysejahren 2023 (inklusive temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen) und 2025 bei. Gegenüber 2021 verhindern die besagten Erhöhungen zudem in fast allen berücksichtigten Paarhaushaltsaggregaten, dass es gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile zu realen Einbußen kommt.

Tabelle D.1: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers 2025 gegenüber dem Analysejahr 2021, gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile (inflationsbereinigt) – reguläre Simulation 2025 versus Simulation 2025 ohne Einführung des Kinderzuschlags sowie Erhöhung des Schulstartpakets, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrags

Haushaltstyp	**2025 versus 2021** (reguläre Version von 2025)	**2025 versus 2021** (Version 2025 ohne Einführung Kinderzuschlag sowie Erhöhung Schulstartpaket, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag)
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,3 %	-1,1 %
Paarhaushalt, 2 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,9 %	-0,3 %
Paarhaushalt, 3 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,6 %	-0,0 %
Paarhaushalt, 4 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,4 %	+0,3 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+17,5 %	+10,2 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+15,6 %	+8,0 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+13,8 %	+6,3 %
Alleinerziehend, 4 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+12,6 %	+5,1 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,2 %	-4,7 %
Paarhaushalt, 2 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,8 %	-3,7 %
Paarhaushalt, 3 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,6 %	-3,0 %
Paarhaushalt, 4 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,6 %	-2,1 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+20,0 %	+10,5 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+18,3 %	+8,5 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+15,2 %	+6,1 %
Alleinerziehend, 4 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+13,8 %	+5,0 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 5 Jahre)	+4,0 %	-4,3 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 6 bis 9 Jahre)	+3,7 %	-5,9 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 10 bis 14 Jahre)	+3,1 %	-6,2 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 15 bis 19 Jahre)	+6,1 %	-1,1 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 20 bis 24 Jahre)	+14,2 %	+10,8 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 5 Jahre)	+17,3 %	+8,4 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 6 bis 9 Jahre)	+20,5 %	+10,5 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 10 bis 14 Jahre)	+18,8 %	+8,6 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 15 bis 19 Jahre)	+19,9 %	+12,7 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 20 bis 24 Jahre)	+13,1 %	+10,8 %

Quelle: JR-LIFE

Tabelle D.2: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers 2025 gegenüber dem Analysejahr 2023 (Simulation unter Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen), gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile (inflationsbereinigt) – reguläre Simulation 2025 versus Simulation 2025 ohne Einführung des Kinderzuschlags sowie Erhöhung des Schulstartpakets, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrags

Haushaltstyp	**2025 versus 2023** (reguläre Version von 2025)	**2025 versus 2023** (Version 2025 ohne Einführung Kinderzuschlag sowie Erhöhung Schulstartpaket, Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag)
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+2,2 %	+1,3 %
Paarhaushalt, 2 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+1,9 %	+0,9 %
Paarhaushalt, 3 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+2,1 %	+1,0 %
Paarhaushalt, 4 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+2,4 %	+1,2 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,1 %	+3,9 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+6,0 %	+3,3 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+4,9 %	+1,9 %
Alleinerziehend, 4 Kinder (Alter: 1 bis 24 Jahre)	+4,6 %	+1,4 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+0,9 %	+0,0 %
Paarhaushalt, 2 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+0,6 %	-0,4 %
Paarhaushalt, 3 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+1,0 %	-0,1 %
Paarhaushalt, 4 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+1,7 %	+0,4 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+7,3 %	+4,4 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+6,6 %	+3,1 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+5,1 %	+1,5 %
Alleinerziehend, 4 Kinder (Alter: 1 bis 18 Jahre)	+4,9 %	+1,1 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 1 bis 5 Jahre)	+1,0 %	+0,4 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 6 bis 9 Jahre)	+0,4 %	-0,5 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 10 bis 14 Jahre)	+0,3 %	-0,7 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 15 bis 19 Jahre)	+2,5 %	+1,5 %
Paarhaushalt, 1 Kind (Alter: 20 bis 24 Jahre)	+6,1 %	+5,3 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 1 bis 5 Jahre)	+5,3 %	+2,9 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 6 bis 9 Jahre)	+8,6 %	+5,5 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 10 bis 14 Jahre)	+7,5 %	+4,3 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 15 bis 19 Jahre)	+6,9 %	+4,6 %
Alleinerziehend, 1 Kind (Alter: 20 bis 24 Jahre)	+3,4 %	+2,8 %

Quelle: JR-LIFE

E ANHANG – ERGÄNZENDE TABELLEN

Tabelle E.1: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	690	685	735	770
2. (2.850-3.650]	510	540	550	605
3. (3.650-4.300]	475	495	505	515
4. (4.300-4.900]	455	475	485	485
5. (4.900-5.500]	450	460	465	470
6. (5.500-6.250]	445	450	455	455
7. (6.250-7.150]	440	440	445	445
8. (7.150-8.150]	435	435	440	435
9. (8.150-10.350]	435	435	440	435

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.2: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 2 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	665	660	715	750
2. (2.850-3.650]	530	550	565	615
3. (3.650-4.300]	485	500	520	540
4. (4.300-4.900]	465	475	490	490
5. (4.900-5.500]	445	460	470	470
6. (5.500-6.250]	430	445	450	455
7. (6.250-7.150]	425	430	440	435
8. (7.150-8.150]	425	425	435	425
9. (8.150-10.350]	425	425	435	425

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.3: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 3 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	665	660	720	750
2. (2.850-3.650]	550	555	575	615
3. (3.650-4.300]	515	525	545	575
4. (4.300-4.900]	490	500	515	525
5. (4.900-5.500]	475	485	495	495
6. (5.500-6.250]	450	460	475	475
7. (6.250-7.150]	440	440	455	450
8. (7.150-8.150]	435	435	445	440
9. (8.150-10.350]	435	435	445	435

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.4: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	660	650	715	745
2. (2.850-3.650]	565	555	580	625
3. (3.650-4.300]	545	540	560	585
4. (4.300-4.900]	520	520	535	560
5. (4.900-5.500]	500	505	520	525
6. (5.500-6.250]	470	480	495	490
7. (6.250-7.150]	455	460	470	470
8. (7.150-8.150]	450	445	460	455
9. (8.150-10.350]	445	445	455	445

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.5: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	795	785	845	865
2. (900-1.550]	825	865	935	970
3. (1.550-1.750]	720	730	765	890
4. (1.750-2.000]	650	695	735	820
5. (2.000-2.400]	570	650	675	765
6. (2.400-3.100]	525	545	575	625
7. (3.100-3.700]	475	500	540	525
8. (3.700-4.600]	450	465	500	485
9. (4.600-5.400]	435	445	465	460

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.6: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 2 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	770	755	820	845
2. (900-1.550]	770	790	860	890
3. (1.550-1.750]	680	705	770	850
4. (1.750-2.000]	650	665	725	795
5. (2.000-2.400]	620	630	655	725
6. (2.400-3.100]	550	580	600	655
7. (3.100-3.700]	510	520	545	580
8. (3.700-4.600]	465	480	500	500
9. (4.600-5.400]	440	455	465	465

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.7: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 3 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	760	750	820	845
2. (900-1.550]	755	770	845	865
3. (1.550-1.750]	690	710	785	840
4. (1.750-2.000]	670	675	745	795
5. (2.000-2.400]	645	645	690	735
6. (2.400-3.100]	595	590	615	665
7. (3.100-3.700]	540	565	585	615
8. (3.700-4.600]	505	515	535	560
9. (4.600-5.400]	475	480	495	495

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	745	730	805	820
2. (900-1.550]	740	745	820	840
3. (1.550-1.750]	685	705	780	820
4. (1.750-2.000]	665	675	745	790
5. (2.000-2.400]	650	640	685	735
6. (2.400-3.100]	615	600	630	670
7. (3.100-3.700]	585	570	595	630
8. (3.700-4.600]	535	555	575	600
9. (4.600-5.400]	505	510	525	545

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.9: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	620	620	675	725
2. (2.850-3.650]	480	485	495	540
3. (3.650-4.300]	475	475	485	475
4. (4.300-4.900]	470	470	480	470
5. (4.900-5.500]	470	475	480	470
6. (5.500-6.250]	460	470	475	465
7. (6.250-7.150]	450	455	460	460
8. (7.150-8.150]	450	450	455	450
9. (8.150-10.350]	450	450	455	445

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.10: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 2 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	595	585	650	690
2. (2.850-3.650]	465	470	485	530
3. (3.650-4.300]	460	460	475	480
4. (4.300-4.900]	460	460	475	460
5. (4.900-5.500]	450	455	470	455
6. (5.500-6.250]	445	455	465	450
7. (6.250-7.150]	440	445	455	445
8. (7.150-8.150]	440	440	450	440
9. (8.150-10.350]	440	440	450	440

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.11: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 3 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	605	590	660	695
2. (2.850-3.650]	485	475	495	540
3. (3.650-4.300]	480	465	485	505
4. (4.300-4.900]	475	470	485	480
5. (4.900-5.500]	470	475	485	475
6. (5.500-6.250]	455	460	475	465
7. (6.250-7.150]	450	455	465	455
8. (7.150-8.150]	450	450	460	450
9. (8.150-10.350]	450	450	460	450

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.12: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	605	595	665	690
2. (2.850-3.650]	500	480	505	560
3. (3.650-4.300]	495	475	495	520
4. (4.300-4.900]	495	475	490	505
5. (4.900-5.500]	490	485	500	490
6. (5.500-6.250]	470	475	485	480
7. (6.250-7.150]	460	465	475	465
8. (7.150-8.150]	460	460	470	460
9. (8.150-10.350]	460	460	470	460

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.13: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	820	805	880	920
2. (900-1.550]	780	835	930	970
3. (1.550-1.750]	635	645	690	850
4. (1.750-2.000]	560	610	660	765
5. (2.000-2.400]	485	560	590	695
6. (2.400-3.100]	470	470	500	545
7. (3.100-3.700]	460	460	505	470
8. (3.700-4.600]	450	455	490	455
9. (4.600-5.400]	450	450	470	450

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.14: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 2 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	755	740	815	850
2. (900-1.550]	725	755	845	880
3. (1.550-1.750]	605	640	730	815
4. (1.750-2.000]	565	585	660	745
5. (2.000-2.400]	530	535	570	655
6. (2.400-3.100]	475	500	520	575
7. (3.100-3.700]	465	465	490	515
8. (3.700-4.600]	455	455	480	460
9. (4.600-5.400]	450	450	465	450

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.15: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 3 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	735	725	800	835
2. (900-1.550]	720	735	825	850
3. (1.550-1.750]	645	670	755	815
4. (1.750-2.000]	630	630	715	760
5. (2.000-2.400]	595	595	645	690
6. (2.400-3.100]	530	520	545	605
7. (3.100-3.700]	490	505	525	555
8. (3.700-4.600]	480	480	505	515
9. (4.600-5.400]	470	470	485	475

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.16: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	720	710	790	810
2. (900-1.550]	710	720	800	825
3. (1.550-1.750]	645	670	755	800
4. (1.750-2.000]	630	635	720	765
5. (2.000-2.400]	615	605	655	695
6. (2.400-3.100]	560	545	580	620
7. (3.100-3.700]	530	500	525	565
8. (3.700-4.600]	500	510	535	555
9. (4.600-5.400]	490	490	505	520

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.17: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 1 und 5 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	650	635	690	730
2. (2.850-3.650]	545	545	555	590
3. (3.650-4.300]	540	535	545	540
4. (4.300-4.900]	535	530	540	530
5. (4.900-5.500]	515	530	535	530
6. (5.500-6.250]	480	505	510	510
7. (6.250-7.150]	450	470	470	475
8. (7.150-8.150]	450	450	455	450
9. (8.150-10.350]	450	450	455	450

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.18: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 6 und 9 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	585	575	635	690
2. (2.850-3.650]	445	450	460	495
3. (3.650-4.300]	445	445	460	445
4. (4.300-4.900]	440	445	455	440
5. (4.900-5.500]	445	450	455	445
6. (5.500-6.250]	450	450	455	445
7. (6.250-7.150]	445	445	450	450
8. (7.150-8.150]	445	445	450	445
9. (8.150-10.350]	440	445	450	440

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.19: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 10 und 14 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	585	575	635	685
2. (2.850-3.650]	465	470	480	510
3. (3.650-4.300]	465	465	480	465
4. (4.300-4.900]	465	465	475	460
5. (4.900-5.500]	470	470	475	465
6. (5.500-6.250]	470	470	475	465
7. (6.250-7.150]	465	470	475	470
8. (7.150-8.150]	465	465	475	465
9. (8.150-10.350]	465	465	470	465

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.20: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 15 und 19 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	705	725	775	815
2. (2.850-3.650]	465	495	505	590
3. (3.650-4.300]	440	440	455	465
4. (4.300-4.900]	425	430	440	435
5. (4.900-5.500]	430	425	430	425
6. (5.500-6.250]	430	425	430	425
7. (6.250-7.150]	425	425	430	425
8. (7.150-8.150]	425	425	430	420
9. (8.150-10.350]	425	420	425	420

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.21: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 20 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-2.850]	895	905	925	925
2. (2.850-3.650]	620	725	730	815
3. (3.650-4.300]	490	570	580	650
4. (4.300-4.900]	410	500	505	555
5. (4.900-5.500]	400	435	440	490
6. (5.500-6.250]	405	400	405	435
7. (6.250-7.150]	400	390	390	400
8. (7.150-8.150]	400	385	390	390
9. (8.150-10.350]	400	390	390	390

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.22: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 1 und 5 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	830	810	885	925
2. (900-1.550]	830	870	950	975
3. (1.550-1.750]	685	700	750	850
4. (1.750-2.000]	585	635	690	770
5. (2.000-2.400]	485	565	595	705
6. (2.400-3.100]	470	470	500	540
7. (3.100-3.700]	455	460	500	465
8. (3.700-4.600]	445	450	485	450
9. (4.600-5.400]	440	445	465	445

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.23: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 6 und 9 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	800	775	855	905
2. (900-1.550]	755	805	905	955
3. (1.550-1.750]	620	610	655	835
4. (1.750-2.000]	555	585	635	760
5. (2.000-2.400]	490	545	575	685
6. (2.400-3.100]	475	480	510	550
7. (3.100-3.700]	460	465	505	480
8. (3.700-4.600]	450	455	490	465
9. (4.600-5.400]	450	450	470	455

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.24: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 10 und 14 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	785	760	840	880
2. (900-1.550]	740	790	890	935
3. (1.550-1.750]	605	590	635	820
4. (1.750-2.000]	550	580	630	740
5. (2.000-2.400]	500	550	580	680
6. (2.400-3.100]	490	490	520	550
7. (3.100-3.700]	480	480	525	485
8. (3.700-4.600]	470	470	510	475
9. (4.600-5.400]	470	470	490	475

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.25: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 15 und 19 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	835	825	885	905
2. (900-1.550]	820	880	955	990
3. (1.550-1.750]	680	720	755	900
4. (1.750-2.000]	605	685	720	815
5. (2.000-2.400]	530	625	655	750
6. (2.400-3.100]	485	490	520	595
7. (3.100-3.700]	445	455	495	475
8. (3.700-4.600]	430	435	470	445
9. (4.600-5.400]	425	425	445	430

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

Tabelle E.26: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind im Alter zwischen 20 und 24 Jahren, in Euro zu Preisen 2025 – Analysejahr 2025 versus 2021 und 2023

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	2021	2023	2023 (plus temporär)	2025
1. [50-900]	740	735	765	720
2. (900-1.550]	975	965	970	975
3. (1.550-1.750]	985	995	1.000	1.030
4. (1.750-2.000]	930	980	990	1.005
5. (2.000-2.400]	840	935	950	995
6. (2.400-3.100]	705	780	805	885
7. (3.100-3.700]	535	635	670	715
8. (3.700-4.600]	440	525	555	585
9. (4.600-5.400]	400	440	460	495

Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2023 und 2024 (Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind"), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

JOANNEUM RESEARCH
Forschungsgesellschaft mbH

Leonhardstraße 59
8010 Graz

Tel. +43 316 876-0
Fax +43 316 876-1181

info@joanneum.at
www.joanneum.at

MITEINANDER ZUKUNFTSRELEVANT